Helv.
469
m-112

Digitized by Google

Helv.

469m (1/2

Locher, Frdr.

Google

Digitized by Google

Die Freiherren von Regensberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Freiherren von Regensberg.

Pamphlet

eines schweizerischen Juristen.

Zweite, durchgesehene Auflage.

Bern, 1866.
Haller'sche Verlagsbuchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Haller'sche Buchdruckerei (R. F. Haller) in Bern.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorwort 1

I. Einst. Die Freiherren der ältern Linie . . . 13

Stammtafel der freiherrlichen Häuser von Alt- und Neu-Regensberg

II. Jetzt. Die Freiherren der Gegenwart 61

Verwaltung und Justiz 63

Die Justiz 80

Herr Bezirksrichter Bader und seine Commilitonen . 94

Der zürcherische Areopagus 132

Der Tragödie letzter Theil 167

Schlußbetrachtungen 176

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Scito ergo hodie, et cogitato in corde tuo, quod dominus ispse sit Deus in coelo sursum et in terra deorsum *et non sit alius!*

„Sehen Sie dieſe zwei Pfirſiche," ſagte ein franzöſiſcher Schrift-
„ſteller, „beide gleich wundervoll! Der eine koſtet fünf Franken,
„der andere nur fünfzig Centimes." — „Woher dieſer Unterſchied?"
„— Bemerken Sie hier unter dem Flaume des einen den kleinen
„Punkt. Es iſt ein Fliegenſtich. Heute können Sie die Frucht
„noch genießen, morgen werden Sie ſchon einen Theil heraus-
„ſchneiden müſſen, denn an dieſem Fliegenſtich wird ſie zu Grunde
„gehen." —

Bezeichnung eines ſolchen Fliegenſtichs im Staatsleben iſt Aufgabe dieſer Schrift.

Die Republik iſt unzweifelhaft die rationellſte Staatsform, allein, weil ſie direkte Betheiligung der Bürger an der Regierung vorausſetzt, gehört ein hoher Grad politiſcher Bildung, Uneigennützigkeit, mit einem Wort, es gehören Republikaner dazu; ſonſt hat man wohl die Form, aber nicht das Weſen. Letzteres wird ſich aber ſtets denjenigen Staatseinrichtungen anbequemen, welche den bewegenden Intereſſen am Beſten entſprechen. Nicht immer ſind dieſe Intereſſen politiſcher Natur, ſie können auch religiöſer, oder ſogar materieller Natur und die Politik nur Mittel zum Zwecke ſein. Wer dieſen jeweiligen Intereſſen zu huldigen weiß, wird ſich des Staatsruders bemächtigen.

Digitized by Google

In den deutschen Monarchien, wo der Fortschritt langsamer verdaut wird und auf welche wir, von der Höhe unserer Republik, hinunterzusehen pflegen, gilt die Rechtspflege als Hauptaufgabe des Staats. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Ausscheidung der Befugnisse jedes Einzelnen dort oft in's Kleinliche getrieben wird und die Abwägung des Rechts mit einer Subtilität vor sich geht, welche durch Verzögerung die Wohlthat wieder theilweise aufhebt. Nichtsdestoweniger ist Rechtssicherheit vorhanden und wo die Staatsregierung es versucht, dem Rechte Zwang anzuthun, zieht sie entweder den Kürzeren, oder hat doch jedenfalls die öffentliche Meinung gegen sich. Das deutsche Rechtsgefühl läßt sich einmal nicht ausrotten.

In einigen Schweizerkantonen verhält es sich gerade umgekehrt. Die Errungenschaften Deutschlands besitzen wir längst. Die Schöpfungen der Neuzeit, Eisenbahnen und Banken, haben wir uns in überschwenglichem Maßstabe angeeignet, dazu treffliche Schulen, Universitäten und Bildungsanstalten aller Art, — statt des Rechtes aber herrscht bei uns lediglich die Opportunität. Einen Prozeß bestehen, heißt sprüchwörtlich „in die Lotterie setzen," ihn gewinnen, „einen günstigen Richter, gute Briefe haben." Der Unterlegene wird bedauert, daß er nicht besser angeschrieben gewesen sei." Das Besuchen der Richter, sogar der höchsten Instanzen, ist, wie in den päbstlichen Staaten, allgemeine Sitte, was die beständig wiederkehrenden Verbote am Besten beweisen. Man nennt dies „den Umzug machen." Mit einem Richter „reden" hat oft seine eigene Bedeutung, ebenso das „in den Aermel schießen" ꝛc. Die Söhne Tells sind Fatalisten geworden. Wie bei den Orientalen, setzt auch bei uns Willkür gerade in Respekt. Eine Regierung, welche sich über alles Recht hinwegsetzt, heißt eine „starke" Regierung, weil sie eben dieß wagen darf. Es liegt solches in den Verhältnissen. Einen gelehrten Juristenstand, mit besonderer Standesehre, gibt es bei uns nicht. Die jeweilige Regierungspartei setzt sich vor Allem in Besitz der Gerichte. Da die Richterstellen außerordentlich zahlreich sind, so ist dieß zunächst eine passende Gelegenheit, Freunde und Partheigenossen abzulohnen, sodann aber auch ein nicht unwichtiges politisches Mittel, Gegner im

Digitized by Google

Zaume zu halten. Dem Richter fehlt bei uns vor Allem Unpartheilichkeit, denn er ist ja Partheimann; Unabhängigkeit, denn sobald er seinen eigenen Weg gehen will, wird er nicht mehr gewählt; Erfahrung, denn er ist von heut auf morgen in's Amt gekommen und wird übermorgen wieder abgesetzt; Kenntnisse, denn wenn er sie besitzen sollte, kann er in jeder andern Stellung es weiter bringen. Dieser Posten wird daher häufig als Zugabe zu einer andern, oft sehr heterogenen Lebensstellung betrachtet und nicht selten sind es Menschen- und Viehärzte, Wirthe, Bierbrauer, Bauern, Schreiber und Geschäftlimacher, in gewissen Kantonen sogar Rasierer und Musikanten, welche diese Funktionen begleiten. Daß es unter Diesen auch rechtschaffene Leute, tüchtige Richter und Geschäftsmänner — wir kennen solche — giebt, versteht sich von selbst und es kann uns nicht einfallen, über eine zahlreiche Klasse unserer Mitbürger den Stab brechen zu wollen, wohl aber auf vorhandene Uebelstände aufmerksam zu machen. — Ganz dasselbe gilt von den Beamten der Verwaltung. — Dem Advokatenstande fehlt es weder an Talent noch genügenden Kenntnissen, doch ist er nicht populär, was zum Theil daher rühren mag, daß der weniger gebildete Richterstand keine Gelegenheit versäumt, denselben seine Superiorität fühlen zu lassen und daß aus ihm hervorgegangene Staatsmänner in den Räthen der Nation sich benehmen, als ob sie auch hier die Interessen eines Clienten zu verfechten hätten. Einzelne Kantone haben die Advokatur gänzlich abgeschafft, andere sie freigegeben. In Zürich werden die Advokaten von nichtexaminirten Richtern geprüft.

Ein Herr O. stellt in einem der geachtetsten liberalen Journale, der schweizerischen Sonntagspost (Nr. 21, p. 4 d. J.), den Grundsatz auf:

„Endzweck der Politik sei nicht die Wahrheit, sondern die Nützlichkeit!"

welchen wir in historischer Beziehung, wenn damit gesagt werden soll, nach welchen Grundsätzen unsere Staatsmänner zu regieren pflegen, für richtig halten. Das Grundprinzip republikanischer Staatsverfassung besteht aber gerade in der „Wahrheit"

Digitized by Google

und in Negation jeder nicht in derselben begründeten Autorität. Geben wir unser Grundprinzip auf, so marschiren wir unter Sang und Klang direkt in's französische Kaiserreich hinüber. Der Schritt zu dem jesuitischen: „Der Zweck heiligt die Mittel," wäre damit schon gethan und das Sprichwort: „Kleine Diebe hängt man, große läßt man laufen," ist auch bei uns gültig.

Daß wir mit unserer Einsicht nicht ganz isolirt stehen, beweist der Wochenbericht der Sonntagspost Nr. 41, Jahrgang 1865, Rubrik Thurgau, welcher auch zur Charakteristik anderer Kantone dienen kann:

R. „Im gewöhnlichen Leben hat man nicht selten Gelegen-
„heit zu bemerken, daß Leute, denen jahrelang Etwas anvertraut
„ist — sei es nun ein materielles oder ideales Gut — sich zu-
„letzt als Eigenthümer der Sache geriren. Gerade so halten es
„viele unserer Kantonsräthe mit der Volkssouveränität. Theo-
„retisch wird Niemand bestreiten, daß in der demokratischen
„Republik die Souveränität im Volke ruht; aber praktisch macht
„sich die Sache etwas anders. Das Volk, das nicht immer zu-
„sammen kommen kann, um seine Souveränität zu üben, über-
„trägt dieselbe zeitweise einer Anzahl von Vertrauensmännern,
„einer gesetzgebenden Behörde. Nun kommt es häufig vor, daß
„dieselben Personen mehrmals hintereinander zur Vertretung
„des Volkes berufen werden, ja daß sie oft Jahrzehnte lang in
„der gleichen Stellung verbleiben. Da bildet sich denn ein ge-
„wisses Machtgefühl in ihnen aus, ein Bewußtsein von Unver-
„letzlichkeit und Untrüglichkeit; sie vergessen, daß sie nur Dele-
„girte des Souveräns sind, meinen vielmehr, der Souverän selbst
„zu sein. Dem Volke gestehen sie einzig das Recht zu, sie zu
„wählen; weiter aber soll es sich um nichts kümmern. Wenn
„der Mohr an der Wahlurne seine Schuldigkeit gethan hat, kann
„der Mohr gehen. Unterfängt er sich dennoch, seine Meinung
„über Dieses oder Jenes zu äußern, oder gar um Etwas zu
„bitten, was den „Herren" nicht genehm ist, so fahren sie ihn
„an wie einen unverschämten Bettler, der vor die Thür gehört...

„Tief unter den Füßen ein nebliges Meer
„Erkennt er die Stätte der Menschen nicht mehr.

Digitized by Google

„Man kann in der Schweiz oft, wenn von dem Jammer in „Deutschland, von dem Drucke der Verhältnisse in Frankreich „die Rede ist, die Ansicht aussprechen hören, daß eine neue große „Bewegung noth thue, um die faulen Dünste diesseits und jen„seits des Rheins wegzufegen und die Hindernisse aus dem Wege „zu räumen, welche die Entwicklung zweier großer Culturvölker „hemmen. Wir sind weit entfernt, dieß zu bestreiten; wir fügen „aber hinzu, daß eine solche Bewegung, wenn sie einträte, auch „für die Schweiz sehr heilsam wäre. Auch hier ist Vieles „faul! An die Stelle der patriotischen Energie, der selbstlosen „Hingebung, welche die dreißiger und vierziger Jahre kennzeich„neten, sind vielerorts Gleichgültigkeit gegen des Vaterlands „Wohl und Wehe, Eigensucht, Dünkel, Sackpatriotismus, Aemter„jägerei, niedrige Servilität und Ränkesucht getreten. Vor „Allem aber macht sich ein Uebermuth der herrschenden „Cliquen breit, der geradezu unerträglich wird, indem er sich „nicht scheut, vorkommenden Falls selbst den republikanischen „Fundamentalwahrheiten in's Gesicht zu schlagen. Da thäte „wahrlich ein frischer Luftzug sehr noth! Nicht als ob „er wie mit einem Zauberschlage alles Schlimme besser machen „würde; aber er würde zunächst in unsere öffentlichen Verhält„nisse wieder mehr Lauterkeit, mehr sittlichen Ernst bringen, würde „dem Allgemeinen vor dem Individuellen wieder den gebühren„den Vorrang verschaffen und das Gefühl der Verantwortlichkeit „tiefer in die Seelen drücken. Aus dem öffentlichen Leben würde „der bessere Geist dann auch in's Volksleben dringen, während „jetzt das schlechte Beispiel, das dort gegeben wird, auch hier „demoralisirend einwirkt.

„Es reden und träumen die Menschen viel
„Von bessern künftigen Tagen."

Tendenz unserer Schrift ist keineswegs Umsturz des Bestehenden. Wir sind kein Feind der materiellen Zeitrichtung. Vor Allem muß der Mensch leben. Wohlstand aber ist die Grundlage der Freiheit, und um Großes zu schaffen, bedarf es auch zureichender Mittel. Die ideale Richtung schützt uns nicht vor

Digitized by Google

Corruption und Intriguen, noch weniger vor Mangel und Unterdrückung. Auch wir wünschen Millionen zu verdienen, wie die Herren Verwaltungsräthe und Spekulanten. Doch, est modus in rebus! es soll uns in dem tollen Jasten und Jagen nach Reichthum der Sinn für „Wahrheit und Recht" nicht abhanden kommen. Aus Furcht, unsere Aktien möchten ein paar Prozente sinken, wollen wir nicht jede Rüge, jedes laute Wort, jede Veränderung auf der Bahn des Fortschritts, welche nicht von Oben kömmt, mit Mißtrauen aufnehmen; das la paix à tout prix soll uns nicht paralysiren; wir wollen uns nicht als freie Männer niederlegen und als Reaktionäre und servile Stockjobber aufwachen!

Obschon wir nicht mit demselben sympathisiren, widersetzen wir uns auch nicht dem „Prinzipat", welcher unsere Interessen fördert: Es ist dieß eine, nicht rechtlich, aber faktisch in den bedeutenden Schweizerkantonen bestehende Diktatur, welche mit der Stellung des amerikanischen Präsidenten Aehnlichkeit hat. Nicht jeder hat Zeit und Lust, sich mit dem Regiment zu befassen und es ist daher bequem, dasselbe einem zuverlässigen Vertrauensmann zu überlassen. Nachdem eine Parthei bei den Wahlen den unbestrittenen Sieg davongetragen hat, überträgt sie alle Gewalt einem Manne aus ihrer Mitte, welchem sie Energie und Befähigung zutraut, den Staat nach ihrem Sinne zu organisiren. Dieser Prinzeps ist dann stets ein großer Mann. Nachdem derselbe alle feindlichen oder selbstständigen Elemente verdrängt und alle Stellen mit „Getreuen" besetzt hat, gilt der Staat als organisirt. Der Prinzeps kann sich damit begnügen, von Zeit zu Zeit die entsprechenden Direktionen zu geben und sich aus jeder verantwortlichen Stellung zurückzuziehen, um sich einträglicheren Beschäftigungen zu widmen. Nicht selten wird die erlangte Popularität noch extra escomptirt und eine Eisenbahn, Bank, oder sonstiges industrielles Etablissements bietet ihm den Gehalt eines Fürsten. Es wäre unbillig, zu verkennen, was durch den Prinzipat in verschiedenen Kantonen, so z. B. in Genf, Bern, Zürich, für das öffentliche Wohl geschehen ist, wenn man von den betreffenden Prinzipes auch kaum wird sagen können,

Digitized by Google

daß ſie den öffentlichen Schatz geäufnet, die Steuern vermindert und ihr Erbgut um keinen Obolus vermehrt haben. Man mag einwenden, dieſe Einrichtung ſei nicht demokratiſch, allein ſie iſt einmal Wille der Mehrheit, welcher in der Republik an die Stelle von Geſetz und Propheten tritt. Wenn von tauſend Wählern nur ein halbes Dutzend Beamte auf den Platz kommen, ſo ſteht den Ausgebliebenen die Beſchwerde übel an, habeant sibi. Die Mehrheit kann ja dem Prinzeps das ſtillſchweigende Mandat jeden Augenblick wieder entziehen, denn zur Ausführung ſeiner Unternehmungen bedarf er immer ihrer Unterſtützung. Die Gefahr liegt anderswo:

Der Prinzeps verwendet ſeine Kraft und Aufmerkſamkeit lediglich auf *diejenigen* Gebiete, um derentweilen ihm die Macht übertragen iſt und in allen übrigen will er *lediglich Ruhe*, wenn auch nicht *Ordnung*. Seine Zeit iſt koſtbar und die Creaturen hat er zu ſehr nöthig, um in Allem, was nicht die angeſtrebten Ziele betrifft, ihnen allzu ſcharf auf die Finger ſehen zu dürfen. Die Iſolirtheit der Partheiſtellung, das Gefühl der Macht und mehr noch die Geſchmeidigkeit der Untergebenen trübt ſeinen Blick und ſo kommt es, daß eben an die Stelle des Rechts die *Opportunität* tritt.

Conſequenterweiſe müſſen wir auch die *Cotterie* als unvermeidliches, wenn auch nicht unumgänglich nothwendiges Uebel in den Kauf nehmen. Wo iſt der Staat, der „keine Barone neben dem Throne" hätte? Die Partheiführer und deren Gehülfen wollen placirt ſein und es iſt dieß auch nichts als billig. Dann kommen die Verwandten, dann die Freunde und wer Glück hat, beſitzt viel Freunde. Bekanntlich lebt man aber von ſeinen Freunden, nicht von ſeinen Feinden. Von Tag zu Tag erweitert ſich der Kreis. Staatsmänner, Gelehrte und Profeſſoren, Patrizier und Edelleute, früher Gegner, drängen ſich um das aufgehende Geſtirn. Es iſt Platz für Alle und der neue Hof hilft ſelbſt Platz machen. Der Nepotismus, welcher Anfangs ſchüchtern aus dem Fenſter geſchielt, geht bald auf offener Straße ſpazieren. Da geht es an ein Hofiren, Careſſiren, Amüſiren, Gratuliren,

Digitized by Google

Condoliren, Communiziren, Rapportiren, Publiziren, Recommandiren, Dediciren, wie man es in Paris und Petersburg wohl ebenso schön, aber schwerlich schöner zu sehen bekommen kann. Was will man? der Prinzeps „ist auch ein Mensch, so zu sagen." Schöne Reden, sanfte Händedrücke, freundliche Gesichter sieht man lieber als saure Mienen. Bald hat das neue System seine Morny's, Canroberts, Pereire's, Granier de Cassagnac's und sogar seine Mirès. Manchmal befinden sich freilich Leute darunter, welche ihrem Herrn in bescheidenem Maße zur Empfehlung gereichen, allein das sind gerade die gefügigsten Werkzeuge, welche man zudem immer in der Hand behält. Die Anforderungen sind nicht groß: „benedicere de Priore, facere officium taliter qualiter, sinere mundum ire quomodo vadit." Ein tüchtiger Künstler hat oft mit schlechtem Geschirr Meisterstücke geschaffen. Wenn man das Zeitungsgeorgel hört und die Bergknappen betrachtet, wie sie in die Schachte hinuntersteigen und metallbeladen wieder heraufkommen, während oben auf dem Seile der Bajazzo seine halsbrechende Sprünge macht; dann aber die Fäden und Drähte und die Hand des Herrn Direktors unter dem Tuche entdeckt, so ist man verwundert, mit wie einfachen Mitteln große Täuschung hervorgebracht wird. Alles dieß ist schon öfter dagewesen und wird, ceteris paribus, immer so bleiben.

Wird aber einmal ein solcher Trabant auf falscher Fährte ertappt, so erfordert es die Würde des Staats, respektive des Prinzeps, ihn fallen zu lassen und sei er noch so hoch gestellt. Der Staat soll zeigen, daß er sich von offenkundiger Niedrigkeit lossage! So verordnet das baierische Gesetzbuch, daß im Falle von Gerüchten über Ausschreitung von Beamten von Amtswegen Untersuchung einzuleiten sei. Thut der Staat das Gegentheil, sucht er die Sache zu vertuschen, dem Fehlbaren durchzuhelfen, so stellt er sich auf dessen Niveau. C'est plus qu'un crime, c'est une faute! Geht er aber noch weiter und bestraft Diejenigen, welche für Recht und Wahrheit gestritten, während er den Schuldigen belohnt, so zertrümmert er das Palladium der Freiheit und gräbt sich selbst sein Grab.

Digitized by Google

Diesen faulen Fleck, welcher schon seit Jahren unser Staatsleben angefressen hat, an der Hand unumstößlicher Aktenstücke genau zu bezeichnen, ist unsere Aufgabe.

Wir wählen hiezu Verhältnisse, welche sich auf den Kanton Zürich, den fortgeschrittensten Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft, beziehen. Andere Kantone mögen sich davon das Benöthigte abstrahiren.

Nach unserer Ansicht ist das allein richtige Kriterium über öffentliche Zustände: der Zustand der Presse und die Handhabung der Rechtspflege. Aber, Ihr habt doch Preßfreiheit in der Schweiz? Gewiß, aber daneben auch den Galgen! — Tagtäglich werden die ersten Magristrate von Genf, Bern, Baselland, Solothurn und andere Kantone, ja sogar Mitglieder der höchsten Centralbehörden, als Volksbetrüger, Landesverräther und Spitzbuben dem Volke denunzirt und zwar nicht etwa von der Winkelpresse, sondern von den offiziellen und offiziösen Regierungsjournalen der Kantone — ohne daß ein Hahn darnach kräht. Wer solches liest, ist nicht wenig erstaunt über die in der Schweiz herrschende Preßfreiheit. Das direkteste Gegentheil gilt aber für die eigenen Kantonalverhältnisse! Hier trieft Alles von Loyalität, Submission und Weihrauch. Die Granier de Cassagnac sind Flegel gegen unsere Hofjournalisten. Wagt ein Journal die kühne Behauptung, daß weiß weiß und schwarz schwarz sei, flugs hat man ihm ein halbes Dutzend Prozesse an den Hals gehängt. Aber die Geschwornen werden doch den, der nur Wahrheit sagt, freisprechen? — Gewiß würden sie dieß thun, allein der Fall ist eben vorgesehen und während man sonst überall, sogar in Spanien, Preßsachen vor die Schwurgerichte verweist, ist dieß im Kanton Zürich nicht der Fall! Hier wollte man das Messer in der Hand behalten und die Trabanten des Prinzeps strafen Jeden, der ihnen oder ihm mißbeliebig ist, ohne sich um Beweis, gesetzliche Vorschrift und Praxis zu kümmern. Ist es ein Wunder, wenn die Presse zuletzt, eingeschüchtert, schweigt und ist es zu viel gesagt, wenn man behauptet, „das zürcherische

Digitized by Google

System halte sich durch den Schrecken?" — Auf diese Weise allerdings: l'ordre règne de nouveau à Varsovie!

In der letzten Zeit hat man sich viel mit Verfassungsrevision zu schaffen gemacht. Man fühlt zuweilen, daß etwas faul sein müsse im Staate Dänemark, allein am Ort, wo es beißt, wagt Niemand zu kratzen, „denn besser als alle Trabanten beschützet ihn der mangelnde Muth von unsern lieben Bekannten." Deutschlands größter Dichter, welcher singt:

Wer die Wahrheit kennet und saget sie nicht,
Der ist ein ehrlos erbärmlicher Wicht!

wäre in Zürich schlimm weggekommen, denn der § 196 litt. c des dortigen Strafgesetzbuchs sagt ausdrücklich:

„Der Beschimpfung macht sich schuldig, wer einem Andern „seiner Ehre nachtheilige Thatsachen vorwirft, gesetzt auch sie „seien wahr, insofern es sich zeigt, daß dieß geschah, um den „Andern zu beschimpfen und zu kränken."

In den Augen unserer Lakaiengerichte „zeigt sich" aber diese Absicht immer, wenn die „Wahrheit" ihren Dienstherrn oder Kollegen angeht. Was überhaupt Wahrheit sei, darüber entscheidet nicht etwa das Volk, zu dem doch die Presse spricht, sondern zwei vornehme Herren, an welchen, mit Ausnahme der Knöpfe, nicht viel Wahres zu entdecken ist.

Den Revisionisten empfehlen wir daher, als Fundamentalpfeiler jedes freien Gemeinwesens, folgende zwei Grundsätze:

1) Auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft ist es Jedermann gestattet, **die Wahrheit zu reden und zu schreiben**, selbst wenn dieselbe Andern noch so unangenehm sein sollte.

2) Preßvergehen sollen stets durch die **Schwurgerichte**, wie in allen übrigen Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, wo solche eingerichtet sind, abgeurtheilt werden.

Sollten diese beiden Sätze Anklang finden, so würden wir unsere Bemühungen für reichlich belohnt halten.

Digitized by Google

Es ist stets eine mißliche Sache, mit Hochgestellten anzubinden, namentlich unter einem System, das so vortrefflich organisirt ist, daß, bei Berührung des Einzelnen, ein elektrischer Schlag durch alle Theile dringt. Gerade, weil man uns nicht widerlegen kann, denn: „Wahrheit ist es, Herr Antistes!“ wird man uns verdächtigen: „wir wollen Revolution machen, selbst an's Ruder kommen, uns an gewissen Feinden rächen, Skandal machen, Geld verdienen ꝛc.“ An all' dem ist nichts. Durch Schreiben kann man aufklären, aber man macht keine Revolution, dazu bedarf es kräftigeres Holz. Wir sind auch weit entfernt, eine solche zu wünschen. Wissen wir doch nicht, ob Besseres nachkäme? Viel schlechter allerdings könnte es nicht wohl werden. — Eine Anstellung bedürfen wir nicht und würden eine solche, unter gegenwärtig herrschendem System, schon deßhalb nicht annehmen, weil wir für Wahrheit, Freiheit, Fortschritt, Recht, Licht, Kost und Logis zwar wohl kämpfen werden, so lange es Tag ist, im Uebrigen aber, als ächter Philister, unser Stündlein mit leichtem Gewissen erwarten wollen. — Auf schriftstellerischen Ruhm haben wir durch unsere Anonymität von vornherein verzichtet, was uns die Leser des zweiten Theiles dieser Arbeit nicht verargen werden. Wir betrachten unsere Anonymität als ein Außenwerk, das den ersten Anprall abhält, welches aber von dem Eifer der Trabanten, die alle ihre Ehre wieder haben wollen und noch etwas in den Sack dazu, bald genommen sein wird. Beweise bedarf es bei uns nicht. Den Mißbeliebigsten wird man herausgreifen und ein Exempel an ihm statuiren auch für die spätern Geschlechter. Vielleicht trifft man den Rechten, vielleicht auch nicht. Zu dem Rattenkönig von Justizmorden kömmt möglicherweise noch einer, der sich ausnahmsweise einmal vertreten läßt. — An „Rache“ denken wir nicht, weil uns Niemand beleidigt hat. Die Persönlichkeiten dienen lediglich als Staffage des Gesammtbildes. Eigennamen haben wir überall, wo dieselben nicht in den Akten vorkommen, verändert oder weggelassen. Was es mit dem „Geldverdienen“ für eine Bewandtniß hat, das wissen Diejenigen am besten zu beurtheilen, welche selbst schon in die Litteratur gepfuscht haben. Wir machen in dieser Richtung den Vorschlag,

Digitized by Google

das Honorar dieses Werkes Demjenigen abzutreten, der für uns sämmtliche aus demselben entstehenden Prozesse übernehmen will. „Skandal" wollen wir keinen machen, wohl aber vorhandenen aufdecken.

Uebrigens können wir unsere Leser versichern, daß es schwierig ist, eine so ausgedehnte Kette von Gewaltthätigkeiten, Rechtsverletzungen und Niedrigkeiten, welche sich alle in den Mantel der Heuchelei hüllen und von welchen man theilweise Zeuge gewesen ist, einläßlich zu behandeln, ohne daß das beleidigte Rechtsgefühl sich zuweilen durch gereizte Ausdrucksweise kund gebe. Den auf entfernterem und daher unpartheiischerem Standpunkte stehenden Leser müssen wir daher in dieser Richtung um Nachsicht ersuchen. In Beziehung auf Richtigkeit und Verläßlichkeit der Thatsachen dagegen haben wir keine Untersuchung zu scheuen; alle Thatsachen sind aktengetreu wiedergegeben.

Unsere Anschauungen und Schlüsse sind individuell und wir wollen sie Niemandem aufdrängen, im Gegentheil würden uns einheimische und ausländische Juristen und Staatsmänner zu Danke verpflichten, wenn sie uns entweder eines Bessern belehren, oder uns in dem Kampfe für „Recht und Wahrheit," welcher nicht allein in der Monarchie, sondern, wie Figura zeigt, auch in der Republik gekämpft werden kann, durch ihre Zustimmung unterstützen und erfreuen wollten.

Denn so verworren nun sind Recht und Pflichten,
So wild geworden ist das Blut der Zeit,
So dreist verletzt die Ohmacht Wort und Eid,
So straibar ist betrogner Hoffnung Dichten.
So durcheinander in verfallnen Schranken
Treibt Meinung sich und Will' und halbe That,
So wuchernd durch die kaum entsproß'ne Saat
Zieht, Schlangen gleich, das Unkraut seine Ranken.
So kühn ward Furcht vor freier Geister Streben,
So furchtsam und mißtrauisch das Vertraun,
So grundzerstörend das geschäft'ge Baun,
So todt in allen Adern ist das Leben:
Daß dießmal Sinn und Unsinn zu versöhnen,
Lebendig Wort umsonst die Luft bewegt.

Digitized by Google

I.

Linst.

Die Freiherren der ältern Linie.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu den reizendsten Gegenden der Schweiz und man kann sagen der Welt, gehört unstreitig der Zürichberg, mit seinen Palästen, Ortschaften, Rebgeländen, Wiesen, Wäldern und Weiden. Da ist Abwechslung und Aussicht auf lachende Gestade, Hügel, Berge und Gletscher. Als man Alexander von Rußland fragte, wie ihm Zürich gefalle? meinte er, „es sei die größte Stadt der Welt, denn sie gehe um den ganzen See herum!“ — Und was hat sich nicht seither alles verändert, verschönert! Man denke nur an das eidgenössische Polytechnikum, diese Burg der Wissenschaft, durch welches Staat und Stadt sich für die Summe von drei Millionen ein würdiges Denkmal gesetzt haben. Daneben das Kantonsspital, die Anatomie, das Absonderungshaus, das Pfrundhaus, die Blinden- und Taubstummenanstalt, das Künstlergut, die Sternwarte. Nicht Laune und Munifizenz eines Gewaltigen hat diese Paläste aus dem Boden gestampft, nein, der überlegte Wille des Volks hat sie mit eigenen Mitteln und Kräften zu eigenem Gebrauche gegründet. Die Elevation der Gesinnung scheint hier mit der geographischen Schritt gehalten zu haben.

Alles liegt nah beisammen. Von der Welle des Sees erreicht der flüchtige Fuß des Polytechnikers den bewaldeten Bergesgipfel in fünfundzwanzig Minuten, während der bequemere Tourist die terrassenartig übereinanderliegenden Plateaus auf schönen Kunststraßen zu Wagen in einer Stunde durcheilen kann.

Von der letzten, nordwestlichen Spitze, dem Geißberg, schweift der Blick nochmals über das Gletscherpanorama, den

Digitized by Google

von Smaragd in Azur spielenden Seespiegel, die zahllosen, von Gebirg und Thal, aus Wald und Wiesen herausleuchtenden weißen Häuser, senkt sich sodann auf die Thürme der alten Stadt und deren kompaktere Massen, um mit den mäandrischen Windungen der Limmat am Horizont zu verschwimmen. Verlassen wir die weite, sich bis zu den Heißquellen Badens ausdehnende Ebene zu unsern Füßen, das Schlachtfeld und Grab der Russen von 1799, und wandern wir über die zwischen Geiß- nnd Käferberg liegende Abdachung, so erwartet uns ein seltsamer Kontrast. Wie durch Zauberschlag verschwunden, sind Gebirge, Seen und Flüsse; verschwunden das Häusermeer und jegliche Spur von Industrie. Soweit das Auge reicht, nichts als Aecker und Wald, Wiesen und Streuland. Spärliche Dörfer ducken sich in Vertiefungen, und vereinzelte Höfe und Wohnungen der Menschen suchen sich dem Blick zu entrücken. Es ist ein rechtes Bauernland. Jetzt braust auch hier die Lokomotive durch Wald und Feld, ohne daß man begreift, warum, es wäre denn, um von der billigen Expropriation Gebrauch zu machen, oder, wie eine bescheidene Inschrift der Eröffnungsfeierlichkeiten andeutete:

Kartoffeln sind für jeden Zahn,
Drum nennt man sie Kartoffelbahn.

Vom Verkehr ist da wenig zu spüren und selbst die ausrangirte gelbe Postkutsche, welche Morgens und Abends leer hin- und herfuhr, ist nun den Weg alles Fleisches gegangen. Der Student, welcher auf munterm Klepper die Welt durchzieht, kann hier flott austraben lassen, denn, außer einigen Düngerwagen — der friedlichen, schweizerischen Artillerie — stößt er auf nichts, das die Passage versperren könnte.

Nach einer vollen Wegstunde kann man, wie der Matrose nach langer Fahrt, ausrufen: Land, Land! Einige Häuser, besonders Wirthshäuser, brüsten sich mit dem Namen: Ober-Affoltern. Die Kirche liegt abseits im Dorfe Unter-Affoltern, in einem Wiesengrunde. Das Geschlecht der Edeln dieses Namens ist längst erloschen und über ihren Burgstall geht jetzt der Pflug.

Digitized by Google

Von hier aus senkt sich das Terrain allmählig nach einem weiten Torfried, in dessen Tiefe sich der aus zwei Abtheilungen bestehende Katzensee, im Umfang einer halben Stunde, ausdehnt. Auf einem terrassenartig gegen den See abfallenden Hügel erhebt sich das Wirthshaus, ein zierliches Chalet mit eleganter Einrichtung, woselbst man von dem stattlichen Wirth und dessen ehelicher Hausfrau vortrefflich empfangen wird. An Sonn- und Feiertagen fehlt es hier nicht an Gästen aus der Stadt und Umgegend, welche vom Balkon aus die weite Bergkette bewundern, nebenbei aber auch den Fischen des Sees und dem Keller des Wirths alle Ehre anthun. Selbst der harte Winter lockt eine rüstige Jugend beiderlei Geschlechts zur glatten Schlittschuhbahn.

Dem Wirthshause gegenüber, jenseits der Landstraße, erhebt sich aus dem Torfgrunde ein rebenbewachsener Hügel, welcher von einer wenig ansehnlichen Schloßruine gekrönt wird. Es ist die Festung Alt-Regensberg. Nicht Feuersgewalt, nicht der Widder des Feindes hat die stolzen Mauern gebrochen, lediglich der Zahn der Zeit hat sie langsam aber sicher zernagt, wobei ihm die Bewohner der umliegenden Ortschaften, behufs Erbauung ihrer Kirchen, Schul- und Privathäuser, seine Aufgabe merklich zu erleichtern suchten. Erklimmen wir das Schloß, so werden wir durch eine ganz unerwartete Fernsicht nach Osten belohnt. Vom Thurme und der Hochwacht auf dem benachbarten Hügel aus konnte der Herr vermittelst Feuersignalen mit seinen übrigen Schlössern und Vasallen bis Kyburg korrespondiren.

Dieß war der Stammsitz des erloschenen Hauses der Edeln von Regensberg, eines der mächtigsten Dynastengeschlechter Allemanniens. Theils zu Eigen, theils zu Lehen, besaßen sie so ziemlich den ganzen jetzigen Bezirk Regensberg, nebst verschiedenen Schlössern und Höfen in der benachbarten Grafschaft Baden, die Stadt und Herrschaft Kaiserstuhl, mit dem jenseits des Rheins gelegenen Schlosse Röteln, Stadt und Herrschaft Grüningen, das Städtchen Glanzenberg an der Limmat, das Schloß Balm, mit dem Hofe Nack bei Rheinau, Eschinon bei Küssenberg, die Vogteien Hallau und Hemmenthal bei Schaffhausen, Wyningen und Engstringen an der Limmat, ja sogar Güter im Rheinthal. Die

Digitized by Google

stolze Zürich war von ihren Besitzungen, unter denen die Bergschlösser Baldern und Uetliberg, Balp (auch Balm genannt) bei Erlenbach, Friedberg, auf der Burg Meilen, der Hardthurm, nebst dem dortigen Fahr, das Schloß Wulp, nebst Höfen und Gütern in Küßnacht, Wollishofen, Unterstraß, Sellnau, ja in der Stadt selbst, „wie der Fisch im Neußen gefangen." Auch an geistlichen Auszeichnungen, welche Macht und Ansehen verliehen, fehlte es ihnen nicht; so waren sie Stifter und Kastvögte von Muri, Wettingen, Fahr und Rüti, Erbkämmerer von St. Gallen und Erbsesselträger des gefürsteten Abtes von Einsiedeln, wenn er unter der Inful ging. Ihre Verwandtschaft erstreckte sich auf die Ersten des Landes in der Nähe und Ferne, so auf die gräflichen Geschlechter von Habsburg-Kyburg und Habsburg-Lauffenburg, von Neuenburg, von Lenzburg, von Toggenburg, von Baden, von Windisch, von Pfirdt, von Rore, von Nellenburg und von Lupfen, auf die freiherrlichen, von Stetten, von Eschenbach, von Alten-Klingen; auch waren sie Lehnsherren der Edeln von Legern, von Adlikon, von Affoltern, von Rümlang, von Mandach und vieler anderer.

Wäre Lüthold IV. kein massiver Landjunker sondern ein Spekulant wie sein Vetter Rudolf von Habsburg-Kyburg gewesen, so säße vielleicht jetzt ein Regensberger auf dem Kaiserthron der Lothringer. Mit einem bauchstößigen Pferd, das er einem Pfaffen geschenkt, hat es der Habsburger jedenfalls weiter gebracht, als die Regensberger mit all' ihren Stiftungen und Vergabungen. Glücklich aber für uns, daß es so ist, denn wären die Regensberger Diplomaten und boni patres familias gewesen, so wären wir jetzt, anstatt Bürger von Zürich, höchstwahrscheinlich „fürstlich regensbergische Unterthanen" irgend eines „Leutholds des Siebenundachtzigsten."

Diese und andere Gedanken veranlassen uns, einen Blick auf die Geschichte eines Hauses zu werfen, welches unserer Freiheit lange gefährlich gewesen ist und noch weit gefährlicher hätte werden können. Urkunden aus der Zeit der Freiherren finden sich in Regensberg nur wenige, wozu der Umstand beigetragen haben mag, daß die Kinder des dortigen Rathschreibers die Gewohnheit

Digitized by Google

hatten, aus denselben Umschläge für ihre Schulhefte zu fabriziren, welche sich auch in der That haltbarer als Pappendeckel erwiesen.

Schon im 9. Jahrhundert finden wir Liuthone als mächtige Grafen im Zürichgau, ob dieß aber Regensberger waren, ist zweifelhaft. Wahrscheinlicher ist, daß letztere aus dem Hause der Freiherren von Krenkingen, im Klettgau, stammen, denn die Taufnamen Lütholb und Diethelm finden sich in beiden Familien und auch das Wappen ist so zu sagen dasselbe. Während nämlich die Regensberger sechs in Silber und Blau abwechselnde Pfähle führten und ihren Schild mit einem rothen Balken belegten, trugen die Krenkinger die ganze untere Seite roth. Die Stammgüter lagen neben einander und sind sogar größtentheils an die Regensberger übergegangen.

In den ältesten Urkunden heißen sie Freie, liberi, doch findet sich auch der Titel Herr, dominus de Regensperk, später häufig Freiherr, vir nobilis, liber baro, ja sogar Graf, comes. Sie werden als æmulos comitum de Kyburg ab antiquo bezeichnet, nehmen bei Unterzeichnung von Urkunden Rang unmittelbar nach den Geistlichen, neben und manchmal vor den gräflichen Geschlechtern. Reichthum und Ansehen scheinen sie allerdings zu diesem Titel berechtigt zu haben, ob sie aber ein wirkliches Recht dazu hatten, ist mehr als zweifelhaft. Es muß nämlich auffallen, daß der Grafentitel lediglich bei Souveränetätshandlungen, Handänderungen, Stiftungen und Vergabungen von ihnen geführt wird, in Urkunden also, bei deren Ausstellung sie persönlich mitwirkten und anderwärts desselben keine Erwähnung geschieht. Der Beschenkte wird an dem Titel des Schenkers nicht mäkeln, der Käufer seinem Verkäufer gerne den Titel in dem Maße erhöhen, als dieser ihm den Kaufpreis erniedrigt und dem Unterthan kann es schmeicheln, einen mächtigen Herrn zu haben; auch wäre ihm ein Tadel nicht anzurathen. Bedenklich scheint uns, daß die Bezeichnung illustris vir nirgends vorkömmt und die spätern Edeln sich mit dem Titel Freiherren begnügen, während sonst bekanntlich hohe Titel nicht leicht verloren gehen, selbst wenn die Güter längst in anderer Hand sind.

Digitized by Google

Im Jahr 1077 finden wir „Herrn Lütholb, „Fry", Herrn Lütholb des Jungen und Herrn Ottens Vater," als Kastvogt des Klosters St. Gallen, welcher auf Befehl des Pabstes versucht, den von Kaiser Heinrich IV. eingesetzten Abt Ulrich, der auch ein Regensberger gewesen sein soll, zu vertreiben. 1083 ließ er sich von dem Prior Rupert und dessen Convent zum Stiftvogt von Muri erbitten, als aber sein Blutsfreund, Graf Werner von Habsburg, mit dem Grafen von Lenzburg zerfiel, gab er die Advocatie wieder freiwillig auf, um das Stift nicht in Ungelegenheiten zu bringen. In Urkunden wird er Lütholdus, fundator de Regensperg genannt und soll 1088 jähen Todes gestorben sein.

Mit seinem ältesten Sohn und Nachfolger Lüthold II beginnen schon die Vergabungen, welche späterhin den Flor des Hauses untergraben und zuletzt gänzlich zerstören sollten. Aus Veranlassung eines in der Limmat ertrunkenen Sohnes vergabten er und seine Gattin Judentha das Gut Fahr, sammt Kapelle, liegenden Gütern und Leibeigenen, dem Stift Einsiedeln: „ita ut eundem locum liberi et potestative perpetualiter possideant et servitium Dei ibi constituere, sicuti Dei rediturі sint." Die Urkunde ist gegeben uin ipso loco Vare," den 22. Jenner 1130 in Gegenwart Abt Werners von Einsiedeln und seiner Mitbrüder, sowie des Grafen Ulrich von Baden „in cujus comitatu idem locus situs est." Herr Lüthold unterzeichnet bescheiden: Liutolfus, laicus de Regensberg und als Agnat, Herr Ott, sein Bruder, Otto de Regensberg. Einsiedeln errichtete daselbst das noch blühende Benediktiner-Frauenkloster, welches kürzlich wieder mit Bewilligung der zürcher Regierung zwei Novizen aufgenommen hat. Die Advocatie über Fahr sollte zu allen Zeiten den Regensbergern verbleiben und falls einer sich als unfähig erweisen, oder dieselbe mißbrauchen würde, soll der Nachälteste desselben Geschlechtes „ejusdem generis natu majorem," zu diesem Ehrenamte erkoren werden.

Von Lüthold III, einem Sohn des Liutolfi, laici, oder Herrn Otts, welcher um's Jahr 1168 noch lebte, wissen wir nur, daß seine Gemahlin, eine Schwester Walthers, Abts von

Digitized by Google

Diſſentis, nachmaligem Biſchof von Gurk, in Kärnthen, geweſen iſt. Er und ſein Sohn ſpielen in Uſteri's „Meiſenwappen" eine Rolle. Die Novelle iſt zu ſchön, um ſie mit Stillſchweigen zu übergehen. In ſeiner gemüthlichen Breite erzählt Uſteri, wie folgt:

„Damit kam dann die Bäſin wider vf die Frow Meyſin die „ein Tygin wz, und ſagt wie dieſelb ein einzig Kind wär gſyn, „vnd von jren Eltern groß Gut ererbt hab, das hab jr vil Wer„ber zuzogen, vnd wär der Junker Johannes Meyſ auch einer „derſelben gſyn vnd wann die Tygin ze Zyten mit dem Fryher„ren vo Regenſperg und anderen Edellüten vsgritten wz vf die „Reigerbeitz alb die Haſenjagd, dann ſy gar ein groß Liebhabe„rin des Waidwerks wz, ſo tryb dann die groß Lieb und die „Yferſucht den Junker Meyſ dz er dem Zug nachritt, wenn er „ſchon wuſſt dz er das Gſpött der Herren wz mit ſinem armen „Fälklin vnd mit ſinem Knechtlin, das er nur in gmeine Watt „ze kleiden vermocht.

„Und macht da das Gſpött der großen Herren dz ſich die „Tygin des Junkers beſchämbt, und meint ſie müſſt ouch thun „wie die Herren thätend, vnd über das Fälklin vnd das Knecht„lin ſpotten, wenn jr ſchon der Junker im gheim wohlgfiel, vnd „meer dann dhein andrer, denn er gar ein ſchön jung Mann wz, „das wollt ſy da durch ein verkert ſcham nit merken lahn, da ſy „bſorgt dz das jr Anſehen by dem Regenſperger vnd den anderen „Herren merklich mindern möcht und was zer Zyt noch jr jtelkeit „gröſſer dann jr Liebe.

„Der Junker aber hätt gern alles dahin geben damit er es „den Fryherren nachthät, oder noch lieber dieſelben überbött, „da er damit die Gunſt der Tygin zu erwerben vermeint, aber „das mocht nit geſyn, denn ſyn Vatter hielt jnn faſt karglich vnd „ſtreng, vnd da derſelb einsmal neiswas von den Abſichten „offerbart die er vf die Tygin hab, wollt der Vatter nützit von „derſelben hören vnd meint dz niemandz ein Wybsbild eelichen „ſollt das der jagd ergeben wär, vnd ſöllichem Luſt, ouch dheins „das ſich zu fürnemberen Herren hielt dann ſy ſelbſt wär, vnd „wenn jm der Sun vorſtellt welch groß Gut die Tygin bſitze vnd

Digitized by Google

„wie das jm vnd ſinen Kinden wol ze ſtatten kommen möcht, ſo „ſagt dann der alt Junker — wenn ſy ſo furtfahrt wird das „groß Gut das ſy hat bald verjagd vnd vergüdet ſyn, vnd bhielt „ſy ouch dasſelbe, ſo nimm din Lebtag dhein Wyb vmb hocher „Eeren willen, denn thuſt du das, ſo zeigſt du dz du des Geltz „vnd des Eergytz Knecht biſt, vnd wirſt damit ouch des Wybes „Knecht werden, das dheinem Mann zimmt vnd ouch dhein Wyb „eeren mag.

„Das alles aber gloubt der Sun nit, vnd da ſin Vatter „gächlings verſtorben wz, hat er dhein gröſſer Begird, dann dz „er ſin ererbt gütlin brucht, damit er ſich den Herren glych ſtel„len möcht, vnd damit by der Tygin in größer Gunſt vnd An„ſehen gelangt, wie er verhofft dz das geſchehen ſollt, kouft des„halb ein ſchön Roß vnd einen gar koſtlichen Falken, ſtellt ouch „zwey Knechtlin an, vnd kleidet die vil ſchöner und koſtbarer, „denn es der Regenſperger mit ſinen knechtlinen niemals than hat.

„Das alles aber meeret ſin Anſechen nit zem mindeſten, vnd „ſpottetend die Herren nur noch mehr über jnn, denn ſy wol „wuſſtend dz ſin Vatter lützel Gutz hinter jm glaſſen hab, vnd „den Thoren verlachtend der ſich rych ſtellen wollt da doch menk„lich wol wuſſt dz er das nit fyg.

„Das kränkt aber die Tygin heimblich gar faſt, denn ſy wol „abnemmen mocht dz das alles jrentwegen beſchach, vnd wenn ſy „ſchon ſin vnwyßlich Handlung zem Höchſten mißbilliget ſo frewt „ſy doch die Lieb die er jr damit beſcheinen vnd erzeigen wollt, „vnd ward jm von Tag ze Tag günſtiger.

„Vnd hat der jung Meyſ einen Juden an jm der hieß Aron, „der verſchafft jm das Geld das er brucht, vnd was derſelb Jud „ouch dem alten Junker Tyg ſeligen gar gheim gſyn, kannt ouch „ſin Tochter gar wol vnd kert zem öſtern zu jr wenn er für je„mantz Geld haben ſollt. Es warend ouch durch jnn etzlich „Kleinod von Gültlin in der Tygin Hand kommen die der Jun„ker Meyſ verſetzt hat, vnd wuſſt das die Tygin wol von wem „ſy käminb, der Junker aber wuſſt nit, dz das Geld von der „Tygin kommen was.

„Vnd einsmal bracht jr der Jud gar ein köſtlich Kleinod „woruf man Geld verlangt, vnd waren zwey groß roth Edelgſtein „daran vnd oben druf ein goldfarbiger Stein, die warend in „Formb eines Kleeblatts zeſammen geſetzt, vnd zemitzt wz ein „dreyeckend Hüslin oder Käpſelin, darin lagend etzliche Haar, „Kleiderfetzlin vnd Beinlin die warend von St. Felix vnd St. „Regula die von dem römiſchen Landpfleger Decius ze Zürich „warend gemartelt vnd darnach enthöptet worden im jar 306.

„Vnd dütend die zween blutroth Stein vf das vergoſſen „Blut der 2 Heiligen vnd der goldfarbig Stein dütet vf die Glory „vnd Kron die ſy für jr Trew vnd Stetigkeit im Glouben im „Himmel erhalten hattend. Diss Heilthumb wz wie das die „Tygin wohl wuſſt ſchon ſyt gar alten Zyten by dem Geſchlecht „der Meyſen in Verwarung vnd faſt groſſer Achtung vnd Eeren „alſo dz man ſagt dz jnen einsmal ein Schloß vnd Herrſcheft „befür ſyge anerboten worden, was ſy aber nit haben annemen „wollen. Daſſelb ſchön Kleinod bracht nun der Jud Aron der „Tygin für ein lützel Geld in verglychung deſſen was in früherer „Zyt dafür wz botten gſyn. Aber die Tygin hat groß Bedenken „ein ſollich koſtber Heiligthumb dem Geſchlecht der Meyſen zu ent„züchen, denn ſy bſorgt es möcht jm darmit ouch aller Segen „entzogen werden den das Kleinod ſinem Beſitzer bracht, vnd be„fahl dem Juden dz er daſſelb dem Junker zurück bringen vnd „jm ſagen ſollt dz er niemanden finden möcht der jm das daruf „lychen wellt was er zu entlehnen verlangt.

„Vnd nach etzlichen Tagen kam ein andrer Jud heimlich zu „jr vnd ſagt jr wie er ein koſtbar Heilthumb wüſſt uf welliches „jemantz ein Summ Geltz ze entlehnen begehr, vnd wz diſe Summ „vil klyner als die was gſyn die der Jud Aron verlangt hat, vnd „da ſy das Kleinnot ze ſechen begert war es wider das glych, das „gab ſy dem Juden mit der glychen Weiſung zurück wie ſy das „by dem Aron than hat.

„Vnd über eine kleine Zyt kam ein dritter Jud zu jr, vnd „bott jr das glych Heilthum wider an, vnd abermals vmb ein „merklich ringer Geld als das der zweit than hat, vnd konnt da „die Tygin wol merken in was groſſer Noth der arm Junker ſyn

Digitized by Google

„müßt, bſorgt ouch dz wenn ſy das Kleinot wider z'ruck wyſen „ſollt der Junker wider tüfer gahn vnd ſo lang an die Juden „kehren werd bis er vmb das herrlich Heilthumb käm, vnd das „vmb ein armſelig Geldlin, deshalb gab ſie dem Judem was er „verlangt, was aber faſt bekümmeret dz der Junker jrenthalb in „Armut kommen ſollt, vnd da ſie wol merkt dz die Fürnemen „Herren meer des Luſt halb zu jr käminb denn dz ſy ernſtlich „an ein Ee gedächtend, vnd der minderen Edellüt die ſölliche ver„langtend jr dheiner recht gfallen wollt, ſo faßt ſy den Entſchluſſ „dz ſy der Sach ein End machen vnd die Werbung des Junker „Meyſen annemmen wollt.

„Schickt deßhalb zu jm vnd ließ jnn zu jr kommen vnd ſagt: „Junker es iſt ſchon ein lange Zyt dz jr mir dienet, vnd „hab ich üch nit dazu verleitet, wie jr das wol wüſſt, ouch ze „dheinen Zyten Hoffnung in üch erweckt dz ich jemals öwer Dienſt „durch min Hand ze lohnen gedenk, ſunder gegenteils üch mer„mals ſo glimpflich als das ſyn mocht daruf dütet, dz ich üwers „yfrigen Werbens lieber entberen wurd, nit des minder ſetzt jr „aber öwer Dienſt und Werbung ſtetigklich fort, vnd ich weiß dz „jr üch mynetwegen in groſſe ſchulden ſetzt. Das kann ich für„der nit lyden vnd muß das ein End nemmen of ein ald an„der Wys.

„Ich erkenn üwer trüw Lieb gegen mich vs allem was jr „thut vnd vnzhar gegen mich than habt, ouch eer ich üwer Ge„ſchlecht vnd üch ſelber ouch, vnd hätt dhein Widerwillen üch „mein Hand ze geben, allein ich bſorg dz vnſer Ee nit glücklich „werden möcht, ich lieb groſſ Geſellſchaft vnd Luſt, vnd fürus „das Weidwerk, das hab ich von meinem Vatter ſelig der das „alles ouch liebt vnd mich von Jugend vf dazu zog da er vf dem „ſchloß Schrennen ſaß, daher kombt ouch myn Bekanntſcheft mit „den Herren von Regenſperg vnd anderem Adel vs ſelbiger Gegne, „vnd gloub ich dz jr das alles nit liebt, vnd meint, ein Husfrow „ſollt ſich alles deſſen abthun, zem mindeſten weiß ich dz üwer „Herr Vatter alſo denkt hat, vnd mir nit günſtig gſyn was, vnd „mag ich jm das nit verargen, vf dhein Wyß und Weg, vnd ver„arg es ouch üch nit wenn jr ouch alſo denken ſollt, denn der

„ein kann die Meinung haben vnd der ander ein ander, vnd mag „beides neben einand gar wohl beſtahn, aber in der Eee mag „ſöllich zerſchilden Meinung nit ſtatt han, vnd müßt nur Verluſt „vnd Böſes darus erwachſen, darumb wenn jr alſo denken ſollt „wie üwer Herr Vatter ſelig denkt hat ſo iſt das Wägſt dz jr „mynen Dienſt verlaſſet, vnd das lieber hütt denn morn, denn „üch oder jemand anders ze lieb möcht ich myn leben nit änderen „wenn ich zur Eee griffen ſollt, vnd will lieber davon blyben denn „das Leben vfgeben das ich vnzhar gefüert hab, vnd wyters füh„ren will ſo lang ich kann vnd mag.

„Da was der gut Junker über die maßen erfrewt da er „vermerkt dz ſin liebſter Wunſch erfüllt werden möcht, vnd be„thewret jr da, dz er gar nit alſo denkt wie ſin Vatter ſelig, vnd „dz er das Weidwerk auch liebe vnd Luſt an Geſellſchaft hab, „vnd ſy vf dhein Wys vnd Weg hinderen ald jrren würd vf „gliche Wys ze leben wie ſy deſſen vnzhar gwohnt gſyn wär „wenn er das Glück haben möcht dz ſy ſin Werbung annähm, „vnd bat da gar drungenlich vmb jr Hand.

„Aber die Tygin wollt jr Zuſag noch nit geben vnd ſagt „Junker üwer Lieb redt jetzo allein vs üch, vnd ſoll das nit alſo „ſyn, ſunder üwer Vernunft ſoll ouch dazu reden, vnd meer re„den denn die Liebe, das mag ſy aber zur ſtund nit thun, darumb „gahnd jetzo heimb vnd berathet üch mit derſelben, vnd meldet „mir in acht Tagen wider, vnd nit ehnder, was üch dieſelb „gerathen hab.

„Vnd mocht der Junker ſagen vnd betten ſo vil er wollt, ſo „verblyb ſy daby vnd muſſt er ſy verlahn, ſagt aber noch zu jm „da er fortgahn wollt „Junker, ich hab noch ein Bitt an üch „die müſſt jr mir zuſagen eh jr von mir ſcheidet, vnd da er das „that, ſo holt ſy ein klein Käſtlin vnd übergab jm das vnd ſagt „Junker nemmt das mit üch, was darin iſt, ſoll ein geringfüeg „andenken vnd Dank ſyn für die Dienſt die jr mir vnzhar glei„ſtet hand, vnd nemm ich daſſelb nit wider zruck, jr mögt üch „vf die eint ald ander Wys entſchlüſſen, aber thut jr es vf die „Wys wie üch üwer Herr Vatter ſelig das gerathen hätt, ſo mag „ich lycht denken dz jr in acht Tagen nit gern zu mir kommen

Digitized by Google

„werdet mir das anzeigen, darum ſchickt mir denn diſes Käſt-
„lin durch üwer Knechtlin zeruck, aber leer, vnd ſoll mir das ein
„Anzeig ſyn, dz jr der Vernunft folgen wollt vnd nit der Liebe,
„vnd werd ich üch deßhalb nit zürnen, daruf gebe ich üch myn
„Wort vnd myn Hand, auch verlang ich dz jr das Käſtlin nit öff-
„net bis üwer Entſchluß gefaſſet iſt, vnd dann denſelben nit änderet.

„Da ſatzt der Junker von nüwem in ſy, vnd ſagt dz ſin
„Entſchluß ſchon gefaſſet ſyge von der Vernunft vnd von der Liebe
„gemeinſamlich, vnd dz er denſelben nit ändern werd vnd nit
„ändern könn wenn er ouch jar vnd Tag darüber nachdenken
„ſollt, von dem allem aber wollt ſy nützit hören vnd muſſt zuletzt
„der Junker heimgahn vnd trug das Käſtlin mit jm.

„Vnd mag man lychtlich denken dz er nit gwarten mocht
„bis er daſſelb eröffnen konnt, hat ouch damit ſin Glübd nit
„brochen, denn ſin Entſchluß ſchon gfaſſet wz, vnd da er in ſin
„Kammer kam vnd daſſelb vfthät lagend Verſchribungen darin
„die er dem Jud Aron gemacht aber all verzart, vnd lagend die
„Pfand die er jm geben hat ouch dabey, vnd namentlich auch das
„thewr Kleinod mit dem Heilthumb von Sant Felix und Sant
„Regula.

„Da war der Junker über die maaßen erſchrocken da er das
alles erſach, denn er nit meint oder wuſſt dz das Geld das jm
„der Jud verſchafft hat von der Tygin kommen wär, luff angends
„mit dem Käſtlin wider zu jr vnd wollt das nit anemmen, aber
„ſy blyb by jren Worten vnd ließ jnn nit jn, vnd wenn er drwt
„dz er das Käſtlin vor jrer Kammerthüren abſtellen werd, ſagt
„ſy dz jr das ein ſicher Anzeig ſyn ſoll dz er ſin Werbung des
„gäntzlichen vfgeben hab, vnd mocht er mit Not von jr erlangen
„dz ſy die Zyt der acht Tagen mindert vnd die vf vier ſatzt.

Vnd bruch ich nit ze ſagen dz nach verlauf derſelben der
„Junker wider vmb ir Hand wurb, vnd gab ſy jm die, vnd gloubt
„er dz er nun der glückhaftigſt Menſch ſyge im gantzen Land.
„Vnd iſt wol wahr dz in diſen vier Tagen ſin Vernunft ouch zu
„den Sachen redt, vnd mocht er ſich nit verhehlen dz jm das ein
„vnlydlich Leben werden müßt wenn das ſinen Fortgang haben
„ſolle wie vntzhar, aber die Hoffnung troſtet jnn dz dem nit alſo

„ſyn werd vnd ſagt zu jm, die Frowen wird Kind bekommen, da „muſſ denn das jagen von ſelber vfhören, vnd hat ſy Kindlin ſo „werden jr die lieber werden denn die Falken vnd Hünd denen „ſy bis anhin jr Liebe zuwendet, vnd werden diſe Kindlin dann „ouch machen, dz ſy jr Gut für ſy ſpart, damit ſy deſſen genieſſen „mögen, vnd daſſelb nit meer ſo ring achten vnd für jtlen Luſt „vnd für andere Lüt vergüden, die jr deſſen nit einmal groß Dank „ſagend, vnd meinend die Ehr die ſy jr bewyſend ſyge des Gelt „wohl werth. jtem ſo werdend die Edellüt die jetzt vmb ſy wer- „bind ſo bald jr Hand verſagt ſyge abzühen, vnd wenn etwa die „Regenſperger alter Bekanntſchaft halb ſy ze Zyten vmb beſuch- „tind ſo dürften ſy jnn nit meer ſo ſchmächlich halten als ſy vnz- „har than hattend, da er jetzt der Herr des Huſes werden ſollt.

„Vnd da die Hoffnung ſo lut redt, muſſt die Vernunft „ſchwygen, vnd zeigt ſich bald dz das was jene verheiſſen hat nit „in Erfüllung gahn wollt, wie das zem öfteren mit den Ver- „heißungen gaht, die vns die Hoffnung macht.

„Die Kindlin kamen nit, damit blyb ouch die Liebe zu den „Falken vnd Hünden vnverändert, das Gut konnt ouch nit für „die Kindlein geſpart werden da diſe nit vorhanden warend, die „Werber giengend ouch nit da ſy vermerktend dz die nüw Frow „das alt Leben fortſetzt vnd jr Eemann das litt, vnd da ſy nit „meer vmb die Hand der Frowen werben konntend ſo warbend „ſy nun deſt yfriger vm jr Gunſt, vnd wo ſy den Junker heim- „lich kränken konntend, da verſumtend ſy nützit das ze thun, „dann ſy jm vil ghäßiger worden warend wyl jnn die Tygin „jnnen fürzogen hat.

„Die Regenſperger aber achtetend jnn nit höher denn zevor, „gabend jm ze Zyten etzlich gut Wort, aber hieltend jnn daby „ſam ſy der Herr vnd er der Gaſt wär, hofirtend daby auch der „Frowen wie das die andern ouch thatend, vnd ſagten wie ſy „ein Fürſtin oder Künigin ſyn ſollt, vnd wie niemanz ſo gut Hof „ze halten verſtande wie ſy, erzaltend da ouch vil von dem Hof „der Grafen von Kyburg, Toggenburg, Rapperſwyl vnd noch von „höcheren Orten, was aber alles das nützit gegen ſy.

Digitized by Google

„Das alles macht die Frow Meysin faſt jtel, vnd ſtatt dz das „koſtlich Hofhalten ſich nach der Ee minderen oder gar vfhören „ſollt, wie das der Junker gehoffet hat, meret ſich daſſelb gegen„teils, vnd meret ſich damit ouch der heimlich Kumber vnd ärger „des armen Junkers, vnd durft er denſelben nit zeigen ſunder „muſſt jnn vnterdrucken vnd verbergen ſo gut er das vermocht, „denn er ſich nit verhalten mocht dz ſin Frow vfrecht vnd redlich „gegen jnn ghandlet vnd er ſinen Willen darzu geben hab, dz das „höfiſch Leben ouch nach der Hochzyt fort gahn ſollt wie vor. „Dazu macht ouch die Groſſmütigkeit die ſy gegen inn erzeigt „hat dz er ſchwygen vnd tragen muſſt, ſo lang er ſchwygen vnd „tragen mocht.

„Vnd einsmals hat die Frow Meyſin ein groß Gejaid an„geſechen in dem Adliſperg vnd dem Holz das da ennet dem Berg „lyt Dübendorf zu vnd hat man ſich zum Jmbis gelageret nit wyt „von der ſtraßen vnd aſend vnd trunkend Herren vnd Knecht gar „frewdigklich. Aber der arm Junker mocht dhein Frewd haben, „denn jm hütt die Herren bſunders verachtlich begegnet warend, „hat ſich deshalb etwas entfernt vnd an ein Brünnelin gſatzt das „an der ſtraßen ſtund, vnd ſaßend ſine zwey Hünd neben jm vnd „ſachend jnn faſt traurig an, lecktend jm ouch ſin Händ ſam ſy „mitleiden mit jm hettind vnd jn tröſten wolltind, vnd gieng das „dem guten Junker ans Herz vnd erſewfzget vnd gedacht, möcht „doch myn Frowen mir mit ſömlicher Lieb vnd Trüw zuthan ſyn, „vnd füllten ſich damit ſine Ougen mit Thränen.

„Vnd da derſelb ſo einſamlich da ſaß vnd mit ſich ſelbs „kämpft damit er ſinen Kumber vnterdrucken vnd wider mit frewdi„gem Geſicht zu den anderen gahn möcht, ſo kamen etzlich Rüter die „ſtraßen daher ryten darunter was ein jung lang Mann daby vs „der Maaßen mager vnd mit hohen Ougen ſam er vs dem Grab „kommen wär, aber von faſt hochem Anſechen vnd mit einem „Purpurmantel angethan. Derſelb ritt vf einem hohen Schim„mel, und da er das Brünnelein erſach hielt er daby ſtill vnd ſagt „einem der Rüter die jnn begleitetend neiswas. Derſelb ſprang „alsglych ab ſinem Roß, zog ein guldin Schalen herfür vnd nach=

Digitized by Google

„dem er die mit Waſſer angfüllt, reicht er dieſelb ſinem Herren
„mit gebeugtem Knüw.

„Da mocht der Junker wol merken dz das gar ein fürnemer
„Herr ſym muſſt, vnd bat jnn daz er zu der Geſellſchaft kommen
„ſollt die da an einem Rain ſaß vnd as vnd trank. Des dankt
„jm der Herr in dem Purpurmantel gar höflich vnd fragt jnn wer
„die Frow ſyg die da vnder den Jägern ſitz? da ſagt der Junker
„Meyſ „Das iſt myn Frowen.“ Da ſah jnn der Rüter ein zytlang
„ſtyf an vnd ſagt „das iſt nit gut wenn die Frow mit den Jägern
„den Wyn trinkt, vnd der Mann mit den Hünden das Waſſer,
„vnd will mich bedunken das Waſſer ſyge nit nur vs diſer Rören
„gloſen ſunder ouch vs üwern Ougen, das ſollt nit ſyn, Gott
„beſſers vnd geb üch gedulb.“ Damit lenkt er ſinen Schimmel
„vnd ritt fürbas.

„Vnd da er by den Herren vorby ritt, nahm ſy des Zuges
„groß Wunder dann ſy wol merktend dz das ein frembd Volk
„was vnd jlt einer der Edellüten hinzu ze fragen wer das ſyge.
„Da antwort jm einer us dem Gefolg, das iſt der Künig Balduin
„von Jeruſalem der zum Kaiſer ritt.

„Vnd war das ganz Land voll von diſem Künig, dann der-
„ſelb wz vor etwas Zyts vs dem Morgenland kommen ins Vrner-
„land, vnd war in Paleſtina uſſetzig worden, vnd mocht dhein
„artznen vnd dhein heilig Werk helfen, vnd ſtiftet da einen Orden
„dem Lazarus ze Eren vnd troumt jm in einer Nacht wie er in
„der nüwerbuten Kilchen ſyge vnd gar yferig bette dz jnn Gott
„von der großen Krankheit vnd Not erlöſen möcht die jnn ſchon
„vil jar zermartelt hat, vnd trat da der H. Lazarus zu jm, vnd
„winkt jm mit einem grünen Crütz das er in der Hand hat, dz er
„jm folgen ſollt vnd fürt jnn über gar hoch Berg in ein wild
„ruch Land vnd zu einem Clöſterlin worin fromme Kloſnerinnen
„Benediktiner Ordens lebtend.

„Die empfingend jnn uf das früntlicheſt vnd führtend jnn
„in jr Kilchen vnd knüwtend neben jnn nider vnd batend Gott
„mit jm dz er das Siechthumb von jm nähm, vnd bereitetend jm
„daruf ein Lager, vnd ſo oft der Künig vs ſinem Schlaf erwacht
„hört er dz die frommen Kloſnerinnen in der Kilchen warend vnd

„für jnn betetend vnd jungend die ganz Nacht durch. Vnd wurd „jm by disem Gottzdienst von Stund ze Stund liechter vnd wohler „vnd da er am Morgen erwachet sah er dz sin Krankheit von jm „weich vnd sich sin Hut des gäntzlichen ernüwere.

„Vnd hat der Künig Balduin da er vom Troum erwachet „ein fest Hoffnung vnd Vertrauen gfasset dz der Troum erfüllt „werden sollt, vnd ein vnsaglich Begir dz er das Land vnd das „Klösterlin finden sollt wo er sin Heilung erlangt hat, vnd befahl „dz man by allen Pilgrimen di ze Jerusalem warend darnach „fragen sollt.

„Vnd waz da vnder disen Pilgrimen von Geschicht ouch ein „Edelmann us dem Vrnerland von dem Geschlecht derer von „Beroldingen, da derselb erhört wie der Künig nach einem Land „fraget mit gar grewlich hochem vnd wildem Gepürg dessen „Höchinen ouch im Summer mit Schnee bedeckt wärind, ließ sich „derselb an den Hof führen vnd bath da den Künig Balduin dz „er jm das Land des nächeren beschryben sollt das er im Troum „gsechen hab, und da der Künig das thät, vnd von dem grusam „hochen Gepürg sagt, vnd von dem schmalen Pfad an den felsen „vnd den Pruggen über die schützlichen Abgrund us denen das „tobende Wasser wider in jtel Stoub gen Himmel styg, vnd von „den Felsstucken die von den vnsaglich hochen Wänden herab„stürtzind vnd den Weg bedeckind, ruft der Beroldinger voller „Frewden, „Herr ich mag nit zwyflen dz diser Berg der S. Gott„hardtberg syge, vnd ist dort myn Heimathland, vnd da der Künig „wyters sagt von dem schmalen Thal zwüschen den hochen Bergen „vnd die Dörfer beschrybt durch die er kommen was, da ruft der „Ritter immer frewdiger „Herr zwyflet nit das ist das Vrnerland, „das ist min Heimatland, vnd da er erzalt wie er über ein Bruggen „vf die ander Syten des Wassers kommen syge, das da von dem „hohen Berg hinab bruset über den er kommen was, zu einem „schloß vnd zu einem Kloster vnfern von einem See der ouch „zwüschen hohem Gestrüp gelegen syge vnd das alles des nächeren „da beschryb, da ruft der Ritter noch frewdiger „Herr, das ist „Attinghusen, das ist Seedorf, das ist min Heimatland — vnd „fragt da den Künig ob er nit ouch etzliche der geistlichen Frowen

Digitized by Google

„gſechen habe vnd ſich jrer Kleidung entſinn. Da antwortet jm „der Künig „mich hat ein groß anſehnlich Frow empfangen, brun „von Farb vnd mit großen ſchwarzen Ougen vnd bogener Naſen, „ſchwarz bekleidet, die führt an der Hand ein jung Nunnen von „großer Schönheit, die hat an jrer linken Hand ein roth Mal.“ „Vnd als der Künig das ſagt, brachend dem Beroldinger die „Zäher hufenwys vs den Ougen, vnd ruft „Herr, das iſt min „Tochter, das iſt min Tochter Hedwig, vnd iſt die lang Frow die „Aebtiſſin, ein geborne Frow von Ratzüns, vnd zwyfelt nit „daran das iſt Seedorf, das iſt min Heimatland.

„Da fiel der Künig Balduin vf ſine Knüw, vnd alle die by „jm warend fielend ouch nieder vnd lobetend vnd danktend Gott, „denn niemandz zwyfelt daran dz nit der Ort gefunden ſyge wo „der Künig ſin Heilung erhalten ſollt.

„Da wollt der Künig ohn allen Verzug vfbrechen vnd nach „dem Vrnerland zühen vnd ſollt der von Beroldingen mit jm, „vnd obglych derſelb anzeigt dz man jetzt Winters vnd Schnees „halb nit über den Berg kommen möcht, ſo muſſt doch vfbrochen „ſyn vnd mocht der Künig nit länger beiten ſunder fuhr über „das Meer vnd kam ze anfangs Merzen in das Land vnd erſtig „man da mit großer Müy vnd Gfar das ruch Gepirg, vnd ruft „der Künig von Zyt ze Zyt vs „das iſt das Land, das iſt das „Land, das mir der h. Lazarus zeiget hat“ vnd lobet Gott vnd „die ſo mit jm furend thätend das glyche.

„Vnd da er Deſchfelden zuritt lenkt er von ſelbs ſin Roß „zur Linken, der Rüßbruggen zu, ohn dz jm der von Beroldingen „das ſagen mußt, vnd jlt derſelb voraus dem Kloſter Seedorf zu „den Kloſnerinnen die Ankunft des Künigs Balduin anzezeigen.

„Vnd kam dem Künig da die Aeptiſſinn mit all jren Frowen „entgegen, wie er das vorher im Troum gſechen hat vnd hielt die „ſchön jung Kloſterfrow an jrer Hand, führt jnn ouch in jr „Kilchen vnd knüwet ſy vnd der gantz Convent nebend jm nider „für jnn ze betten, vnd leit man jnn darnach in das klein ſtüblin „das er ouch kannt, vnd wenn er in der Nacht erwachet hört er „die Kloſnerinnen in der Kilchen für jnn betten vnd ſingen vnd „gieng alles wie er das ſchon gſechen hat, vnd als er am Morgen

Digitized by Google

„erwachet fieng an ſin verdorben Hut von jm gahn vnd in kurtzen „Tagen war dieſelb des gäntzlichen ernüwert vnd war ſin Krank„heit und ſin Not vollenklich von jm gewichen.

„Deſſen frewt ſich das ganz Land vnd ſchankt da der Künig „dem Kloſter groß Gut vnd vil Heilthumb das er mit jm von „Jeruſalem bracht hat, kouft ouch vil Güter in derſelben Gegni „vnd an andern Orten, gab jnen ouch das Land klein Aſia vnd „die rych Staat Tyrus die über dem Meer lyt, vnd bat da ouch „die Kloſterfrowen dz ſy den Orden des h. Lazarus annämind „den er geſtiftet hat, damit den heiligen Biſchof ze eeren der im „den Weg in jr Kloſter zeiget hat. Er ſtiftet ouch zu Seedorf ein „Hus für Lazariter Ritter vnd ein groß Spital darin die Pilger „vnd Kranken Vnterhalt vnd Hülf finden möchtend vnd fürus die „Vßſetzigen. Daruf fur er zu dem Kaiſer Heinrich damit er ſiner „Stiftungen groß Fryheiten vnd Recht erwerben möcht.

„Vnd vf diſer Fahrt war der Künig Bulduin nach Zürich „kommen vnd was da nit wyt von Dübendorf dem Junker Meyſ „begegnet wie das oben erzalt iſt.

„Vnd da die Frow Meyſin und die Herren erhörtend dz der „lang Herr vf dem Schimmel der Künig Balduin von Jeruſalem „ſyge von deſſen Geſchicht menigklich redt, jltend ſy zu jren Pferden „vnd ritten jm nach, und da ſy denſelben erreichtend ſtigen ſy „ab vnd bugend jr Knüw vor ihm. Vnd was von Gſchicht ein „arm alt Burenwyblin da am Weg das hat ein Bürdelin Holz „geſammlet, vnd trug das heimb, da das erhört dz das der Künig „Balduin ſyg fiel es ouch vf die Knüw vnd bat den Künig um „ſinen Segen, denn im Land die Rede gieng dz er durch Hand„uflegen vil Kranke gheilet hab, da ſtieg der fromme Künig von „ſinem Schimmel vnd legte die Hand vf des Wyblins Haupt, vnd „ſegnet dasſelb, befahl ouch einem ſiner Ritter dz er jr ein Al„moſen gäb.

„Da knüwet ouch die Frow Meyſin vor jm nider vnd bat da „ouch vm ſinen Segen, die ſah der Künig ein wyl gar ernſthaftig „an vnd ſagt da, wie mag ein Samenkörlein Wurzel faſſen das „vf einen Felſen geſayet wird, wie mag min Segen einem Wyb ze „gut kummen das in Luſt vnd Frewden leben kann jndeß ſin

„Eeherr sich bekümbert vnd weint. Damit kehrt er sich von jr „vnd styg vf sinen Schimmel vnd ritt mit sinem Gfolg davon „ohne sy ze segnen.

„Der Red wz mänklich zum heftigsten erschrocken, vnd die „Frow Meysin was darob ganz erbleichet, dz man sy auf die Erden „setzen musst vnd jr fast gschwand, vnd tadelten die Herren den „Künig und wolltend jm die Regensperger nachgritten syn vnd „von jm Vskunft verlangt haben, das wollt aber die Frow Meysin „nit lassen gschehn, wollt ouch nit länger vf der Jagd blyben sun„der styg vf jr Roß so bald sy sich erholet hat, vnd ritt der Heimat „zu, wollt ouch nit dz man sy begleitet sunder bat dz man sy ganz „allein ryten ließ. Und da sy in jr Hus kam verschloß sy sich in „jr Kammer vnd ließ niemandtz zu sich, aber am Morgen kam sy „widerumb herfür vnd befahl einem jrer Diener dz er jren Falken „vnd jre Hünd nähm vnd die dem alten Fryherren von Regen„sperg bracht als ein Gschenk von jr, vnd jm sagt dz sie dieselben „nimmer ze bruchen gedenk jr Lebtag nit, denn sy dem Weidwerk „des gäntzlichen entsagt habe.

„Vnd da die Regensperger und andere Edellüt am Morgen „zu jr kamend vnd jr hofiren wolltend, ließ sy dheinen in jr „Gmach vnd bat sy dz sy fürder nit meer zu jr kommen solltind „denn sy dheinen Lust meer by jr finden würdind.

„Gegen jren Mann wz sy ernsthaftig doch früntlich, ließ „ouch nie ein Klagwort gegen jnn hören, als einmal sagt sy, ich „war vfrichtig gegen üch, jr hättet das ouch gegen mich syn sollen, „vf die Jagd aber wollt sy nie meer, er mocht sagen was er wollt „vnd betten so vil er wollt, so blieb sy by jrem Bschluß festigklich „vnd wenn man ze fast in sy drung und wüssen wollt, warum sy „so mit einem mal allem des gäntzlichen entsage, antwortete sy „minetwegen soll niemands weinen vnd vorab nit min Mann."

„Vnd was der Künig Balduin da er von jnnen gritten was „in die Gegni kommen wo jetzt das Kloster im Gfenn stat, daselbst „stund sin Roß still vnd konnt man das nit wyters bringen weder „mit Lieb noch mit Leid, das hielt der Künig für ein Merkzeichen „dz er daselbst ouch ein Kloster erbouwen sollt, vnd traf dessen ein „Anordnung, schickt ouch einen Botten nach Seedorf dz zwei

„Kloſterfrowen kommen ſöllind die by diſem Buw ein Vſſicht „hieltend. Vnd hieß die eint von diſen Frowen Martha von Her„tenſtein, vnd ward dieſelb vom Künig Balduin zur erſten Meiſterin „über das nüw Klöſterlin gſatzt welliches er dem alten Kloſter „vnterwarf.

„Vnd da der Künig von ſiner Reis widerum heimkert vmb „wider nach Paleſtina ze fahren was der Buw in vollem Gang „vnd hört er mit Frewden wie der Adel vnd fürus ouch die Gra„fen von Rapperſchwyl dazu groß Schenkungen vnd Fürſchub „thatend, vnd erzalt jm da die Sweſter Martha gar vil von einer „Burgerin vs der Stadt Zürich die zum öfteren da hinus komm „vnd jr große Handreichung vnd Hülfe leiſte. Das was die Frow „Meyſin die das thät vnd bſucht da der Künig dieſelb, jr deſſen „ze danken, da fand er ze ſinem großen Erſtunen dz das die Frow „ſyge die er vor nit langer Zyt von ſich gſtoßen hat, vnd was „dieſelb über den Bſuch nit minder erſtunt vnd fiel dem Künig ze „Füßen vnd dankt jm zem höchſten des ſcharpfen Verwyßes den „er jr dozemal geben hab, ſagt ouch dz ſy bym Nachdenken ſelber „funden hab dz ſy nit das thät was einer frommen Husfrowen „am baſeſten gezimme, vnd vf Wegen wandle die gar lychtlich vf „Abweg führen möchtind, darumb habe ſy jrem vorigen Leben des „gäntzlichen entſagt, redt ouch wyter, dz wenn er ſchon gſagt hab „dz er kein Körnlin vf einen Felſen vsſäyen wollt, doch by ſiner „Red vf diſen Felſen ein Körnlin vom Himmel gfallen ſyge vnd „ſine Würzelin daſelbs vsbreitet habe, vnd bath dz er dem nun „ſinen Segen ertheilen ſollt damit daſſelb deſt beſſer gedyen vnd „fortwachſen möcht.

„Das that da der Künig Balduin vnd ſegnet ſy, ſagt ouch „Frow, das Körnlin das vom Himmel gfallen iſt, wie jr wol „ſagt, hat in dem Felſen ein Ritzlin funden darin ſich Herd vnd „Feuchte ſammlen vnd dem Körnlin ſin Narung geben mochtend, „vnd haben mine Wort ein ſöllich Ritzlin oder Wunden in üwer „Herz gſchlagen dz das Körnlin ouch da ſine Narung finden „mocht vnd gloubet mir, hätt ich üch dazemal nach üwerem Be„geren ohne wyters minen Segen ertheilt, ſo wäre warlich das

„Körnlin vf dem blosen Stein lygen blyben, vnd hätt dhein „Würtzelin schlagen können.

„Das fand die Frow Meysin ouch also, und danket Gott „vnd dem Künig für diselb stund wenn sy jr schon vil Kampfes „vnd groß Schmertzen bracht hab, vnd schiedend da von einander „in großer Lieb.

„Es schickt jr ouch einsmals der Künig Balduin da er wider „ze Jerusalem wz durch einen fürnemen Bilger sinen Segen, vnd „etzlich Heilthumb, das theilt sy da in 3 Theil, vnd gab einen „Theil dem nüwen Kloster im Gsenn, den anderen dem Probst „vnd Capitel zum großen Münster, vnd den dritten verwaret sy „zu dem Heilthumb von S. Felix vnd S. Regula in dem Kleinod „von dem oben gseit ist.

„Vnd verwundertend sich vil Lüt wie die Frow Meysin die „in jrer Jugend ein söllich lustig und fürnehm Leben führt, das „alles mit einmal veränderen mocht, vnd meintend dise Aenderung „werde dheinen Bestand haben, dem wz aber nit also, denn die „Frow hat ein stark Gemüth vnd was sy als gut erkannt das er„fasst sy vnd blyb daby ohn allen wank.

„Vnd in disen Zyten wurdend vil Stiftungen gemachet, vnd hattend die Herren Vlrich vnd Jakob von Basserstorf
Ao. 1178. nit lang zevor grad vser den Muren der Statt Zürich ein Frowenkloster gstiftet, das Seldnow heißt vnd des Ordens von Citels ist — item so wurd etzlich jar später
Ao. 1185. ouch das Kloster Cappel gstiftet von den Fryherren von Eschibach, vnd bald darnach ouch die Probsty Embrach, vnd zu allen disen Stiftungen half
Ao. 1188. die Frow Meysin gar trüwlich, besorgt ouch die Armen vnd was den dürftigen Lüten bhülflich die dazema„von den Wassergüssinen vnd der großen Kälte vil Schaden littend, „vnd verwandt damit das sy vorher für Weidwerk vnd itel Lust „verthan hat, vnd grünet damit das Körnlin immer schöner vnd „kräftiger das in jr Hertz gfallen wz, vnd sucht sy dasselb ouch „in die Hertzen jrer Kindlin ze pflanzen die jr Gott schankt."

Von den Söhnen Lütholds III, Lüthold IV und Eberhard, Erzbischof von Salzburg, hat man präcisere Nach-

Digitized by Google

richten. Ersterer debütirte mit einem verwickelten Prozeß, der viel zu thun und zu reden gab. Das Stift Engelberg hatte sich des Kirchensatzes von Weiler, Pfarrei Brienz, im Berner-Oberland, welchen Lüthold von den Herzogen von Zähringen, als Rektoren Burgunds, zu Lehen trug, bemächtigt, unter dem Vorgeben, Lüthold habe ihm denselben geschenkt. Ganz regulär scheint es bei dieser Schenkung nicht zugegangen zu sein, möglicherweise war sie gar nie erfolgt, kurz der Regensberger machte den Versuch diesen Kirchensatz wieder an sich zu ziehen; allein da kam er schön an. Die Kirche hat bekanntlich einen starken Magen und kann selbst unrecht Gut vertragen. Nicht weniger als drei Päbste, Lucius III, Urban III und Cölestin III beschäftigten sich mit dieser cause célèbre und die Bischöfe Hermann von Constanz und Conrad von Mainz wurden wiederholt mit Untersuchung und Schlichtung des Streites beauftragt. Der Abt, welcher seinen Gegner nobilem virum Luitholdum, capitalem adversarium nennt, produzirte sieben Zeugen, welche auf die Hostie schworen, daß der streitige Kirchensatz dem Kloster zustehe. Dieß war Herrn Lüthold zu viel. Er beeilte sich, dem Rath seines Bruders Eberhard, damals canonicus ecclesiæ Constantiensis, Gehör gebend, mit der Kirche seinen Frieden zu machen und dem Abt eine förmliche Abtretungsurkunde anszustellen. Von diesem Augenblick an scheint er eingesehen zu haben, daß Schenkung das beste Mittel sei, Prozesse zu vermeiden und die Daumenbewegung blieb für ihn fortan schmerzlos. Mit seinem Sohn Lüthold V gründete er in seiner Herrschaft Grüningen, welche er von St. Gallen zu Lehn trug und durch einen Edelknecht verwalten ließ, das Stift und Kloster Rüti. In der Prämonstratenser Abtei Churwalden in Rhätien waren nämlich derartige Ordnungswidrigkeiten eingerissen, daß der Abt Ulrich von Zürich und der Prior Luther beschlossen auszuwandern und diesen Entschluß mit acht Conventualen ausführten. Sie wandten ihre Schritte zu Herrn Lüthold, „virum nobilem ac liberæ conditionis et unum de majoribus „terræ," welcher sie gastfrei aufnahm und ihnen in Rüti ein Stift baute. Eine häretische Sekte, unter einem gewissen Schuster Bertold, welche von klösterlicher Zucht nichts wissen wollte, machte

Digitized by Google

Anfangs den frommen Brüdern viel zu schaffen. Mit Hülfe Geistlicher und Weltlicher, „litteratorum et illiteratorum," wurde der Schuster vertrieben und das Stift gelangte schnell zur Blüthe. Herr Lütholb mußte aber hinzu das Beste thun und noch verschiedene Male in den Sack langen. Die geistlichen und weltlichen Herren der Umgegend, als da waren: der Abt von Pfäffers als Dezimator, und Graf Rudolf von Rapperschwyl, als Advocat von Bußkilch, wenn auch nicht weniger fromm, so doch weniger generös als Lütholb, wollten für ihre Cessionen ausgekauft sein. Einmal im Zuge, wußte Lütholb zum schlimmen Spiel gute Miene zu machen. Sache der Billigkeit schien es zu sein, daß nun auch gegen den Titel comes, welchen er sich in den Schenkungsurkunden vom Jahr 1209, 1212 und 1247 beilegt, Niemand Einsprache erhob. Im letztern Jahr wurde die steinerne Kirche vom Bischof von Constanz feierlich eingeweiht.

Der mächtige Graf Ulrich von Kyburg hatte von seiner Gemahlin, Anna von Zähringen, zwei Töchter, deren eine, Hellwig, mit dem Grafen Albert von Habsburg, die andere mit Lütholb IV verheirathet war. Durch die Kyburgerin kam der Name Ulrich in's Haus der Regensberger. Die beiden Schwestern waren Erbtöchter, da der Graf keine männliche Descendenz besaß und das zu hoffende Erbe war gerade keine Kleinigkeit. Beinahe hundert Schlösser und Edelsitze huldigten dem Grafen von Kyburg und in 49 Pfarreien besaß er den Kirchensatz und konnte für sich beten lassen. Seine Herrschaften und Besitzungen erstreckten sich über die Bezirke von Meilen, Pfäffikon, Uster, Winterthur, Andelfingen, bis tief nach Schwaben hinein. Man begreift, daß ein glücklicher Eidam, sich anticipando „Graf" zu betiteln, Veranlassung hatte. Und doch sollte gerade die Ausscheidung dieser Erbschaft dem Hause der Regensberger verhängnißvoll werden. Die beiden Schwäger wären vielleicht im Frieden fertig geworden, während ihre Kinder, welchen die Erbschaft anfiel, sich als böse Vettern erwiesen. Mit Herrn Rudolf, dem nachmaligen Kaiser, war überhaupt schwer theilen, denn da hieß es: erst komm' ich, dann komm' ich noch einmal und hernach komm' ich wieder. Die Regensberger waren eben groß im Geben

Digitized by Google

und ſind daher ſchnell fertig geworden, die Habsburger dagegen groß im Nehmen und ſind es geblieben.

Im Jahr 1215 hatte das lateranenſiſche Concil Herrn Lütholb die Ehre angethan, ihn zu dem nach Paläſtina ausgeſchriebenen Kreuzzuge zu bezeichnen. Reminiscenzen an den „Künig Balduin“ mochten ihn bewegen, das fromme Abenteuer zu beſtehen. Nachdem er noch den Hof Greenſperg an Rüti und verſchiedene Höfe und Güter an Wettingen vergabt, Haus und Ausrüſtung beſtellt, lief er in der That im Jahr 1218 in's gelobte Land aus. Noch in demſelben Jahr ſtarb er zu Acharon (St. Jean d'Acre) wahrſcheinlich am Fieber. Wäre er zurückgekehrt, ſo hätte er für Rüti wohl noch mehr gethan „ti de transmarinis partibus sanus venisset, quod, proh dolor! non contigit,“ denn noch auf dem Todtbette ſchickte er der Abtei 100 Mark ſeinen Silbers und ein ſilbern und vergoldetes Rauchfaß, mit einem Edelſtein von großer Kraft, „magnae virtutis.“

Sein jüngerer Bruder, Eberhard, überlebte ihn lange. Dieſer hatte es vom canonicus Constantiensis inzwiſchen zum Biſchof von Brixen und im Jahr 1200 ſogar zum Erzbiſchof von Salzburg gebracht, als welcher er 1215 das Bisthum Pfaffenwerth, oder Chiemſee, in Oberbaiern und 1219 dasjenige von Sekau, in Steiermark, gründete. Im letzteren Jahre beſuchte er, mit dem Biſchof Rüdger von Chiemſee, das Schooßkind Rüti und bewog ſeinen Neffen, Lütholb V, ſich auch noch der Kaſtvogtei über dasſelbe zu entſchlagen. Im Uebrigen muß er, nach allen Nachrichten, ein tüchtiger Mann geweſen ſein, der in Deutſchland großes Anſehen genoß. Da er aber unentwegt zur kaiſerlichen Parthei hielt, ſo wurde er von den Päbſten verfolgt, zuletzt vertrieben und ſtarb 1246 in der Verbannung.

Lütholb V, Sohn des „in transmarinis partibus“ verſtorbenen Lütholb IV, comes, bedient ſich ſtellenweiſe auch noch dieſes Titels und führt das väterliche Siegel mit der Aufſchrift: Sigillum Luitoldi, comitis de Regensberg. Da die Söhne ſchon herangewachſen waren, ſo nennt er ſich ſelbſt Lütholb der Alt, „senior“. Von ſeiner Gattin Bertha, Tochter Graf Ulrichs von Neuenburg und Schweſter Biſchof Heinrichs von

Digitized by Google

Basel, sowie jener Gräfin Toggenburg, welche ihren Mann, Diethelm den Jüngern, zum Morde seines Bruders Friedrich anstiftete, weil dieser eine ihrer Schwestern verschmähte, hatte er vier Kinder, Lüthold VI, Ulrich, Gertrud und noch eine zweite Tochter. Gertrud heirathete den Grafen Rudolf von Habsburg, genannt der Stille, taciturnus, Stammvater des Hauses Habsburg-Lauffenburg, jüngeren Bruder Alberts, des auf Schloß Habsburg residirenden Grafen, Vaters Kaiser Rudolfs. Die andere Tochter war mit dem Freiherrn von Eschenbach vermählt. Daher also schreiben sich die Ansprüche, welche die Lauffenburger und Eschenbach, neben den Regensbergern, an das Kyburgische Erbe erhoben und daher auch der Grund ihres Zerwürfnisses mit Rudolf.

Lüthold V, welcher die Schenkungen seines Vaters bestätigte und vermehrte, scheint um's Jahr 1250 nicht mehr gelebt zu haben, denn in diesem Jahr verkaufte Ritter Arnold von Lägern dem Kloster St. Katharinenthal bei Diessenhofen seinen Hof Horwin, mit Zustimmung seiner beiden Lehnsherren, Lüthold VI und Ulrichs „cum manu dominorum, meorum, Leutoldi et Ulrici de Reginsperch."

Lüthold IV und sein Bruder Ulrich succedirten ihrem Vater in gleichen Rechten und scheinen anfänglich zu einander im Verhältniß der Mutschirung gestanden zu haben, indem nämlich Jeder gewisse Ländereien, im Namen Beider, verwaltete. Sie kaufen, verkaufen, verpfänden und schenken während geraumer Zeit gemeinsam und werden Beide von Arnold von Lägern, Hartmann von Steinmaur, den Edeln von Mandach und andern Vasallen als Lehnsherren anerkannt. Eigene Descendenz und Ungleichheit der Sinnesart veranlaßten eine Theilung der Herrschaften, welche indeß auf friedlichem Wege und ohne fremde Dazwischenkunft zu Stande kam. Lüthold behielt Alt-Regensberg, mit den umliegenden Besitzungen, Regenstorff, Affoltern, Rümlang, Adlikon, dem Städtchen Glanzenberg, Baldern, Uetliberg, Wurp, Grüningen ꝛc. Ulrich dagegen siedelte nach Neu-Regensberg über, welches ihm, nebst den Herrschaften von Lägern, Steinmaur, Ober- und Niederweningen, Wyningen, Engstringen, Fahr,

Digitized by Google

und Friedberg, zugefallen war. Kaiserstuhl und Röteln, sowie die Herrschaften im Klettgau, blieben unvertheilt. Wir verlassen einstweilen die Regensberger jüngerer Linie, um uns mit den Geschicken oder besser Mißgeschicken der ältern zu beschäftigen.

Mit dieser Theilung beginnt die rasche Decadenz des Hauses. Während des Interregnums, „der kaiserlosen, der schrecklichen Zeit," scheint es auch der Stadt Zürich etwas unheimlich geworden zu sein, denn sie sah sich nach einem kriegserfahrenen, mächtigen Schutzherrn um. Lüthold war ihr nächster Nachbar und der Rath ordnete eine feierliche Gesandtschaft, bestehend aus sechs Rittern und sechs Rathsherrn, an ihn ab, um ihn zur Uebernahme des Ehrenamtes eines Schutzherrn zu bewegen. Lüthold, welcher glaubte das Eisen schmieden zu müssen, dieweil es noch warm sei, fiel mit der Forderung: die Stadt solle sich ihm unterwerfen, er halte sie ja doch mit seinen Schlössern wie den Fisch im Reußen gefangen, zur Thüre herein. Da diese Antwort den Zürchern für einstweilen nicht dienen konnte, so wandten sie sich an seinen Widerpart, Herrn Rudolf von Habsburg-Kyburg, welcher den Vortheil, den er aus dieser Stellung ziehen konnte, sofort überblickend, die Schutzherrschaft annahm. Hierüber erbost, kündigte Lüthold den Zürchern Krieg an, es galt aber weniger diesen, als deren neuem Hauptmann. Lüthold verbündete sich mit den Grafen von Toggenburg, Rapperschwyl, Nidau, den Freiherren von Eschenbach, Rinkenberg und andern, „um dem Vetter Rudolf die lange Nase etwas kürzer zu machen." Bruder Ulrich aber wollte nicht in dem Ding sein. Nach Sitte der Zeit war dieß kein förmlicher Krieg, sondern eine Kette von Handstreichen und gegenseitigen Schädigungen, bei welchen der Regensberger und seine Bundesgenossen gewöhnlich den Kürzern zogen. Rudolf verhielt sich auf der Defensive und suchte seine Schützlinge erst tüchtig in den Waffen zu üben. Dann überfiel er einzelne Glieder der feindlichen Ligue. Nachdem er dem Toggenburger die Festung Utznaberg genommen, bat dieser und bald auch die Andern um Frieden, so daß die ganze Kriegslast auf die Schultern Lütholds drückte. Rudolf ließ ihm weder Ruhe noch Rast und warf sich

Digitized by Google

mit ganzer Gewalt auf ihn und nahm ihm eine Burg nach der andern. Erſt kam die Reihe an Wurp und Balm, im Küßnachter Berg, dann an Baldern, am Albis, und an das feſte Schloß Uetliberg, welches durch Kriegsliſt genommen worden ſein ſoll. Der Freiherr pflegte häufig hier zu reſidiren. Als er einmal mit zwölf Schimmeln und zwölf weißen Rüden auf die Jagd geritten war, ertönte plötzlich das Hifthorn und zwölf Reiter auf weißen Roſſen mit dito Hunden ſprengten den Berg hinan. Der Thurmwart, ſeinen Herrn verfolgt wähnend, beeilte ſich die Fallbrücke herunterzulaſſen. Die verkleideten Jäger bemächtigten ſich nun des Schloſſes, im Hinterhalt gelegenes Fußvolk rückte nach und die Burg wurde zerſtört. Auf ähnliche Weiſe wurde Glanzenberg an der Limmat überrumpelt und dem Erdboden gleichgemacht. Solchen Schlägen war die ſinkende Kraft des Freiherrn nicht mehr gewachſen. Er mußte um Frieden bitten, den ihm Bruder Ulrich denn auch vermittelte, bei welcher Gelegenheit ihm noch verſchiedene Federn, wie z. B. der Hardthurm, nebſt Zoll, ausgerupft wurden. Grüningen und viele andere Herrſchaften und Güter hatte er verkaufen und verpfänden müſſen, um den Kriegsaufwand zu beſtreiten. Es kamen nun für ihn die Zeiten, von welchen man zu ſagen pflegt, ſie gefallen mir nicht, und er beklagt ſich bitter über Geldklemme und Zudringlichkeit ſeiner Creditoren, „quod ob instantem penuriae augustiam et creditorum importunitatem vendere compellor curtim in Nidrum-Affoltre.“ Es iſt indeß unrichtig, daß er in Dürftigkeit verſunken und im Spital in Zürich verſtorben ſei. Das Vermögen war hiezu immer noch zu groß und die Möglichkeit der Veräußerung eine beſchränktere, als heut zu Tage. Ja, wenn Herr Lütholb mit der zürcheriſchen Creditanſtalt in Conto-corrent geſtanden wäre, ſo hätte es allerdings mit ihm ſchneller abwärts gehen können! Wir ſtoßen aber noch auf eine ſo lange Reihe von Schenkungen und Vergabungen Lütholds und ſeiner Descendenten, daß einſtweilen wohl von Geldklemme, aber nicht von Dürftigkeit, geſprochen werden kann. Dagegen iſt Thatſache, daß er allerdings in die Stadt übergeſiedelt iſt, indem er eben, wie es ſcheint, ein Mann war, der eſſen und vergeſſen konnte. Wir finden ihn ſogar

Digitized by Google

im Jahr 1274 am Hoflager seines frühern Todfeindes, Kaiser Rudolfs, in Zürich, was ihn indeß nicht hinderte, noch in demselben Jahr dem Bunde der schwäbischen Ritter gegen ihn beizutreten. Im Uebrigen scheint er in Zürich Ansehen genossen und als Standesperson behandelt worden zu sein, denn wir finden ihn bei wichtigern Transactionen als Zeuge zugezogen. Im Jahr 1283 vergabt er noch zwei Höfe in Glattfelden an Rüti, damit aus deren Einkünften jährlich vier „Stücke" unter die Armen vertheilt, der Rest aber für Seelenmessen für ihn und seine verstorbene Gemahlin Adilburgis verwendet werde, „in missis, vigiliis, aliisque orationibus, nec non in pane albo, vino et piscibus in aeterno." Mit diesem Akte der Wohlthätigkeit und Pietät scheint er seine Carriere abgeschlossen zu haben. Im Jahr 1286 wurde er im Barfüßerkloster, dem nachmaligen Münzgebäude, beigesetzt.

Zu etwelcher Illustration dieser trocknen Notizen lassen wir eine kurze Novelle Usteri's folgen, welche diesen Zeitraum beschlägt, wobei aber zu berichtigen ist, daß der Feind Rudolfs nicht „Ulrich", sondern „Lüthold" hieß.

„Dise Margreth vo Mirsal was gar ein schön Wyb vnd „baby vs der Maasen verständig züchtig vnd eines erbaren Wan„dels ... Zu der Zyt war die Statt Zürich in großen Nöten, „vnd was von Kaiser Friedrichs wegen darin kommen den der „Babst in den Bann that vnd all sin Anhänger mit jm. Vnd „lag aller Handel vnd Wandel darnider vnd wz nirgendz dhein „Sicherheit weder für Lüt noch für Gut. Vnd bracht diß gfahr„lich Wesen ouch in der Staat selbst vil Zerwürffnus und Miß„helle. Vnd wiewohl der Kaiser gestorben waz wärt diß bös vn„lydlich Ding dennoch fort, vnd beriet man sich zem öfteren des „ernstlichen was man thun sollt, vnd ward zeletzt ze Rath dz „man den Schutz eines Gewaltigen suchen wollt, der die Statt „ze schirmen vermöcht vnd ze handen des Rychs behalten bis ein „Römischer Kaiser käm der wider besser Zyten brächt, wie das „ander Stätt ouch thun hattend.

„Vnd ward man da einhell dz man zu dem Fryherrn Vlrich(?) „von Regensperg kehren wollt, der gar ein gwaltiger Herr in disen

„Landen was, vnd den vnſer Statt fürus ze ferchten hat, denn „ſy zerings vmb von ſinen Schloſſen vnd Landen vmbgeben wz. „Vnd lag an der Limmat ein Stättlin vnd Schloß, das hieß „Glanzenberg vnd wurd vs demſelben alles geſchädiget was das „Waſſer niderfahren wollt, oder gar gfangen vnd broubt. Vnd „ob Küßnacht hat er die Schlöſſer Balp vnd Wulp, vnd wyter „oben, obhalb Rapperſchwyl lag das feſt Schloß Vznaberg, das „ſinem Bundesgenoſſen, dem Grafen von Toggenburg ghört, vnd „lag darhinter ſin gantz Herrſchaft. Vnd vf der anderen Syten „des Sees hat der Fryherr Vlrich die Schlöſſer Baldern vnd „Uetliberg, zwei fürus ſtarke Hüſer, von denen man meint dz die „niemantz bezwingen möcht, vnd wyters zruck ennet dem Höngger„berg was ſyn Herrſchaft Regenſperg mit Schloß vnd Stättlin, „vnd die Burg alt Regenſperg am Egelſee, ouch hat er die Herr„ſchaft Grüningen von dem Apt von St. Gallen zu Lehen. Zu dem „ſaßend noch vil ſiner Dienſtlüten vmb die Statt, die ich nit be„namſen will, denn man vs dem gſagten lychtlich abnemmen mag „was für ein gwaltiger Herr dieſer Fryherr Vlrich gſyn was.

„Zu dem ſchickt nun die Statt Zürich zwölf Botten, die „achtbarſten vnd fürnembſten die ſy finden mocht, vnd vermeinen „etzliche dz das die Ratzrott gſyn wz die dazemal regiert, vnd „waren 2 junker Meyſen daby, diſer Junker Heinrich vnd ſin „Vatter junker Walther, die ſagten jm da der Stadt Anligen, „aber der ſtolze Fryherr empfieng jr Werbung gar hochmüthig „vnd ſchlug jnnen das Gſuch rund ab, ſagt ouch zu jnen „üwer Statt „iſt ein gfangner Fiſch in einem Garn, meint damit ſyne Schloſſ, „zu dem ich gryfen mag ſo bald ich will, wollt jr üch nit vn„bedingt an myn Herrſchaft ergeben und mich für üweren Herrn „han, der üch gnädigklich halten wird, ſo kert nur wider heimb, „ich nemm üch doch ſo bald mich deſſen gluſtet."

„Die Botten warend diſer böſen Antwort nit gwärtig gſyn, „ſagtend, dz ſy keinen Herrn ſuchend ſunder einen Bſchützer, vnd „kertend damit wider in jr Statt.

„Zu derſelben Zyt ſaß vf dem Schloß Habſpurg im Ergew „ein Graf, Rudolf von Habſpurg genannt, der nachwertz zum „Kaiſer erwelt worden iſt, der was als einer der tapferſten Ritter

„wyt vnd breit bekannt vnd von bſunders gſchwinden Liſten vnd „Anſchlägen, der hat ouch ſchon Stryt mit dem von Regenſperg „ghan vnd was jm deshalb fyend. An den ließ man heimlich „werben ob er der Züricher Houptmann ſyn wollt, vnd da er ſich „deſſen gar geneigt erzeigt, ſchickt man die 12 Botten ouch an „jnn ab.

„Der Graf nahm dieſelben gar breitwillig vnd fründtlich vf „vnd wz diſer Werbung faſt froh, denn er hofft ſich mit Hülf der „Statt Zürich an dem Regenſperger ze rächen, was ouch in ſöl„lichem Maaß beſchach, dz der rych gwaltig Herr in kurtzem faſt „alle ſine Schloß verlur, vnd er zu armen Tagen kam, vnd in „Not und Mangel, vnd der ſtolz trutzig Mann die Zürcher, die „er ſo verſchmacht hat, vmb Friden betten mußt, wenn er nit „alles verlüren wollt.

„Vnd iſt diſes ein ſunderlich Merkzeichen wie Gott den Stolz „und den Hochmuth haſſet ꝛc. . . .“ vnd komm wider zu der Frow „Marget Meyſ zeruck die ein geborne Mirſal was. „Als nun der „genampte Graf Rudolf von Habſpurg nach Zürich kam was „männiglich hoch erfrewt, vnd kommt man jm nit genug Eer „vnd Guts bewyſen vnd meintend jren vil man ſollt jm alles „thun wornach er gluſtet, vnd wuſſt die gut Frow Meyſin nit „warum jr Eeherr nit ouch alſo frewdig war wie all ander Lüt, „vnd ze Zyten faſt bekümbert vßſach, vnd wenn ſy jnn darumb „befraget ſagt er, die Not der Statt mache das, vnd das Vn„gewüßne was jr noch alles warte.

„Vnd hätt die gut Frow gar gern den Grafen gſechen von „wellichem alles redt vnd erzalt, das mocht aber gar lang nit „gſyn, denn obſchon der Graf zem öfteren in jr Hus kam, ſo „geſchah es dz ſy dann niemals anheimbſch was, vnd meint das „geſchäch von Gſchicht vnd beklagt ſich darüber. Dem was aber „nit alſo, ſunder hat jr Mann ſölliches vf die Wys angleit, der „ſelb wuſſt dz der Graf eine ſundere Lieb ze ſchönen Frowen hat, „vnd fürcht dz jm die ſyn ze vil gfallen möcht, vnd bſorgt das „groß Anſechen das er dazemal in der Statt hat möcht jm ze vil „Macht über ſin Frowen geben, vnd er nützit davon haben als „Kumber, ſchand und ſpott.

Digitized by Google

„Vnd wenn der Graf nach ſiner Frowen fragt vnd die ſehen „wollt ſo hat er allzyt en Vsred, führt jnn ouch nur dannzemal „in ſin Hus wenn er wuſſt dz dieſelb vsgangen was oder er ſy „darus verſchickt hat, vnd ſtellt ſich dann gegen den Grafen ſam „er darüber vnwillig wär daß man ſy nie dheimb finden möcht.

„Das alles hat der Graf wol gmerkt, thät aber ſam er nützit „argwonet, vnd einsmals da der Junker das zem mindeſten er„wartet kehrt er by jm jn, vnd ſagt jm dz er ſin Frowen ze „grüeßen komm, die er noch niemals hab grüeßen können, vnd „von jrem Mägdlin erfaren hab, dz ſy jetzo ze Huſe ſyge vnd „by guter Gſundheit.

„Diſer Red was der Junker us der Maaßen erſchrocken, „durft aber nit loügnen, vnd ſagt dz er ſin Frowen ſines Da„ſyns vnd Vorhabens brichten wollt.

„Damit ging er in jr Kammer vnd ſagt jr das, konnt aber „ſyn Furcht vnd Sorg da nit länger meer verhalten ſunder erzahlt „jr was jnn ſchon ſyt der Ankunft des Grafen alſo plage vnd „ängſtige, vnd bath ſy da vf das Drungenlichſte dz ſy ſich ſtellt „ſam jr ein Blöde vder ein ander Uebel zugeſtoſſen wäre damit „ſy den Grafen nit ſehen müßt.

„Diſe Red bekümbert die gut Frau Margeth über die Maßen „denn ſy ze keinen Zyten neiswas than hat, das Verdacht ald „Argwohn wider ſy erzügen mocht, ſagt jm ouch das, vnd klagt „dz er ſo ein klein Zutruwen in ſy ſatzt, da ſy doch ſyn vnd jr „Eer gegen mängkliche ze bewaren wol wüſſen werd. Sagt ouch „dz er vf dem Weg die Sach nit gut mach, denn der Graf da„durch je länger je begirlicher werden müß ſy ze ſechen, vnd dann „meer Acht vf ſy ſchlachen möcht, denn er das von Anfang an „gwüſſlich nit than hätt. Sagt ouch wyter dz derſelb noch Jar „vnd Tag in der Statt blyben möcht, vnd ſy ſich doch nit allezyt „ſtellen könnt ſam ſy krank ſyge, alles mit meer Worten gar wyß„lich vnd ſenftigklich.

„Aber die Yferſucht vnd Furcht ſind zwo bös Krankheiten „die alle Vernunſt vnterdrückend vnd jtel Args vnd Gfahrlichs „ouch da ſehend wo nützit iſt denn jtel vnſchuldigs vnd Guts, „vnd mocht jr Red den Junker nit zur Wyßheit führen, denn

„derſelb jlt wider zu dem Grafen, vnd ſagt jm dz er ſin Frowen „für hüt entſchuldigen möcht denn dieſelb verſpür gar groß Schmer„zen von Zahnnot wegen, ouch ſyge jr Baggen gwaltig vfglofen „vnd erzeigend ſich in jrem Antlitz rote Moſen die jn bſorgen „machind dz ſy ein ſchwer Krankheit anſtoſſen möcht, weshalb er „jr graten hab ſich ins Bett ze legen.

„Aber der Graf merkt dz das jtel usreden ſygend, vnd ſagt „mit vnwilliger Geperd vnd ſtrengem Ton „Junker, ſagt an was „habt jr wider mich, dz jr mir üwer Frowen nit ſehen laſſen „wollt, was meint jr damit? wie ſoll ich an jr Krankheit glouben, „da mir doch jr Mägdlin grad da ich in üwer Hus treten bin „ſagt dz ſy gſünd ſyge: Wie mögen jr die rothen Moſen vnd die „Gſchwulſt ſo jlig kommen ſyn? Nein, Junker, wenn ich üwerem „Wort glouben ſoll ſo zeigt mir ſy, ſunſt ich an üwer Vfrichtigkeit „dheinen glouben meer faſſen mag, ſyg es ze Hus oder ſyg es „im Feld.

„Damit hat ſich der arm Junker in nüwe Not verſtrickt vnd „jlt derſelb wider zu ſiner Frowen, vnd konnt nit anders als „dz er jr da alles wider ſagen muſſt was er vor dem Grafen „usgſeit hat, vnd bat ſy da noch vil drungenlicher als zevor, dz „ſy ſin Wort in Geren erhalten, vnd ſich ſtellen ſollt, ſam dem „wär wie er das dem Grafen verſicheret hab.

„Das bekümberet die gut Frow über all Maaßen dz ſy ein „ſöllich armſelig Fatzwerk tryben ſollt, denn ſy ſich deſſen höchlich „bſchämbt, vnd konnt ſich lang nit dazu entſchlüſſen, mocht aber „noch minder dz die Vsſag jres Herren als vnwahrhaft zum Vor„ſchyn kommen ſollt, vnd er darüber Spott vnd Schand lyden „müſſt, vnd muſſt es deshalb zugeben, dz jr der Junker etzlich „rot Moſen in jr Antlitz ſtrich mit einem Rötel, ouch jr ein „Oepfelin ins Maul ſtieß, damit dadurch jr Baggen vftryben wurd „ſam derſelb geſchwullen wär.

„Damit jlt der Junker wider zu dem Grafen vnd führt „denſelben zu ſiner Frowen.

„Die arm Frow Meyſin ſchambt ſich diſer Mumery je län„ger je meer, vnd hat ein Wyel über jr Schäppelin gſchlagen „damit man jr Antlit des weniger ſehen möcht, legt ouch ein

„Meßgwand uf jr Schoos damit sy neiswas hätt daruf sy jr „Ougen richten möcht, denn sy dieselben gen den Grafen nit „vfschlagen durft vor Scham.

„Derselb aber sah sy dest styffer an, argwonet vuch gar bald „die List, thät aber nit derglychen, sunder beklagt jr Not gar mit „früntlichen Worten, vnd da er vf dem Meßgwand nebend dem „Meysen Wappen ouch das jr ersach, denn sy dasselb an ein Kil„chen ze vergaben Willens warend, fragt er, ob das jr Wappen „syge? vnd da sy das bejahet, sagt er „Warlich schöne Frow üch „möcht dhein Wappen worden syn das sich bas für üch schickt „denn disen da, denn da sind dry Pfyl die der Gott Amur vf „jeklichen abschüßt, der sich üch nahet, vnd mag man kommen „von welicher Syten man will so trifft vns ein Pfyl, vnd be„dewt der erst üwer groß Kunst, deren ich mich nit sattsam ge„nug verwundern mag, vnd der zweyt üwer groß Klugheit vnd „Verstand die ich schon zem öfteren prysen hört, vnd der dritt „bedütet üwer Schöne die man ouch allerwertz erhebt, vnd muß „ich das warlich ouch thun, wenn dieselb schon zur stund etwas „Nachtheils erlitten hat, hoff aber derselb werde gar bald von „dannen wychen, denn die Mosen in üwerem Antlit gar ein „sunderlich Gstalt vnd Farb habend, so hat ouch die Gschwulst „an üwerm Baggen ein frembd wunderbarlich Ansehen, so dz ich „vermeyn dieselb sollt gar lychtlich zu vertryben syn wenn man „nur den runden Knopf fürwetz gegen den Mund drücken würd.

„By disen Worten wurde die arm Frow Meysin blutrot, „denn sy lychtlich abnemmen mocht dz jr Mumery von dem Gra„fen entdeckt syge, vnd sy damit jr Absechen nit nur gantz ver„fehlt, sunder dem Grafen dadurch vil meer Gwaltz gegen sy „geben hab, denn derselb sust nie erhalten hätt, ouch gedacht wie „es jetz nur an jm stand sy vnd jren Mann dem Gspött der „Statt zu übergeben, so schoß jr das alles so heftig zem Herzen, „dz jr ein Paar Thränlin vs den Ougen herfür brachend vnd „über die Baggen abloufen wolltend. Da sy das merkt wischt „sy dieselben jlig mit jrem Wyel ab, damit die der Graf nit „sechen sollt, aber dieselben hattend den Rötel vfgeweikt vnd wurd „jr Wyel davon gantz rot.

Digitized by Google

„Das ersah der Graf vnd ruft mit Lachen „Wunder über „Wunder, üwer Thränlin wäschen die Mosen ganz ab, vnd erloubt „mir dz ich ouch üwer Gschwulst vertryb denn ich dasselb gwüß„lich ze thun vermag, wollt damit nach derselben gryffen han, „aber die Frow Meyß stund mit adelicher Geperd von jrem Sitz „vf vnd sagt mit fester Stimm „Lasset mich das selber thun Herr „Graf, nahm damit frey offenbar das Oepfelin vß jrem Mul „vnd sagt wyter „gedenket nit dz das arm thöricht Fatzwerk das „jr da seht vß mir komm, ein Fründin hat mich dazu gnötiget „der ich das nit abschlachen konnt, vnd warumb sy das that, „das könnt jr üch villich am besten selber sagen, ich bschäm mich „dessen vnd hätt billig ein besser vertruwen in üwer Frummkeit „setzen sollen. Ob jr das was gschechen ist dem Spott der Statt „übergeben wollet, das stell ich an üwer ritterlich Eer, die üch „zum Schutz der Frowen verpflicht, vnd da jr mir den Sinn „mynes Wappens gar höflich vsgleit hand, so erloupt ouch mir „üch ze sagen wie ich dasselb allzyt verstanden hab vnd allzyt „vslegen werd.

„Uewer kriegerisch Gedanken machend das ze Pfylen was „nützit anders ist denn dry Lilien, vnd bedüt die erst davon Gottz„furcht, die ander Reinigkeit an Seel vnd Lyb, vnd die dritt „Trüw siner Verpflichtung, vnd sind dise dry Lilien mit jren „Stengeln aneinander gewachsen, anzebüten dz sy zesammen ge„hörind, vnd eins das ander unterstütz vnd erhalt, denn wenn „der Stengel der einen verletzt wird, so lydent daby ouch die „Stengel der andern zwey, vnd will ich Sorg für sy tragen myn „Lebenlang so best ich kann vnd mag.

„Damit grüßt die Frow den Grafen gar sittsam vnd ernst„haftig vnd wollt sich damit entfernt han, der Graf aber neigt „sich jr mit großer Demuth, küsst jr ouch die Hand mit söllicher „Gererbietung, wie er das dem heiligen Vatter than hätt, vnd „sagt „Edle Frow, das was die Statt von üwerer Klugheit sagt, „das bezüget mir üwer That vnd Red, sorgt nit dz ich die Sten„gel üwerer Lilien verletzen woll, jr habt myn ritterlich Eer an„grusen, dieselb ist mir als heilig, als üch üwer drey Lilien sind,

Digitized by Google

„vnd werdet jr sy ouch allezyt vnverletzt finden, vnd üch ze allen „Dienſten ſtetigklich bereit.

„Sagt ouch noch zu jrem Mann: „Junker, wahrlich jr habt „da gar ein treffenlich Husfrowen, haltet dieſelb in hohen Eren, „vnd wenn sy üch einen Rat ertheilt, ſo folget demſelben, denn „er lychtlich beſſer syn möcht als üwer eigener.

„Damit ſchied er von dannen, erzalt ouch niemand ſin „Aventewer, ließ ouch gegen den Junker nie nützit davon ver„merken, vnd da er nit lange darnach zum Römiſchen Künig er„welt wurd, bſucht er, wenn er in diſe Land kam vnd durch die „Stadt Zürich fuhr, allzyt dieſe Frow Meyſin, hielt ſich ouch „gegen jr ſam sy die Kaiſerin wär, vnd er einer jrer Hofdiener.“

Von den Söhnen Lüthold VI, Lüthold VII, Eberhard, Diethelm und Johann, von welchen der Letztere 1317 als Abt zu Rüti ſtarb, iſt wenig zu vermelden, als daß ſie die Vergabungen, bei welchen Wettingen und Rüti nicht zu kurz kamen, ſo wie auch das Geſchäft des Verpfändens fortſetzten, wobei zweifelhaft iſt, ob Letzteres mehr für Schulden des Vaters, oder für eigene, geſchah. Grüningen war ſchon von Lüthold VI einem Herrn von Güttingen verpfändet worden, von welchem es der Abt von St. Gallen, als Lehensherr, für 1500 Mark Silber auslöste, wozu der reiche Walther von Elgg das Geld vorſchoß. Bei der Kaiſerkrönung in Aachen, zu welcher ſich Walther einfand, ſcheint mit dieſem ein Abkommen getroffen worden zu ſein, wenigſtens zwang König Rudolf im Jahr 1273 den Abt Ulrich ihm, als Oberlehnsherrn, die Herrſchaft wieder um 2000 Mark in ſeine Hand abzutreten, worauf er ſich ſelbſt, reſpektive ſeinen Sohn Herzog Albrecht von Oeſterreich, damit belieh. Kaiſerſtuhl und Röteln, ſammt den Beſitzungen jenſeits des Rheins, wurden von Lüthold VI an Biſchof Heinrich II von Konſtanz für 800 Mark verkauft. Nur mit Mühe gab Onkel Ulrich „ze der newen Regensberg,“ hiezu ſeine Einwilligung, welche er ſich im Uebrigen mit 100 Mark und 200 Mütt Kernen herauswiegen ließ. Im Jahr 1294 kam es an Schloß Balm (auch Balp, Balbe, Palba,

Digitized by Google

Palm genannt), nebst den Vogteien Hallau und Hemmenthal*). Rudolf von Habsburg-Lauffenburg, Enkel Rudolf des Stillen, erwarb alle diese Besitzungen für 1634 Mark. Eschinon, bei Küssenberg, fiel an St. Blasien für 70 Mark und so wurde mit dem Rest, bis zum 1314 erfolgten Tode Lütholds VII, allmälig aufgeräumt.

Sein Sohn Lüthold VIII und Letzte von der ältern Linie, sah sich im Jahr 1317 „ze Balbe in der Burg" genöthigt, sogar seine Helmzier, den silbernen Brackenkopf, für 36 Mark Silber zu veräußern, und zwar an Friedrich von Hohenzollern, Landgrafen von Heidelberg, wobei er sich jedoch den lebenslänglichen Nießbrauch für sich und seine Descendenten, sowie für seinen Schildvetter, Diethelm von Krenkingen, vorbehielt. Zeugen dieser memorabeln Handlung waren: Graf Wilhelm von Montfort und Herr Heinrich von Tengen. Da Lüthold der Achte seinen Sohn überlebte, so erlosch mit jenem Jahr 1350 der Mannsstamm der Regensberger, älterer Linie.

Das Stammschloß Alt-Regensberg, mit der Herrschaft über die Dörfer Regenstorf, Affoltern, Dänikon, Dällikon ꝛc., welches trotz Allem und Allem in der Familie geblieben war, fiel nunmehr an den Freiherrn von Altenklingen, der um's Jahr 1300 eine Regensbergerin, Tochter Lüthold I, jüngerer Linie, geheirathet hatte. Verena von Altenklingen brachte dieses Stammschloß ihrem Manne, Ulrich von Hohen-Landenberg, Herrn zu Greifensee, in die Ehe. Dieser versicherte die Zürcher, daß die Festung „ze alle Zyten ihr offen Hus syn solle," worauf sie dieselbe mit Waffen und Munition trefflich ausrüsteten. Im Jahr 1386, während des Sempacherkrieges, konnte seine Ehefrau ihren Mann dazu bewegen, den Zürchern das zu Wort brechen

*) In einer der reizendsten Lagen des Zürichsees, auf einem Plateau, oberhalb des Wegmann'schen Gutes und der Schlucht, aus welcher der „Erlenbach" als sehenswerther Wasserfall herunterstürzt, lag Balm, allwo Diethelm von Regenberg residirte. Wenige Trümmer und Steine bezeichnen heutzutage dem Ortskundigen die Stätte des herrlichen Edelsitzes. Da der Sohn Diethelms kinderlos verstorben, war derselbe wieder an den sechsten Lüthold gefallen.

Digitized by Google

und österreichische Besatzung aufzunehmen, wodurch der Stadt während mehrerer Jahre viel Schaden entstand. Durch Bertha von Hohen-Landenberg kam die Herrschaft 1421 an Johannes Schwend, Herrn zu Dübelstein und Bürger von Zürich. Herr Felix Schwend verkaufte sie im Jahr 1469 an Rudolf Mötteli von Luzern, der Rath von Zürich aber war so klug, diesen Kauf an sich zu ziehen, wobei es denn auch bis zur Stunde geblieben ist.

Die Freiherren von Neu-Regensberg.

Durch den Wald und zwischen wohlangebauten Gütern der Dörfer Regenstorf und Watt hindurch zieht sich vom Katzensee aus die Landstraße nach Adlikon, dessen Adel Vasall der Regensberger war. Nachdem man die Höhe des holzreichen „Hegibucks" erstiegen und sich weiter thalwärts wendet, erblickt man plötzlich auf einem Vorhügel des Lägergebirges die weißen Mauern des, weit in's Land hinaus sichtbaren, Städtchens Neu-Regensberg. Nach früherm Stande der Belagerungskunst muß die Lage der Burg eine treffliche gewesen sein, denn während der Hügel nach Süden und Norden steil abfällt, weniger gegen Osten, von welcher Seite die Straße hinanstieg, war der Westen durch die Lägern geschützt, auf deren Hochwacht die Vasallen dieses Namens gute Wacht hielten. Schon die Römer, welche bekanntlich auch in unsern Gegenden feste Punkte nicht außer Acht ließen, scheinen hier, nach aufgefundenen Kupfer- und Silbermünzen zu schließen, eine Niederlassung besessen zu haben. Unterhalb des Städtchens erhob sich im Mittelalter auf einem vorspringenden Felsen das Schloß derer von Mandach, von welchem jetzt noch Ruinen vorhanden sind. Bei zehn Burgen der Edeln von Steinmaur, Otelfingen, Dällikon, Buchs, Sünikon u. a. umringten das Städtchen in weitem Kranze.

Während die Schlösser seines Bruders im Rauch aufgingen, finden wir Herrn Ulrich in Geschäften des Friedens. So wohnte er 1268 „sub porta interiori Castri sui novi" einer Kaufsverhandlung zwischen Hrn. Arnold, miles de Lægern und

Digitized by Google

dem Magistro Burchardo physico de Regensberg, damaligem Stadtarzte, bei und kaufte 1272 von Conrad von Teufen, Namens des bedrängten Abtes Ulrich von St. Gallen, den Hof Dielstorf für 60 Mark, unter Vorbehalt des Kirchensatzes. Den Beginn des dreizehnten Jahrhunderts erlebte er nicht mehr, sondern verstarb ziemlich lange vor seinem ältern Bruder Lüthold VI, denn im Jahr 1281 gibt seine Gattin Adelheid, Schwester des Grafen Mangold von Nellenburg, welche „relicta vidua Ulrici nobilis de Regensberg“ genannt wird, dem Berchthold von Stamphibach, bei Zürich, einen Hof zu kaufen.

In demselben Jahre erscheint sein Sohn, Lüthold I, der Jüngere genannt, zum Unterschiede seines Vetters Lüthold VII, als handlungsfähig, indem er Ulrich von Sünikon, seinen Edelknecht, ermächtigt, einen Hof zu Thannern seiner Ehefrau Mathilde abzutreten, welche wahrscheinlich Versicherung des Weiberguts verlangt hatte. Im Jahr 1284 löst er die Advokatie über Fahr für 200 Mark von Bischof Rudolf von Konstanz wieder ein und vermählt sich mit Gertrud, der Tochter des Grafen Eberhard von Lupfen, welcher er 400 Mark als Morgengabe schenkte und 200 Mark als Heirathgut von ihr erhielt. Von Einsiedeln erhielt er die Vogteien Dällikon und Poppelsen zu Lehen, veräußert aber bald wieder Güter zu Kloten und Weningen an Zürich. Sein Onkel, Graf Mangold zu Nellenburg, setzte ihn „sororis suæ filium,“ zufolge einer, bei Vetter Lüthold VII auf Balbe ausgestellten, Urkunde, seiner Ehefrau, Agnes von Eschenbach, zum Vormunde. Er galt als angesehener Mann, Freund und Förderer der Wissenschaften. Wohl um seinen Neigungen mehr obliegen zu können, verkaufte er die Herrschaft Neu-Regensberg an König Rudolf und seine Söhne, die Herzöge Rudolf und Albrecht von Oesterreich, ohne daß indeß der Kaufpreis bekannt wäre und zog sich auf Schloß Friedberg bei Meilen und zuletzt in die Stadt Zürich zurück. Bei dem versuchten Handstreiche gegen Winterthur im Jahr 1292 mußte er, Standes halber, das Kommando der Zürcher übernehmen und damit auf's Neue gegen Oesterreich das Schwert ziehen, brachte aber seine Leute mit blutigen Köpfen nach Hause. Dieser Unfall scheint

Digitized by Google

indeß seinem Ansehen nicht geschadet zu haben, denn fünf Jahre später schloß die Stadt mit ihm, der „Lüthold von Regensperg, „der Jünger, Brüher Herr" genannt wird, ein „jähriges Ver„ständnuß," in welchem der Freiherr der Stadt verspricht, „mit „synem Lyb, synem Gute, und synen Liüten nirgends jr Wider„part zu syn, sondern auch jnen syne Burge offenzebhalten, „wenn sy oder die jrigen daruf flychen, oder darin gejagt wer„den wolltind." Der Freiherr behält sich in demselben lediglich seine Oheime, den Grafen Friedrich von Toggenburg und den Freiherrn Jakob von Wart, sowie seine Vettern, den Grafen von Habspurg-Lauffenburg und den Freiherrn von Eschenbach, die Stadt dagegen ihren „Herrn", den römischen König, sowie ihre Spezialfreunde, „Hermann von Bonstetten, Hugo, Hermann „und Beringer von Landenberg, Rüdger von Werdegg und „Johann von Wellenberg" vor. Der Freiherr einerseits und Rath und Gemeinde anderseits schwuren zu Gott und den Heiligen und hingen ihre Siegel an den Vertrag. Fürderhin scheint der Regensberger dem Kriegshandwerk gänzlich entsagt und sich lediglich den Künsten und Wissenschaften gewidmet zu haben. Wir finden ihn als Mitglied des Manessischen Cirkels und Hadloub rühmt ihn als „synen frommen, edeln, hohen, ihm „werthen Fryherrn Lüthold."

Er hinterließ einen Sohn Ulrich II, welcher ihm succedirte, und eine Tochter, welche den Freiherrn von Altenklingen heirathete. Beide verstarben indeß früh, Ersterer mit Hinterlassung eines Sohnes Lüthold II, unter welchem das Haus sich nochmals kurzer Blüthe erfreuen sollte.

Nach dem Tode Ulrichs II, als sich dessen Wittwe Adelheid, Tochter des Grafen Ulrich von Pfird, bei ihren Anverwandten in Pfird auf Besuch befand, konnte ihr Bruder, Graf Thyebald, sie bereden, auf ihr väterliches und mütterliches Erbe zu seinen Gunsten zu verzichten. Dieser Erbverzicht war von dem Landrichter zu Tann im Elsaß in aller Form ausgefertigt und zu Protokoll genommen worden. Als nun aber der junge Lüthold II zu seinen Jahren gekommen war, setzte er Alles in Bewegung, diese Entfremdung seines Mutterguts wieder rückgängig

Digitized by Google

zu machen. In Pfird und Umgegend fand er natürlich taube Ohren, deste ernsthafter nahm sich aber Herzog Friedrich von Oesterreich, an welchen er sich gewandt hatte, seiner an. Die Sache kam vor das Hofgericht zu Rothweil, welches den Erbverzicht cassirte und den jungen Lütholb in den Besitz seines ungeschmälerten Erbrechtes, welches in der Hälfte der Verlassenschaft seines mütterlichen Großvaters, nämlich der Hälfte der Grafschaft Pfird, der Hälfte des Hofes Illenhard und 500 Mark bestand, einsetzte. Gerne erwähnen wir diesen Akt deutscher Gerechtigkeit und wagen es, den bescheidenen Wunsch daran zu knüpfen, daß auch unsere schweizerischen Gerichte in ähnlichen Fällen dem unerfahrenen Fremdling, gegenüber den ersten Autoritäten des Landes, stets ebenso gutes Recht halten möchten!

Der Aufenthalt an den Höfen der Fürsten und Großen scheint aber die Talente des jungen Mannes zum Grand-Seigneur ungebührlich entwickelt zu haben und es wäre zweckmäßig gewesen, ihn wegen Verschwendung unter Vormundschaft zu stellen. Mit der halben Grafschaft Pfird wurde er schnell fertig, dann aber kam es an seine eigenen Besitzungen. Auch er war Freund und Protektor der Musen, aber auch der Weiber. Den Hof Winkel bei Bülach verschenkte er an die Gemahlin des Freiherrn von Jestätten, ohne daß gemeldet wird wofür, Dielstorf wieder an St. Gallen, und zwar ebenfalls ohne ersichtliche Gründe. Fahr, Wyningen und Engstringen verkaufte er dem Berchtold und Jakob, den Schwenden, in Zürich, von welchen sie an Rüdger Maneſſen kamen und bis in die jüngste Zeit im Besitze zürcherischer Familien geblieben sind. Niederwenigen und Schöflistorf, sammt aller Zubehörde, wurde für 451 Mark an Constanz losgeschlagen. Der Freiherrin Mutter war die Burg Balbe, welche wie wir gesehen, schon früher, nebst andern Besitzungen für 1643 Mark an Graf Rudolf von Habspurg-Lauffenburg veräußert worden, mit losgetrennten Gütern, für 15 Mark, als Wittwensitz zurückgekauft worden. Da Friedberg ebenfalls verloren gegangen, so finden wir den Freiherrn mit seiner Familie auf Balbe und zwar im Rufe großer Gelehrsamkeit und es wird

Digitized by Google

behauptet, daß er allda Schwarzkunst getrieben und sogar mit Dämonen vertrauten Umgang gepflogen habe. Zum letzten Male erscheint er 1316 in Zürich, allwo er in Gegenwart des nachherigen Bürgermeisters Rudolf Brun, eine Mechthildis und deren Tochter Elisabeth der Leibeigenschaft entläßt.

Von seiner Gemahlin und seinen vier Söhnen, Ulrich, Walther, Johann und Ludwig wissen wir wenig. Der Letzte war Conventual in der Reichenau, allwo er 1308 als muthiger Vertheidiger seines Abtes, Diethelm, sich hervorthat. Johann war, als Conventual in Einsiedeln, von den Schwyzern, wegen losen Streichen, in seinem Kloster aufgehoben und nebst einigen andern jungen Stiftsherrn gefangen weggeführt worden. Auf Fürbitte ihrer Verwandten, worunter der Lauffenburger, Toggenburger und der Freiherr von Güttingen, wurden sie nach geschworner Urfehde wieder entlassen.

Noch wird 1348 eines Freiherrn Lüthold von Regensberg Erwähnung gethan, welcher mit dem Grafen Mangold von Nellenburg einige Vogteien verkaufte. Es muß dies ein Sohn Ulrichs oder Walthers gewesen sein, mit welchem das Haus der Regensberger nach dreihundertfünfzigjähriger Blüthe erlosch. Sic transit gloria mundi!

Bei den kürzlich stattgehabten Eröffnungsfeierlichkeiten der Eisenbahn nach Regensberg erschien, wie billig, auch der geharnischte Freiherr Lüthold, mit Vasallen und Gefolge zu Pferd, und eine Inschrift im Festsaale besagte:

„Du zackiger Thurm am Berge dort oben,
„Du alter Gesell scheinst finster heut.
„Grollest Du wohl im Stillen hier oben?
„Zürnest Du heimlich der neuen Zeit?
„Andres sahst Du in Deiner Jugend
„Burgen und Schlösser nah und fern,
„Andres Recht und andre Tugend,
„Arm das Land, raubgierig die Herrn.
„In Eisen gepanzerte List und Gewalt
„Bedrohte den Kaufmann, bedrückte den Bauer,
„Auf hoher Zinne, am Wege, im Wald
„Harrten die Ritter auf der Lauer;

Digitized by Google

„Gesperrt war die Straße, gehemmt der Verkehr,
„Geknechtet der Bürger und stolz der Herr.
„So war es vor Zeiten hier geschehen,
„Wie's heute ist, mögt ihr nun selber sehen.
„In Eisen gepanzert steht die Straße,
„Zu öffnen der Freiheit eine Gasse!"

Wenn wir auch dieser Inschrift unsere Anerkennung nicht versagen, so könnten wir sie doch nicht als Dichtung und Wahrheit bezeichnen. Wenn Lüthold VI den Krieg nach Sitte seiner Zeit führte, so beweist dies noch nicht, daß die Regensperger „Raubritter" gewesen seien und daß der Thurm erst unter der friedliebenden jüngern Linie gebaut wurde, war dem Festdichter wohl unbekannt. Er wird gedacht haben, die edeln Herren werden aus ihren Gräbern von Fahr, Wettingen, Rüti schwerlich auferstehn, um ihn zur Rede zu stellen und zu sagen: „wären „wir wirklich hab- und raubsüchtige Herren gewesen und hätten „Euch geknechtet, anstatt Euch freizulassen, so kämet Ihr heute, „mit dem Hut in der Hand, uns die Hand zu küssen." Da indessen die Freiherrn nicht reklamirt und das Festgedicht, soweit es auf ihre Person bezogen werden konnte, gelassen hingenommen wurde, so könnten auch wir darüber hinweggehen, wenn uns nicht scheinen wollte, der poetische Pinsel sei in Beziehung auf die Vorzeit in etwas zu dunkle, in Beziehung auf die Gegenwart in etwas zu helle Farben getaucht worden. Dagegen lassen wir dem diplomatischen Takte, mit welchem der Inschriftenfabrikant behauptet: „Anderes Recht und andere Tugend" habe der Thurm gesehen, alle Gerechtigkeit wiederfahren und schließen uns ihm an, wenn er demonstrirt: „Wie's heut' ist, mögt Ihr nun selber sehen!"

Doch verfolgen wir das Schicksal des Städtchens bis auf die Gegenwart. Die neue Herrschaft, Oesterreich, behandelte dasselbe mit besonderem Wohlwollen und verlieh ihm verschiedene Freiheiten und Privilegien, so namentlich eigenen Schultheiß und Rath.

Herzog Rudolf IV fügte sogar seinen zahlreichen Titeln von schweizerischen Ortschaften auch denjenigen von Regensberg bei und nennt sich: „Herrn zu Rapperschweil, Glarus, Ragatz, Frei-

Digitized by Google

„burg im Uechtland, Luzern, Wolhusen, Rotenburg, Schwitz, „Unterwalden und Interlappen, am End auch von Regensperg.“ Als Vögte der Herrschaft finden wir Hans den Stühlinger, Herrn Lüthold von Lienheim, Otto Businger, Pilgeri von Rümlang und andere. Von dem ersten derselben wird eine That erzählt, welche würdig ist, dem Schooß der Vergessenheit entrissen zu werden.

Als Graf Eberhard von Kyburg den Bernern Krieg ankündigte, mußte auch Hans, der Stühlinger, als dessen Edelknecht, seinem Herrn die Kriegsfolge leisten. Bei Burgdorf kam es im Jahr 1331 zur Schlacht. Zahlreich und wohlgerüstet standen die Berner und Solothurner, Spieß an Spieß, in geschlossenen Reihen und rathlos starrte das Häuflein der Kyburger auf die eiserne Stachelkrone. Da ritt Hans Stühlinger, ein gewaltiger Mann, vor und indem er sein schwarzes Schlachtroß aufnahm, setzte er mit dem Rufe: „Folgt mir!“ in die feindlichen Reihen. Die Wucht des schwergerüsteten Reiters und der Schrecken rissen ein gewaltiges Loch in die unerschütterliche Schlachtordnung, durch welches die Kyburger eindrangen und den Feind im Rücken packten. Verwirrung und Flucht war die Folge. Der Sieg war des Grafen. Zweihundert Berner und eben soviel Solothurner deckten die Wahlstatt. Wenn wir dem Arnold von Winkelried, welcher sich in gleicher Weise für die Freiheit geopfert, ein Denkmal setzen, so wollen wir auch dessen nicht vergessen, welcher, getreu seinem Eid, für seinen Herrn gestorben ist.

Bei dem allgemeinen Treiben gegen den geächteten Herzog Friedrich, mit der leeren Tasche, sah sich dieser genöthigt, Regensberg und Bülach, um sie nicht sonst zu verlieren, für 7000 fl. an Zürich zu verkaufen. Die republikanische Herrlichkeit unter der Stadt war aber damals nicht sehr verlockend und die Bürgerschaft, welche treu zu Oesterreich hielt, widersetzte sich diesem Herrschaftswechsel, wie es denn jetzt noch einzelne Ortschaften der Schweiz, wie z. B. Lauffenburg, gibt, allwo man sich nach dem milden österreichischen Joch zurücksehnen soll. Es kam wirklich zu offener Fehde zwischen der Bürgerschaft von Regensberg und Zürich, welche schließlich von der Rittergesellschaft

Digitized by Google

zum St. Georgenschild vermittelt wurde, so daß im Jahr 1409 die Stadt ihren ersten Landvogt, in der Person Hans Ambts, hinschicken konnte. Die Edeln von Rümlang scheinen einen gewissen Antheil an dem Städtchen gehabt, oder, in ihrer Eigenschaft als österreichische Vögte, Verwendungen auf dasselbe gemacht zu haben, denn Herr Ulrich von Rümlang mußte noch extra mit 140 Gulden ausgelöst werden.

Die Herrschaft der Zürcher erwies sich in der That etwas verfänglich für das Städtchen, denn kaum hatten sich diese daselbst gehörig eingerichtet, so brach das Kriegsgeschrei zwischen dem damals österreichisch gesinnten Zürich und der Eidgenossenschaft aus. Eine Armee von nicht weniger als 15,000 Mann legte sich vor das Städtchen, berannte und eroberte dasselbe. Die einundvierzig Mann starke Besatzung, unter dem zürcherischen Hauptmann Hans Boßhard, welche sich in's Schloß zurückgezogen hatte und das Schicksal der Garnison von Greifensee befürchten mochte, entschloß sich zur Kapitulation. Nichts destoweniger wurde das Schloß verbrannt und Hans Boßhard mußte über die Klinge springen.

Seither regierten hier die Landvögte der Stadt unangefochten und die Ortsprivilegien wurden geachtet. Das Schultheißenamt war früher ein Lehen derer von Kloten, von welchen es an die von Mandach überging, die es im Jahr 1580 der Bürgerschaft verkauften. Das Gericht bestand aus zwei Schultheißen und zwei Richtern, welche von der Bürgerschaft gewählt wurden. Die hohe Gerichtsbarkeit und deren Exekution war Sache des Landvogts. Die Appellation ging an den Rath von Zürich.

In dem heißen Sommer des Jahres 1540 brannte das ganze Städtchen ab, wurde aber mit großen Kosten wieder aufgebaut und 1686 gleich andern festen Punkten zum Schutze gegen die Katholischen, befestigt.

Bei der Staatsumwälzung von 1798 verlor Regensberg seine niedere Gerichtsbarkeit und übrigen Privilegien. Die Stellvertreter der helvetischen Regierung hießen nun zum ersten Male „Statthalter," so Statthalter Angst von Regensberg. Nach Wiederherstellung der Cantone von 1818 — 1830 werden sie

Digitized by Google

„Oberamtmänner" genannt, da sich an den alten Titel „Landvogt" allzu gewaltherrliche Reminiscenzen geknüpft haben mögen. Der erste Oberamtmann war ein Heß von Zürich, der letzte ein Junker von Schwarzenbach von Zürich, welche seither verstorben, aber von noch lebenden Zeitgenossen gekannt und geschätzt worden sind.

Ueber der Thür zum Thurm, im Schlosse zu Regensberg, findet sich neben der Wappentafel der Landvögte eine Inschrift, welche einen kurzen Abriß der Ortsgeschichte enthält. Ungefähr dieselbe, nur etwas ausführlicher, fand sich früher auf einer Tafel des großen Saales und lautete :

Dis Regenspurg bi iren altenn 1271
Den Namen s'nüven lang behalten
Damals unter Her Ulrichen Zwang
Der groß Mutwil und Hoffert lang
Ouch gewaltig waß, wie ich verstan
Sin Dratz und bochen nit wollt lan
Gegen Zürich der Loblichen Statt
Durch Hochmuett sie verachtett hat
Anlaß gab, daß sie zum Hauptmann
G. Rudolf von Habspurg gnommen an
Mit gwerter Hand jm gwannend ab
Sine Lüt, syn Land, syn Gut und Hab.
Letstlich ist es jm dahin kan, 1297
Daß er jerlich ein Geltt hat gnan
Syn Läben lang wie ich üch sagen
Im Barfüeser Kloster lit er begraben.
Darnach hend sy flißig bedracht
Frid Nutz und Ehre als ich achtt
Ir Herz und Gmüth uf Zürich grichtt,
In deren Burgrecht sich verpflichtt
Um schirmwilligen Dienst verbunden,
Herzog Friedrich hat den rat sy funden
Um Gältt der Stadt Zürich verpfändt
Die Burg, das Stättli und das Gläntt
Nachwerz Kaiser Sigmund die Datt
Zu einem Kauf bestättet hat. 1417
Sydher hat Zürich gesetzt dahin
Johannes Aptß ein Landvogt syn
Wie aber stand ein anderen naan
Der Zürich Krieg daruf ist kan

Digitized by Google

Herr Rudolf Escher, andri mer 1489
Von acht und achtzig Jaren her
Biß es an H. Sigst Vogel gsyn
Under im üch wart ernüwert syn
Da man 15 vier und achtzig zaltt
Stan jetzt so lang es Gott gefallt.

Neben verschiedenen andern Unrichtigkeiten wird also auch hier der Fall des Hauses der Freiherrn dem friedliebenden „Herrn Ulrich" beigemessen, wie denn überhaupt die Inschrift mehr auf einen Ofen zu passen scheint. Hinsichtlich thatsächlicher Richtigkeit darf sich also die Hafnerpoesie kühn neben die Pastoralpoesie stellen.

Nach diesem Blick in die Vorzeit werfen wir das Auge auf die Gegenwart! Mit Recht spottet man heutzutage über diejenigen, welche immer noch von der „guten alten Zeit" sprechen, in welcher Alles besser gewesen sei. Mit demselben Rechte aber kann man über Diejenigen den Mund verziehen, welche behaupten, früher sei Alles schlecht gewesen und nunmehr Alles vortrefflich. Wie es namentlich mit dem „neuen Recht" und der „neuen Tugend" aussehe, wie „glücklich das Land" und wie „generös die Herren" zur Zeit seien, darüber werden die folgenden Blätter Auskunft geben und wir schließen diesen Abschnitt daher mit den Worten des Festdichters:

So war vor Zeiten hier geschehn,
Wie's heute ist, mögt ihr nun selber sehn!

Ende des I. Theiles.

Digitized by Google

gensberg.

2) Lüth… noch 1130. 4) Kuno starb 1088.
Jahr. Sein…

5) Lüth…
Gattin war …

6) Lüth…
† 1219 zu …
Rüti. Sein…
Ulrichs von …

8) Lüth…
stifter von …
lebte 1219 u…

9) Lüth… Gertrud lebte um's 12) Die Gemahlin des
noch 1286, … 1253 und 1264 war sie 1246 verstorbenen Frei-
Fortpflanzer… we Rudolfs des Stillen, herrn Ulrich v. Eschen-
Seine Gatti… mmvaters der gräflichen bach.
…e von Habsburg-Lauffen-
…

13) Lüth… der Jüngere, Bundesgenosse der Zürcher, Freund
um's Jahr … verkauft Neu-Regensberg an Oesterreich, vermählt
die Herrscha… frud, Tochter Graf Eberhards von Lupfen.
schof von Ko…
lebte um's …

17) Lüth… vor 1300. Seine 22) Die Gemahlin des
lebte um's … tid, Tochter Graf Freiherrn Ulrichs von Alten-
1326 seine … bt, lebte um's Jahr Klingen um's Jahr 1300.
grafen zu …

…ahr 1300 und 1326, erbt 24) Adelheid lebte
…firdt, verkauft Weiningen im Jahr 1300.
Domstift Konstanz; Freund

…ann, Conventual 28) Ludwig, Conventual
…eln, lebte im Jahr in der Reichenau, lebte im
1326. Jahr 1308.

Digitized by Google

Digitized by Google

II.

Jetzt.

Die Freiherren der Gegenwart.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verwaltung und Justiz.

Beide gingen mit ihm zu seiner Wohnung und saßen
Malepartus, die Burg . . . — —
Er ging in die Tiefe der Wohnung,
In die Winkel des Schlosses, denn künstlich war es gebauet.
Eng und lang und mancherlei Thüren zum Oeffnen und Schließen.
Wie es Zeit war und Noth. Erfuhr er, daß man ihn suchte,
Wegen schelmischer That, da fand er die beste Beschirmung
Auch aus Einfalt hatten sich oft in diesen Mäandern,
Arme Thiere gefangen, willkommene Beute dem Räuber.

Auf bequemer, wenn auch steiler Kunststraße gelangt man vom Dorfe Dielstorf aus in einer starken halben Stunde auf die Höhe von Regensberg. Wer gut zu Fuß ist, kann auf romantischem, durch die Reben sich ziehendem Fußwege bedeutend abkürzen. Hart an die Landstraße stößt der terrassenförmige Garten des Herrn Angst, der hier einen Landsitz von unvergleichlicher Aussicht bewohnt. Einige Schritte weiter empfängt den müden Wanderer der unter dem frühern Besitzer, Hrn. Regierungsrath Krauer, freundlichen Andenkens, mit Recht weit und breit berühmte Gasthof zum Löwen. Tempora mutantur et nos mutamur in illis! Jetzt hat sich ein aargauischer Mediziner allda niedergelassen, um die Kranken zu kuriren, die Gesunden zu stärken. Neben der Küche befindet sich die Apotheke, welche sich wechselweise mit Rath und That unterstützen. Dieser Herr Doktor und diese Frau Doktorin besitzen nämlich zusammen ein Kochbuch, aus welchem culinarische Meisterstücke hervorgehen, wie die ausschweifendste Phantasie sie nie zu träumen gewagt hat. Hart an's Wirthshaus und in soweit gut placirt, stößt die Wohnung des Rathsschreibers, welche zugleich Kanzlei, Postamt und Telegraphenbureau ist, denn von hier aus werden die Gedanken der Regensberger bis über die Wendekreise des Krebses und Steinbocks

Digitized by Google

hinaus getragen. Einige Felsen und Pflastersteine dienen dem Bergsteiger als Stützpunkt und um sie herum hat sich eine Art Vorstadt gebildet. Ziemlich erschöpft gelangen wir endlich an's Stadtthor, welches aus guten Gründen niemals verschlossen zu werden pflegt. Leitern, Feuerkübel und ein ganzer antediluvianischer Feuerapparat erinnern unwillkürlich an den schönen Spruch: „Wenn der Herrgott die Stadt nicht bewachet, so wachet der „Wächter umsonst!" — Ueber eine zerfallene Brustwehr, eine ponte dei sospiri, und unter dem städtischen Wirthshaus „zur Krone," dem hôtel de ville, hindurch, gelangen wir endlich in die Stadt, wenn nicht etwa die Stadt, oder doch deren hôtel de ville früher auf uns gelangen sollte, was Beides im Bereiche der Möglichkeit zu liegen scheint.

Es ist hier das Problem zur glücklichen Lösung gebracht, wie man mit wenig Häusern eine möglichst große Stadt bauen könne. Von Weitem betrachtet, bildet dieselbe nämlich eine stattliche Festungskrone, von Innen dagegen gleicht sie mehr einer landwirthschaftlichen Ausstellung nach einem Erdbeben. „Lebt wohl ihr Straßen grad und krumm!" — kann man hier ausrufen, denn sie scheinen sich sämmtlich mit Sack und Pack aus dem Staube gemacht und nur einen Hauptplatz, der zugleich Nebenplatz ist, zurückgelassen zu haben. Der Ort rekommandirt sich übrigens dazu, dem Menschen das Schnupfen abzugewöhnen, denn die Nase kömmt da in anderer Beziehung so wenig zu kurz, als die Stiefel. Zur Linken lehnt sich an einen alten, sorgfältig reparirten Thurm das neuerbaute Haus des Herrn Statthalters, welches, seinem Besitzer zu lieb, „das Schloß" genannt wird. Gegenüber befindet sich der Stall und etwelche Hühner, welche dem Ort das benöthigte Leben verleihen.

Hier thront der Präfekt, als primus inter pares. Als Schloßherr vermiethet er die Gefängnisse und übrigen Bezirkslokalitäten an den Staat, welcher ihm dagegen das Recht, sie zu füllen und zu leeren, übertragen hat. Durch dieses Wechselverhältniß ist der Schlüssel gefunden, die alte Lokalität für deren Eigenthümer noch ziemlich ertragreich zu machen. Hiezu kömmt, daß der „Herr Statthalter," sowohl was Postur als Befähigung

Digitized by Google

anbetrifft, sich als geeignete Persönlichkeit zu einer so hohen Stellung empfiehlt. In seiner Jugend hat er sich sogar studirens-halber einige Zeit in Jena aufgehalten, wie dieß jetzt noch verschiedene Pfeifen urkundlich und etwelche Ziegenhainer schlagend beweisen. Er meint es von Herzen gut, zunächst natürlich mit sich selbst, sodann aber auch mit Andern, je nachdem sie ihm conveniren. Gewöhnlich befindet er sich wohl und wenn er auch etwa unpäßlich war, so ist noch Niemandem der Gedanke gekommen, dieß der Ueberanstrengung seiner Geisteskräfte zuzuschreiben. Wie aber des Lebens ungemischte Freude bekanntlich keinem Sterblichen zu Theil werden soll, so pflegt sich zuweilen ein schwerer Alp auf das Leintuch des Herrn Statthalters zu setzen und ihn in seinem sonst gesunden Schlummer zu stören. „Das „Glück ist rund," flüstert derselbe, „die Welt geht vorwärts und „die Leute werden zu gescheidt. Die Zeit der mosaischen Gesetzes-„tafeln, welche vom Sinai herunter gebracht werden mußten, ist „vorüber. Wer in der Eisenbahn fährt, verlernt das Steigen. „Die Unterthanen fangen an störrisch zu werden und sehen nicht „ein, warum sie wegen jeder Kleinigkeit „auf's Schloß" klettern „sollen. Ueber kurz oder lang kollert die Justizia den Berg „herunter und dann, ade, Schloßherrlichkeit! ade, Pachtvertrag „mit dem Staat, und ade Statthalterschaft! Der Herr und „Besitzer, so über all' die Herrlichkeit gesetzt ist, wird in seinen „Gefängnissen allein spazieren gehen können. Schon Herzog „Friedrich mit der leeren Tasche hat Stadt nnd Schloß billig „genug losschlagen müssen, was würde letzteres allein gelten, „nachdem der letzte Schimmer von Hoheit geschwunden und nur „noch die Krähen und Fledermäuse ihm „gute Nacht" sagen? „Ein einziger Matador der Niederung kann die kitzlige Frage „anregen und sämmtliches Volk wird ihm zujauchzen!"

Das ist der Alp, welcher dem guten Herrn Statthalter den Schweiß austreibt, ansonst „Kränze ohne Dornen all' seine Tage wären."

Du hast der Götter Gunst erfahren,
Die vormals deines Gleichen waren,
Sie zwingt nun deines Scepters Macht.

Doch Einer lebt noch, sie zu rächen;
Dich kann mein Mund nicht glücklich sprechen,
So lang des Feindes Auge wacht.

Stellvertreter des Statthalters ist bei uns „der Raths-schreiber", ein im Rechnungsfache bewanderter Mann, dienstfertig und gefällig gegen Unten und noch mehr gegen Oben. Fataler Weise ist die Güte der Weine von Regensberg sehr groß, seine Besoldung dagegen sehr klein, aus welchem Zwiespalt der Natur sich für ihn eine Reihe schwer entwirrbarer Konflikte entspinnen.

Doch dem Guten ist's zu gonnen,
Wenn am Abend sinkt die Sonnen,
Daß er in sich geht und denkt,
Wo man einen Guten schenkt.

Unter dem Statthalter, oder eigentlich neben ihm, stehen zwei Bezirksräthe, von welchen der eine stets krank und seither verstorben, der andere aber zugleich Amts- und Privatsekretär des Herrn Statthalters ist. Letzterer hatte kürzlich Verdrießlichkeiten. Er war nämlich von der Staatsanwaltschaft wegen Unterschlagung von Vogtgut angeklagt, wurde aber von der Kriminalabtheilung des Obergerichts, unter Auflegung eines Theiles der Kosten, freigesprochen, worauf hin er dann wieder in seinen verschiedenen Stellungen fortfunktionirt.

Der Verwaltung zur Seite steht die Justiz. Sämmtliche Gerichtsgeschäfte könnten bei uns, so gut wie in weit größeren Bezirken Deutschlands, durch einen einzigen Juristen, den Kreisrichter, besorgt werden. Man findet aber, es entspreche den republikanischen Begriffen besser, wenn man einem halbwegs kundigen Schreiber die Besorgung sämmtlicher Geschäfte vertrauensvoll überlasse, an Gerichtstagen aber ein halbes Dutzend Bauern, unter dem Titel von „Bezirksrichtern, Bezirksgerichtspräsidenten", als Kontrolle, neben denselben setze. Auf den Urheber der Gerichtsakte, den Schreiber, fällt somit keinerlei Verantwortlichkeit, wohl aber auf die Herren Richter und Präsidenten, welche sich indessen nicht viel daraus zu machen brauchen, denn da die Berathung in geschlossener Sitzung stattfindet, so steht die Ausrede, „er sei eben nicht allein gewesen", Jedem stets zu Gebote. Das Verantwortlichmachen eines höhern Beamten gehört übrigens

Digitized by Google

bei uns zu denjenigen Problemen, welche, wie die Quadratur des Cirkels, noch nicht gelöst sind. Selbstverständlich ist sonach der Schreiber Hauptperson, das Gericht selbst Nebensache. Ist also der Schreiber gut, wie dieß an den meisten Orten wirklich der Fall ist, so ist auch das Gericht gut und vice versa.

. . . . auch hat nun am Hofe
Cardinal ohne Genüge die ganze Gewalt, der ein junger,
Rüstiger Mann ist, ein feuriger Mann von schnellem Entschlusse.
Und sein Schreiber Johannes Parthei, der kennt auf's Genauste
Alte und neue Münze . . . . .
So verübt man in Rom gar manche Listen und Tücken,
Die der Papst nicht erfährt. Man muß sich Freunde verschaffen.

Der gegenwärtige Gerichtschreiber war früher Advokat, allein Mangel an Geschäftsüberfluß veranlaßte ihn, sich dem Staate zuzuwenden. Hohe Gönner übertrugen ihm den Bezirk Regensberg, mit der Erlaubniß, die deutsche Sprache nach Belieben zu mißhandeln, ohne daß es gewahr werde. Neben dem avouirten Theil einer solchen Vertrauensmission spielt aber der nicht avouirte die ungleich wichtigere Rolle und dieser heißt: „Leitung der Wahlen!“ Der Mann wußte in der That das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Die unabhängige Redaktion des Bezirksorgans wurde gesprengt und durch eine submisse ersetzt. Zwar gingen damit auch die Abonnenten verloren, allein es ist besser, der Mensch lese nichts, als was ihm nicht frommt. Bei den Wahlen wußte er so geschickt zu operiren und den Respekt vor dem allmächtigen Gerichtschreiber so vortrefflich zu exploitiren, daß, gegenüber einem unserer uneigennützigsten und genialsten Staatsmänner, der die zweite Stadt des Kantons dazu gebracht hat, mit Entwicklung der Hauptstadt zum Mindesten Schritt zu halten, er selbst zum Nationalrathe gewählt wurde. Der Prinzeps soll über diese Wahl so erfreut gewesen sein, daß er geäußert habe, „lieber lasse er alle andern Nationalräthe fahren als diesen,“ und gewiß mit Recht.

Doch „ich sei, gewährt mir die Bitte, in Eurem Bunde der Dritte!“ sagt der Weibel zu den beiden Großwürdenträgern, indem er zur Thür hineintritt. Während diese nämlich dem Epheu vergleichbar sind, welcher sich an den Felsen der

Digitized by Google

Ritterburg emporgerankt, ist der Weibel die kräftige Tanne, welche auf eigenem Grund und Boden entsprossen ist. Die andern sind nur Beamte, denen er Bürgerrecht verschafft hat, welche aber jeder Systemwechsel wieder wegbläst; er aber bleibt, wie es auch komme, Wähler und Matador. Die Zahl seiner Aemter ist keine ganz geringe, er ist nämlich: Gemeindspräsident, Polizeidirektor, Gemeinderathsschreiber, Kreisrichter, Kreisgerichtssekretär, Ersatzmann des Bezirksgerichts, dessen Weibel, Schulpfleger, Sekretär des Bezirkswahlkollegiums, Präsident des Lesezirkels, Sekretär des Wahlkollegiums für Großrathswahlen, Mitglied des Verwaltungsrathes der Leihkasse Schöfflistorf, Agent der Feuerversicherungsanstalt Helvetia in St. Gallen ꝛc. Sein Bruder ist Ersatzmann des Gemeinderaths, sein Vetter Förster, Brunnenmacher, Marktaufseher, Tag- und Nachtwächter, somit ein Mann von unerhörter Wachsamkeit. Man wird bemerken, daß das Prinzip der Gewaltentrennung bei uns nicht ins Kleinliche getrieben wird. Da die lokale Gewalt in Händen des Weibels ruht, so ertheilt er dem Statthalter und Gerichtschreiber Verweise und Ordnungsbußen, wenn sie es verdient haben, und sie verdienen es zuweilen. So heißt es denn in Beziehung auf die Verwaltung: „Der Statthalter denkt, aber der Weibel lenkt" und in Beziehung auf die Justiz: „der Gerichtschreiber schreibt, aber der Weibel treibt" . . . wozu sich Jeder ergänzen kann, was er als zweckmäßig erachtet.

. . . . Die allergierigsten Schälke
Werden erhoben und Nutz und Gewinn bedenkt man allein,
Recht und Weisheit stehen zurück. Es werden die Diener
Große Herrn, das muß der Arme gewöhnlich entgelten.
Hat ein solcher Macht und Gewalt, so schlägt er nur blindlings
Unter die Leute, gedenket nicht mehr, woher er gekommen.
Seinen Vortheil gedenkt er aus allen Spielen zu nehmen.
Um die Großen finden sich viele von diesem Gelichter.

Idyllisch sicher würden diese Herren Beamten hier hausen und Gäste von Zürich sich ihrer Weine und Geselligkeit erfreuen, wären nicht zwei böse, böse Männer da, welche sich stets in Sachen mischen, die sie eigentlich nichts angehen und der hohen

Digitized by Google

Obrigkeit das Leben sauer machen. Der eine ist der Schulmeister, welcher, unter dem Vorwande von Recht und Ordnung, seine Nase in Alles steckt und stets etwas zu tadeln findet. Umsonst hat ihn der Gerichtschreiber wegen „Verletzung der Amtsehre" verschiedene Male am Vermögen geschädigt, der Mensch kann keine Ruhe geben. Die Bestrafungen werden bei uns sorgfältig in die Gemeindsprotokolle eingetragen und in den Leumundszeugnissen ausdrücklich erwähnt. Unter allen Verbrechen aber, Raub, Mord und Todtschlag nicht ausgenommen, ist „Verletzung der Amtsehre" das schlimmste. Kommt ein solcher Condemnat je wieder vor einen Beamten zu stehen, so ist der Stab über ihn gebrochen. Ist aber gar „Rückfall" in dieses Vergehen vorhanden, so kann man sich als verurtheilt betrachten, bevor man nur von einer Klage Kenntniß erhalten hat. Unter demselben Regiment erholt sich ein so Gezeichneter nimmer mehr, nur eine Revolution kann ihn retten, in welchem Falle er dann aber auch gleich „Regierungsrath" wird, wenn er nämlich darauf reflektirt. Bei jedem Systemwechsel ist immer für die obsiegende Parthei das Erste, sich der Gerichte zu bemächtigen und einige Gegner bei den Köpfen zu nehmen. Dieß setzt in Respekt! Unter der konservativen Regierung, Anfangs der vierziger Jahre, hatten sich die jetzigen Herren von Regensberg, damals in der Opposition, eines Preßvergehens schuldig gemacht und auch jenes Regiment trug das Schwert nicht umsonst. Man suchte daher nach einem Strohmann. Wie nämlich in China auf Befehl des Kaisers in jedem aufständischen Dorfe hundert, zweihundert Menschen niedergemacht werden müssen, wobei es auf Identität der Personen nicht ankömmt, so daß die Reichen sich durch die Kinder der Armen, welche aber männlichen Geschlechtes sein müssen, von der Exekution loskaufen können, ähnlich auch bei uns. Zwei Regierungsräthe, ein gewesener und ein künftiger, baten den Schulmeister flehentlich, er solle sich für sie opfern, sonst könnte es ihnen schlimm gehen, sie wollen es ihm nie vergessen. Er that es, übernahm die Autorschaft, und da er männlichen Geschlechtes war, so wurde er angenommen und bestraft. Als die wirklichen Calumnianten einige Jahre

Digitized by Google

später selbst an's Staatsruder gelangten und der Lehrer mit ihnen zerfiel, so wurde ihm dann diese Bestrafung als „Rückfall" angerechnet!

Der andere Bösewicht ist Herr Angst, welcher dem Staate und der Gemeinde seit vierzig Jahren in den Stellungen eines Bezirksraths, Schuldenschreibers, Gemeinderaths, Rechnungsrevisors ꝛc. ausgezeichnete und uneigennützige Dienste geleistet hat. Da er aber, als Präsident der Sparkasse, darauf hält, daß die Anleihen, sammt Zinsen, wieder zurückgezahlt werden, während der Gerichtschreiber gern mit den Geldern der Anstalt spekulirt und das Zinsen vergißt, so gilt er als Pedant und wird der „Geldkönig" genannt. Dessen ungeachtet ist es noch nicht gelungen, ihn zu bestrafen. Doch wir irren, auch er ist bestraft! Herr Angst ist nämlich ein gewaltiger Jäger vor dem Herrn. Er besitzt eine werthvolle ornithologische Sammlung und hat die Museen des Staates mit von ihm erlegten, seltenen Vögeln bereichert. Grund dessen hat ihm denn auch der Staat ein Jagdpatent auf nichtjagdbares Gethier für's ganze Jahr bewilligt. Der Herr Statthalter, ebenfalls eine Art von Sonntagsjäger, hatte früher nicht verschmäht, während der Jagdzeit sich Herrn Angst's kostbarer Hunde zu bedienen, woran dieser indeß die Bedingung zu knüpfen pflegte, daß der kurzsichtige Rathschreiber nicht dabei sein dürfe, indem derselbe stets den todten Hund, als alleinige Jagdbeute, nach Hause brachte. In Folge eingetretener Zerwürfnisse mit den Behörden von Regensberg wurde Herrn Angst das seit Deziennien besessene Patent gezückt und als er, während der Rekursfrist, doch auf die Jagd ging, wurde er vom Herrn Statthalter gebüßt, denn — Ordnung muß sind, sagt der Berliner.

Schon lange zirkulirten im Publikum und auch in der Presse Gerüchte über in den Gemeinden von Regensberg und Rümlang zu Tage getretene Unordnungen, welche auf die ganze Bezirksverwaltung ein zweifelhaftes Licht warfen. Man würde unserer Regierung Unrecht thun, wenn man glaubte, sie begünstige absichtlich solche Unordnungen, im Gegentheil; allein einerseits hat sie Anderes zu thun, als die Regensberger Verwaltung

Digitized by Google

zu überwachen, und anderseits ist es bemühend, gegen seine besten Freunde und Wähler einschreiten zu müssen. So lange daher keine bestimmte Klage vorlag, begnügte man sich, die Augen zu schließen. Die direkte Aufforderung zum Einschreiten sollte aber nicht auf sich warten lassen.

> Aspectu enim et auditu justus erat habitans apud eos, qui de die in diem animam justam iniquis operibus cruciabant.

Die Gemeinde Regensberg hatte dem Wegknecht und Brunnenmacher Kunz, Bruder des Weibel-Präsidenten, 250 Fr. vorgeschossen, um damit einen Gemeindsbürger, dessen Vormund er war, vom Concurse zu retten. Bald nachher wurde der Gemeinde beliebt, jenem Bürger auch sein Heimwesen abzunehmen, wobei sie sich nicht nur bezahlt, sondern sogar noch einen schönen Profit machen könne. Vom geschäftlichen Standpunkt aus erwies sich aber diese Spekulation als eine ganz abscheuliche. Da der Vormund sich zudem über einen Posten von 123 Fr. in keiner Weise ausweisen konnte, so wurde er von der Gemeinde für diesen Betrag belastet. Von einer Beschwerde gegen diese Verfügung war keine Rede, und sie wurde von der zweiten Instanz, dem Bezirksrathe, bestätigt. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß der Vormund je bezahlt hätte, dagegen zogen sich allerdings die amtlichen Zahlungsaufforderungen beider Instanzen durch eine Reihe von Jahren. Als endlich die Rechnungsrevisoren, „Angst und Haupt," welche diesen Rückstand stets gerügt hatten, auf Exekution drangen, stellte der Weibel-Präsident den Antrag, seinem Bruder jenen Betrag zu erlassen, — was auch angenommen wurde. Die Rechnungsrevisoren, welche hierin nicht nur eine Inkonsequenz, sondern eine Verschleuderung von Gemeindegut erblickten, hofften beim Bezirksrathe, gestützt auf dessen eigene Beschlüsse, Recht zu finden, allein umsonst! Sie rekurrirten an das betreffende Departement des Regierungsraths, die Direktion des Innern, abermals umsonst! — Der Vormund durfte das Geld der Gemeinde behalten.

Dieselben Herren Angst und Haupt waren, nebst dem Rathschreiber, in eine Kommission zur Prüfung der Straßenbaurechnung

Digitized by Google

gewählt worden. Als sie aber das zu dieser Prüfung nothwendige Material verlangten, wurde ihnen vom Weibel-Präsidenten zugestandenermaßen der Bescheid: „sie haben es nicht nöthig und „offen gesprochen, vertraue man es ihnen nicht an!“ Selbstverständlich enthielten sie sich nun jeder Prüfung. Damit war aber dem Gemeinderath nicht gedient und dessen Präsident belegte sie „wegen verzögerter Prüfung“ mit Ordnungsbuße. Der Rathschreiber verstand sich dazu, ein förmliches Entschuldigungsschreiben an den Weibel-Präsidenten, seinen Untergebenen, zu richten, woraufhin dieser ihm wieder die Strafe erließ. Gegenüber den beiden Andern bestätigte der Bezirksrath diese Ordnungsbuße, die Direktion des Innern fand sich aber veranlaßt, sie aufzuheben und dem Weibel-Präsident sein Benehmen zu verweisen.

Letzterer hatte übrigens beschlossen, diese unbequeme Prüfungskommission zu sprengen und benahm sich dabei mit einem Aplomb, der jedem Prinzeps Ehre gemacht hätte. Seit vierzig Jahren hatten diese Männer ihr Amt als Rechnungsrevisoren, welches in einer Gemeinde, allwo es keine im Rechnungsfache geübte Leute gibt, von doppelter Wichtigkeit und sehr mühsam ist, ohne irgend welchen Vortheil oder Entschädigung, bekleidet. Tausende von Censuren hatten sie ertheilt, dieselben zum zehnten, zum zwanzigsten Male wiederholt, ohne bei den Oberbehörden werkthätigen Schutz, geschweige Dank und Unterstützung zu finden, und waren doch nicht ermüdet, den Stein des Sysiphus stets von Neuem auf den Berg zu wälzen! Ihre Amtsdauer betrug vier Jahre und sie waren kürzlich wieder von der Gemeinde gewählt worden, was doch zum Mindesten die Bedeutung haben mußte, daß sie die Rechnung des verflossenen Jahres prüfen sollten. Alles dieß genirt aber einen großen Geist nicht. Bei der nächsten Gemeindeversammlung brachte der Weibel-Präsident, als letztes Traktandum, die Wahl „neuer Rechnungsrevisoren.“ Der Herr Statthalter, in eigener Person, begrüßte dieses seltsame Traktandum und trug auf „Dringlichkeit“ desselben an, ja ließ sich sogar selbst zum Rechnungsrevisor erwählen, während er, in seiner Stellung als

Digitized by Google

Präsident des Bezirksraths, die Arbeit der Revisoren hinwieder zu censiren hat. Selbstverständlich muß er in solchem Falle in den Ausstand zutreten, allein, wie es mit diesem Ausstande gehalten zu werden pflegt, beweist der Rechnungsabschied des Jahres 1859, welcher von ihm, dem Herrn Statthalter selbst, redigirt und sodann wieder von ihm selbst abgenommen und unterzeichnet ist. Die Unbefangenheit geht sogar so weit, daß er sich selbst, als Rechnungssteller, eine Rüge ertheilt, verbis: „der ganze Abschied hätte deutlicher redigirt sein „dürfen." — Jener Bediente des Herzogs von Braunschweig, welcher bei seinem Herrn das ganze Ministerium versah, mußte, je nachdem er als Minister des Kriegs, der Justiz, der öffentlichen Arbeiten ꝛc. Audienz hatte, jedesmal die Uniform wechseln, während der Präfekt von Regensberg Alles in Hemdärmeln verrichten kann. — Der Rekurs an den Bezirksrath, welcher selbst mit den Wölfen heulte, war natürlich bloße Komödie, doch ließ sich in solchem Falle von der Direktion des Innern Schutz gegen Willkür erwarten. Allein vana spes lusit amantem, die Recurrenten wurden auch hier abgewiesen und konnten ihre administrative Carriere als geschlossen betrachten. — —

Sollten die Herren Angst und Haupt nun die Hände in den Schooß legen und zusehen, wie das schöne Gemeindegut unter den Augen der Behörden und mit deren Mitwirkung durch Unverstand und Eigennutz zu Schanden gehe? Der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen! Dieß war nicht ihre Sache. Sie verfaßten daher ein ausführliches Memorial zu Handen des Regierungsrathes, worin sie, in neununddreißig verschiedenen Punkten, die Mängel der Gemeinds- und Bezirksverwaltung bloßlegten, sich zu allen Nachweisen anheischig machten und um Abhülfe baten. In diesem Memorial, welches späterhin, nicht ganz mit Unrecht, „Schlechtigkeitsnotizenband" getauft wurde, finden sich spezielle Nachweise über „beispiellose Nach„läßigkeiten in der Gemeindsverwaltung," so z. B. finden sich in der Rechnung von 1862 allein Restanzen im Betrage von 18,943 Fr. 6 Ct. über „mehrjährige Rückstände „der Gemeindsrechnungen," während der Direktion des

Digitized by Google

Innern vom Bezirksrathe fälschlich einberichtet wurde, „die„selben seien abgenommen;“ über „Verschleuderung des „Gemeindguts und daherige, in die Tausende gehende Ver„luste auf den Verwaltern und Amtsbürgen, über Enthebung „von Schuldbriefen aus der Waisenlade und deren „Hypothezirung auf der Bank, im Privatinteresse „einzelner Matadoren,“ ꝛc.

In Beziehung auf den Bezirksrath wurde dessen Inconsequenz, Impotenz und Connivenz nachgewiesen.

Bezüglich der Person des Herrn Statthalters waren lediglich zwei Punkte erwähnt, welche viel zu reden gegeben haben und welche wir im Zusammenhange, wie sie sich nachher bei näherer Untersuchung, in welcher der Herr Statthalter Ankläger und Herr Bezirksrichter Bader Untersuchungsrichter war, herausgestellt haben, aktengetreu antizipiren wollen:

1) Als der Herr Statthalter sich Haus und Gefängniß baute, wurde gerade die Kirchhofmauer der dortigen Gemeinde abgetragen und das Kirchhofportal, welches aus behauenen Sandsteinen bestand, zu besonderer Verwerthung bei Seite gelegt. An einem schönen Morgen waren die Steine verschwunden! Da und dort wurde gemunkelt, „man habe morgens früh vor vier „Uhr die beiden Schimmel des Herrn Statthalters diese Steine „in's Schloß hinaufstransportiren sehen, allwo sie an's Gefängniß „vermauert worden seien.“ Das Gerücht wurde immer bestimmter, so daß zuletzt der Stillstand beauftragt wurde, den Herrn Statthalter darüber zu verhören. Dieser wollte Anfangs gar nichts davon wissen, gab aber zuletzt die „Möglichkeit“ zu, daß sich die Sache so verhalte, „doch sei dieß ohne sein Vorwissen „von seinen Arbeitsleuten geschehen.“ — Damit war die Sache aber nicht beendigt. Bis zur Stunde ist zwar allerdings die Geschichte des heiligen Crispinus bekannt, welcher den Reichen Leder stahl, um den Armen Schuhe daraus zu machen, daß aber arme Arbeitsleute des Nachts Steine stehlen, um einem reichen Statthalter ein Gefängniß daraus zu bauen, wollte den Regensbergern nicht in den Kopf. Sollte sich die Sache übrigens auch wörtlich so verhalten, wie der Herr Statthalter behauptet, so

Digitized by Google

wäre er ſchon wegen der in rem versio erſatzpflichtig geweſen. Laut den Gemeinds- und Stillſtandsprotokollen entſpann ſich nun ein widriges, fünfjähriges Markten um den Werth dieſer Steine. Der Herr Statthalter ſchlug zuletzt — die Steine waren ſchon lange von kleinen Dieben bewohnt — einen Experten vor zu Werthung dieſer Steine des Anſtoßes, und wer wäre dazu geeigneter geweſen, als eben der Weibel? Allein auch dieſer wollte nicht in dem Ding ſein. Jetzt endlich raffte ſich der Herr Präſekt zuſammen und machte ein Angebot von — ſieben Franken! — Der Stillſtand, welchem die Sache ſchon lange nicht recht lag, beeilte ſich mit dem hochgeſtellten Manne abzuſchließen, worauf hin die Sache endlich aus Abſchied und Traktanden fiel.

Bemühenderen Eindruck machte der folgende Fall.

2) Im Jahr 1861 hatte der Herr Statthalter, in ſeiner Eigenſchaft als Präſident der Armenkommiſſion, das Koſtgeld für einen im alten Spital in Zürich verſorgten Gemeindsbürger berichtigt. Es war dieß aber erſt in Folge eindringlicher Mahnung von Seiten des Spitalkaſſiers geſchehen. Zu ſeiner Verwunderung, wie er behauptet, erhielt der Statthalter nicht eine Quittung für das Jahr 1860, ſondern eine ſolche für das Jahr 1857, mit der Bemerkung, „daß noch drei Koſtgelder „ausſtehen, welche er beförderlich einſenden möchte.“ Der Pfarrer, welcher, als Aktuar der Armenpflege, beim Spitalkaſſier dagegen zu remonſtriren geſucht, erhielt folgende Antwort:

„Es wurden alle Jahre Rechnungen geſandt, da aber gar „nie bezahlt, nicht einmal eine Bemerkung gemacht wurde, „was von anderer Seite gar nicht vorkömmt, ſo fiel es eben „weniger auf, daß ſo alte Rückſtände vorhanden ſeien. „Würde das Spital Verzugszinſen verlangen, was eigentlich „nichts als billig wäre, ſo könnte am Ende Ihre Armenkommiſ„ſion klagen, daß die Zahlung aller Reſtanzen auf einmal ſie „ſchwer ankomme; da ich nun aber dieſe Forderung nicht ſtelle, „ſo kann die Gemeinde mit Rückſicht auf den Zinſenwortheil, den „ſie genießt, gar wohl die Ausſtände beförderlich berichtigen.

„Zürich, den 21. November 1861.

„Meyer-Rahn, Spitalkaſſier.“

Digitized by Google

Es war dieß ziemlich deutlich und man hätte erwarten dürfen, der Herr Statthalter würde nun die reſtirenden drei Koſtgelder umgehend berichtigt haben. Ganz ſo nach dem Schnürchen pflegen aber die Sachen in Regensberg nicht zu gehen. Er ſchickte zwar in der That Geld an das Spital ein, aber nicht die Koſtgelder, welche er ſchuldig war, ſondern deren nur **zwei**, brachte dann aber ſeltſamerweiſe deren **vier** dem Armengute in Ausgabe! — Selbſtverſtändlich erhielt er auch nur über zwei Koſtgelder Quittung, was ihn aber einſtweilen nicht genirte. Als die beiden Rechnungsreviſoren, Angſt und Haupt, die Belege mit den Ausgaben verglichen und dieſe Differenz von 116 Fr. fanden, machten ſie den Herrn Statthalter privatim darauf aufmerkſam. Anfangs wollte ſich dieſer, wie bei den Kirchhoffſteinen, der Sache gar nicht mehr entſinnen, gab aber zuletzt doch die Möglichkeit eines „Irrthums" zu. Die Erwartung, daß er dieſen „Irrthum" nun ſogleich verbeſſern und das Geld an das Spital nachliefern werde, würde nun allerdings nicht mehr zu den unbeſcheidenen gehört haben. Doch auch ſie hätte ſich als illuſoriſch erwieſen, denn der Präfekt wartete ganz ruhig, bis die Rechnung vor die Gemeinde kam, und als hier die Sache dann neuerdings gerügt wurde, wollte er ſich derſelben wiederum gar nicht mehr erinnern, bis ihm Herr Angſt die bereits mit ihm gepflogene Beſprechung in's Gedächtniß zurückrief. Nun — auf einmal wurde es in ſeinem Haupte Licht und er gab folgende Erklärung ab, welche er auch ſpäter vor Gericht wiederholte: „Er habe nur ſehen wollen, „ob man in der Stadt Zürich eine beſſere Ordnung habe, „als in Regensberg, über welches man ſo ſehr losziehe. „Hätte der Kaſſier den Irrthum nicht bemerkt, ſo würde er das „nächſte Jahr dieſes zu viel berechnete Koſtgeld dem Armengute „wieder in Einnahme gebracht haben; hätte er es aber, wie „im vorliegenden Fall, gemerkt, ſo würde er es dem Gute aus „ſeiner Taſche nachvergütet haben!!!" — Einſtweilen befand ſich das fragliche Koſtgeld bereits, anſtatt in der Kaſſe des Armengutes, in der Taſche des Herrn Statthalters, welcher jetzt freilich verſprach, es der einen oder der andern Kaſſe, dem Spital

Digitized by Google

oder Armengut wieder zu vergüten. Ganz am Schlusse der spätern Untersuchung, in welcher er als Kläger auftrat, ließ er sich dann vom Pfarrer ein Zeugniß unterschreiben, daß er „schon damals" das großartige Versprechen der Rückerstattung des fremden Gutes gegeben habe, wovon sich freilich in den gleichzeitigen Protokollen nichts vorfindet.

Wir wollen die Richtigkeit der Darstellung des Herrn Statthalters und auch des letzten pfarramtlichen Zeugnisses mit keiner Sylbe in Zweifel ziehen, — Gedanken sind natürlich auch hier zollfrei — dagegen bitten wir um Beantwortung der Frage:

In welchem Lichte erscheint eine hohe Bezirks-Obrigkeit, welche eine Behörde, und noch dazu **das Spital**, um 116 Fr. zu verkürzen sucht, selbst wenn dieß wirklich zu Gunsten der eigenen Armen geschehen sollte?

So das Memorial der Herren Angst und Haupt. —

Der hohe Regierungsrath des Standes Zürich befand sich in nicht geringer Verlegenheit. Daß die Sache wirklich so sei, daran zweifelte Niemand, allein wie konnte man sein eigen Fleisch und Blut, seine Kinder, die Triarier sammt den Hopliten, und horribile dictu, seine Wähler steinigen?

Am liebsten hätte man die ganze Sache den Bach hinunter geschickt, im Moniteur erklärt: „es sei Alles eitel Verleumdung, die Ordnung in Regensberg sei geradezu musterhaft!" — Große Kriegsobersten und Nationalräthe, welche in der Gegend gewählt sind, sowie ein bescheidenes, finanzielles Genie vom See, waren dieser harmlosen Ansicht. Wirklich wurde nun schnell in einigen Gemeinden des Bezirks Regensberg, allwo man wußte, daß alles reiche Bauern und die Sachen in Ordnung seien, gegen welche auch niemals eine Klage laut geworden, amtlich visitirt und das glänzende Resultat sodann im Moniteur, zur Ehrenrettung des Bezirkes, publizirt. Hat man doch später, nachdem die Unordnungen klar zu Tage lagen, von derselben Seite her im hohen Großen Rathe von Zürich eine Ehrenrettung versucht und — erhalten! So schwer ist es, mit dem besten, klarsten Rechte gegen eine über das ganze Land

Digitized by Google

netzartig ausgesponnene Cotterie und die Theilnahmlosigkeit des großen Publikums, anzukämpfen!

Darf ich reden, mein Oheim? Der edle König, er liebt sich
Ganz besondere Leute, die bringen, und die nach der Weise,
Die er singt, zu tanzen verstehen. Man sieht es zu deutlich.

Die Denuncianten hatten diese Schwierigkeiten vorausgesehen und ihre Contreminen gegraben. Von Zeit zu Zeit filtrirte etwas von dieser Denunciation durch die Presse und alle Vorkehrungen wurden getroffen, den ganzen Spektakel zu veröffentlichen. Nicht umsonst wird die Presse im Kanton Zürich so hartnäckig und unnachsichtlich verfolgt. Eine wahrhaft freie Presse müßte nothwendigerweise in die Maschen des Cotterienetzes Lücken reißen.

Im Regierungsrathe hieß es zuletzt doch: „Der Gescheidtere gibt nach!" und es wurde beschlossen, wenigstens pro forma etwas zu thun. Anstatt aber einen einsichtigen und erfahrenen Untersuchungsbeamten auszuwählen, begnügte man sich mit Entsendung eines „Staatsrevisors," welcher die arithmetische Richtigkeit der Rechnungen und Belege zu prüfen hat, dem aber die betreffenden Administrationsverhältnisse gänzlich fremd waren. Ob man sich wohl mit der Hoffnung schmeichelte, derselbe werde mit dem Berichte zurückkommen: „es sei Alles in Ordnung?" Glücklicherweise war dieser Beamte ein rechtschaffener Mann, welcher seine Aufgabe richtig auffaßte und keine Mühe scheute, sich in dem Regensberger Chaos zu orientiren. Sein amtlicher Bericht lautete denn auch wörtlich dahin:

„Der Gemeinderath von Regensberg habe sich „unentschuldbare Unordnungen, ja große Amtspflicht„verletzungen zu Schulden kommen lassen und auch „der w. l. Bezirksrath habe wohl den Willen, aber „nicht die Energie besessen, gegen das Unwesen auf„zutreten und es sei überhaupt eine Ordnung, wie „in keiner andern Gemeinde des Kantons Zürich!"

Letzterer Ausdruck, „wie in keiner andern Gemeinde des „Kantons Zürich," erhält seine wahre Bedeutung erst, wenn man weiß, daß kurz vorher ein ebenfalls sich auf amtliche Akten stützender Bericht über die Ordnung in der Gemeinde Birmen=

Digitized by Google

ſtorf, der loyalſten des ganzen Kantons, allwo der Statthalter von Zürich in den Großen Rath gewählt wird und wen man eben gerade von Oben herab in denſelben bringen will, erſchienen war, bei deſſen Durchleſen dem Publikum Hören und Sehen vergingen und die Staatsanwaltſchaft ſofort einſchreiten mußte.

Alſo noch ſchlimmer als in Birmenſtorf! — Dieß war etwas ſtarker Pfeffer, und diejenigen Regierungsräthe und Oberſten, welche die Sache gern den Bach hinunter geſchickt hätten, mußten nun etwas in den Hintergrund treten. Der hohe Regierungsrath beſchloß nämlich:

„ſeine Direktion des Innern mit außerordent-
„lichen Vorkehrungen zur Abhülfe der im Gemeinds-
„haushalte von Regensberg zu Tage getretenen Un-
„ordnungen zu beauftragen.“

Erwähnte Direktion ließ es ſich dann auch in der That angelegen ſein, zu retten, was noch zu retten war, und ähnlichen Kataſtrophen für die Zukunft vorzubeugen. Der von den Herren Angſt und Haupt angeſtrebte Zweck war damit erreicht, allein nun ſollte ein anderer Tanz beginnen.

Digitized by Google

Die Justiz.

Grimbart wußte sich schon in solchen Fällen zu nehmen,
Brach ein Reischen am Wege, dann sprach er: Oheim, nun schlagt euch
Dreimal über den Rücken mit diesem Reischen und legt es,
Wie ich's euch zeige, zur Erde, und springet dreimal darüber;
Dann, mit Sanftmuth küsset das Reis und zeigt euch gehorsam.
Solche Buße leg' ich euch auf, und spreche von allen
Sünden und allen Strafen euch los und ledig, vergeb' euch
Alles im Namen des Herrn, soviel ihr auch immer begangen.

Mit erstaunlicher Rücksicht und Milde gegen seine fehlbaren Beamten hatte die Regierung den schwebenden Konflikt gelöst. Keiner war dem Strafrichter überwiesen, oder mit Ordnungsbußen belegt, oder zum Ersatz der verlornen Tausende veranlaßt worden. Ja, die ungetreuen Beamten thaten sich förmlich darauf zu gute, daß sie nicht einmal einen „Verweis" erhalten haben, denn, daß in jeder Zeile der Erwägungen und in den „außerordentlichen Vorkehrungen," welche angeordnet wurden, mehr als Verweis enthalten sei, merkten sie gar nicht, und die Delicatesse des hohen Regierungsrathes wurde somit nicht einmal gewürdigt. Kaum fühlten sie sich wieder sicher, so wurde nun der Spieß gegen die Ankläger umgedreht und dieselben der „Verletzung der Amtsehre durch Verleum„dung und Beschimpfung, ja sogar der gerichtlichen „Verleumdung, und Haupt nebenbei noch der Unter„schlagung ersten Grades" beschuldigt. Letzteres Verbrechen, welches nach unserem Strafgesetzbuche nicht weniger als vier Mal verjährt gewesen wäre, sollte darin bestanden haben, daß, Schullehrer Haupt, als Zehntenverwalter, im Jahr 1838 einmal 9 fl. 3 schill. eingenommen und — seither nicht abgeliefert habe!

In Regensberg, allwo die Zehntenrückstände regelmäßig in die Tausende gehen, ein höchst seltsamer Vorwurf; nicht besonders

Digitized by Google

ſchmeichelhaft für die Herren Ankläger ſelbſt, welche ihn während ſiebenundzwanzig Jahren nicht zu Rechnungsablegung und Erſatz angehalten hätten.

Dieſer Anklage des Weibel-Präſidenten hatten ſich zunächſt der löbl. Gemeinderath Regensberg, der freigeſprochene Bezirksrath, der Rathſchreiber und endlich der Herr Statthalter angeſchloſſen. Corpus delicti war natürlich das dem h. Regierungsrathe behändigte Memorial, „der Schlechtigkeitsnotizenband.“ Das wohllöbl. Bezirksgericht von Regensberg nahm die Klage ſofort ganz ernſthaft an die Hand und legte die Unterſuchung in die unpartheiiſchen Hände des Herrn Bezirks- und Unterſuchungsrichters Bader, von Affoltern.

Die Angeſchuldigten ſtellten die Einrede der Wahrheit, deren Nachweis den Begriff der Verleumdung,“ wenn auch nicht denjenigen der „Beſchimpfung“ ausſchließt, beriefen ſich auf die Reſultate der regierungsräthlichen Unterſuchung und der in Folge derſelben angeordneten „außerordentlichen „Vorkehrungen.“ Im Uebrigen anerboten ſie ſich, jeden einzelnen Punkt in allen Details zu erweiſen, wozu ſie jedoch die Gemeinds- und Stillſtandsprotokolle, die Armenguts- und Straßenbaurechnungen bedürften, deren Beiziehung ſie verlangten. Allein dieſe Aktenvervollſtändigung, welche nicht nach dem Geſchmacke des Herrn Unterſuchungsrichters und des Gerichtshofs zu ſein ſchien, unterblieb. —

Nolite mirari, si odit vos mundus!

Mit gebeugtem Sinn erſchienen die Angeklagten, Angſt und Haupt, am Gerichtstage mit ihren Anwalte auf dem Schloſſe, allwo ſich die Spitzen der dortigen Behörden ſchon verſammelt hatten. Siegſtrahlend kam Major Goll, Anwalt der Ankläger, aus der Stadt in zweiſpänniger Caroſſe, mit einem Kutſcher in feiner Livree, angefahren. Man konnte beginnen. „Sie ſollen „ſich nur auf Schlimmſte gefaßt halten, man werde jetzt einmal „Generalabrechnung mit ihnen halten, ihr Urtheil ſei ſchon „lange gemacht!“ herrſchte der Major die Angeklagten an. Letztere Behauptung ſollte ſich beſtätigen. Der Gerichtsſchreiber

Digitized by Google

war unaufgefordert in den Ausstand getreten, „weil er einmal „gegen Schullehrer Haupt für die Schulpflege einen Prozeß ge„führt habe“ und an seinen Platz hatte man den Schreiber eines Kreisgerichts gesetzt, welcher immerfort schrieb, obschon es, nach unserm Verfahren, in Polizeisachen gar nichts zu schreiben gibt.

Der Major schilderte nun den Schullehrer als Dieb und Caluminanten von Profession, den Hrn. Angst als Wucherer, welcher als Schuldenschreiber, wegen Betrügereien, habe entlassen werden müssen, welcher sich von den Gemeindeämtern zurückziehe, aber sein Vergnügen daran finde, die Verwaltung Anderer zu kritisiren. Solche Menschen unterfangen sich, Ehrenmänner wie seine Clienten, welche ihre Zeit dem Staate opfern, zu verdächtigen! In der Gemeindsverwaltung von Regensberg sei so wenig Alles vollkommen, als anderswo, es sei eben schwer, in einer so kleinen Gemeinde tüchtige Leute zu finden, welche sich dazu hergeben, unter einer solchen Aufsichtskommission, solchen Rappenspaltern zu dienen. Trotz sorgfältiger Untersuchung, habe nichts Unehrliches aufgefunden werden können, ansonst es ja Pflicht des hohen Regierungsrathes gewesen wäre, die Schuldigen dem Strafrichter zu überweisen. Daß Schuldbriefe zu Privatzwecken aus der Waisenlade enthoben worden, sei geradezu erlogen und die Verluste auf den Verwaltern datirten aus einer frühern Periode, für welche die gegenwärtige Beamtung nicht verantwortlich sei. Während also der hohe Regierungsrath sich nicht einmal zu einer Rüge veranlaßt gesehen habe, wage man es, von einem „Pfuhle von Unordnungen, Amtspflichtverletzung, „Betrügereien ꝛc.“ zu sprechen, ja man unterfange sich, solche Beschuldigungen sogar in die Presse bringen zu lassen! Nur exemplarische Bestrafung, wegen gerichtlicher Verleumdung und Amtsehrverletzung, sowie bei Haupt auch wegen Unterschlagung und Veröffentlichung des Urtheils in den öffentlichen Blättern, könne solchen Leuten für die Zukunft das Handwerk legen!

Bei den Ausdrücken „Pfuhl“ und „Presse“ waren die Richter sichtbar erbebt. Letzteres erklärt sich, was aber erstern Ausdruck anbetrifft, welcher vom dottigen Kanzleipersonal theils

Digitized by Google

einfach mit P, Puhl, theils mit Ph, Phul, theils aber auch mit Phf, Phfuhl, geschrieben wird, so ist die Sache schon schwieriger. Man hatte sich vorerst beim Herrn Statthalter, welcher von Olims Zeit her im Besitz eines Conversationslexikons ist, Rath erholen wollen, aber, wie es scheint, fruchtlos. Gerade der Umstand aber, daß man nichts näheres darüber erfuhr, scheint die Vorstellung erweckt zu haben, daß dieser Ausdruck etwas Furchtbares, Unsagbares enthalten müsse.

Die Angeklagten und deren Vertheidiger befanden sich ungefähr in der Lage von Daniel in der Löwengrube, oder der drei Männer im glühenden Ofen. Der Vertheidiger erwiderte:

Er werde seinem Kollegen nicht auf das Feld persönlicher Verdächtigungen folgen, er halte dieß auch nicht für nöthig, denn die Thatsachen reden zu deutlich. Wenn Haupt bei seiner Strafe ein „Calumniant" gewesen sei, was dann die Herrn Regierungsräthe, für welche er damals den Buckel habe herhalten müssen, gewesen seien? Die übrigen Bestrafungen aber habe er alle ohne Ausnahme wegen der schlechten Verwaltung von Regensberg erlitten, welche er sich eben bis auf den heutigen Tag zu tadeln erlaube. Wenn man ihn also heute wieder bestrafe, so werde dadurch die Verwaltung keineswegs besser, sondern Haupt werde sagen, wie Galiläi „e pur si muove"! Was die neun Gulden und drei Schilling anbetreffe, die er im Jahr 1838 eingenommen haben soll, so seien seine Belege in bester Ordnung, man möge nur einmal mit ihm abrechnen, und es sei seltsam, daß die Untersuchung sich mit dieser Abrechnung nicht beschäftigt habe. Im Uebrigen könne er auf die günstigen Zeugnisse, welche er als Schullehrer erhalten habe, verweisen.

Bei Herrn Angst habe der „Wucher" darin bestanden, daß er in seiner Stellung als Schuldenschreiber mitunter hartherzigen Gläubigern die Pfandscheine abgekauft habe, um dem Schuldner zuwarten zu können. Bekanntlich sei die Schuldenschreiberstelle ziemlich einträglich und es habe daher in Regensberg nie an Kandidaten für dieselbe gefehlt. Unter diesen sei auch Herr Verhörrichter Bader gewesen, welcher unmittelbar vor der Ernennungswahl des Herrn Angst den Regierungsräthen mit

Digitized by Google

einem Paket Betreibungszeddel nachgelaufen sei, in welchem die Gebühr um 10—15 Centimes überschritten gewesen, indem Herr Angst die Gewohnheit gehabt habe, das Porto zur Gebühr zu schlagen und dagegen die Versendungen zu frankiren. Die frankirten Couverts beizulegen habe Herr Bader sich wohlweislich gehütet. Trotz dieses Manövers habe das Loos zwischen Herrn Angst und seinem Amtsnachfolger entscheiden müssen. Im Gemeinderath habe er zwei Jahre lang ausgeharrt und sich deßhalb zurückgezogen, weil er gesehen, daß er stets in der Minderheit bleibe und man seinen Ordnungsbestrebungen lediglich Hohn entgegensetze.. Unter solchen Verhältnissen habe er die Responsabilität allerdings nicht mit den Interessenten an der Unordnung theilen wollen. Es sei sonderbar, daß man den Angeklagten einerseits vorwerfe, sich überhaupt zu beschweren und anderseits dieß nicht früher gethan zu haben. Das Gericht habe lediglich zu untersuchen, ob die Behauptungen der Angeklagten in dem „Schlechtigkeitsnotizenband" auf Wahrheit oder beziehungsweise auf gutem Glauben beruhen und nicht, welchen Erfolg dieselben beim h. Regierungsrathe gehabt haben. Diese oberste Behörde möge ihre besondern Gründe gehabt haben, mit so erstaunlicher Milde zu verfahren, wenn sie aber die Folgen in's Auge fasse, so dürfte sie jetzt dieselbe bereuen. Der Beweis für die Wahrheit sei übrigens schon durch den Bericht des regierungsräthlichen Experten, die Beschlüsse des h. Regierungsrathes und der Direktion des Innern geleistet, auch sei derselbe in allem Detail wiederholt angeboten, aber vom Untersuchungsrichter nicht abgenommen worden. Die frühere Verwaltung sei allerdings nicht gut gewesen, die gegenwärtige aber sei noch schlechter, denn gerade in den letzten Jahren haben sich die Unordnungen und Restanzen am meisten gehäuft. Die Schuldbriefe aus der Waisenlade haben bei drei Jahren auf der Bank gelegen und seien erst in Folge öffentlich angekündigter Versilberung derselben eingelöst worden. Nicht aus Rachsucht, sondern im Interesse ihrer öffentlichen Güter und in ihrer amtlichen Stellung, haben die Angeklagten die Oberbehörde von den vorhandenen Uebelständen unterrichtet und dieser die geeigneten gericht-

Digitized by Google

lichen oder außergerichtlichen Schritte überlassen, weßhalb weder von gerichtlicher oder außergerichtlicher Verleumdung, noch von Beschimpfung die Rede sein könne. Es werde namentlich auf den Schlußpassus des Memorials verwiesen, verbis:

„Endlich sprechen die Mitglieder der Prüfungskommission „die innigste Ueberzeugung aus, daß trotz den Vorgängen in „letzter Zeit, ohne ernstliches, entschiedenes Eingreifen der höch„sten Aufsichtsbehörde, keine Besserung unseres Zustands in „Aussicht steht und wünschen dringendst ꝛc."

Noch ergriff der Präfekt zweimal das Wort, um auf's Neue zu wiederholen: „wie er die Steine der Kirchhofmauer, von denen „eben Jeder genommen, mit 7 Fr. überzahlt und wie er mit „den aufgelaufenen Tischgeldern auch einmal die städtischen Be„hörden habe „probiren" wollen," was allgemeine Heiterkeit erregte.

Die Parteien traten ab und trafen in der Kanzlei mit dem Herrn Gerichtschreiber zusammen, welcher bei Herrn Angst zur Miethe wohnt. Noch vor Kurzem hatte Letzterer dessen beiden Söhnen, welche in zwei verschiedenen Malen in den Jauchetrog gefallen waren, das Leben gerettet, und wohl zum Danke dafür hatte deren liebenswürdige Mutter die Familie Angst des Diebstahls an Würsten beschuldigt, von denen sich dann herausstellte, daß sie gar nicht geliefert worden waren. Folge war natürlich, daß dem Gerichtschreiber die Wohnung gekündigt wurde. Als nun Herr Angst noch unterm Eindruck der Verhandlung und der erlittenen Beschimpfungen in's Zimmer trat und ausrief: „Das „kann ich nicht auf mir sitzen lassen, die Ehre geht über Geld!" suchte ihn der Gerichtschreiber zu beschwichtigen: „Man müsse „nicht Alles so aufnehmen. So ein Advokat schwatze eben viel, „was man ihm nicht glaube. Jedermann wisse, daß Herr Angst „ein Ehrenmann sei! Die Strafe werde für ihn nicht wichtig „ausfallen, vielleicht 100 Fr. Buße und ebensoviel Entschädigung!"

Die Berathung dauerte nicht lange und aus guten Gründen. Der extemporirte Schreiber verlas ein Urtheil, wornach Haupt zwar von der Anklage auf Unterschlagung freigesprochen, beide Angeklagte aber der Verletzung der Amts- und

Digitized by Google

Privatehre durch Verleumdung und Beschimpfung für schuldig erklärt und Haupt zu 4 Tagen Gefängniß und Beide zu 100 Fr. Buße, 100 Fr. Entschädigung und sämmtlichen Kosten verurtheilt wurden, auch solle das Urtheil, ein Foliant, in ein öffentliches Blatt eingerückt werden, was sonst nach der Praxis nur bei Preßvergehen angewendet werden darf.

Natürlich wurde sofort appellirt. Als dann einige Tage nachher Herr Angst, in Abwesenheit des Herrn Gerichtschreibers, welcher sich in Bern, im Nationalrathe befand, auf die Kanzlei kam, traf er daselbst einen Copisten, welcher gerade beschäftigt war, das betreffende Urtheil, welches im faktischen Theil, Erwägungen und Dispositiv von der Hand des im Ausstand gewesenen Gerichtschreibers, mit außergewöhnlicher Sorgfalt und Weitläufigkeit redigirt war, in's Protokoll einzutragen! Der Gerichtschreiber sollte indeß doch nicht in den Fall kommen, seine Prosa gedruckt zu lesen, was ihm und dem Publikum in anderer Beziehung wieder zu gut kam, vielmehr verlor die nationalräthliche Cassandra durch diese Entdeckung viel von ihrem Nimbus im Bezirk.

Meine Blindheit gib mir wieder,
Und den fröhlich dunkeln Sinn
Nimmer sang ich freud'ge Lieder,
Seit ich Deine Stimme bin.
Zukunft hast Du mir gegeben,
Doch Du nahmst den Augenblick,
Nahmst der Stunde fröhlich Leben,
Nimm Dein falsch Geschenk zurück!

Novos vero coelos et novam terram secundum promissa ipsius exspectamus in quibus *justitia habitat!*

In zweiter Instanz wurde dem Aktenvervollständigungsbegehren entsprochen und eine ganze Bibliothek von Protokollen und Rechnungen zu den Akten gezogen, mit welchen der Beweis für die Einrede der Wahrheit vollständig geleistet und der Feind, so zu sagen mit seinen eigenen Waffen, geschlagen werden konnte.

Digitized by Google

Wir entheben diesem reichen Material wenige Punkte:

Der Gemeinderechnungsabschied von 1852 lautet: „§ 31. Der „Rechnungsstellerlohn dieser und der letzten Rechnung wird, gestützt „auf die Beschlüsse von 1848, 1849, 1850 und 1851, gestrichen „und zwar um so eher, als die Rechnungen noch nie nach den „dem Verwalter ertheilten Aufträgen und nie zur Zufriedenheit „des Gemeinderaths, sondern in jeder Beziehung so unor„dentlich gestellt sind, daß ihre Prüfung dadurch „nicht nur erschwert, sondern beinahe ganz unmög„lich wurde."

Es versteht sich von selbst, daß trotz dieser, bezirksräthlich bestätigten, Rüge der Rechnungsstellerlohn in der nächsten Rechnung nicht nur nicht in Einnahme, sondern auch die Rechnungsstellerlöhne den folgenden Jahren wieder in Ausgabe erscheinen.

Der Gemeinderechnungsabschied des Jahres 1853 lautet: „§ 50. Nach den Berichtigungen 2, 3, 8, 12, 14, 15, 19, 20, „23, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 40, 42, 44, „45, 46 und 47 hat der Verwalter 1,585 Fr. 85 Ct. in „nächster Rechnung in Einnahme zu bringen, worunter 1,000 Fr., „um welche sich seine Schuld vermehrte."

Der Abschied von 1854 lautet: „§ 35. Der Verwalter hat „424 Fr. 64 Ct. zu wenig in Einnahme gebrachte Zinse dem „Gute zu ersetzen. Außerdem betragen die Irrthümer zum Nach„theil des Gutes 1,200 Fr. Die Verluste auf alt Seckel„meister und Gemeindspräsident Haupt und dessen Bürgen betragen „3,601 Fr. 90 Ct."

Abschied von 1858. „§ 7. Außerdem übersteigen die Restanzen „mehr als $^1/_4$ des Kapitals ꝛc. und man kann sich mit der gege„benen Auskunft nicht beruhigen, zumal der nachläßige Verwalter „längst hätte zur Rechenschaft gezogen werden sollen. Für die „aus dieser beispiellos nachläßigen Verwaltung ent„stehenden Verluste, werden der Verwalter und der Gemeindrath „verantwortlich erklärt." Unterzeichnet von den jetzigen Behörden, gegen welche die Rügen gerichtet sind.

Digitized by Google

Abschied von 1858. „§ 28. Bei der stattgefundenen Visitation der Gemeindslade ergab es sich, daß für folgende „Schuldposten keine Titel vorhanden waren:

„123 Fr. 37 Ct. pag. 6 der Rechnung auf Brunnenmeister Kunz.

„85 Fr. 87 Ct. auf Ebendenselben."

Der Bezirksrath äußert sich in demselben Abschied: „§ 2. „Es ist, aller Vorschriften und Aufträge ungeachtet, auch nicht „ein alter Uebelstand gehoben; dieselben werden im Gegentheil „immer größer und es muß wiederholt werden, daß der größte „der ist, daß die Rechnung nicht nur um ein, sondern um zwei „Jahre verspätet wird."

Abschied von 1859. „§ 21. Die zusammen 168 Fr. 35 Ct. „betragende Bauholzentschädigung mangelt gänzlich in Einnahme. „Von sechszehn Irrungen, im Gesammtbetrag von 500 Fr., hat „der l. Gemeindrath auch nicht eine einzige entdeckt! Auf „pag. 20 compariren 1,276 Fr. 17 Ct. Verlust auf Verwalter „Haupt, „laut Gemeindsbeschluß" in Ausgabe, ohne daß der „Bezirksrath sich hierüber Ausweis geben ließ. —"

Abschied von 1862, pag. 20. „Die Restanzen betragen „18,943 Fr. 50 Ct. Darunter acht Zehntenzinse im Betrage „von 4,518 Fr. 12 Ct."

Endlich wurde das Amtsblatt produzirt, in welchem (auf Verlangen der Baudirektion) die amtliche Versilberung eines der Waisenlade enthobenen 300 fl. haltenden Schuldbriefes auf L. Schwenk in Regensberg, zu Gunsten der dortigen Gemeinde anberaumt war, so daß das Publikum meinen konnte, die Gemeinde selbst befinde sich im Zustande der Insolvenz.

Unterm 7. Januar 1865 erschienen die Parteien, — auch die Behörden von Regensberg hatten sich der Appellation angeschlossen, weil sie Strafe und Entschädigung zu gering fanden, — vollzählig vor der zweiten Instanz in Zürich. Auch hier behauptete Herr Major Goll: „Das Urtheil sei schon gemacht!" doch konnte er sich dießmal nicht rühmen, es gesehen zu haben.

Digitized by Google

Es entspann sich zunächst ein kleines Vorspiel, indem der Anwalt der Appellanten Cassation des erstinstanzlichen Urtheils verlangte, welches ja eigentlich nicht vom Gericht, sondern nur von dem angeblich im Ausstande befindlichen Gerichtsschreiber und Nationalrath verfertigt worden sei. — Das Obergericht erledigte diesen Conflikt dahin, daß es das Urtheil aufrecht erhielt, dagegen dem Herrn Gerichtsschreiber einen Verweis und geeignete Instruktionen für die Zukunft ertheilte.

Die Anwälte der Parteien führten ihre erstinstanzlichen Vorträge weiter aus und derjenige der Angeklagten und Appellanten machte namentlich auf die Verkehrtheit der Rollen aufmerksam! „Die Schuldigen, welche zu Strafe und Schadenersatz ver„urtheilt werden sollten, erscheinen nämlich als Ankläger, die„jenigen aber, welche allein ihre Pflicht gethan und welchen „man Entdeckung der Frevel und Verhütung weitern Unheils „verdanke, werden vor den Strafrichter gestellt! Dem Statt„halter und Gerichtsschreiber habe man das Bürgerrecht geschenkt, „die Appellanten dagegen ihrer Stellen entsetzt und suche sie aus „der Gemeinde zu vertreiben."

Die Berathung dauerte mehrere Stunden, was den Behörden von Regensberg nicht recht gefallen wollte. Es entspann sich im Ausstandszimmer ein lebhaftes Zweigespräch und als im Verlaufe desselben Herr Angst den Major fragte: „Ob er auch „an einen Gott glaube? —" wollte ihn dieser aus dem Zimmer entfernen, „welches nur für Anwälte bestimmt sei." Auf die Bemerkung jedoch, daß ein besonderes Ausstandszimmer für die Parteien nirgends existire, oder doch z. B. nicht zugänglich sei, wurde ihm die Gastfreundschaft, auf Zusehen hin, gestattet, während der Schullehrer das freiwillige Exil im Corridor vorzogen hatte.

Endlich ertönte der ersehnte Ruf:

Die Appellanten waren durch Stimmenmehrheit von der Anklage auf Verletzung der Amtsehre durch Verleumdung und Beschimpfung gegenüber den Behörden von Regensberg, freigesprochen,

Digitized by Google

dagegen

der „Privatehrverletzung durch Beschimpfung, „gegenüber dem Herrn Statthalter, schuldig erklärt,"

und Haupt zu 50, Angst zu 40 Fr. Buße und 30 Fr. Entschädigung an den Herrn Statthalter, sowie Beide zu Tragung eines Viertheils der erlaufenen Kosten verurtheilt. Die übrigen Dreiviertheile der Kosten waren auf die Staatskasse genommen worden.

Aus den Erwägungen des obergerichtlichen Urtheils heben wir hervor: „A) Im Allgemeinen, 2) daß aus den Akten fol„gende Thatsachen zur Evidenz sich herausstellen:

„a) daß seit mehr als zehn Jahren die Gemeindsrechnungen „eine Unmasse von Zensuren enthalten, darunter häufig die näm„lichen, welche sich immer und immer wiederholen, daß das „Gemeindegut in Folge nachlässiger Verwaltung bedeu„tende Einbußen erlitt, daß die Restanzen sich nach und nach auf „die kolossale Summe von 19,000 Fr. gesteigert haben und daß „auch der Bezirksrath keineswegs die nöthige Energie „entwickelte, um diesen Uebelständen abzuhelfen, „welche allerdings aus frühern Jahren herstammen, aber bis in „jüngste Zeit fortgedauert haben;

„b) daß die Gemeindeprotokolle zeitweise mangelhaft geführt „sind;

„c) daß bei mehreren Persönlichkeiten in Regensberg eine „eigenthümliche Kumulation von Gemeinde- und Bezirksbeam„tungen stattfindet, welche nothwendigerweise zu Uebelständen „führen und namentlich die Stellung des Bezirksraths erschweren „muß;

„d) daß der Bericht des Herrn Rechnungsrevisors, welchem „der Herr Gemeindspräsident bei Untersuchung der Verhältnisse „ebenfalls behülflich war, so daß er unmöglich nur einseitig durch „die Beklagten influenzirt sein konnte, ein so trauriges Bild „von dem Gemeindehaushalt in Regensberg entwirft, „denn er sagt unter Anderm: „daß ohne Zweifel keine zweite „„Gemeinde im Kanton sich in solchem Zustande befinde, und „„es habe der Gemeinderath die Rechnungen nicht mit der

„„wünschenswerthen Genauigkeit geführt und es könne ihm in „„dieser Beziehung große Amtspflichtverletzung vorge„„worfen werden.“ Daß der hohe Regierungsrath durch Be„schluß vom 18. Februar 1864 sich veranlaßt sah, außerordent„liche Maßnahmen zu ergreifen, um das Rechnungs- und „Verwaltungswesen der Gemeinde wieder in einen geregelten, den „gesetzlichen Vorschriften entsprechenden, Gang zu bringen.

„e) daß es die Inculpaten gewesen sind, welche, als Rech„nungscensoren, seit einer Reihe von Jahren die Uebelstände „rügten und auf deren Beseitigung drangen und „schließlich durch ihre Rekurse das erwähnte Ergebniß veranlaßten, „so daß sie im Wesentlichen als gerechtfertigt da„stehen!“

Auf die bei der Bank versetzten Schuldtitel tritt das Urtheil nicht ein, sondern es heißt nur im speziellen Theil Erwägung 8 und, bezüglich des dem h. Regierungsrath behändigten Memorials:

„und nun auch hier die meisten Thatsachen sich „als wahr herausgestellt haben! —“

Während man seine Seele durch diesen glänzenden Triumph der Wahrheit und Gerechtigkeit erhoben fühlt, ist es doppelt bemühend zu sehen, wie dieses Resultat auf der andern Seite lediglich durch eine Konzession an die Corruptionspartei erkauft werden konnte. Die Behörden von Regensberg waren am Ende kleine Leute, einen Statthalter aber durfte man nicht so leicht preisgeben und die Herren Angst und Haupt **mußten** so oder so bestraft werden. Merkwürdig ist für den Juristen, wie man nun hiezu gelangen konnte. Das Urtheil sagt:

11) „daß, was den in der Armengutsrechnung von 1862 „in Ausgabe gebrachten, in That und Wahrheit aber „damals noch nicht an das Kassieramt der Kan„tonalkrankenanstalten ausbezahlten Leibdings„zins von 116 Franken, für das im alten Spital ver„sorgte Hauskind Haupt anbetrifft, das Benehmen des Klägers „(des Statthalters), wenn ihm auch von Ferne (?) keine „böse Absicht zur Last fällt, doch ein so auffallen-

Digitized by Google

„des war, daß von Verleumdung hier nicht gesprochen werden „kann, die Stellung der Inculpaten als Rech„nungsrevisoren aber wiederum den animus injuriandi „ausschließt;“ —

12) „daß dagegen mit Bezug auf den Vorwurf des „**Dieb„stahls** (?!) eines alten Thürgerichts, zum Nachtheil des Kirchen„gutes, eine Beschimpfung im Sinne des § 196 litt. c. des „Strafgesetzbuches vorliegt, da, wenn auch hier allerdings die „Thatsache der Verwendung dieser Steine für das „Schloß in Regensberg konstatirt ist und auffallen„der Weise Kläger, obwohl er schon im Jahr 1858 eine „Vergütung von 7 Franken anerbot, dieselben erst im Jahre „1859 auf wiederholtes Drängen wirklich bezahlte, doch „die Inculpaten selbst nicht daran denken konnten, Kläger habe „das Kirchengut um jenen Betrag verkürzen wollen, es aber dann „höchst ungeräumt war, im August 1863 wiederum eine Geschichte „aufzuwärmen, welche schon im Jahr 1859 ihren befriedigenden „Abschluß gefunden hatte, hieraus nun aber gefolgert werden muß, „die Beklagten haben es hier nicht bloß darauf abgesehen, Uebel„stände zu rügen, sondern geradezu den Kläger in ein schiefes „Licht zu setzen und zu kränken ꝛc.“

Allein auch im vorangehenden Falle war ja das Kostgeld nachträglich bezahlt und die Geschichte abgethan, und doch waren sie nach dem Obergericht „in ihrer Eigenschaft als Rech„nungscensoren berechtigt,“ die Sache „aufzuklären“, warum also nicht auch in diesem Falle? — Um über diesen Einwand hinwegzukommen, wußte das Obergericht hier „den Vor„wurf des Diebstahls“ hineinzuinterpretiren, welchen die Condemnaten dem Herrn Statthalter mit keiner Sylbe gemacht hatten. Man urtheile selbst, die eingeklagte Stelle des Memorials lautet, wie folgt:

15) „Nachdem die Ringmauer des alten Kirchhofs geschlissen „worden, kam das steinerne, hohe Thürgericht ab Handen und „nachdem die Rechnungsprüfungskommission, nach langem Forschen, „in Erfahrung brachte, daß der Herr Statthalter sich solches an„geeignet habe, wurde die Kirchenbehörde, deren Mitglied derselbe

Digitized by Google

„ist, eingeladen, diese Steine zu schätzen und den Herrn Statt-
„halter zur Entschädigung zu veranlassen. Nach langer Zögerung
„und Mahnnngen erschienen dann 7 Frkn. in Einnahme der Rech-
„nung, während solche vielleicht das dreifache werth waren."

Ist es möglich, eine fatale Sache auf delikatere Weise zur Sprache zu bringen? Nicht die Annexion dieser Steine wird dem Herrn Statthalter zum Vorwurfe gemacht, sondern die geringfügige Entschädigung und die fünfjährige Verschleppung der Sache!

„Im Auslegen seid nur kühn und munter,
„Legt ihr nichts aus, so legt was unterl —"

Im Moniteur erschien dann die Anzeige, daß die Herren Angst und Haupt, wegen Verletzung der Ehre des Herrn Statthalters, vom h. Obergericht für schuldig erklärt und demzufolge zu angemessener Buße, Entschädigung und den Kosten verurtheilt worden seien. — Kein einziges Journal des Kantons, auch kein liberales, wagte auch nur ein Wort über den Prozeß zu berichten, und damit ging der Eindruck, den der erste Theil der Erwägungen des obergerichtlichen Urtheils hätte machen können, gänzlich verloren und die Schuldigen konnten triumphiren.

Raubt der König ja selbst so gut wie Einer, wir wissen's;
Was er selber nicht nimmt, das läßt er Bären und Wölfe
Holen und glaubt, es geschehe mit Recht. Da findet sich keiner,
Der sich getraut, ihm die Wahrheit zu sagen . . .
. . . Denn fort ist fort, und was einmal
Dir ein Mächtiger nimmt, das hast du besessen, der Klage
Gibt man wenig Gehör und sie ermüdet am Ende. . .
Daß der Wolf und der Bär zum Rathe wieder gelangen
Schadet noch Manchem. Sie stehlen und rauben, es liebt sie der König;
Jeglicher sieht es und schweigt: er denkt an die Reihe zu kommen.
Mehr als vier befinden sich so zur Seite des Herren,
Ausgezeichnet vor Allen, sie sind die größten am Hofe . . .
Kleine Diebe fängt man so weg, es haben die großen
Starken Vorsprung, mögen das Land und die Schlösser verwalten.

Digitized by Google

Herr Bezirksrichter Bader und seine Commilitonen.

φοβῶ τὴν ἐξουσίαν, οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φέρει.

Schon seit längerer Zeit hatte sich der unabhängigere Theil der zürcherischen Presse, wie der „Landbote von Winterthur", der „Republikaner" und besonders die „Zürcherische Freitagszeitung", mit den Verhältnissen des Bezirks Regensberg beschäftigt, welche sogar zu Erörterungen im Schooße der höchsten Landesbehörde, des „Großen Rathes", Veranlassung gegeben hatten. Da indessen die eigentliche Regierungspartei und deren Organe stets für die dortigen, vielangefochtenen Beamten eingestanden waren, so blieb das große Publikum über den ganzen Sachverhalt im Unklaren.

Einige wohlhabende Bürger der Gemeinde Rümlang waren im Interesse ihrer öffentlichen Güter mit der Gemeindsbüreaukratie in Konflikt gerathen und wurden nun von dieser mit Chicanen und Prozessen verfolgt. An der Spitze der gemeindräthlichen Partei stand der Kronenwirth Schmid von Rümlang, welchem der Gemeindrath Hagemann sekundirte. Beim Bezirksgerichte von Regensberg zogen die Gegner des Gemeindraths stets den Kürzern, was sie der über den ganzen Kanton sich erstreckenden Beamtenassekuranz und vorzüglich dem Einflusse des Herrn Kantonsrath, Bezirks- und Verhörrichters Bader von Affoltern, welcher zur Familie des Kronenwirths in einem intimen, aber nicht besonders klaren, Verhältnisse stand, zuschrieben. Ihre Politik mußte daher dahin gehen, den Kronenwirth, als Hauptgegner, und seinen Protektor Bader für längere Zeit unschädlich zu machen. Eine Kriminalklage, bei welcher man die Regensberger Justiz umgehen konnte, bot die erwünschte Veranlassung und führte auch wirklich zum Ziele. Die öffentliche Gerichtsverhandlung vor Schwurgericht Winterthur lieferte ein Bild Regensberger Zustände und die Redaktion der „Zürcherischen Freitagszeitung" ersuchte daher den Anwalt der Damnifikaten, welcher in sämmtlichen übrigen Händeln und Prozessen stets Ankläger der Beamten von Regensberg und Vertheidiger der von ihnen Verfolgten gewesen war, um ein

Digitized by Google

ausführliches Referat, indem sie jede Verantwortlichkeit auf sich nehmen wolle.

Er tritt hinan mit ungewissem Schritt,
Schon will die rohe Hand das Heilige berühren;
Da zuckt es heiß und kühl durch sein Gebein,
Und stößt ihn weg mit unsichtbarem Arme.
Unglücklicher, was willst du thun? So ruft
In seinem Innern eine treue Stimme.
Versuchen den Allheiligen, willst du?
Kein Sterblicher, sprach des Orakels Mund,
Rückt diesen Schleier, bis ich selbst ihn hebe.
Doch setzte nicht derselbe Mund hinzu:
Wer diesen Schleier hebt, wird Wahrheit schauen? —
Sei hinter ihm, was will! ich heb' ihn auf.

Es erschienen nun folgende Artikel:

Zürcherische Freitagszeitung Nr. 55, Jahrgang 1863.

Wir erklären anmit, daß uns von Seiten des Hrn. J. Angst keinerlei Mittheilungen bezüglich seiner Beschwerden gemacht worden sind. Gegenwärtig kann kaum mehr von Geheimniß gesprochen werden, und es freut uns zu vernehmen, daß die Sachen nicht, wie so Manches, vertuscht werden sollen. Dagegen macht es einen bemühenden Eindruck, zu vernehmen, daß verschiedene Spitzen unserer Verwaltung sich noch immer in Beziehung auf die Regensberger Wirthschaft ungläubig stellen, und diejenige Hand, welche die Wage der Gerechtigkeit am festesten halten sollte, jetzt schon und bevor noch die Untersuchung durchgeführt ist, zum Schutze der angeklagten Matadoren thätig sein soll. Ob die Klage gegen Hrn. Bezirksrath Frey, Sekretär des Hrn. Statthalters, zur gerichtlichen Behandlung kommen werde (Unterschlagung und Betrug), wissen wir nicht, wohl aber, daß von den Burgherrn alles Erdenkbare versucht worden ist, dieselbe im Sande verlaufen zu lassen. Es geschieht dieß mit etwelchem Recht; denn man kann da wirklich ausrufen: Qui vestrum sine peccato est, primus in illum lapidem mittat! Die Barometer müssen gestiegen sein, denn die Rubine der Burgbewohner funkeln auf's Neue in ungetrübtem Schimmer.

Der Prozeß des Kronenwirths.

Kronenwirth Schmid, Gemeindrath, Seckelmeister, Friedensrichter und Posthalter von Rümlang, wurde letzten Dienstag vom hohen Schwurgericht Winterthur wegen im Komplott verübten

Digitized by Google

betrüglichen Bankerotts zu viermonatlichem Gefängniß, 400 Fr. Buße, Entsetzung von seinen Aemtern und vierjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt.

Wie wir vorausgesehen, gewährte diese Verhandlung zu tiefe Einblicke in das Gemeindeleben des Bezirks Regensberg, um sie mit Stillschweigen übergehen zu können.

In der Gemeinde Rümlang bestehen seit längerer Zeit zwei Parteien, diejenige der begüterten Bürger, welche Ordnung und Sparsamkeit in das Gemeindewesen zurückführen wollen, und diejenige des gegenwärtigen Gemeinderaths, welche die öffentlichen Güter möglichst auszunützen sucht und sich deßhalb vorzugsweise auf das zahlreiche Proletariat stützt. An der Spitze letzterer Partei, welche die Majorität ausmacht, steht oder stand Kronenwirth Schmid, welcher sämmtliche Gemeindeämter in seiner und seiner Freunde Hand vereinigte. Im Frühjahr d. J. wurde von einer Anzahl von Bürgern der Minorität dem Statthalteramte Regensberg eine Klagschrift eingereicht, dahin gehend, daß bei den halbjährlichen Holzgantен, welche, wie es scheint, ohne ein Gantprotokoll vor sich gehen, vom l. Gemeindrath stets eine gewisse Anzahl Holzloose mehr versteigert werden, als sich nutzungsberechtigte Bürger in der Gemeinde finden. Es war indizirt, daß diese überzähligen Holzloose in den Privatnutzen der Herren Gemeinderäthe, von welchen drei Holzhändler sind, verwendet worden. Hr. Statthalter Ryffel nahm die Klage an Hand, begab sich auf die Lokalität und konstatirte wirklich eine gewisse Zahl überzähliger Stämme. Schon damals äußerte der Kronenwirth hinter dem Rücken des Herrn Statthalters: „es habe dies Alles nichts zu sagen, denn nachher komme die Untersuchung in die Hände des Hrn. Verhörrichters Bader und dann werde sich die Sache schon machen.“ Schmid schien wirklich die Gabe der Prophezeiung zu besitzen; denn sehr bald verschwanden die corpora delicti auf räthselhafte Weise und es gelang Hrn. Verhörrichter Bader, trotz unausgesetzten Bemühungen, nur unerheblichen Schaden zu konstatiren. Diese Klage hatte aber bei der gemeinderäthlichen Partei böses Blut gemacht, und es wurde Alles aufgeboten, die Häupter der Gegenpartei in Schrecken und Verruf zu bringen. Zunächst wurde Rudolf Altorfer, einer der Kläger, von Hrn. Gemeindrath Hagemann, gewesenem Gemeindspräsidenten, in offener Wirthschaft der Brandstiftung beschuldigt, worauf dieser klagte und Hagemann obergerichtlich zu 50 Fr. Buße und 50 Fr. Entschädigung verurtheilt wurde. Man hielt nun diesen eingeschlagenen Weg für unzureichend, und berief den Hrn. Publizisten Meier, vulgo Zoddelmeier, für einige Tage in

Digitized by Google

die Krone im Rümlang, und zwar in der Eigenschaft eines gewiegten Literaten und Rechtskonsulenten; Hr. Gemeindrath Hagemann bestellte nun bei Herrn Meier ein Inserat, welches im Lägernboten erscheinen sollte, und in welchem die Kläger in allegorischer Weise mit „neuholländischen Lindengüggeln, Geißenmicheln ꝛc., vor welchen kein besitzreicher Wanderer und kein ehrliches Weibsbild sicher sei ꝛc." verglichen wurden. Dieses Inserat wurde dann von Hrn. Gemeindrathsschreiber Meier auf der Gemeindskanzlei in's Reine geschrieben und von Hrn. Hagemann dem Redaktor des Lägernboten, Herrn Abel, zum Drucke behändigt. Da indeß kein Faden so fein gesponnen ist, daß er nicht schließlich an die Sonne gelange, so ließen die Titulirten durch das w. l. Statthalteramt das betreffende Inserat in der Druckerei abfassen. Der gemeindräthliche Trieb nach Veröffentlichung wollte indeß seine Befriedigung haben, und es wurden eine Anzahl Pasquille mit Abbildungen unbeschreiblichen Inhalts an öffentlichen Orten befestigt. Sorgfältig hütete der Kronenwirth seine Hausthür, damit das Pasquill nicht abgerissen werde — bis die Polizei komme, welche aber zufällig anderweitig beschäftigt war. Es gelang Herrn Bader auch hier nicht, die Urheber dieser Zeichnungen zu ermitteln, wohl aber dem Schulverwalter Meier, den Verbreiter derselben in der Person des Herrn Gemeindsweibels, welcher ihm eine solche Nachts zwischen 11 und 12 Uhr an die Tennthüre kleben wollte, zu erwischen. Gleichzeitig waren aber auch schon der Förster mit gezogenem Säbel, der Herr Gemeindschreiber, als besorgter Nachbar, und Gemeindrath Hagemann, als Polizei, zur Stelle, Letzterer, um die Schriften — zu den Akten zu ziehen. Als der Schulverwalter sich weigerte, die dem Weibel abgenommenen Anschläge abzuliefern, indem er vorziehe, sie selbst auf die Burg zu tragen, so erschien der Weibel am nächsten Morgen selbst auf diesem „Hügel," um gegen den Schulverwalter Klage auf Raub und Entwendung von — Werthschriften zu erheben. Es konnte nicht fehlen, daß der Gemeindrathsschreiber, die Gemeindräthe und der Förster die Richtigkeit der Angaben ihres Weibels bestätigten, worauf der Herr Statthalter diese Klage an das w. l. Bezirksgericht Regensberg weisen zu müssen glaubte. Es wurde nun von Herrn Bader gegen den Schulverwalter inquirirt. Bei dieser Wendung glaubte Letzterer doch einen Anwalt konsultiren zu müssen, welcher, nachdem er die Akten gelesen, sogleich in einläßlicher Darstellung des Herganges Klage wegen gerichtlicher Verleumdung Namens des angeblichen Räubers erhob. „Was ist auch das?" äußerte Herr Bader, als er diese Klagschrift erhielt, „das ist

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

„ja Alles nichts, Der das gemacht hat, versteht ja „nichts vom Gesetz“ ꝛc. In der That machte diese neue Untersuchung nur geringe Fortschritte. Dagegen wurden nun gegen den Schulverwalter mit Einem Mal nicht weniger als fünf (!) Kriminalklagen erhoben. Vier davon fand das w. l. Statthalteramt für gut, sofort zu sistiren, die fünfte dagegen wurde gewiesen, und Herr Bader arbeitete nunmehr darin mit Thätigkeit und Geschick. Ebenso fleißig war er in einer gegen Rudolf Altorfer angehobenen Untersuchung wegen angeblicher Marchenfälschung. Als dieser Bauer, welcher circa 60 Jucharten Land besitzt, einmal zu Acker fahren wollte, stieß er auf ein Geständ von Leuten, welche ihn der Versetzung seiner Marchen beschuldigten. Der Kronenwirth wußte die frühern Löcher sogleich zu finden, und es zeigte sich, daß Altorfer sich auf diese Weise circa 20 Fuß Land angeeignet hätte, was von zwei Sandmannen oder Taglöhnern, denen Altorfer dieses selbst im Vertrauen mitgetheilt habe, (!) bestätigt wurde. Da es sich indeß zeigte, daß die Sandmannen ihre Aeußerungen wieder bereuten, so verlangte sub 1. Juni der Anwalt des Altorfer Vervollständigung der Akten durch Einvernahme mehrerer Zeugen, welcher er, aus Gründen, persönlich beizuwohnen wünsche. Herr Bader antwortete schon sub 2. Juni, diese Zeugen seien bereits einvernommen werden. Als daher 8 Tage später Altorfer seinen Anwalt ersuchte, der Zeugeneinvernahme beizuwohnen, welche heute stattfinde, so wollte Dieser seinen Ohren nicht trauen. Die Sache verhielt sich aber in der That so; ja als Schulverwalter Meier den Herrn Verhörrichter fragte, ob er den Anwalt zur Zeugeneinvernahme zitirt habe, erwiederte Dieser unbefangen, „ja, es sei geschehen, allein derselbe könne nicht kommen!“ Wenige Minuten später rasselte ein Fuhrwerk heran und Herr Bader konnte darin zu seiner Verwunderung den Anwalt des Altorfer erkennen, welcher nun durch Spiel des Zufalls zu der „vor 8 Tagen bereits stattgefundenen Verhandlung“ ganz rechtzeitig anlangte.

Den unablässigen Bemühungen des Herrn Baders war es endlich gelungen, zwischen den streitenden Parteien einen Kompromiß abzuschließen, nach welchem die Kläger ihre Klage wegen Verleumdung durch Pasquill, falsche Verzeigung ꝛc. zurückziehen sollten, wogegen er persönlich seine „bons offices“ beim Herrn Statthalter anbot, die Strafklagen sistiren zu lassen. Da dieser Vergleich sich indessen in der Weise zu entwickeln schien, daß sämmtliche Klagen der anti-gemeindräthlichen Partei niedergeschlagen werden sollten, während Altorfer und Meier theils vor

Digitized by Google

Gericht, theils vor Verhöramt Citationen erhielten, so zerschlug sich die Sache wieder, indem ein wenig betheiligter Dritter, der aber auch unter den Klägern gegen den Gemeinderath figurirte, seine Unterschrift verweigerte. „Wüßten wir doch einen Ausweg, dem Herrn Bader und dem Bezirk Regensberg zu entrinnen!“ hieß es von Seiten der Minderheit. Dieser Ausweg sollte sich finden.

Im Jahr 1860 war der Bote Schmid in Folge schlechter Wirthschaft in Konkurs gekommen. Hauptgläubiger waren die Erben des Hrn. v. Steiner, welchem Schmid nach und nach 3500 Fr. abgeschwindelt hatte. Es handelte sich nun darum, die v. Steiner'schen Erben vom Zuge „wegzusprengen,“ und der Kronenwirth entschloß sich, dem ihm befreundeten Boten zu „helfen.“ Unmittelbar vor Ausbruch des Konkurses wurde in der Kanzlei Niederglatt ein Schuldbrief auf die Schmid'schen Liegenschaften von 1020 Fr. zu Gunsten des Kronenwirths errichtet, welchem ein Obligo in gleichem Betrage zur Grundlage diente. Dem Notariatssubstituten, Herrn Eigenheer, kam die Sache von Anfang an verdächtig vor, doch rieth er schließlich den v. Steiner'schen Erben von der Anfechtung dieses Briefes ab, indem der Beweis für die Unrichtigkeit desselben schwer zu erbringen wäre. Zum Vormunde der Ehefrau des Falliten wurde vom I. Gemeinderathe Heinrich Steinemann gewählt, welcher sich die Wahl unter der Bedingung gefallen ließ, daß nichts „Fingirtes“ in dieser Sache vorkomme. Den Zug wollte er indessen doch nicht thun, indem er der gemeinderäthlichen Schatzung von 8700 Fr. mißtraute, bis ihm der Kronenwirth *selbst* erklärte, sein Brief müsse *nicht* bezahlt werden und sich anerbot, die Zugskosten vorzuschießen. Steinemann theilte dieß dem damaligen Gemeindspräsidenten Hagemann mit, welcher versprach, den Gemeinderath hievon in Kenntniß zu setzen. Wirklich erhielt Steinemann bald darauf den bezirksräthlichen Auftrag, mit dem Spargute der Kinder den Zug zu thun. Als er sich hiermit zur „Ausrechnung“ zum Kronenwirth begab, händigte ihm dieser die Zugskosten und den Schuldschein von 1020 Fr. ein, auf dessen Rückseite er quittirte:

„Von Heinrich Steinemann, Vormund der Ehefrau Schmid, „heute 1020 in baar erhalten zu haben, bescheint

„Rümlang, den . . . Mai 1861.

Schmid, Wirth.“

Der Schuldbrief selbst sollte einstweilen unentkräftet bleiben, indem die Löschung sonst auffallen könnte. Die Ehefrau des Boten äußerte gegen verschiedene Personen unverhohlen: „Der

Digitized by Google

„Kronenwirth habe ihnen nun mit einem falschen Brief geholfen. „Etwas Weniges seien sie ihm schuldig gewesen, allein bei Wei„tem nicht so viel. Der Brief brauche nicht bezahlt zu werden.“ Als ihr Mann sie unter dem Tische anstieß, fuhr sie fort: „Was „wollen wir daraus ein Geheimniß machen, es weiß es ja die „ganze Gemeinde!“ Letzteres scheint auch so ziemlich der Fall gewesen zu sein, denn in ähnlicher Weise hatte sich der Ehemann zu Lehrer Bucher geäußert.

Bei der Versteigerung der Gemeindsstiere war Heinrich Steinemann Meistbieter gewesen; nichtsdestoweniger wurde der Stier einem Andern, welcher bessere Briefe bei'm l. Gemeinderathe hatte, zugeschlagen. Es entspann sich ein von Thätlichkeiten begleiteter Wortwechsel zwischen Steinemann und dem Kronenwirth, bei welcher Gelegenheit Ersterer vor allen Anwesenden ausrief: „So schlecht wie Du bin ich einmal noch nicht. Ich „habe wenigstens noch keinen falschen Brief gemacht. Ich habe „zu Hause noch eine Quittung, die muß Dir heiß machen!“ Der Kronenwirth hütete sich wohl zu klagen. —

Schulverwalter Meier und Rudolf Altorfer, die Vielgeprüften, entschlossen sich nun, diesen Hergang zur Anzeige zu bringen, und sub 20. Juni reichte ihr Anwalt, Herr Dr. Locher, die bezügliche Klagschrift bei der Staatsanwaltschaft ein, indem er sich die Untersuchungsführung durch Herrn Bader ausdrücklich verbat. Die Staatsanwaltschaft, Herr Meyer, begab sich hierauf selbst auf den Platz und es gelang dessen Thätigkeit und Einsicht, die obstehenden Verhältnisse zu konstatiren. Vor seinem Verhör konnte der Kronenwirth noch ein Papier in vier Stücke zerreißen, dessen Fetzen in dem Papierkorb aufgefunden wurden. Es war eine noch nicht unterzeichnete Quittung desselben über 400 Fr., welche offenbar als Schema diente und bei dem Boten hätte aufgefunden werden sollen. Statt dessen fand sich bei Letzterem eine Ausrechnung aus den Jahren 1858 und 1859, nach welcher er dem Kronenwirth noch acht Fr. schuldig gewesen wäre.

Inzwischen ging das Treiben in Rümlang seinen Gang. Dem Michael Geering von der antigemeindräthlichen Partei wurden die „Lüngge“ aus seinem Wagen gezogen, junge Fruchtbäume geknickt, dem Altorfer „Marchenschölm“ nachgerufen, und der Kronenwirth versammelte die Jugend des Dorfes zu Trünken in der Krone, nach welchen sodann vor dem Hause des Schulverwalters, des „Lindengüggels,“ das Geschrei eines „Güggels“ mit täuschender Aehnlichkeit produzirt wurde. Die Schulkinder mußten ihrem Lehrer Bucher zurufen, „er sei der schlechteste Kaib ꝛc.“ und der Gemeindspräsident Meier und Gemeindrath Hag-

Digitized by Google

mann überfielen ihn sogar in der Amtswohnung, drohten ihm, „er müsse hingemacht werden“ und mißhandelten ihn und seine Frau. Auf der Burg erhielt er den Rath, sich ruhig zu verhalten, indem er keinen genügenden Beweis habe. Dagegen wurden die nächtlichen Angreifer eines Schusters Lips, trotz den Bemühungen des Herrn Bader für eine gütliche Machenschaft, gerichtlich bestraft, indem der Herr Statthalter erklärte: „er habe nun genug sistirt und thue es so leicht nicht wieder.“ — Schreiner Mohr war vom Herrn Gemeindspräsidenten Krämer Meier und dem Kronenwirth blutig geschlagen worden. Als er, gestützt auf das bezirksärztliche Gutachten, mit einer Klage aufzutreten wagte, behaupteten die Herren Gemeindräthe, er habe ihre „Amtsehre“ angetastet, und das wohll. Bezirksgericht Regensberg verurtheilte in seiner Weisheit den blutig geschlagenen Mann wirklich wegen „Amtsehrverletzung“ zu derselben Buße von 40 Fr., welche es den Herren Gemeindräthen aufzulegen für gut fand. Als der Vertheidiger des angeklagten Damnifikaten sich zu der unbedachten Aeußerung hinreißen ließ, „unter dem Janhagel in Rümlang sei es nicht schwer, falsche Zeugen zu finden,“ so wurde er mit einer Ordnungsbuße von, sage 20 Fr. — gerade der Hälfte der Buße für Körperverletzung — bestraft. Und als er mit erleichterter Börse sich den Salamonen des „Hügels“ zu entziehen suchte, fiel er den Gemeindräthen in die Hände, deren Trabanten einer, Weinschenk Huber, Schwiegersohn des Kronenwirths, ihn unsanft berührte. Nachdem die gebüßten Behörden sodann mit dem Stellvertreter des Herrn Statthalters längere Zeit gekneipt, schlugen sie im Begleite einer Musik, bestehend aus zwei Trompetern und 2 Trombonnen, den Heimweg nach den Gefilden von Rümlang ein, um den folgenden Dienstag sodann vor Schwurgericht Winterthur zu erscheinen. Selbstverständlich wurde in der Nähe des Katzensee's Halt gemacht, um den durchfahrenden Gegner noch mit einer Katzenmusik zu begrüßen, bei welcher Gelegenheit Weinschenk Huber die Zunge armslang hinausstreckte und den Strohhut in die Luft warf.

Aus dem Gesagten kann man sich einen Begriff von der Verhandlung in Winterthur machen. Kronenwirth Schmid, welcher schon häufig wegen Betrugs ꝛc. in Untersuchung gestanden, aber seltsamerweise niemals gerichtlich, wohl aber in seiner Eigenschaft als Posthalter, wegen Nichtabspedition von Briefen und Paketen, sowie wegen anderer Pflichtwidrigkeiten, acht Mal disziplinarisch bestraft worden, behauptet, die vollen 1020 Fr. an den Boten bezahlt und durch den Vormund zurückbezahlt erhalten zu haben, und beruft sich für Ersteres auf verschiedene,

Digitized by Google

mehr als zweifelhafte, Bucheinträge, für Letzteres auf Gemeinderath Hagemann und Gemeindschreiber Meier, welche auch wirklich plausibel zu machen suchen, Steinemann habe die, zum Voraus geschriebene, Quittung eingesteckt und zwar wohl aus Versehen, oder um dem Kronenwirth heiß zu machen. Warum er aber die Quittung „zum Voraus" geschrieben, während er doch wissen mußte, daß der Bote ihn nie werde bezahlen können und der Vormund noch das Geld zum Zuge verlangte, darüber freilich scheint selbst der gemeindräthliche Rechtskonsulent „Publizist Meyer" keinen Rath gewußt zu haben. Die amtlichen Berichte und Leumundszeugnisse des l. Gemeinderathes zeichnen sich durch seltene Unparteilichkeit aus. Jeder Gegner ist nach denselben ein „boshafter, leichsinniger, jähzorniger Mensch, welcher „den Behörden schon vielen Verdruß gemacht hat," während im Gegentheil die gemeindräthlichen Zeugen sich, trotz vielfacher Bestrafungen, stets eines „vortrefflichen Charakters" erfreuen. Die Ankläger ihrerseits pflegen übrigens auch kein Blatt vor den Mund zu nehmen, und die Photographie, welche namentlich von Herrn Bader und seiner Kunst entworfen wird, ist in der That nicht geschmeichelt, so wenig dies schaden könnte.

Bekanntlich ist Herrn Bader durch das hohe Obergericht streng untersagt, Missiven außer den Kanton zu schicken, ohne sie vorher durch die Bezirksgerichtskanzlei unterschreiben zu lassen, wohl damit man sich nicht im Auslande blamire. Abgesehen nämlich von dem gespannten Fuße, auf welchem er mit Stylistik und Orthographie lebt, besteht seine Schrift aus einer Anzahl „Kriesihaken", welche in ungeordneter Flucht über einander fallen. Aus dieser Eigenthümlichkeit nun weiß er wesentlichen Vortheil zu ziehen. Handelt es sich um eine dem Gemeindrathe günstige Thatsache, so gleicht die Schrift einer sorgfältig gepflegten Grünhecke und es scheint ein stylistisch-orthographischer Waffenstillstand geschlossen zu sein; ist sie aber ungünstig, so wird der Waffenstillstand rücksichtslos gebrochen, der Streit entbrennt auf's Neue und die Kolben, Schwerter und Lanzen, die Todten und Blessirten erinnern an die bittersten Kämpfe der Guelfen und Ghibellinen. Bei den Zeugen der Kläger erscheint immer ein Prädikat: „Geschwisterkind zum Schulverwalter," „taglöhnt bei Altorfer," „auch schon gerichtlich bestraft," „fallit," während er sich bei den gemeindräthlichen Zeugen erst auf ausdrückliches Verlangen dieser Eigenschaften erinnert. Handelt es sich bei Ersteren um Konstatirung bestimmter Ausdrücke, so werden die Hauptsachen regelmäßig weggelassen, und wenn man sich beschwert, wird man von Herrn Bader auf eine Böschung aufmerksam gemacht, welche

Digitized by Google

ein „Etcetera" bedeute, das hinwiederum den Sinn habe, „ganz wie in der Eingabe behauptet wird."

Dieser geachtete Beamte legte wirklich Schwert, Waage und Binde bei Seite und enthüllt sich auf Einmal in der harmlosen Gestalt eines „Entlastungszeugen" für den Kronenwirth, mit welchem er übrigens in keiner nähern Berührung stehen will, als wie mit „jedem andern Bürger!" — Wahrscheinlich ist er nur mit dessen Familie befreundet. — Nur in Geschäften will er so häufig in der Krone gewesen und kurz vor der Verhandlung nur zufällig durchgereist sein und nur einen halben Schoppen alldort getrunken haben. Im Uebrigen gibt er in gehöriger Breite die Geschichte sämmtlicher 9 Prozeduren zum Besten, d. h. nur den Anfang, denn das hohe Präsidium ersucht ihn, dem „Gerichtshof zu schonen," worauf dann die Wellen seines Vortrages spielend zerfließen. — Drei Zeugen beschuldigen sodann den Gemeindrath Hagemann unverholen der Anstiftung zu falschem Zeugniß und wiederholen ihm ihre Aussagen in's Gesicht. Am Tage vor ihrer Einvernahme sei derselbe unter einem Vorwande zu ihnen gekommen und habe ihnen gerathen, sie sollen nur sagen, „sie erinnern sich der Sache nicht mehr, es sei schon zu lange her." Mit dem Bewußtsein des guten Gewissens weist Herr Hagemann solche Vorwürfe zurück, indem er die Zeugen nur „zur Wahrheit" ermahnt haben will und sie wohl auch deßhalb expreß besucht hat. Wahrscheinlich ist er ihnen den andern Morgen ganz in derselben Absicht auf dem Wege nach Regenstorf noch „zufällig" begegnet. Auch der Gemeindspräsident und Krämer Meier hatte harte Anfechtungen zu bestehen, aus welchen er jedoch mehr oder weniger siegreich hervorging. So z. B. muß er an sich kommen lassen, im Konkurse des Boten dessen Pferd und Wagen widerrechtlich vindizirt und auch wirklich erhalten zu haben. Er habe dieß als Aequivalent für eine Anforderung betrachtet, welche in dem Konkurse anzumelden er versäumt habe. Von dem Erlöse habe er dann an die Ehefrau des Kridars noch 75 Fr. vergütet. — Eine, mit mächtiger Brille ausstaffirte, groteske Gestalt, welche einem Wurmdoktor oder Giftmauser anzugehören scheint, gibt sich als Herr Lehrer Fausch aus Graubünden zu erkennen, der als solcher die letzte Hand an die Bildung der jungen Bürger von Rümlang zu legen hat. Dieser außerordentliche Professor hatte zuerst von den Holzdefraudationen und der gemeindräthlichen Unordnung einem kantonalen Beamten Mittheilung gemacht. Als er daher einige Wochen später in der Eigenschaft eines gemeindräthlichen ad latus des Publizisten Meier zu demselben Herrn kam, um sich über die

Digitized by Google

Angriffe der Kläger zu beschweren, fuhr in Dieser an: „Seid „Ihr nicht selbst bei mir gewesen, um Euch über die Betrüge„reien des Gemeindrathes zu beschweren? Macht, daß Ihr zum „Tempel hinauskommt!“ — Das Zeugniß dieses Pädagogen erwies sich übrigens, abgesehen von dessen gutem Willen, nichts weniger als günstig für den, nach Herrn Fausch „nur zu ehrlichen, zu guten Kronenwirth,“ dem er übrigens 200 Fr. schuldig ist; denn letzterer will mit Steinemann zur Zeit ausgerechnet haben, als er mit den Jahresrechnungen als Seckelmeister beschäftigt gewesen sei, während sich herausstellte, daß diese Rechnungen, welche stets durch Hrn. Fausch besorgt wurden, in eine ganz andere Jahreszeit fallen. Er wurde deßhalb bald, als Zierde des Auditoriums, zu Hrn. Bader entlassen. — Die Vertheidigung hatte den einzigen bisanhin noch nie bestraften Mann, neben dem Schulverwalter, alt-Gemeindrath Gaßmann, gleichsam zum Dessert aufgespart, aber siehe da! dieser weiße Rabe erinnert sich plötzlich an das Gegentheil! Zur rechten Zeit stellte sich nun — gleich den Waldmannschen Boten — ein Expresser von Rümlang ein, ohne daß in Erfahrung gebracht werden konnte, an welchem Brunnen er seine Kleider naß gemacht hatte, und berichtete: „Gaßmann und einige andere Zeugen haben am Abend vorher beim Schulverwalter eine Konferenz gehabt.“ Diese fanden für zweckmäßig, die Sache in Abrede zu stellen. Richtig oder falsch war die Nachricht ziemlich unerheblich, wenn man bedenkt, daß die gemeindräthlichen Zeugen ihrerseits die Krone so zu sagen nie verlassen haben.

Herr Obergerichtspräsident Dr. Ullmer hatte mit unparteiischer Festigkeit die schwierigen Verhandlungen geleitet und sogar, einzelne nothwendige Rügen abgerechnet, ungewöhnliche Langmuth an den Tag gelegt. Von der Erquickung kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß Hr. Prok. Spyri (für den Kronenwirth) sämmtliche Verhöre der Staatsanwaltschaft in extenso wiederholte, was übrigens in *diesem* Falle mit dem Vertheidigungssystem zusammenhing, und Hr. Dr. Ottensoser (für den Boten) den Zeugen Vorhalte machte von der Stärke: „Wagt „Ihr es, den Herrn Gemeindspräsidenten, den Herrn Gemeind„rath der Lüge zu beschuldigen, des falschen Zeugnisses anzu„klagen?“ — Allein auch die Geduld hat ihre Grenzen und oft bedarf es nur des leichten Rosenblattes, um den Becher zum Ueberlaufen zu bringen. Als daher, anstatt der Vertheidigung des Boten, die Anwälte durchaus den Kronenwirth zuerst vertheidigen wollten, indem sie so abgeredet haben, beharrte Herr Dr. Ullmer selbst Bitten gegenüber auf der *Regel*, indem er

Digitized by Google

zu verstehen gab: „auf rechtzeitig geäußerte Wünsche hätte er „Rücksicht nehmen können, während er sich keine Gesetze vorschreiben „lassen dürfe.“ Die Vertheidigung verlor übrigens nichts hiebei. Beide Herren sprachen ganz vortrefflich und es ist sicherlich nicht ihre Schuld, daß nicht sämmtliche Ankläger und Belastungszeugen eingesperrt, der Kronenwirth und Bote dagegen wieder mit Trombonnen nach Hause geleitet worden sind. Hr. Dr. Ottensoser besonders erschütterte die Nerven seiner Zuhörer durch sein sonores Organ und machte ihrem Verstande mit „der einzigen „reinen Welle in diesem moralischen Sumpf“ — nämlich dem Lehrer Fausch — sowie auch mit dem „Schwert der Gerechtigkeit, „welches nur den Händen freier Männer anvertraut werden dürfe,“ viel zu schaffen. Da Hr. Prok. Spyri unter anderm die Existenz eines Geschädigten bestritten hatte, so erlaubte sich Hr. Dr. Locher erst symbolisch aufzustehen und am Schlusse des Vortrages Hrn. Spyri in der Eigenschaft eines Vertreters der v. Steiner'schen Erben zu begrüßen, dessen Zunge nach dem Gesetz noch gefesselt sei, aber durch das „Schuldig“ der Geschwornen ihre Lösung erhalten werde. Hr. Dr. Ottensoser sucht in dieser vorzeitigen Einmischung des Damnifikaten einen „Kassationsgrund,“ während das hohe Präsidium, welches Herrn Locher das Wort nicht gegeben, dessen Kampf um seine gerichtliche Existenz entschuldbar findet. Nach kurzem Resümé, in welchem sich der Präsident hinsichtlich des Betrages auf Seite der Vertheidigung neigt, ziehen sich die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zurück. Sicherlich haben nicht die einzelnen Zeugenaussagen, sondern der Eindruck der ganzen Verhandlung und vor Allem der schlagende Urkundenbeweis Einfluß auf ihre Berathung geübt. Sie bejahten sämmtliche Schuldfragen, setzten jedoch den Betrag des betrügerischen Bankerottes auf 800 Fr. alte Währung herunter. Nach angehörten Vorträgen des Herrn Staatsanwaltes und des Anwaltes der Zivilpartei wurde Bote Schmid zu 1 Jahr Gefängniß, 300 Fr. Buße und den Kosten, der Kronenwirth, nicht wie in der letzten Nummer angegeben, zu 3, sondern zu 4 Monat Gefängniß, 400 Fr. Buße, Amtsentsetzung, 4jähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht und den Kosten, unter solidarischer Haft mit dem Boten, verurtheilt. Der Civilpunkt wurde auf den Zivilweg verwiesen und dem Damnifikaten eine prozessualische Entschädigung von 40 Fr. gesprochen. — Den Behörden von Rümlang und der Fakultät Affoltern kam das Urtheil unerwartet, bald aber wußte sie sich zu trösten, denn: „nun müsse es erst recht losgehen!“ —

Digitized by Google

Regensberger Wirthschaft.

Großer Jubel auf der „Burg“ und in dem Blättchen der Gegend über den wieder gewonnenen Bezirksrath! Ueber den Fall selbst vernehmen wir Folgendes: Herr Frei hatte in der Eigenschaft eines Vormundes ohne gemeindräthliche Bewilligung einen seiner Mündel gehörigen Schuldbrief in zwei Malen auf der Bank für 600 und 500 Fr. verpfändet, angeblich um nothwendige Zahlungen zu machen. Diese Verpfändung war zu einer Zeit geschehen, in welcher 1300 Fr. Baarschaft in Kasse liegen sollten; auch hatte er die Zinsen dieser Anleihen, nebst einem Gang nach Zürich mit 5 Fr., seiner Mündel in Rechnung gebracht. Die Staatsanwaltschaft hatte in diesen und andern Unregelmäßigkeiten das Verbrechen der Unterschlagung, eventuell des Versuchs von ausgezeichnetem Betrug erblickt; da aber der Schaden wieder gut gemacht worden war, so ist Herr Frei, in Nachwirkung der frühern Praxis und bei einigen mildernden Nebenumständen, in beiden Instanzen freigesprochen, ihm aber die Baarauslage auferlegt worden. In der Untersuchung wäre es hauptsächlich darauf angekommen, zu konstatiren, ob zur Zeit der Verpfändung Herr Frei wirklich im Besitze der baaren 1300 Fr. gewesen oder dieselben in seinen Nutzen verwendet gehabt habe. Als aber der Herr Statthalter und sein Schreiber einander verhörten, erklärte Letzterer: „das seien Privatsachen! —“ wobei es dann auch blieb! Wir gratuliren Hrn. Frei zu seiner Freisprechung und wünschen, daß auch der Disziplinarweg für ihn eine eben so günstige Erledigung finden möge und er in seiner doppelten Eigenschaft als Bezirksrath und Sekretär des Statthalteramtes seinem Bezirke noch länger erhalten werde. Solche Kräfte thun wirklich einer Gegend Noth, in welcher man es für nöthig erachtet, wenn einmal sich irgendwo keine Unterschlagung oder Unordnung vorfindet, dies als ein Meewunder im Moniteur zu publiziren.

Ganz beiläufig wollen wir sodann den Herren Visitatoren den Rath geben, sich nicht an die großen, an der Landstraße liegenden Gemeinden, gegen welche kein Vorwurf laut geworden, zu machen, sondern hie und da in die Seitenthäler einzuschwenken und sich namentlich, schon der Aussicht wegen, auf den Gipfeln der „Hügel“ aufzuhalten.

Die „einzige reine Welle in dem moralischen Sumpf,“ Herr Schullehrer Fausch, brachte uns eine Erklärung der edelsten Rümlanger, welcher wir die Aufnahme in den Text refüsiren mußten. Da Herr Fausch sich hiermit nicht zufrieden

Digitized by Google

geben wollte, so waren wir schließlich genöthigt, ihm das Asyl zu kündigen. Daß von den „schwurgerichtlichen" Beamten des Bezirkes Regensberg Cirkulare gegen den „Bürkli" und seine Berichterstatter von Haus zu Haus getragen werden, wundert uns keineswegs, wohl aber, daß sich sogar „geistliche Herren" diesem Treiben anschließen sollen.

Die Consternation der Magnaten in Regensberg beim Erscheinen dieser Artikel war groß. Die zürcherische Freitagszeitung, welche nur einmal wöchentlich erscheint, ist das im Kanton Zürich verbreitetste Blatt und wird auf dem Lande gewöhnlich Samstags und Sonntags gelesen und eifrig discutirt. Wie überall, bestehen auch im Bezirk Regensberg zwei Partheien, von welchen die unterdrückte nicht zu mugen wagt, bis ein, wenn auch nur scheinbarer, Erfolg ihr wieder Oberwasser zuführt. Die Burgherren konnten ihr Abonnement zwar abbestellen, dafür aber abonnirten zwanzig Andere und colportirten die Artikel in den Gemeinden und deren Wirthshäusern. Es wurde im hohen Rathe der Burg beschlossen, zu antworten, allein es fand sich hiezu keine geeignete Feder. Publizist Meier, vulgo Zoddelmeier, lag zur Abwechslung wieder im Spital. Einige Zeit früher, als er einmal auf der lateinischen Zehrung in Regensberg übernachtet hatte, fragte die Dienstmagd ihren Herrn: „Ob dieß einer seiner „Freunde sei?" — „Warum, hat er Dir vielleicht ein gutes „Trinkgeld gegeben?" — „Das weniger," meinte sie, „der Herr „habe nur die sonderbare Gewohnheit, im Bett die Stiefeln „nicht auszuziehen."

Sicherer erschien der gerichtliche Weg. Zwar mußte die Klage dießmal in Zürich angehoben werden, — in Regensberg selbst wäre die Sache natürlich Kinderspiel gewesen, — allein sollte das Bezirksgericht Zürich auch bei Preßvergehen gegen Beamte freisprechen, so hatte man ja das Obergertcht und da waren dann schon Gründe genug vorhanden, dem Ausgang der Sache mit Beruhigung entgegensehen zu können. Alsdann konnte man einfach das Urtheil auf Kosten des Kondemnaten

Digitized by Google

veröffentlichen und dadurch eine glänzende Satisfaktion an ihm nehmen. Dieß war der Rath hochgestellter Vertrauensmänner! Er war vortrefflich und glückte in der Hauptsache.

Es handelte sich noch um Auswahl der geeigneten Persönlichkeit, um die Machination in Trieb zu setzen. Bis jetzt hatten die Advokaten Spyri und Dr. Ottenfoser mit Eifer und Geschicklichkeit für die Behörden gehandelt; da aber das Resultat, wenn auch nicht in erster, so doch in zweiter Instanz meistens ungünstig ausfiel, so wurde ihnen jetzt, sehr mit Unrecht, vorgeworfen, sie seien dem Gegner nicht gewachsen und beide abgedankt. Man wandte sich an einen der angesehenern Anwälte, welcher als Präsident des Großen Rathes die höchste Ehrenstelle im Kanton bekleidet und zudem mit den Spitzen der Regensberger-Behörden von früher her persönlich bekannt war. Dieser hätte gerne geholfen, allein — er hatte keine Zeit. Mehrere, bei der Regierungspartei vorzüglich angeschriebene, Anwälte, hatten Bedenken, gegen einen ihrer Kollegen, auf welchen die Klage gemünzt schien, aufzutreten, oder wollten sonst nicht in dem Ding sein. Endlich gelangte die Frage an Herrn Fürsprech und Major Goll, wobei wir nur nicht begreifen, daß man nicht gleich von Anfang an auf ihn verfiel. In der Arbenzbroschüre spielt er zwar als „Substitut des Staatsanwaltes" nicht die empfehlenswertheste Rolle, doch das war eben auch eine solche „Broschüre" und ist jetzt vergessen. Herr Goll ist ein Mann von Talent und gediegenem Charakter, besonders sehr zuverläßig, Freund aller Hochgestellten und Millionäre, dazu der schönste Major weit und breit, ganz der Stoff, aus welchem eidgenössische Obersten gemacht werden.

„Εὕρηκα!" hieß es in Regensberg, „er ist gefunden der „Mann, welcher dem Locher einmal die Hosen ausklopfen wird!"

Als der Schuß indeß losgehen sollte, wollten seltsamerweise weder der Herr Statthalter, noch der freigesprochene Bezirksrath, noch der Rathschreiber mehr dabei sein, während der am meisten compromittirte Bader nicht gut zurück konnte. Doch Herr Bezirksrichter Bader allein genügte Herrn Goll, welcher sagen konnte:

Digitized by Google

„Arm in Arm mit Dir, so ford're ich mein Jahrhundert in die „Schranken!“

. . .: Es wird an listiger Wendung
Euch nicht fehlen, ihr habt sie bereit und werdet euch retten.
Denn ihr habt ja wohl oft, auch an gerichtlichen Tagen,
Abenteuer bestanden, weit größer als dieses, und immer
Kamt ihr glücklich davon und euere Gegner in Schande.

Zunächst mußte pro forma gegen die Redaktion der Freitagszeitung geklagt werden. Herr Goll vermochte es nicht über sich, das Weitere abzuwarten und gab deutlich zu verstehen, daß Niemand anders der Verfasser des eingeklagten Artikels sein könne, als Herr Dr. Locher, welcher es sich zur Aufgabe mache, die Behörden zu blamiren, eine Aufgabe, bei welcher er zwar die Lacher auf seiner Seite habe, welche aber doch von „niedriger Gesinnung“ zeuge.

Zur Verantwortung aufgefordert, gab die Redaktion der zürcherischen Freitagszeitung nachfolgende schriftliche Erklärung ab:

„Tit. Verhöramt des Bezirksgerichts Zürich.

„Geehrtester Herr!

„Auf Ihre Zuschrift vom 2. Oktober dieses Jahres, betreffend „die von Herrn Bezirksrichter Bader in Affoltern, bei Höngg, „angehobene Klage auf Amtsehrverletzung, habe ich Ihnen fol„gende Erklärung abzugeben:

„Die von Herrn Bader eingeklagten Artikel sind genau nach „Mittheilungen des Hrn. Prokurators Dr. Locher redigirt. Der„selbe garantirte mir für die Richtigkeit sämmtlicher Thatsachen, „sowie der Beurtheilung derselben und machte sich mir anheischig, „im Falle eines Prozesses, dieselben dem Gerichte als Zeuge „zu beweisen.

„Ich nehme aber für die Veröffentlichung, als Redak„tor der Zeitung, die Verantwortlichkeit auf mich! Für „die thatsächliche Richtigkeit des Referates rechtfertige ich mich „durch das Zeugniß des Herrn Dr. Locher, auf dessen unbedingte „Wahrhaftigkeit ich alles Vertrauen setzen durfte und noch setze, „da ich ihn nicht anders denn als vollendeten Ehrenmann kenne,

Digitized by Google

„der zudem im Stande sein mußte, die Wahrheit zu wissen, als „er in sämmtlichen Prozessen selbst gehandelt hat, und namentlich „in dem schwurgerichtlichen Falle des Kronenwirths mit seiner „Klage sich ein Verdienst um die Gerechtigkeit erworben hatte, „wie dieß der Wahrspruch der Geschwornen klar herausstellte.

„Daß ich, so berechtigt, an die Wahrheit der mitgetheilten „Thatsachen zu glauben, sie veröffentlicht habe, rechne ich mir „nicht nur als kein Vergehen an, sondern vielmehr als eine „löbliche Handlung, auf die ich stolz sein könnte, wenn sie mit „dazu beitragen würde, einen Beamten früher oder später doch „noch zur Unmöglichkeit zu machen, der, wenn die mir verbürg„ten Angaben und frühere allgemein notorische Vor„gänge wahr sind, eigentlich schon lange unmöglich sein sollte „und dessen Wiederwahl zum Richter sich nur aus Zuständen er„klären läßt, wie sie eben im Bezirke bestehen und deren Beseiti„gung zu erstreben ich mir zu einer allerdings undankbaren und „schwer zu erfüllenden Aufgabe gemacht habe.

„Hochachtungsvoll

„Ihr ergebenster
„Friedrich Bürkli,
„Redaktor der Freitagszeitung.

„Zürich, den 5. Oktober 1863."

Ich lasse den Freund dir als Bürgen,
Ihn magst du, entrinn' ich, erwürgen.

In Folge dieser Erklärung ließ der Major die Klage gegen Herrn Bürkli fallen und richtete sie gegen Herrn Dr. Locher, welcher nunmehr vor Verhöramt citirt wurde. Dieser erklärte, er wünsche vorerst zu wissen, ob er als Zeuge oder Angeklagter hier sei. Das Verhöramt berichtete darüber an's Bezirksgericht, welches entschied, er habe „als Angeschuldigter" in's Recht zu antworten. Herr Locher recurrirte gegen diese Entscheidung an's Obergericht, indem er ausführte: „nachdem gegen einen Andern geklagt sei, welcher die Verfasserschaft aus„drücklich anerkannt habe und sich lediglich, hinsichtlich der

„Mittheilung gewisser Thatsachen, auf ihn berufe, könne man „doch unmöglich von vorneherein auf ihn, als Angeklagten, grei„fen, bevor er Zeugniß abgegeben, oder auch nur ein Wort in „Sachen gesprochen, oder geschrieben habe. Wenn Rekurrent „einmal, als Zeuge oder sonst, sich geäußert haben werde, und „Herrn Bader seine Aussagen nicht gefallen sollten, so habe Re„kurrent alsdann gegen Anhebung einer Klage gegen ihn „nichts einzuwenden. Er berufe sich dießfalls auf eine Reihe von „Entscheidungen des hohen Obergerichtes, so z. B. auf:

„Beiträge Bd. XII. Da wo der eigentliche Verfasser be„kannt und der richterlichen Gewalt unterworfen, ist auch die „Untersuchung ausschließlich gegen diesen zu richten.

„Bd. VIII, pag. 221: „Die Frage, ob bei Preßvergehen, „die im allgemeinen Theile des Strafgesetzbuches § 48—60 ent„haltenen Bestimmungen über Theilnahme an Verbrechen (Ge„hülfenschaft und Begünstigung) ebenfalls Anwendung finden, „hat das Obergericht verneinend entschieden,

„ganz besonders aber auf:

„Bd. VIII, pag. 223, Nr. 19.

„Ein bloßes Wissen um die mögliche Veröffent„lichung von Mittheilungen, welche man einem An„dern macht, genügt nicht, um den, welcher die „Mittheilung gemacht hat, als Verfasser für den „betreffenden Artikel einstehen zu lassen."

Sollte man nicht glauben, diese letzte Entscheidung wäre speziell für den vorliegenden Fall erlassen worden? — Das Obergericht war dießmal entgegengesetzter Ansicht und fand sich veranlaßt, mit seiner bisherigen vieljährigen Praxis zu brechen, um den vermeintlichen Verfasser der gegen die Büreaukratie gerichteten Artikel erreichen zu können.

Herr Locher erklärte hierauf zu Protokoll, daß er gegen diese Entscheidung, als mit Gesetz und Praxis in Widerspruch stehend, protestire, sich aber der Gewalt fügen müsse. Er stelle daher in allen Theilen die Einrede der Wahrheit und werde den Beweis dafür unverzüglich antreten, sobald ihm die von Herrn Bader in Sachen geführten neun Polizeiprozeduren zur Verfügung gestellt worden seien.

Digitized by Google

Dieser Beweis gelang auch wirklich, doch dauerte die Untersuchung über ein volles Jahr. Das Verhöramt des Bezirksgerichts Zürich, welches aus einem Mitgliede des Bezirksgerichts besteht, ist nämlich mit Geschäften überhäuft, und die Sache erschien nicht dringlich.

Nicht ganz uninteressant dürfte es sein, den Gang der Untersuchung im Detail zu verfolgen.

> Non scripsi vobis, quasi ignorantibus veritatem, sed quasi scientibus eam, et quoniam omne mendacium ex veritate non est! —

Abgesehen von der Notorietät, berief sich der Angeklagte für die Unwürdigkeit des Herrn Bezirksrichter Bader, als Beamter, auf folgende drei Thatsachen:

I. Schon im Jahr 1855 war über das Benehmen des Herrn Bader, bei Anlaß der Pfarrwahl in Affoltern, nachfolgender Artikel in dem, in Solothurn erscheinenden, Witzblatte, „Postheiri", erschienen:

Aus dem 3. Buche der Chronika, das 4. Kapitel.

„1) Und ist im Lande Züri (Zürich) eine Zunft, so den „Namen führt von der Folter des Affen (Affoltern), und „begab sich in dieser Zunft, daß ein Prediger und Levite krank „ward und starb. Da war große Betrübniß unter den Leuten, „die da dürsteten nach dem Honig, so da treufelt von den Lippen „der Prediger.

„2) Und hörten von einem jungen Leviten, so da wohnete „in der Au-Knon (Knonau) und waren etliche, die da sagten, „er sei ein gewaltiger Prediger vor dem Herrn und beschlossen „die Männer, einen Kundschafter zu senden nach der Au-Knon, „auf daß er belausche den jungen Leviten, dieweil er predige.

„3) Und war ein Richter und Aeltester unter ihnen, „der besaß viele Ochsen und Esel und Schafe und Kameele und „verstand sich auf die Zucht des unreinen Thiers und wußte die „Rübe des Runkels zu pflanzen, wie keiner im Lande und war „aller Mund seines Lobes voll.

Digitized by Google

„4) Da ſprachen die Männer zu dem Richter: ſo Du ver„ſtehſt, wie man bauet die Rübe des Runkels und wie man fett „macht das unreine Thier, ſo wirſt Du auch verſtehn, ob der „junge Levite prediget nach unſerem Wohlgefallen, und gaben ihm „dreißig Silberlinge und ſandten ihn als Kundſchafter nach der „Au=Knon.

„5) Und er gürtete ſein Kleid und zäumte ſein Kameel und „als es Sabath wurde, ritt er gegen Mittag, wo liegt die Au„Knon.

„6) Aber ſiehe da am Wege ſtand ein Mägdelein, das war „holdſelig anzuſchauen, gleich einem elfenbeinernen Thurme, und „der Richter ſprach: Meine Augen finden Wohlgefallen an Dir „und meine Sinne lechzen nach Dir, Du ſüße Pomeranze des „Landes, beſteige mein Kameel, Du Liebliche, auf daß ich froh „werde auf meinen Wegen. Da beſtieg die Pomeranze des „Landes das Kameel des Richters und ſie wechſelten viele der „ſüßen Reden.

„7) Und als ſie kamen nach der Au=Knon, vergaß der „Richter des jungen Leviten und ritt fürbas bis zur Stadt T u g „(Zug), ſo da lieget im Lande der Kananiter, und die Pomeranze „des Landes kredenzte ihm des ſüßen Moſtes ſiebenmal ſieben „Schoppen. Er aber ſprach zu ihr: Deine Zöpfen ringeln ſich „wie der Schweif des unreinen Thieres, Deine Wangen ſtrahlen „röthlich wie die Rübe des Runkels und Dein Hals gleicht dem „friſchgeſchorenen Lamme, Du biſt meinen Blicken wohlgefällig; „und ſie freuten ſich zuſammen bis es Abend wurde.

„8) Da kehrte der Richter wieder heim, und die Männer, „ſo ihn ausgeſandt hatten, frugen ihn: Prediget der junge „Levite nach unſerem Wohlgefallen?

„9) Der Richter aber antwortete: es iſt ſo, wie ihr geſagt „habet; ſeine Rede mundet gleich ſüßem Moſte und was er ſagt, „wärmet des Menſchen Herz. Ich ließ ſeine Worte in mein „Ohr träufeln gleich köſtlichem Balſam und hing an ſeinem „Munde vom Morgen bis es Abend wurde gleich einem Bienlein.

„10) Es war aber einer unter ihnen, der war geweſen in „der Au=Knon und hatte gehört den jungen Leviten und hatte

Digitized by Google

„gesehen den Richter fürbas reiten auf seinem Kameele und zu „seiner Seite die süße Pomeranze des Landes.

„11) Und offenbarte die Lüge des Richters! Da „wurden die Männer, die ihre Zunft benennen nach der Folter „des Affen, sehr zornig.

„12) Und siehe, als der Tag der großen Wahl kam, ent„zogen sie dem Richter ihre Stimme und war er fortan ausge„stoßen aus dem Rathe des Volkes von Zü—ri."

Herr Bader hatte gegen diesen Artikel weder geklagt, noch sich in anderer Weise über denselben gerechtfertigt. Die Zunft Affoltern hatte ihn wirklich damals nicht mehr in den Großen Rath gewählt, vier Jahre später aber wieder Gnade für Recht an ihm ergehen lassen.

Es bezeugen über diesen Vorfall, wiewohl mit großer Vorsicht und Widerstreben:

Maler Sieber von Affoltern: „Als er, ebenfalls in „der Eigenschaft eines Abgeordneten der Gemeinde, nach Knonau „gekommen, habe er Herrn Bader in der Kirche nicht bemerkt, „dagegen habe er ihn später in Affoltern, am Albis, mit einer „Weibsperson vorbeifahren sehen. Er habe alldort im Wirths„hause zur Krone zu Mittag gegessen und Herr Bader habe ihn „zum Nachhausefahren eingeladen, sei aber dann verschwunden, „ohne ihn mitzunehmen. Nachträglich seien ihm dann allerdings „Zweifel aufgestiegen, wie auch Herr Bader über die Pre„digt in Knonau habe referiren können."

Herr Aide-Major Wolf in Rüschlikon: „Diese Ge„schichte sei bald ruchtbar und allgemein für wahr gehalten „worden. Man habe sogar beigefügt, Herr Bader sei bei seinem „Referat über die Predigt sehr verlegen gewesen. Er, für sich, „halte die Thatsache für vollkommen wahr und habe daher keinen „Anstand genommen, sie weiter zu erzählen. Der Ruf des Hrn. „Bader sei nämlich in dortiger Gegend nicht der beste, nament„lich seie er bekannt als „Weiberfreund" und verdanke „diesem Umstand zum großen Theil seinen Einfluß „im Bezirk! — Ueber dessen Lebenswandel sei mancherlei er„zählt worden, was auf seinen Charakter nicht das günstigste „Licht werfe, so z. B. soll er auch einmal eine berüchtigte Dirne,

Digitized by Google

„Namens Eva Schumacher, welcher Herr Bader selbst, in seiner „Eigenschaft als Mitglied des Stillstands, wegen mehrmaliger „außerordentlicher Niederkunften, habe Verweise ertheilen müssen, „Nachts in sein Chaischen aufgenommen haben."

II. Der Direktor der zürcherischen Thierarzneischule, Herr R. Zangger, Herr Major Wehrli und Herr Bezirksrichter Oettli, von Rothenhausen, Kantons Thurgau, als gewesene Preisrichter der Viehausstellung von 1861, bezeugen: „Im Interesse der „Unparteilichkeit habe das Preisgericht den Beschluß gefaßt, die „ausgestellten Thiere nicht nach dem Namen der Aussteller, son„dern nach Nummern zu bezeichnen. Dieser Modus habe nun „aber ihrem Kollegen Bader — welcher schon vorher, wiewohl „fruchtlos, versucht habe, sie zu Gunsten des Einen oder Andern „zu influenziren — durchaus nicht gefallen. Er habe sich darauf„hin von der Preisvertheilung zurückgezogen, sich unter die Grup„pen der Aussteller gemischt und hier das Verfahren des Preis„gerichts getadelt. Dieses Benehmen habe allgemeines Mißfallen „erregt und Herr Oettli — der schon vielen Preisausstellungen „beigewohnt, aber niemals Aehnliches von einem Experten er„fahren habe — sich veranlaßt gesehen, beim Präsidenten der „Ausstellung, Herrn Regierungsrath Oberst Fenner, Beschwerde „zu führen. Dieser habe denn auch Herrn Bader tüchtig den „Text gelesen und ihm bemerkt: „wenn Mitglieder des „Preisgerichts selbst so handeln, so müsse man sich „dann nicht wundern, wenn das Publikum nachher „übelwollend kritisire!"

Auffallenderweise will sich allein Herr Regierungsrath und Kavallerieoberst Fenner dieses Vorgangs nicht mehr entsinnen, wie denn ein starker Arm, ein scharfes Schwert nicht immer mit einem guten Gedächtniß verknüpft sind und schon Napoleon von seinem tapfern Reitergeneral Mürat zu sagen pflegte: „Löwenherz, aber Eselskopf!"

III. In seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter hatte Herr Bader in Sachen der Behörden von Regensberg gegen die Herren Angst und Haupt, betreffend gerichtliche Verleumdung, Verletzung der Amtsehre durch Verleumdung, Unterschlagung ꝛc.

Digitized by Google

zuerst den Schullehrer Haupt darüber einvernommen, ob er zu den Rekursen und Eingaben seines Anwaltes an den h. Regierungsrath stehe, und Haupt hatte dieß bejaht. Seine Erklärung war protokollirt worden. Herr Angst bejahte diese Frage ebenfalls in der Hauptsache, bemerkte dabei nur, was den Ausdruck „Pfuhl," auf welchen besonders Gewicht gelegt wurde, anbetreffe, so könne er sich an denselben nicht mehr erinnern. Dieß war Wasser auf die Mühle des Herrn Bader, welcher hoffte, Hrn. Locher hier Eines anhängen zu können. Er ließ den Haupt wieder kommen und hielt ihm vor: „Wie es komme, daß er „Alles anerkenne, während Hr. Angst sich doch des Ausdrucks „Pfuhl" nicht mehr erinnere?" — Dieser antwortete nun in seiner Naivität: „Ja, wenn er gewußt hätte, daß Hr. Angst „diesen Ausdruck nicht anerkennen würde, so hätte er ihn auch „nicht auf sich genommen, allein jetzt werde es zu spät sein." — Hr. Bader stieß ihn mit dem Ellbogen an und meinte: „Nun, „man wolle schon sehen, man könne ja nur das erste Protokoll „zerreißen und ein anderes machen." — Gesagt, gethan! Der Herr Verhörrichter zerriß das erste Protokoll und gab Haupt die Stücke in die Hand. Es wurde nun, nach dem Schema des Angst'schen, ein neues Protokoll verfertigt. Uebrigens sollte dieser Hinterhalt sich als illusorisch erweisen, indem nachträglich, auf Produktion ihrer schriftlichen Instruktionen hin, die Herren Angst und Haupt auch diesen verfänglichen Ausdruck mit in den Kauf nahmen.

Die Herren Angst und Haupt bezeugten nun diesen Hergang der Wahrheit gemäß.

In Beziehung auf äußere Form der Bader'schen Untersuchungsführung und die an denselben ergangene Anweisung, „keine eigenhändigen Missiven außer den Kanton zu versenden," bezeugen:

Herr Oberrichter Dändliker: „Er erinnere sich, daß „einmal in einer Sitzung der Kriminalabtheilung, unter dem „Präsidium des Hrn. Obergerichtspräsidenten Dr. Finsler, ernst„lich davon die Rede gewesen sei, es sollte dem Herrn Bezirks„richter Bader, um der stylistischen und orthographischen

„Fehler in seinen Protokollen willen, aufgegeben wer-
„den, keine Requisitionsschreiben außer den Kanton
„Zürich zu versenden, bevor sie von dem Gerichtschreiber
„des Bezirksgerichts Regensberg durchgesehen und nöthigenfalls
„umgeschrieben worden seien. Ob dann aber dießfalls ein förm-
„licher Gerichtsbeschluß gefaßt wurde, oder ob man vorzog, das
„Gleiche auf privatem Weg bei Hrn. Bader anzustreben, könne
„er nicht mit Bestimmtheit sagen, doch sei er stets der Meinung
„gewesen, das Erstere sei geschehen."

Herr Rechtskonsulent Härlin: „Nicht nur habe in
„seiner Gegenwart Hr. Oberrichter Dändliker seine Ueberzeugung
„ausgesprochen, es dürfe Hr. Bader von Obergerichtswegen keine
„Requisitionen außer den Kanton erlassen, odre wenigstens, es
„sei von einer in dieser Beziehung gegen Hrn. Bader zu erlassen-
„den Verfügung die Rede gewesen; er habe auch von anderer
„Seite, als Thatsache, behaupten hören, es sei Hrn. Bader
„untersagt, Missiven über den Kanton hinaus zu ver-
„senden. Angesichts der Bader'schen Stylproben, und Ange-
„sichts der souveränen Verachtung, mit welcher dieser Verhör-
„richter in seinen Protokollen die Gesetze der Orthographie be-
„handle, habe er nicht im Geringsten an der Wahrheit und
„vollständigen Richtigkeit jener Mittheilungen gezweifelt."

Ein bei den Akten befindlicher Auszug aus dem Protokoll der Kriminalabtheilung des Obergerichts vom 18. September 1858 besagt:

„1) Sei das Bezirksgericht Regensberg daranf aufmerksam
„zu machen, daß die Protokolle über die Verhöre und Einver-
„nahmen an bedeutenden Mängeln leiden, welche deren Glaub-
„würdigkeit gefährden, indem darin namentlich, weder das Datum
„der Erhebung, noch die Namensunterschrift des handelnden
„Beamten angeführt, noch auch das betreffende Protokoll durch
„die Unterschrift des Letztern beglaubigt ist, — zudem auffalle,
„daß die Verhörprotokolle häufig unnütze Weitläufigkeiten, nament-
„lich bloße Wiederholungen dessen enthalten, was in den Vor-
„untersuchungsakten gesagt ist, wie denn überhaupt die

Digitized by Google

„äußere Form derselben Manches zu wünschen übrig „lasse."

Die Bader'schen Protokolle wimmeln von Sprachschnitzern, wie: „Tatum" statt Datum, „Artielerie" statt Artillerie, „Verhür" und „Verhürrichter" statt Verhör, „Fürster" statt Förster, „Erlöß" statt Erlös, „vil" statt will, „verheurathet" und „verhoirathet" statt verheirathet, „einiche" statt einige, „Verzeichnust" statt Verzeichniß, „Völizen" statt Felizen, „Brodokohl" und „Brodockol" statt Protokoll „Egsbärter" statt Experter u. s. f.

Herr Bader bedient sich nämlich keines Sekretärs. An verschiedenen Stellen, worunter solche, welche der gemeinderäthlichen Parthei ungünstig sind, ist die Schrift so unleserlich, daß gewisse Ausdrücke, auf welche es ankömmt, kaum zu entziffern sind. Doch man urtheile nach nebenstehendem, den Untersuchungsakten entnommenem Facsimile:

In einem Staat, der Polytechnikum und Universität besitzt, dürften die Anforderungen an höhere Beamte, in Beziehung auf Kalligraphie, Orthographie und Stylistik etwas gesteigert werden.

In Beziehung auf die Amtsführung des Herrn Bader in Sachen ließen sich folgende Thatsachen konstatiren:

I. Sub 30. Januar 1863 hatten eine Anzahl der wohlhabenderen Bürger von Rümlang den dortigen Gemeinderath des Holzdiebstahls beschuldigt und das Statthalteramt nach durchgeführter Voruntersuchung die Klage von Amtswegen an's Bezirksgericht Regensberg gewiesen, verbis:

„Die dießfalls geführte Untersuchung hat allerdings den „Verdacht erweckt, daß 4—6 sogenannte Bürgertheile in Holz, „je im Werthe von 10—15 Fr., dem Bürgergute entfremdet,

„daß dem Präsidenten des Gemeinderaths für einen ihm „geschuldeten Bürgertheil ein zu großes Quantum in einem „Mehrwerthe von 20—30 Fr. und

„daß ebenso dem Förster zu viel Holz, als sogenanntes „Försterholz, d. h. ein Klafter zu viel, verabreicht worden sei."

Die Zeugen Rudolf Altorfer, Gemeindammann Altorfer und Heinrich Steinemann erklären: „Als der Herr Statthalter

Fasc. I. act. 31. . . . „ ich fallte ein Licht e
„ wollte ihm zeigen ob dier
„ Gmdvorkrödel seien, schnell
„ grif er darnach u. wollte sie
„ nemmen, er wischte sie aber
„ nicht. alle beschimpften
„ meinen Bruder oft Orge
„ weis mein Bruder nur
„ ahne thuh e. Strümpf.
„ Strossewauber e. s. w.

Fasc. IV. act. 23. „ Zur Zeit unserer Klage
„ gegen den Gmdroth diesen
„ Frühling e. nachdem Be-
„ schlag auf das Holz im
„ Wald u. im Dorf so uns
„ gegeben gelegt, giengen
„ immer noch ins Hatz.

Digitized by Google

„Als ich e. Altorfer einst
„bei Hand mann Altorfer eur
„kam Präsident Meier e'
„als er uns erblickte fieng
„er an zu wüthen e. sagte
„zu Altorfer er solle nur
„warten die Winden e'
„Kelten müssen nach an
„Ag, wart, wir sind
„immer gute Freund ge-
„wesen, wir wollen dir
„schon noch stehen."

Digitized by Google

„den Thatbestand im Walde konstatirt und den Gemeinderäthen „über ihre Handlungsweise Vorwürfe gemacht, habe sich Kronen„wirth und Seckelmeister Schmid geäußert: Das habe Alles „nichts zu sagen. Nachher komme die Untersuchung doch in die „Hände des Hrn. Bezirksrichters Bader und dann werde sich die „Sache schon machen."

Dieser Prophezeiung ist seltene Lucidität nicht abzusprechen. Die Untersuchung gelangte wirklich in die Hände des Herrn Bader, welcher sich außerordentlich thätig und geschäftig erwies und beinahe täglich in Rümlang war, allwo er stets beim Hauptangeschuldigten, dem Kronenwirth, abstieg. Im Uebrigen läßt sich der Prozedur nichts Verdächtiges ansehn. Herr Bader vernahm nicht nur die Hrn. Gemeinderäthe und ihre Förster, Weibel und sämmtlichen Troß, sondern zuweilen auch einen der Kläger. Richtig aber ist, daß unter seiner Leitung der bereits durch Anzeichnung („Anbläsung") und amtliche Verwahrung konstatirte objektive Thatbestand auf mirakulöse Weise verloren ging und auch der subjektive sich von Tag zu Tag lichtete, wie Thautropfen, welche von der Sonne eingesogen werden.

Die Kläger hatten sich in ihrer Eingabe auf das Zeugniß des Hrn. Kantonsrath Weber, eines mit den Verhältnissen bekannten Ehrenmannes, darüber berufen:

„Daß Alt-Gemeindrath Hagemann sich in Beziehung auf „den Gemeindshaushalt dahin geäußert habe, es gehe zu weit „mit dem Saufen und Fressen auf Rechnung der Gemeinde; „sie übertreiben es, bis sie einmal am Frack genommen werden; „worauf die Gemeindräthe aber erwiedert haben: sie seien „noch wohl im Stande soviel zu verschmuggeln!"

Dieser Herr Kantonsrath Weber ist von Hrn. Bader hierüber nie einvernommen worden!

Wie wurde denn aber die Sache behandelt? Zuerst wurde der Alt-Gemeindrath Hagemann selbst einvernommen, welcher, — wie vorauszusehen, — die Sache in Abrede stellte. Anstatt nun Hrn. Weber einzuvernehmen und dem Hagemann sodann durch Confrontation das Gedächtniß zu schärfen, begnügte sich Herr Bader, den Hrn. Weber über eine ganz andere, unerhebliche

Digitized by Google

Thatsache zu befragen, damit es doch heiße, „Herr Weber sei abgehört" worden! Schon bei dieser Gelegenheit nämlich hatte sich Herr Weber gegen den Gemeinderath ausgesprochen!

II. Aus Rache über die gegen den Gemeinderath erhobene Klage wegen Holzdiebstahl, und die gleichzeitig erfolgte zweitinstanzliche Verurtheilung des Gemeinderathes Hagemann, wegen Verleumdung des Rudolf Altorfer, scheint nun Publizist Meier, vulgo Zoddelmeier, nach Rümlang berufen worden zu sein, woselbst er in der Krone logirte. Produkt seiner Muße war ein für das lokale Regierungsblatt, den „Regensbergerboten," bestimmtes Inserat, in welchem die gemeinderäthlichen Gegner „neuholländische Lindengüggel, Geißenmichel ꝛc. „genannt wurden, vor denen kein besitzreicher Wanderer „und kein ehrlich Weibsbild sicher sei ꝛc."

Dieses Inserat wurde sodann zugestandenermaßen auf der Gemeindrathskanzlei von Hrn. Gemeindrathschreiber Meier abgeschrieben und von dem Vizepräsidenten und Polizeidirektor, Gemeindrath Hagemann, unterzeichnet. Auf bei'm Bezirksgerichte Regensberg erhobene Klage wurden diese beiden Gemeindsbeamten mit Einmuth freigesprochen, (!) zweitinstanzlich jedoch wegen „Verleumdung" verurtheilt. Hr. Bader hatte auch hier als Untersuchungsrichter und Referent funktionirt.

III. Die gemeinderäthlichen Gegner sollten nun durch Pasquille mit unbeschreiblichen Abbildungen dem Gespött und der Verachtung preisgegeben werden. Der Kronenwirth und Gemeindrathschreiber wachten sorgfältig darüber, daß die Pasquille nicht abgerissen werden — „bis die Polizei komme." Dem Schulverwalter, als General en chef, sollte nach 11 Uhr Nachts ein solches Bild an seine Hausthüre befestigt werden und zwar durch den — Gemeindrathsweibel. (!) Unglücklicherweise hörte der Schulverwalter — ein großer, kräftiger Mann — Geräusch und hatte in ein paar Sätzen den Weibel und seine Papiere erfaßt. Im selben Momente waren aber auch schon Gemeindrath Hagemann, Gemeindschreiber Meier und der Förster, mit gezogenem Säbel, und seinem Sohn — alle angekleidet — zur Stelle,

Digitized by Google

befreiten den Weibel und verlangten die Papiere zurück — „um sie zu den Akten zu ziehen.“

Der Schulverwalter, der inzwischen durch einige Nachbarn Verstärkung erhalten, gab sie indeß nicht heraus.

Den andern Morgen begaben sich die Gemeindräthe auf die Burg und man wurde dort räthig, die Initiative zu ergreifen und den Schulverwalter wegen „Raub- und Mordanfall“ zu verklagen. Das Statthalteramt nahm wirklich diese Klage an Hand und überwies den Schulverwalter dem Bezirksgericht Regensberg zur Bestrafung wegen „Raub, oder eventuell Nöthigung.“

IV. Hr. Dr. Locher verfertigte nun, als Anwalt des Schulverwalters, ein ausführliches Memorial, durch welches er sich bemühte, den ganzen Zusammenhang dieses Treibens in's richtige Licht zu setzen und erhob gleichzeitig Klage gegen den Gemeindsweibel und Konsorten, wegen Erregung öffentlichen Aergernisses durch Pasquille und gerichtlicher Verleumdung.

Schulverwalter Meier, und Rudolf Altorfer bezeugen, daß, als sie diese ausführliche Klagschrift Hrn. Bader überbracht, dieser sehr mißstimmt geäußert habe: „Was ist auch das? Das „ist ja Alles nichts! Der das gemacht hat, versteht ja gar nichts „vom Gesetz!“

V. Herr Bader vernahm nun Zeugen, bald in der Prozedur wegen „Raub und Diebstahl von Werthschriften,“ (die Pasquille), bald in der Untersuchung wegen gerichtlicher Verleumdung. Die Abbildungen waren mit Erklärungen versehen, welche theils aus Wörtern und Lettern des Lägerboten herausgeschnitten und auf die Pasquille geklebt waren, theils aus großer lateinischer Schrift bestanden. Vergebens wurde Hr. Bader von Hrn. Locher schriftlich und mündlich ersucht, nach den Abonnenten des Regensbergerboten in Rümlang zu forschen, beim Gemeindschreiber namentlich, der schon das erste Inserat abgeschrieben und sonst sehr verdächtig war, Haussuchung nach dem Regensbergerboten, Papierschnitzeln, Brouillons ꝛc. vorzunehmen, Schriftproben zu erheben ꝛc., von all' dem geschah gar nichts!

Digitized by Google

VI. Der wichtigste Punkt ist folgender: Nach den Behauptungen des Herrn Locher wäre die ganze Untersuchung gegen Rudolf Altorfer, „wegen Marchenfälschung“ ein abgekartetes Spiel, eine sogenannte „Bröggerei“ gewesen, um Schrecken und Zersplitterung im feindlichen Lager hervorzubringen und durch Drohung und Angebot von Gnade die gemeindräthlichen Gegner zum Abstande von der Holzprozedur und sämmtlichen übrigen Klagen zu bewegen. Derselbe gibt sogar zu verstehen, dieser Plan dürfte im Kopfe des Kronenwirths, oder vielleicht des Hrn. Bader selbst, entsprungen sein. Wir lassen diese Ansicht dahin gestellt, soviel aber ist sicher, daß es von vorneherein nicht wahrscheinlich war, daß ein wohlbeleumdeter, wohlhabender Mann, der über sechzig Morgen Land besitzt, sich einer Versetzung von Marchen und dadurch eines ausgezeichneten Betruges, im Werthbetrage von 35 Fr. schuldig gemacht, dieses sein Verbrechen alsdann zwei falliten Sandwerfern anvertraut und Alles dieß gerade im rechten Momente entdeckt worden sein solle.

Und von ihrem Throne steigen
Alle Himmlischen herab,
Themis selber führt den Reigen,
Und mit dem gerechten Stab
Mißt sie Jedem seine Rechte,
Setzet selbst der Grenze Stein,
Und des Styx verborg'ne Mächte
Ladet sie zu Zeugen ein.

Nach Angabe des Rudolf Altorfer und seiner Schicksalsgenossen, machte Herr Bader bei Führung dieser Untersuchung ein bedenkliches Gesicht und äußerte gelegentlich: Der Mann (Altorfer) thue ihm leid, seine Sache stehe schlimm! — Der Angeklagte richtete nun sub 1. Juni 1863, als Anwalt des Rudolf Altorfer, ein Aktenvervollständigungsgesuch an Hrn. Bader, (Fascikel IV, act. 24) in welchem er durch eine Reihe von Zeugen nachzuweisen versuchte, daß die Sandwerfer von den Gemeindräthen bewirthet und zu ihren Aussagen beredet worden, sich aber seither wieder in ganz entgegengesetztem Sinne geäußert haben. Da

Digitized by Google

einige Zeugen sich beschwerten, Herr Bader schreibe nicht Alles, was sie sagen und behaupte stets, „das gehöre nicht zur Sache ꝛc.“, sehe es auch nicht gern, wenn sie, vor dem Unterschreiben, das Protokoll nachlesen und schnautze sie an: „Ob sie ihm „denn nicht trauen?“ auch Altorfer behauptete: „es sei ihm um „den Bader herum nicht mehr heimlich,“ so fügte Herr Locher den Wunsch bei, daß ihm zur Zeugeneinvernahme fakultative Citation angelegt werden möchte.

Laut Postzeichen war dieses Vervollständigungsbegehren denselben 1. Juni 1863 nach Affoltern bei Höngg gelangt und schon den andern Tag erhielt Herr Locher eine, vom 2. Juni 1863 datirte, Antwort des Herrn Bader (III, 46), worin ihm dieser anzeigte: „daß die Zeugen, deren Einvernahme er „wünsche, bereits alle einvernommen worden seien, „weßhalb er von ihm nicht citirt worden.“

Unterm 8. Juni, Morgens 6 Uhr, erschien Rudolf Altorfer bei seinem Anwalt und ersuchte ihn, unfehlbar zur Zeugeneinvernahme zu erscheinen, indem sämmtliche Zeugen auf Nachmittags 2 Uhr in die Huber'sche Weinschenke in Rümlang citirt seien. Der Angeklagte wies ihm nun den Brief Baders vom 2. Juni 1863 vor. — „Nun sei ja die Schölmerei klar „am Tag!“ jammerte Altorfer, „er sehe schon, er müsse mit „Gewalt um Ehre und guten Namen gebracht werden!“ — Der Angeklagte versprach nun zu kommen, „doch solle Altorfer sich „nichts merken lassen und die Zeugeneinvernahme, unter irgend „welchem Vorwande, bis gegen 3 Uhr zu verzögern suchen, in„dem der Angeklagte vorher noch beim Bezirksgerichte Horgen „Geschäfte habe.“

Nach zwei Uhr rückten die Zeugen allmälig ein, wurden aber durch Gespräche etwas aufgehalten. Als Herr Bader beginnen wollte, fragte ihn der anwesende Schulverwalter anscheinend schüchtern: ob Herr Locher nicht komme? — „Nein, nein, „er komme nicht.“ — „Ja, ob er ihn denn nicht citirt habe?“ — „Doch, doch, es sei geschehen, allein er könne nicht „kommen, er werde andere Geschäfte haben!“

Digitized by Google

Doch dem war kaum das Wort entfahren,
Möcht er's im Busen gern bewahren.
Umsonst! der schreckenbleiche Mund
Macht schnell den Schuldbewußten kund.

In demselben Momente soll, nach den Angaben des Schulverwalters, Altorfers und Steinemanns, Herr Locher angelangt und Herr Bader sehr erschrocken sein.

Die Zeugeneinvernahme erwies dann die Unschuld des Rudolf Altorfer und die Untersuchung wurde sistirt.

Herr Bader hat sich damit auszureden versucht: „sein Brief „beziehe sich auf ein früheres Vervollständigungsbegehren", in Folge dessen wirklich zwei Zeugen einvernommen wurden, allein sein Brief beginnt mit den Worten: „In Folge Ihres Schrei„bens von gestern" ꝛc. Sodann hat er behauptet, die sub 8. Juni einvernommenen Zeugen seien nicht auf das schriftliche Gesuch hin, sondern auf in Rümlang geäußerten Wunsch schnell citirt worden, — beide Vervollständigungsbegehren waren nämlich eine Zeitlang von den Akten verschwunden, wurden dann aber, in Folge energischer Protestation des Angeklagten und Verantwortlicherklärung des Herrn Gerichtschreibers von Regensberg, von Letzterm wieder eingeliefert. Doch auch diese Ausflucht erwies sich als nicht stichhaltig, denn es wurde constatirt, daß die betreffenden Zeugen ihre schriftlichen Citationen schon den Tag vorher erhalten hatten.

VII. Nach einläßlichen Ausführungen des Angeklagten sollen, trotz der Geschicklichkeit des Herrn Bader, sub 8. Juni 1863, sämmtliche Prozeduren nichts weniger als günstig für die gemeindräthliche Partei gestanden haben. Nach seiner Ansicht hätten nämlich auf die damalige Aktenlage hin

1) im Hauptprozeß gegen die Gemeindräthe diese letztern wegen Unterschlagung ersten Grades, wenn auch nur im Betrage von weniger als 100 Franken;

2) im Prozesse, betreffend das Zoddelmeier'sche Inserat, Gemeinderath Hagemann und Gemeindschreiber Meier, wegen Verleumdung;

Digitized by Google

3) im Pasquillprozesse zum Mindesten der auf der That ertappte Weibel Steinemann, wegen Erregung öffentlichen Aergernisses und Beschimpfung bestraft werden müssen, während von Verurtheilung des Altorfer wegen „Marchenfälschung", und des Schulverwalters wegen „Raub, Nöthigung, Entwendung von Werthschriften" (!) keine Rede sein konnte.

Es mußte der gemeinderäthlichen Partei daher sehr an einem Vergleiche liegen, und nach dem Schlusse der Zeugeneinvernahme vom 8. Juni d. J. wiederholte Herr Bader unausgesetzt seine Vergleichsversuche, bei welchen er stets die abwesenden Gemeinderäthe, gegen welche er einschreiten sollte, vertrat. In Folge dieser seltsamen Unterhandlungen kam dann die Uebereinkunft vom 9. Juni zu Stande, durch welche beide Theile ihre gegenseitigen Klagen zurückzogen. Herr Bader wollte sodann beim Statthalter für Sistirung sämmtlicher Prozeduren sorgen; doch hatte der Angeklagte, als Anwalt des Altorfer, zur Bedingung gemacht, daß die Prozedur Rudolf Altorfers zur Verhandlung vor Gericht kommen und derselbe förmlich freigesprochen werde, damit ihm die Gegner nachher nicht vorwerfen können, „er habe „dem Statthalter nachlaufen müssen, damit dieser wieder sistire, „sonst säße er jetzt im Zuchthaus." Herr Bader genehmigte Alles und der Herr Statthalter ratihabirte Alles. Auch die Marchenfälschung wurde sistirt. Letzteres schien gegen die Abrede und da noch dazu am 9. eine Confrontation und Schatzung in Sachen des Rudolf Altorfer stattfand und Schulverwalter Meier eine Citation vor Bezirksgericht Regensberg auf den 23. Juni und zwar „wegen Betrugs" erhielt, so hielten sich die Klienten des Angeklagten bei diesen Justizunterhandlungen für übervortheilt, und Michael Geering, der allein den Vergleich vom 9. noch nicht unterzeichnet hatte, weigerte sich entschieden, demselben beizutreten. Dadurch kamen aber die Freunde des Herrn Bader wieder in Verlegenheit, denn die Strafuntersuchungen gegen den Schulverwalter und Altorfer waren und blieben sistirt, obschon das Bezirksgericht den Herrn Statthalter veranlassen wollte, die Klage wieder aufzunehmen, während der Inseratprozeß nicht Staatsklage, sondern lediglich Privatklage war und daher fort-

Digitized by Google

gesetzt werden konnte. Herr Bader reiste nun unaufhörlich dem Geering nach und versuchte sogar, sich an dessen Frau zu machen, in einer Weise, welche die Eifersucht Geering's so sehr erregte, daß er äußerte: „wenn er zugegen gewesen, hätte er dem „Bader die Mistgabel durch den Leib gestoßen."

Nach übereinstimmenden Angaben des Schulverwalters Meier, des Rudolf Altorfer, des Felix Steinemann und Melchior Geering veranlaßten alle diese Thatsachen bedeutendes Gemunkel über Herrn Bader, und Aeußerungen, wie die: „Wüßten wir doch „ein Mittel, dem Herrn Bader und dem Bezirksgericht „Regensberg zu entfliehen!"

VIII. Der Angeklagte weist endlich auf pag. 25, 26, 27, 28 seines Memorials A. 45 ausführlich aus den Prozeduren nach, wie Herr Bader, je nachdem ihm die Zeugen conveniren, sie mit einem „fallit", oder „Geschwisterkind zum Schulverwalter", oder „wollte Vogt werden" ꝛc. stigmatisirt, während er anderseits die Erläuterung „Bruder des Gemeindspräsidenten" unter der harmlosen Bezeichnung „Schlosser" zu verhüllen, den Beruf „Sandwerfer" und das Prädikat fallit" gänzlich wegzulassen für gut findet, so daß man glaubt, es mit Respektspersonen zu thun zu haben, wie er überhaupt unter Umständen gerade das Wichtigste auslasse und sich nachher mit einem „et cetera" auszureden pflege.

Die Zeugen des Herrn Locher sind sämmtlich gut beleumdet, ja in Folge seltsamer Ironie des Schicksals sind dieselben bei den Eröffnungsfeierlichkeiten der Eisenbahn nach Regensberg, bei welchen sie sich ausgezeichnet, von dem Präsidenten der Nordostbahn persönlich angeredet und beglückwünscht worden.

IX. Das Benehmen des Herrn Bezirksrichters Bader bei den schwurgerichtlichen Verhandlungen über Kronenwirth Schmid und dessen plötzliche Entpuppung als „Entlastungszeuge", nachdem man ihn als Verhörrichter recusirt hatte, wurde als gerichtsnotorisch vorausgesetzt.

X. Das vom Stadtrathe von Zürich über den Angeklagten eingezogene Leumundszeugniß berichtet: „daß dieser Mann (Herr „Locher) sich eines günstigen Leumunds erfreue und nichts Nach-

Digitized by Google

„theiliges über ihn bekannt geworden; doch sei er sub 13. März „1851 vom hohen Obergerichte wegen Verletzung der Amtsehre „durch Beschimpfung zu einer Buße von 40 Fr. verurtheilt „worden.“

Diese Bestrafung bezieht sich ebenfalls auf Verhältnisse des Bezirks Regensberg. Schon damals nämlich waren Schuldbriefe der Waisenlade enthoben und im Privatinteresse einzelner Matadoren bei der Bank in Zürich versetzt worden. Eine bezirksräthliche Visitation des Archivs hatte, nach den Behauptungen des Clienten des Angeklagten, dessen Manko nicht gerügt. Auf diesen Sachverhalt gestützt, hatte Herr Locher gegen den Gemeindrath von Regensberg und dasjenige Mitglied des Bezirksraths, welches die Visitation vorgenommen, Klage auf Amtspflichtverletzung erhoben, in Folge welcher der Gemeindrath auch wirklich schuldig erklärt und vom Bezirksgerichte Regensberg mit einer Buße von — 12 Fr. belegt wurde! — Gleichzeitig wurde das betreffende Mitglied des Bezirksrathes als Candidat für das Statthalteramt portirt, worauf der Angeklagte-in einem öffentlichen Blatte auf die schwebende Untersuchung hinwies und deren Resultat abzuwarten rieth. Der Herr Bezirksrath erhob aber durch seinen Anwalt, den jetzigen Gerichtsschreiber und Nationalrath, Klage, und der Rathschreiber sandte einen Visitationsbericht ein, in welchem der versetzten Schuldbriefe Erwähnung gethan ist. Folge war dann die Verurtheilung des Angeklagten wegen Beschimpfung.

Unterm 10. Oktober 1864 kam der Prozeß vor Bezirksgericht Zürich zur Verhandlung. Der Gerichtshof bestand aus drei Richtern. Stehendes Mitglied und zugleich Referent war der Untersuchungsrichter. Neben diesem saß noch ein anderer Bezirksrichter und das Präsidium führte der Junker Vizepräsident. Als Kanzlei funktionirte der Substitut des Gerichtsschreibers, ein tüchtiger Jurist (jetzt Bezirksrichter), welchem wir die wirklich trefflichen Erwägungen verdanken.

Von vornherein konnte man mit Sicherheit annehmen, daß ein freisprechendes Urtheil vom Obergericht umgekehrt werden

Digitized by Google

würde. In Fällen, wo Obergerichtspräsidenten, Nationalräthe, wegen Verleumdung und Beschimpfung, Mitglieder der Regierungscotterie, wegen Unterschlagung und Betrug, an den Schranken stehen, bieten freilich ähnliche Verhältnisse zuweilen ein anderes Bild. Da gilt die Freiheit des Worts, die Macht der Ueberzeugung im Freistaate und es ist erhebend zu hören, was man eigentlich Alles sprechen und schreiben dürfe, auch wird sonst noch gestattet,' Manches zu vollbringen, was die bürgerlichen Gesetze sonst mit Strafe zu bedrohen scheinen. Von solchen Conjunkturen, wo es Vergnügen und Ehre bringt, angeklagt zu sein, wo man lediglich das Vollgewicht seiner Persönlichkeit und die Verläßlichkeit seiner Freunde erprobt, konnte hier nicht gesprochen werden. Dessenungeachtet soll sich der Herr Verhörrichter und Referent des Bezirksgerichts, der die Untersuchung als Ehrenmann geführt hatte, lebhaft für Freisprechung und eventuell für Annahme „einfacher" Beschimpfung ausgesprochen haben. Er hatte eben Gelegenheit gehabt, sich von der Richtigkeit der erhobenen Beschuldigungen, dem Terrorismus der Regensberger Beamten, durch die Einvernahmen zu überzeugen. Niemand wagte mehr mit der Wahrheit unverholen herauszurücken, denn, selbst wenn man siegte, zog man den Kürzern. Man bedenke nur, daß am Tage der Verurtheilung des Kronenwirths durch das Schwurgericht Winterthur dieser als Sieger in Rümlang einzog und in der Krone die Nacht durchgeschwärmt wurde; daß den andern Morgen Condemnat und Consorten auf der Burg Audienz hatten, in Folge welcher der Rathschreiber, als Stellvertreter des Statthalters, mit zwei Landjägern, erschien, und die Ankläger, Meier und Altorfer, sowie Zeugen, welche gegen den Kronenwirth ausgesagt, gefangen nach der Burg abführen ließ, in deren Verließen sich einer derselben, Gemeindrath Gaßmann, eine langwierige Augenkrankheit holte; daß die Damnifikaten der schwurgerichtlichen Prozedur, die von Steiner'schen Erben, den zuerkannten Schadenersatz niemals erhielten, indem sie vom Gerichtschreiber und Nationalrathe so lange mit Beschlüssen, nebst Nachnahmen, chicanirt wurden, bis sie vorzogen, auf Alles zu verzichten!

Digitized by Google

Der zweite Richter, sonst ein tüchtiger Civilist, sah in dem Allem nur Wichtigthuerei von Seiten des Angeklagten. Er saß da mit übereinandergeschlagenen Beinen und straffer Haltung, ein lebendiges Strafurtheil.

Der Junker Vicepräsident, aus einem Geschlechte, welches seinen Adel vom Pabste hat, sonst, je nach Umständen, zur Milde geneigt, entschied hier durch sein verhängnißvolles: Non possumus!

Schließlich verständigte man sich, wie stets in solchen Fällen, dahin, das Urtheil „mit Einmuth" zu fällen.

Der Angeklagte wurde hierauf von dem Verbrechen der Amtsehrverletzung durch Verleumdung freigesprochen, dagegen der Amtsehrverletzung durch Beschimpfung, verübt durch die Druckerpresse, schuldig erklärt und zu einer Buße von 60 Fr. und einer Entschädigung von 50 Fr. an Hrn. Bezirksrichter Bader, sowie zu sämmtlichen Kosten verurtheilt, auch wurde Letzterem die Berechtigung eingeräumt, das Urtheil, auf Kosten des Kondemnaten, in ein öffentliches Blatt einrücken zu lassen.

Die Erwägungen lauteten übrigens für Hrn. Bader nicht sehr erfreulich. Es hieß darin:

„Erwägung 3), daß wenn es sich nun frägt, ob der dem „Beklagten obliegende Beweis der Wahrscheinlichkeit, daß die „dem Kläger vorgeworfenen Thatsachen wahr seien, oder daß er „sie für wahr gehalten habe, geleistet sei, bei der Würdigung „dieses Beweises billiger Weise davon auszugehen ist, es habe „Beklagter nicht bezüglich aller einzelner seiner Behauptungen „jenen Nachweis zu leisten, sondern es genüge, wenn er so viel „Thatsächliches herstelle, daß daraus die Wahrscheinlichkeit sich „ergibt, er sei überzeugt gewesen, daß der Kläger in den betreffenden Untersuchungen als partheiischer Beamte gehandelt habe und er habe daher auch die einzelnen Vorgänge, von „denen die eingeklagten Artikel sprechen, in diesem Lichte betrachtet; —

„4) daß in dieser Richtung zwar dem sub Fakt. F. I. „(Leumund Baders) vom Beklagten Angeführten und dem hier-

Digitized by Google

„über Erhobenen nicht besonderes Gewicht beigelegt werden kann,
„wenn auch nicht zu leugnen ist, daß Beklagter darin Stoff
„finden mochte, der ihn zu seinem Urtheile über den Charakter
„des Klägers präbisponirt haben kann; dagegen jedenfalls in
„dem, was über die Vorgänge und das Verfahren des Klägers
„bei den verschiedenen sogenannten Rümlangerprozeduren aus den
„Akten sich ergibt, genügende Anhaltspunkte sich finden,
„welche es als wahrscheinlich erscheinen lassen, Beklagter habe
„wirklich an die Partheilichkeit des Klägers und daher
„auch an die Wahrheit der dießfälligen Schilderung geglaubt;

„5) daß hiebei, außer dem in Fakt. G ad II nº 37 und
„38, 1., 2. und 3. b. Erhobenen, vor Allem in's Gewicht
„fällt, der Vorgang mit dem Billet des Klägers vom 2. Juni
„und der Zeugeneinvernahme vom 8. Juni, im Prozeß gegen
„Rudolf Altorfer (loco citato ad 4, a—c), der Kläger kon-
„statirter Maßen in jenem Billet dem Beklagten
„eine Unwahrheit geschrieben, die, wenn sie auch aller-
„dings möglicherweise in einem Irrthum oder in anderer, nicht
„im Sinne des Beklagten zu deutender Weise ihre Entstehung
„gefunden haben könnte (?), doch jedenfalls unter den übrigen
„begleitenden Umständen des Falls ganz geeignet war, in den
„Clienten des Beklagten und in diesem selbst den Verdacht, die
„Untersuchung liege in partheiischen Händen, wachzurufen, resp.
„zu befestigen;

„6) daß ferner die Bemühungen des Klägers um einen
„Vergleich (loco citato ad 5, a—e), welche theils schon in den
„in Erwägung 5 berührten Vorgängen, theils nachher stattgefun-
„den haben und namentlich gegenüber Michael Geering, als
„sehr weitgehende bezeichnet werden dürfen, ganz geeignet
„waren, jenen Verdacht zu mehren und zu bestärken und bei den
„Klienten des Beklagten und ihm selbst die Meinung zu be-
„festigen, Kläger handle im Interesse der sogenannten gemeind-
„räthlichen Parthei Rümlangs;

„7) daß endlich nicht außer Acht zu lassen ist, daß Beklagter
„selbstverständlich im Lauf der betreffenden Untersuchungen stets
„von seinen verschiedenen Klienten in Rümlang Bericht erhielt,

Digitized by Google

„über die einzelnen Phasen dieser Untersuchungen und darüber, „wie, mit Rücksicht auf die Stellung des Klägers, diese Berichte „gelautet haben mögen, mit Recht oder mit Unrecht, Angesichts „von act. 65 und 72 (Depositionen des Schulverwalters Meier „und Rudolf Altorfer) kein Zweifel sein kann;

„8) daß nach dem bisher Gesagten der dem Beklagten „nach Erwägung 3 obliegende Beweis als genügend „erbracht zu betrachten ist, weßhalb die Klage, soweit „sie auf Annahme von Verleumdung geht, dahinfällt, „somit einzig sich noch frägt, ob wenigstens Beschimpfung vor„liege;

„9) daß, wenn Beklagter den Standpunkt einnimmt, daß „er einmal überzeugt von der Partheilichkeit des Klägers und „seiner Unwürdigkeit als Beamter, auch das Recht gehabt habe, „dem Publikum hierüber in der Presse die Augen zu öffnen und „schonungslos auf die Beseitigung eines solchen Beamten hinzu„wirken, somit überhaupt der Wille, die Person des Beamten „selbst zu beleidigen, nicht anzunehmen sei, diesem Standpunkte, „namentlich in einem Freistaate (Hört, hört!) seine Berechtigung „nicht abgesprochen werden kann, indessen derselbe voraussetzt, „daß die Form der gewählten Sprache deutlich zeige, es sei „dem Verfasser einzig und allein um jenes berechtigte Ziel und „um Beseitigung der gerügten Uebelstände, nicht aber vielmehr „zugleich auch um die persönliche Kränkung des betreffenden Be„amten zu thun; ꝛc.“

Mit andern Worten wäre es also erlaubt gewesen, Herrn Bader alle seine Sünden öffentlich vorzuhalten, allein es hätte dieß im Traktätleinton geschehen müssen, in welchem Falle man dann wieder andere Erwägungen verfertigt hätte.

Das Urtheil wurde von beiden Theilen appellirt, von Seiten der Herren Goll und Bader, weil sie es nicht gesalzen genug fanden, und von dem Condemnaten, theils wegen der Verurtheilung als solcher, hauptsächlich aber wegen der Entschädigung, welche er noch an Hrn. Bader entrichten sollte und wegen der unrichtigen Kostenvertheilung. Das bezirksgerichtliche Triumvirat hatte durch die Verurtheilung lediglich Ordre parirt,

Digitized by Google

daneben aber dem Condemnaten durch die Erwägungen, — welche freilich Niemand zu lesen bekam, — die wünschbare Satisfaktion gegeben. Das Zuviel bestand in der Entschädigung des unwürdigen Anklägers und nach den eigenen Erwägungen des Bezirksgerichtes war die Kostenvertheilung durchaus unrichtig. Die Kosten waren nämlich in Folge der Klage auf „Verleumdung" entstanden, von welcher Condemnat freigesprochen war, folglich hätten die Kosten entweder auf Hrn. Bader, oder, wie in Sachen Angst und Haupt, zu $^3/_4$ auf den Staat fallen sollen.

Bevor wir die Appellation weiter verfolgen, erlauben wir uns über die zweite Instanz selbst ein erläuterndes Kapitel einzuschieben, welches in seiner ersten, persönlichen Hälfte allerdings nicht auf Aktenstücken, sondern auf subjektiver Anschauung beruht.

Der zürcherische Areopagus.

> Melius enim erat illis non cognoscere viam justitiæ, quam post agnitionem retrorsum converti ab eo, quod illis traditum est, sancto mandato.
>
> „Zur Liebe kann ich Dich nicht zwingen,
> „doch schenk' ich Dir die Freiheit nicht!"

Unser Themistempel ist modernen Styls. Bekanntlich pflegte in dem Tempel des Alterthums der Gott auch zu wohnen, während er in demjenigen der Neuzeit lediglich angerufen wird. Das kantonale Obergericht theilt sich in eine Civil- und eine Kriminalabtheilung. Erstere besteht aus sechs Mitgliedern und einem Präsidenten, der zugleich Präsident des Gesammtobergerichts ist. Die Mitglieder sind Juristen, oder doch soviel als. Diese Civilabtheilung erledigt die Appellationen von Civilprozessen, im Betrage von 233 Fr. 33 Ct. bis auf 20,000 Fr., sowie alle summarischen Sachen und führt die Aufsicht über die Untergerichte, Advokaten, Notarien und das gesammte Rechtswesen. Die Mitglieder sind daher sehr beschäftigt.

Digitized by Google

Die Kriminalabtheilung besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, von welchen letztern nur ein einziger die Jura, die andern Allotria studirt haben. Diese Abtheilung dient als Anklagekommission für schwurgerichtliche Fälle und erledigt die Appellation von Polizeisachen. Hauptnahrung derselben sind Körperverletzungen und kleine Fleischesverbrechen. Da nur wenige Polizeisachen zur Appellation kommen, so genügt zur Erledigung der Geschäfte eine Sitzung wöchentlich, welche möglichst in die Länge gezogen wird, damit die Ehefrauen und Nachbarn den Respekt nicht verlieren.

Die Besoldung der Mitglieder beider Abtheilungen ist dieselbe. Was Erstere zu wenig, haben Letztere zu viel.

Behufs Ernennung des Schwurgerichtshofs, in Kassationsfällen und zu Erledigung von Civilappellationen über 30,000 Fr. treten beide Abtheilungen zusammen und es entscheidet Stimmenmehrheit. Diese Einrichtung, plausibel in der Theorie, erscheint bedenklich in der Praxis. Es muß angenommen werden, daß in der Civilabtheilung diejenige Ansicht die Oberhand gewinne, für welche die gewichtigsten, juristischen Gründe sprechen. Nun kommen aber die unkundigen Kriminellen und machen aus der Minderheit Mehrheit und umgekehrt! Gerade in den wichtigsten Fällen ist es also diese, sonst minderwichtige, Abtheilung, welche durch ihren Ballast entscheidet.

Da wir mit dieser Kriminalabtheilung einige Worte in Sachen zu verlieren haben werden, so sei uns gestattet, sie vorerst in ihre einzelnen Bestandtheile zu zerlegen. Sollte der Eine oder Andere, oder dessen Vettern und Basen, finden, es sei ihm zu viel geschehen, so diene ihm zur Auskunft, daß sich deren Richtersprüche in Sachen lediglich durch Kenntniß der Persönlichkeiten erklären lassen. Wenn wir unserm Nächsten Böses nachsagen, so spielen wir zudem die generösere Rolle, denn, was wir in dieser Richtung Böses thun sollten, wird uns zehn- und zwanzigfach zurückvergolten, während unser Nächster nur erhalten hat, was er verdiente und lange nicht genug bekommen hat.

Zeitweiliger Präsident dieser Abtheilung ist ein gelehrter, einsichtiger und humaner Mann, welcher ohne alle Anstrengung

Digitized by Google

sämmtliche Geschäfte der ganzen Abtheilung allein erledigen könnte, wobei sich Justiz und Recht zum Mindesten nicht schlechter stehen dürften. In den vorliegenden Prozessen spielt er soviel als keine Rolle, denn die übrigen Herren waren ziemlich einig, und da hat der Präsident keine Veranlassung, sein Wort in die Wagschale zu legen.

Si autem personas accipitis, peccatum operamini, redarguti a lege quasi transgressores!

. . . Da meldete sich am Ende der Kranich,
Mit dem rothen Barett auf dem Haupt.
. . . Er wußte das Wasser der Kranken
Klug zu besehen; er half der Natur; was immer den Augen,
Was den edelsten Gliedern gebrach, gelang ihm zu heilen;
Kannte wohl die emetischen Kräfte, verstand auch daneben
Auf die Zähne sich gut und holte die schmerzenden spielend.

I. Das erste Mitglied und zugleich Vizepräsident, ist ein Medicus praktikus aus einer Gegend, wo die Leute steinalt werden und noch drei Viehärzte sind. Ein kenntnißreicher Biedermann. Die gesetzliche Taxe eines ärztlichen Besuchs beträgt einen Franken und die Jünger Aeskulaps klagen, daß sie oft mit der Hälfte vorlieb nehmen müssen. Die Besoldung eines Oberrichters dagegen beträgt 3,500 Frkn. Daß also der Herr Doktor es vorzieht, wöchentlich einen halben Tag in der Stadt zu sitzen, anstatt in einer zerstreuten Gemeinde siebentausend Besuche zu machen, wird ihm kein Billigdenkender verargen. Ein deutscher Kreisrichter fragte seinen Wirth, von dem er vernommen, daß er auch Kreisrichter sei: „Sagen Sie, Herr Kollege, dient denn die Carolina noch bei Ihnen?“ — „Entschuldigen Sie, es ging nicht mehr auf die Länge, sie dient jetzt in einer andern Wirthschaft.“ — Ob unser Herr Doktor die Carolina persönlich kenne, oder gar — vielleicht unter seinen chirurgischen Werken — besitze, ist ganz gleichgültig, denn wir haben neuere Vorschriften über das, was man thun und lassen soll. Das einzige Bedenken, das uns bei seiner Person beschleichen will, besteht in dem Gedanken: „ist es auch republikanisch,

Digitized by Google

„so viel Gewalt in eine und dieselbe Hand zu legen?“ An seinem Einfluß auf den kranken Körper zweifelt Niemand. Die Beweise liegen vor. Soll man ihm aber auch noch den gesunden überantworten? — Dieser Verstoß gegen das sonst aufrecht gehaltene Prinzip der Gewaltentrennung ist aber auch das Einzige, was der Wahl dieses Mannes zum Kriminalrichter entgegenzusetzen wäre und wir sind weit entfernt, ihm vorzuwerfen oder auch nur zu vermuthen, daß er im Zweifel — natürlich nur im Zweifel — vorzugsweise zu Gunsten Derjenigen zu stimmen pflege, welche ihm die 3,500 Fr. zugehalten, als Derjenigen, welche sie ihm nun und nimmer gegeben hätten.

. . . . Da, ist Herr Simon, mein Oheim,
Angesehn und mächtig, er hilft den guten Bezahlern,
Schalkefund, das ist ein Herr und Dr. Greifzu und andere,
Wendemantel und Losefund hab' ich alle zu Freunden
Meine Gelder schickt ich voraus, denn seht, so wird man
Dort am besten bekannt. Sie reden wohl vom Citiren,
Aber das Geld begehren sie nur.
Ferner mag er bedenken, es sind gar viele den Affen
Und den Füchsen verwandt, die ihn am besten berathen.

II. Man stelle uns zwischen Licht und Dunkel mit verbundenen Augen auf die Quais. Wir hören einen langsamen, humpelnden Schritt, das Rauschen eines Foulards, ein gedämpftes Geklingel, wie von Zweifrankenstücken, das Gelispel einer goldenen Kette, endlich umsäuselt uns eine Atmosphäre, als ob sämmtliche Houris des Paradieses uns zu Liebe Feierabend hätten. Er ist es, auf zwanzig Schritte Distanz haben wir ihn erkannt, unsern lieben, theuern, schönen Herrn Oberrichter von Patschouli! Wir müssen schon bitten, das „von“ nicht zu vergessen, obschon dasselbe verschiedene Phasen passirt hat. Zuerst reiste es mit dem Hrn. Oberrichter, als er noch ein Knabe war, nach Genf, allwo die Beiden Vieles zusammen studirten und sich in Cirkeln bewegen lernten. Von da kehrten beide zurück und widmeten sich dem Staatsdienst, getreu der konservativen Fahne, der sie zugeschworen. Doch das Geschäft ging schlecht und konnte nicht zwei Associés ernähren. Man entschloß

Digitized by Google

sich zu zeitweiliger Trennung. Das „von" blieb bei den Konservativen, der Herr Oberrichter aber schwur zur Fahne der Radikalen und unterschrieb sich kurzweg „Patschouli." Als diese sahen, daß ihm kein Opfer zu groß sei, so gewannen sie ihn lieb und machten ihn zum Kriminalgerichtspräsidenten. Es war ganz angenehm zu denjenigen zu gehören, welche das politische Wetter machen und bei den Kameraden von Geschäften zu sprechen mit der Miene eines Mannes, der Schnepfen gegessen hat. Nun war Herr Patschouli ein gemachter Mann, denn was man ist, das ist man. Fatalerweise kam aber das Jahr 1839 und mit ihm das Regiment der Konservativen. Schlimm, schlimm für Herrn Patschouli. Was sollte er thun? Auf's Kirchgehen hielt er auch nicht viel, doch — Paris vaut bien une messe und traf er da nicht seine alten Bekannten, seine wahren Freunde, seinen Associe endlich, von welchem er sich etwas brüsk zurückgezogen hatte? Diese waren denn auch nicht spröde, ein kurzes pater peccavi, die Firmaträger fielen sich in die Arme und die Freude über den wiedergewonnenen Sünder war größer, als über hundert Gerechte. Herr von Patschouli wurde bestätigt. Allein, allein, es soll ja auf Erden nichts beständig sein. Die bösen Radikalen muxten wieder und kamen zuletzt auf's Neue oben auf. Da galt freilich kein langes Parlamentiren. Mit einem gewaltigen Satze hüpfte der leichtfüßige Edelmann wieder zu ihnen herüber, bei welchem Salto-mortale der Associe, als überflüssiger Ballast, zurückbleiben mußte. War er doch in seinem Patschouliherzen stets ihr Freund geblieben! Hatte er doch nur den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen, ja nur das „Opfer" des Ausharrens gebracht, um ihnen hinwieder dienen zu können! Das war wieder einmal, unter viel Verschliffenem, reines Gepräge! Herr „Patschouli" wurde Oberrichter, ja sogar Obergerichtspräsident, doch verbot ihm seine edle Bescheidenheit letztere Stelle anzunehmen. Jetzt, unter einem stationären Regiment, das ihn aushält, erinnert er sich gerne wieder des verlassenen Associes. Beide sind inzwischen alt geworden und das menschliche Herz sehnt sich so gerne nach den Gespielen der Jugend. Schüchtern kamen sie Anfangs zusammen, bald aber häufiger,

Digitized by Google

um sich hoffentlich nie wieder zu trennen, denn was Gott zusammengefügt, soll der Mensch nicht scheiden.

Als Präsident des Kriminalgerichts hatte er zu den Gegnern des schwurgerichtlichen Verfahrens gehört, wie dieß unter Juristen von Gewicht, zu welchen sich zu zählen ihm Niemand verwehrte, damals guter Ton war, und bei bevorstehender Einführung jenes Verfahrens seine Entlassung als Oberrichter genommen, da ihm gleichzeitig eine reiche Erbschaft — und sehr zur Zeit — zugefallen war. Allein „etwas fürchten und hoffen und sorgen, muß „der Mensch für den kommenden Morgen." Patschouli fühlte sich noch zu kräftig zum Nichtsthun. So brach er denn, in guter Gesellschaft und mit einem Sprachlehrer bewaffnet, auf, nach London, um — an Ort und Stelle das englische Schwurgerichtsverfahren zu studiren. Heitere Stunden sollen alldort verlebt worden sein. Bekanntlich gibt es in Piccadilly verschiedene Tavernen, allwo alle bedeutenden Schwurgerichtsfälle möglichst wortgetreu, im Kostüm, travestirt werden. Hier war nun unser Herr Oberrichter und sein Gefolge täglicher Gast, sie studierten zusammen bis spät in die Nacht. Nach einem eben so tiefen, als vielseitigen, vierwöchentlichen Studium an der Quelle, gelang es dem Staate Zürich, seinen Oberrichter wieder zu gewinnen, um dessen Erfahrungen, als Tavernicus, sich nutzbar zu machen. Da er nun sehr viel von dem abgekürzten, englischen Untersuchungsverfahren zu sprechen wußte, so übertrug man ihm zunächst die Führung solcher Untersuchungen. Allein, wer weiß wie das geschah, seine Prozeduren schwollen zu Bänden und wurden nie fertig, abgesehen von dem, was sie sonst noch zu wünschen lassen mochten. Man machte ihn hierauf zum Präsidenten des Schwurgerichtshofs, bei welcher Gelegenheit der Glanz seiner goldenen Kette und der humane Schmelz seiner Stimme, wenn er dem Verurtheilten sein: „Stöhnd uf!" zurief, viel Proselyten machte. Doch soll es zuweilen vorgekommen sein, daß unter seiner Leitung Unschuldige verurtheilt und Schuldige freigesprochen worden seien. Irren ist eben menschlich! von Seiten des Richters, wie des Geschwornen. Im Arbenzprozeß behauptete man freilich, er habe „grobe Bötisen" gemacht und

Digitized by Google

es ist dieß sogar gedruckt worden, zu lesen. In einem anderu Falle, in Winterthur, wurde ihm vorgeworfen, wie Herr Bader, nicht ganz bei der Wahrheit geblieben zu sein. So hat eben Alles seine Schattenseiten und keine Rose ohne Dornen! Im Uebrigen behält ein Mann von solchen Verbindungen stets seine „Positioân," denn erst ist vornehm, er ist reich, er ist Jurist, er ist eigentlich kein Jurist, er ist konservativ, er ist liberal, er ist radikal, erst ist für die Stadt, er ist für das Land, er ist für die Zünfte, er ist für den Fortschritt, er ist für die Presse, er ist für deren Beschränkung, er ist Jahrgänger, er ist Freimaurer, er ist Mitglied der Böcke und wirklich ein Bock, er ist für die Orthodoxen, er ist aber auch für freie Forschung, und geht Sonntags in die Kirche; denn, prüfet Alles und behaltet das Beste! Eigentlich ist es nicht recht, daß wir ihn persifliren, denn kann es einen herablassendern, humanern Mann, von gewinnenderem Lächeln, von sanfterem Händedruck, von lieblicherer Stimme, besonders wenn er von „Religioân, Oppositioân, Revolutioân, Scissioân, Machinatioân" spricht, geben, als den schönen Oberrichter? Gegen Verleumdnng weiß er sich zudem, wie Keiner, zu schützen, indem er eben alles Das thut, was man ihm allenfalls mit Unrecht nachsagen könnte. Wer würde glauben, daß der Mann, dessen Geselligkeit man Abends beim Lampenschein in gewissen Lokalen bewundern kann, und der ernste Richter, welcher des Morgens kleine Charcuteriesachen so eifrig abwandelt und dem Ankläger sowohl, wie dem Angeklagten mit derselben Spannung sein Ohr hinstreckt, die Argumente für und gegen mit schnarrender Feder notirt, ein und dieselbe liebe Person seien? Und doch und doch! Es ist derselbe nonshalente Gang, dasselbe Roth der Wangen, dasselbe dunkle, weichgelockte Haar, derselbe Schmelz der Zähne und vor Allem das einzig süße Lächeln und dieß Alles vom Wirbel bis zur Zehe so ächt, so wahr, wie eben nur ein Herr von Patschouli sein kann. Verweile noch, liebliches Bild, Repräsentant unserer Zeit, unseres Systems, wie vor 60 Jahren „der Geheimrath von der Stadtvogtei" in „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht" Berlin repräsentirt hat!

Digitized by Google

Wenig hätte gefehlt und wir hätten unsern Oberrichter zur Beurtheilung der Regensberger Händel vermissen müssen, wodurch unsern photographischen Anstalten gerade das schönste Bild entrückt worden wäre. Derselbe pflegt nämlich von Zeit zu Zeit sich von den Lasten und Mühen seines Berufes im „Staadhofe" in Baden zu erholen, sich zu recreiren. Kein Mensch ist vollkommen, Jeder hat seine kleinen Schwächen; auch der Herr Oberrichter, trotz allem Respekt sei's gesagt, hat seine kleinen, natürlich unendlich kleinen, kleinen Schwächen. Eine derselben besteht darin, daß er zuweilen an verschiedene Orte hinguckt, unter welchen sich auch das Glas befindet. In Folge dieser Betrachtungen wird er alsdann doppelt offenherzig, doppelt zuthunlich. Und siehe, er hatte hier eine seltsame „Visioän." In den entlegenern Gängen des Hotels begegnete ihm nämlich die Hamadryade der Quelle, d. h. es schien ihm so, welche ihn in aargauischer Mundart also begrüßte: „Willst, schöner Oberrichter, „Du mit mir geh'n? Gar schöne Spiele spiel' ich mit Dir!" ꝛc. Herr von Patschouli ließ sich nicht lange bitten — eritis sicut Deus, scientes bonum et malum — und folgte der Nymphe. Diese schwebte neckend voran:

Nimm Dir eine aus der Stadt,
Die 'ne schlanke Taille hat!

Bald war sie verschwunden, bald tauchte sie wieder auf. Der vierundsechzigjährige Jüngling unverdrossen hinterher.

Du bist schön und ich bin schön,
Komm wir wolln bei Lisens jehn.

Durch solche und andere Redensarten wußte sie den guten Herrn immer mehr für sich zu interessiren. So ging's bis auf den höchsten Boden. Allein was hier gegangen, das hat kein Sterblicher entdeckt. Halb zog sie ihn — halb sank er hin — da, auf einmal —

Hurtig, mit Donnergepolter, entrollte der tückische Marmor!

kollerte der Herr Oberrichter die Treppe hinunter. Besinnungslos und bleich, so fanden ihn die Kellner am Fußgestell der Stiege ausgestreckt. Was er allda gesehen und erfahren, hat seine Zunge nie bekannt. — Ueber einen Teppich sei er ge-

Digitized by Google

„stolpert," hieß es in Baden, „im Bade ausgeglischt" in Zürich, wer will da entscheiden? Der Boden in Baden ist manchmal schlüpferig. Sicher ist nur, daß der Herr v. Patschouli ziemlich unsanft die Treppe hinuntergepurzelt ist. Was das seltsame Wild betrifft, so kam es wieder zum Vorschein. Es zog sich längs den Gestaden der Limmat hinauf an den See und nistet nunmehr im Röhricht des Seefelds, allwohin der Patient von Zeit zu Zeit in einer Droschke auf die Jagd fährt.

Liebe, Liebe is mein Leben,
Liebe is mich nöthig,
Davor wenig hinzugeben,
Bin ich jern erbötig.

..... Was sollt' ich nicht lesen? Das wäre mir seltsam,
Deutsch, Latein und Wälsch, sogar Französisch versteh' ich.
Denn in Erfurt hab ich mich wohl zur Schule gehalten,
Bei den Weisen, Gelehrten und bei den Meistern des Rechtes
Fragen und Urtheil gestellt; ich hab meine Lizenzen
Förmlich genommen, und was für Scripturen man immer auch findet,
Les ich, als wär' es mein Name.

VII. Neben dem Tavernikus sitzt dessen Vetter Aloysius, ein vornehmes Herrlein. Der schöne Patschouli I. hat keine Kinder. Wäre er Bürger von Konstantinopel, so dürfte dieß nicht der Fall sein, allein so ist es begreiflich, daß er seine Obsorge auf seine Nächsten ausdehnt, und für seine vierwöchentlichen Studien in den Tavernen Londons durfte man ihm Manches zu Gefallen thun, besonders en faveur eines Doktors utriusque juris und außerordentlichen Professors der Rechtswissenschaften. Damit ist gesagt, daß dieser Verwandte sehr gelehrt, sehr studirt sei, und zwar in so überwältigendem Maße, daß seine hohen Verwandten und Bekannten ihn für ein Genie halten und sogar seinen Kollegen mitunter ein Jurisprudenzflämmchen aufgegangen zu sein scheint. Dazu ist er im Fernern sehr gut, sehr fromm, sehr wohlthätig. Den zehnten Theil seines Einkommens, nämlich seines richterlichen, mindestens gibt er den Armen, und würde ihm Einer zurufen: „Gehe hin, verkaufe Alles, was Du hast und gib es den Armen!" so wäre

Digitized by Google

er im Stande, wirklich hinzugehen, aber vielleicht unverrichteter Sache wieder zurückzukehren. Gegen sein Gewissen würde er sicherlich nichts thun, doch frägt sich natürlich bei Allem, wie einem die Sachen präsentirt werden, nämlich von vertrauter Hand. „Mit den Wölfen muß man heulen!“ hieß es vor alten Zeiten, während man sich jetzt nur von den Wölfen die Sachen näher erläutern läßt. Anfangs glaubte der außerordentliche Herr Professor auch, er sei eigentlich zum Rechtsprechen da, er habe die Sachen zu prüfen und sodann nach eigener Ueberzeugung zu entscheiden. Aber da kam er schön an! Der wohlriechende Cousin kapitelte ihm herunter wie einem Schuljungen: „er compro„mittirte ihn selbst. Wozu er denn glaube, gewählt worden zu „sein? Was denn seine Gelehrsamkeit bedeuten wolle? Wen „er denn eigentlich hinter sich habe? Ob er zwischen „Stühle und Bänke hinunter fallen wolle?“ — Das war ein hartes, ein schreckliches Wort! — „Wen er denn eigentlich „hinter sich habe?“ — dem die Constitution des guten Herrn nicht gewachsen war. Herabgestürzt von der schwindelnden Höhe, zu größter Bestürzung der Verwandtschaft und vielleicht sogar mit der Zeit auch kein Genie mehr! Das war zuviel! Der alte Praktikus hatte gesiegt. Hätte der Außerordentliche mehr Erfahrung besessen, so hätte er gewußt, daß unser große Rath zwar nur die wählt, welche ihm von guter Hand empfohlen werden, nur die Namen ausspricht, welche ihm auf die Zunge gelegt werden, daß er aber dabei jede Selbstständigkeit achtet und keinen Beamten wegen Meinungsverschiedenheit entfernt. Gerade dnrch Unabhängigkeit der Gesinnung, bei sonstiger Respektablität, hätte er sich einen Namen gemacht und seine Erhebung gerechtfertigt. Nachdem außerordentliche Naturen aber einmal über sich selbst triumphirt haben, verhalten sie sich vollkommen receptiv und verwenden den Rest ihrer Schwungkraft dazu, die empfangenen Direktionen zu verarbeiten und mit sich selbst zu identifiziren, — denn gegen ihre Ueberzeugung, ihr Gewissen, wollen sie ja nichts thun. Wir wünschen dem Mann aus aufrichtigem Herzen festere Gesundheit: mens sana in corpore sano! Alsdann wird auch das Selbstvertrauen sich einstellen, und er wird aus

Digitized by Google

dem Diadem, welches unsern Rechtsstaat krönt, als Perle erster Größer hervorleuchten.

Laß Dich vom rechten Ritter warnen,
Und nicht vom linken Dich umgarnen!

IV. Das vierte Mitglied war zu der Zeit, von welcher wir reden, abwesend. Was seit länger als einem Decennium im Kriminalfache Verdienstliches geschehen, hat man ihm zuzuschreiben, so die treffliche Leitung der Anklagekammer, die sorgfältige Redaktion der Urtheile und Beschlüsse, das dem Sinn und Geist des schwurgerichtlichen Verfahrens entsprechende Präsidium der Jury, Verbesserung der Bötisen des schönen Oberrichters und Konstatirung der Unschuld des Arbenz, sowie die Durchführung der wichtigsten Untersuchungen. In all' seinen Funktionen prägte sich höhere Auffassung, ächte, keine affektirte, das Volk zuweilen blendende, Humanität aus. Er war nicht Beamter, sondern Richter, ohne sich je zu bekümmern, „wen „er denn eigentlich hinter sich habe." — Mit Recht galt er als Intelligenz und Gewissen des Obergerichts. Doch, seltsame Ironie des Schicksals! Ein dreizehnjähriger, unaufhörlicher Kampf gegen Willkür und Unverstand, bei welchem er stets isolirt blieb, hat vor der Zeit Körper und Geist gebrochen. Es will in der That was heißen, in dem tiefen Moor, allwo es herankriecht und hundert Gelenke zugleich reckt, allein, wie ein Felsen, zu stehen! Unglück hat ihn zu Boden gedrückt, und während die Mittelmäßigkeit sich breit macht, wankt das Verdienst, verkannt, dem Grabe zu.

Wohl dem Glücklichen mag's ziemen,
Ruft Oileus tapf'rer Sohn,
Die Regierenden zu rühmen
Auf dem hohen Himmelsthron!
Ohne Wahl vertheilt die Gaben,
Ohne Billigkeit das Glück,
Denn Patroklos liegt begraben
Und Thersites kehrt zurück.

Um diesen Mann zu ersetzen, pflegt man einen gewesenen Wirth, Bierbrauer und Häuserspekulanten als Ersatzmann einzu-

Digitized by Google

berufen, so z. B. in dem nicht unwichtigen Prozeß der Herren Angst und Haupt. Dieser Gerichtsschöppe ist ein Mann wie andere mehr und in seinen verschiedenen Fächern erfahren; auch wird durch ihn schwerlich jemals Spaltung „Scissioân" unter den Mitgliedern des Gerichtshofs entstehen. Es genügt uns daher, lediglich die Thatsache dieser Einberufung zur Charakteristik des Systems constatirt zu haben.

Zur Behandlung der Appellation in Sachen des Herrn Bezirksrichters Bader wurde ein Mitglied der Civilabtheilung entlehnt, welches als persona grata betrachtet wird. Diese persona grata weiß gar wohl, was sie thut. Nicht durch ehrgeizige Bemühungen, oder Dienste zweifelhafter Natur ist sie emporgekommen, sondern, bei etwelchem Mangel an Holz hat man sie in einer obscuren Kanzlei, allwo sie fleißig geschrieben, aufgesucht, poussirt, einen „Mann" aus ihr gemacht und zu den ersten Staatsämtern erhoben. Preßprozesse hat sie keine bestanden und wird auch während ihrer irdischen Laufbahn wohl keine zu bestehen haben. Nun kömmt aber ein uukluger Freund und schüttelt und rüttelt mit frecher Hand an dem Gerüste, auf welchem sie mit ihrem ganzen Protektorate sitzt, lüftet den Schleier, welcher den Kanzleinimbus klug verhüllt, — da freilich müssen alle Sympathien schweigen und Selbsterhaltung wird die erste Bürgerpflicht! Wozu anders stehen die Blitze dem Mächtigen zu Gebot, als um den Unberufenen in seine Schranken zurückzuschmettern?

Lasset uns einige fragen, es mag es ein andrer versichern.
Krekelborn, Hüsterloo! sagt ich, und also heißen die Namen.
Lampen rief er darauf und Lampe zauderte bebend.
Reineke rief, so komm nur getrost, der König begehrt Euch,
Will, ihr sollt bei Eid und bei Pflicht, so Ihr kürzlich geleistet,
Wahrheit reden; so zeiget denn an, sofern Ihr es wisset,
Sagt wo Hüsterloo liegt und Krekelborn? Lasset uns hören.
Lampe sprach: Das kann ich wohl sagen. Es liegt in der Wüste
Krekelborn nahe bei Hüsterloo . . .
Reineke sagte darauf: Ihr könnt Euch unter die Andern
Wieder stellen; Ihr habt den König genugsam berichtet.

Digitized by Google

An ihren Früchten aber werdet ihr sie erkennen!

Quis sapiens et disciplinatus inter vos? Ostendat ex bona conversatione operationem suam in mansuetudine sapientiæ!

In Hallau, Kantons Schaffhausen, wächst bekanntlich ein vortrefflicher Wein. Viel Johannisberger wird aber verkauft, der die Keller des Fürsten Metternich, viel Veuve Cliquot, der die Weinberge dieser Wittwe niemals gesehen hat. Anläßlich einer Festivität, zu welcher die Herren Hallauer zahlreich nach Rafz, Kantons Zürich, gekommen waren, machte die Redaktion der Bülach-Regensberger-Wochenzeitung den, scheinbar harmlosen, Witz: „Die Hallauer haben wohl sehen wollen, ob sie den Rafzer „wieder für Hallauer verkaufen können." — Zuerst lachte Alles und mochte dazu seine Gründe haben. Nach und nach aber zog sich die Achsel des löblichen Gemeindraths von Hallau bedeutend in die Höhe und zuletzt langte eine förmliche Klage auf „Verleumdung und Beschimpfung" und zwar horribile dictu! durch die „Druckerpresse" gegen die Redaktion des Bülacher Anzeigers ein.

Das Bezirksgericht Bülach sprach — im Ausstande seines Präsidenten — den Redaktor frei, legte dem Gemeindrath sämmtliche Kosten und eine Entschädigung an den Beklagten auf, und zwar alles „mit Einmuth;" allein die Hallauer appellirten an die Kriminalabtheilung. Es traf sich recht ungeschickt, daß der Redaktor, Herr Bezirksarzt Dr. Scheuchzer, von Bülach, bei den letzten Nationalrathswahlen die Kandidatur des Herrn alt-Regierungsrath Dr. Sulzer, Stadtpräsidenten von Winterthur, gegenüber der Kassandra von Regensberg, lebhaft vertreten hatte und das Verhängniß schreitet schnell! Referent war hier der Doktor utriusque Juris und außerordentliche Professor der Rechtswissenschaften von Potschouli II, welcher vom Standpunkte der Doktrin aus bewies, daß Korporationen, als solche, und nicht etwa nur die einzelnen Mitglieder derselben, durch derartige Aeußerungen der Presse beleidigt werden können und demnach auf „Schuld" antrug. Der Arzt stimmte sofort bei, ohne die Carolina zu befragen, denn Doktrin schien ihm soviel als Medizin. Es waren somit zwei Stimmen für Schuld. Der schöne

Digitized by Google

Oberrichter — in Sachen kein Laie — meinte, der Hallauer sei zwar gut, allein der Rafzer sei auch nicht zu verschmähen und entschied sich im Zweifel für Freisprechung. Das vierte Mitglied endlich zerhieb die ganze Anklage mit gewaltigen Streichen und sprach sich entschieden gegen die Sucht, überall Verbrechen zu riechen und jeden Kraftausdruck, jeden Witz, auf die Goldwaage zu legen, vor Allem aber, die Presse bei jeder Gelegenheit maßregeln zu wollen, aus. Die Stimmen waren somit getheilt. Das Präsidium pflichtete letzterer Ansicht bei, sprach aber den Wunsch aus, daß es in dieser einfachen Sache nicht zum Präsidialentscheid kommen, sondern die Mitglieder sich sonst einigen möchten. Die gewünschte Einigung fand denn auch wirklich statt, aber nicht etwa im Sinne der Freisprechung, sondern in dem der Schuld (!)

Der Tavernicus, ohne weitere Begründung seines Meinungswechsels, hatte nämlich einen Salto mortale zu dem gelehrten Vetter hinüber gemacht. O Tavernice! — Die Redaktion wurde zu Buße, Entschädigung und Kosten verurtheilt und das Urtheil auf ihre Kosten im Moniteur veröffentlicht, ohne daß dieß weiter aufgefallen wäre. Für die Zukunft wird das Blatt seinen Lesern trockneres Gemüse vorsetzen müssen, denn „gefährlich ist's den Leu zu wecken."

Die Erwägungen zu diesem Urtheile lauten, wie folgt:

1) „Daß im vorliegenden Prozesse die Gemeinde Unter-Hallau, „vertreten durch ihren Gemeinderath, klagend auftritt und an „der Klagberechtigung derselben deßhalb nicht gezweifelt werden „kann, weil nach der Doktrin sowohl als nach feststehender „Praxis auch Korporationen, welche aus einer Mehrheit von „physischen Personen bestehen, beleidigt werden können; — ja „sogar wenn man annehmen wollte, es könne sich hier nicht um „die Gemeinde als solche, sondern höchstens um den Stand der „Weinbauern (Rebbergbesitzer) handeln, nach zürcherischer Praxis „auch dannzumal von einer Ehrverletzung gesprochen werden „könnte, — übrigens es richtiger scheint, die Gemeinde als solche „als Klägerin zu betrachten;

2) „daß in dem fraglichen Artikel in der Bülach-Regens-„berger Wochenzeitung deßhalb eine Ehrverletzung liegt, — weil:

a) „obwohl die Form der Frage gewählt wurde, die einge-„klagten Worte doch nichts Anderes besagen, als: Die „Hallauer hätten auch schon Rafzerwein gekauft und als „eigenes Gewächs verkauft, also den Käufern gegenüber „einen Betrug verübt und zugleich ihren Ertrag auf un-„redliche Weise gesteigert, ꝛc."

O Aloysie de Patschouli! —

Zur Würdigung dieses saubern Urtheils muß man wissen, daß in der geführten Untersuchung drei unverdächtige Zeugen, nämlich: Herr Johannes Schweizer, zum Kreuz, Herr Zunftrichter Neukomm, beide von Rafz, und Herr Bezirksgerichtspräsident Denzler, ein hochachtbarer, leider zu früh dahingeschiedener Jurist, die Existenz dieses Gerüchts und einzelne Thatsachen, welche dazu Veranlassung gegeben haben mochten, zu Protokoll bezeugt hatten, ja Herr Bezirksgerichtspräsident Denzler sich nicht gescheut hatte zu erklären: „daß er selbst Hrn. Dr. Scheuchzer „veranlaßt habe, der Sache in seinem Blatte Erwähnung zu „thun."

So fabrizirt man Urtheile in der zürcherischen Kriminalpraxis! —

Quod si zelum amarum habetis et contentiones sint in cordibus vestris, nolite gloriari et mendaces esse adversus veritatem!

Wir haben bereits gehört, daß der Vizepräsident, Polizeidirektor und Gemeinderath Hagemann von Rümlang, zweimal wegen Verleumdung und thätlicher Mißhandlung seiner Unterthanen verurtheilt wurde. Zur Zeit befand er sich wieder in Untersuchung und zwar wegen einem bedeutenden Diebstahl. Alles dieß brachte ihn nicht in die rosenfarbenste Laune. Als er eines Abends spät, aus einer „Sitzung" in der Krone, seine Runde durch's Dorf machte, stieß er auf den Andreas Schmid,

Digitized by Google

einen wohlhabenden, gesetzten, jungen Mann, der vor seiner Behausung stand. Derselbe gehörte zur Zahl der ruhigen Bürger, welche um keinen Preis mit der hohen Obrigkeit in Konflikt gerathen wollen, sich daher von allen Händeln zurückhalten und abwarten, auf welche Seite des Schicksals Würfel fallen. Diese Parthei war übrigens weit entfernt, mit den Gemeinderäthen zu sympathisiren und aus ihr war zuletzt nothgedrungen die Opposition hervorgegangen. Der grollende Beamte befand sich zufällig in einem dilucidum intervallum und es stieg ihm der Gedanke auf," daß er hier einen, wenn auch nur heimlichen, Gegner vor sich habe. Es galt diese Parthei einzuschüchtern. „Was machst Du da, Du schlechter Hund? Du bist auch Einer „von Denen. Fort mit Dir in's Loch!" — Während nun der Wächter den Schmid, trotz aller Protestationen, fortschleppte, begegnete Hagemann seinem Feinde Heinrich Steinemann, welcher den Kronenwirth durch Auslieferung der Quittung an's Messer geliefert, und sich jetzt gerade in sein Waschhaus begeben wollte. „So, Du kömmst mir gerade recht, Du schlechtes Tuch, in's „Loch mit Dir!" — Dieser aber, ein starker Mann, setzte sich energisch zur Wehre und auch Schmid bekam nunmehr Courage. Man holte den Gemeindammann, als Repräsentanten der Staatspolizei. Als dieser sah, wie die Sachen standen, schickte er den echauffirten Kollegen nach Hause und entließ die Arrestanten.

Die Verhaftung zweier ruhiger Bürger und das Benehmen des Hagemann hatte indeß Aufsehen erregt und das Statthalteramt sich genöthigt gesehen, den Hagemann wegen „Verletzung der Amtspflicht" dem Bezirksgericht Regensberg zur Bestrafung zu überweisen. Hier gingen die Sachen, wie sie eben daselbst gewöhnlich zu gehen pflegen, nämlich verkehrt! In allen erwähnten Händeln, zu welchen man noch ein halbes Dutzend andere fügen könnte, wird man bemerkt haben, daß prinzipiell immer der Schuldige als Kläger aufgetreten ist und meistens mit Glück, denn wenn er auch zuweilen unterlag, so gelang es ihm doch, der Sache die Spitze zu brechen. Gemeinderath Hagemann trat denn auch dießmal wieder als Kläger auf und beschuldigte die mißhandelten Bürger der „Verletzung der

Digitized by Google

„Amtsehre durch Beschimpfung.“ Daß beide Mißhandelte dießfalls wirklich vom Bezirksgerichte Regensberg bestraft wurden, kann weiter nicht auffallen, wohl aber die Fortsetzung.

Schmid und Steinemann hatten appellirt und ihr Anwalt ein Aktenvervollständigungsgesuch eingereicht. Die Kriminalabtheilung entsprach diesem Gesuche und übertrug die Untersuchung ihrem vierten Mitgliede, welches dieselbe mit der ihm eigenen Einsicht, Sorgfalt und strengen Gewissenhaftigkeit führte. Das Resultat war für die Appellanten günstig. Ein angesehener Mann, Kantonsrath Weber, welcher wegen diesem Treiben aus der Gegend fortgezogen war, — derselbe, welchen Herr Bader über die Hauptsache nicht hatte einvernehmen wollen, — erklärte die Zeugen der Appellanten als rechtschaffene, wohl beleumdete Leute, diejenigen des Hagemann dagegen als Schnapsiers und fallite Proletarier. Die Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils schien hienach Sache der Unmöglichkeit zu sein.

Bisanhin hatte die Kriminalabtheilung in Sachen der Regensberger so ziemlich nach Recht und Billigkeit geurtheilt, allein es sollte anders kommen. Die Schicksalsschläge, welche die Getreuen in Rümlang betroffen, hatten auf der Burg sehr unliebsam wiederhallt. Der Gerichtsschreiber, welcher gefunden, daß ihm in dieser Gemeinde Verschiedene nicht zum „Nationalrath“ gestimmt hatten, machte sich auf, um den Herren in Zürich persönlich klaren Wein einzuschenken: „bei solcher Praxis des „Obergerichts werde bald Niemand mehr im Bezirke der Obrig„keit gehorchen wollen, überall zeige sich Widersetzlichkeit und die „Leute nehmen sogar zu der Presse ihre Zuflucht. Es sei „absolut nothwendig, ein paar Beispiele zu statuiren, sonst höre „das Agitiren gegen die Behörden nicht auf!“

Der Herr Nationalrath hatte die richtige Saite berührt. Die Ausdrücke Widersetzlichkeit und Presse brachten auf die beiden Patschoulis und den Arzt dieselbe Wirkung hervor, wie das Sonnenlicht auf die Kakerlaken. Nicht Richter wollen diese Leute sein, sondern Regenten!

Umsonst verwies das vierte Mitglied auf die schlagenden Resultate der vervollständigten Untersuchung und eiferte mit letzter

Anstrengung des kranken Herzens für Freisprechung, — die „Mehrheit“ bestätigte lächelnd das Regensberger Urtheil! — Als die beiden Bürger dieß vernahmen, äußerten sie: „Wir „haben geglaubt, die Herren da drinnen seien besser, als die „unsern, allein wir sehen, daß es umgekehrt ist. In Zukunft „wollen wir uns selbst helfen!“

Der folgende Fall ist für das schwurgerichtliche Verfahren von größter Tragweite:

Non est enim ista sapientia desursum descendens: sed terrena, animalis, diabolica!

Aus dem eingeklagten schwurgerichtlichen Zeitungsreferat wird man sich erinnern, daß in der Untersuchung gegen den Boten Schmid und den Kronenwirth Schmid der Anwalt der Damnifikaten sich Herrn Bezirksrichter Bader als Untersuchungsbeamten ausdrücklich verbeten hatte. Bei der schwurgerichtlichen Verhandlung in Winterthur forschten die beiden Anwälte der Angeklagten, die Herren Spyri und Ottenfoser, beim Verhören der Zeugen wiederholt, „warum dieß eigentlich geschehen sei?“ Die Meisten merkten sehr wohl, daß man sie auf's Eis führen wolle und antworteten ausweichend, „sie wissen nicht, warum „dieß geschehen sei, Herr Locher sei Anwalt der von Steiner'schen „Erben und werde wohl seine Gründe gehabt haben, man solle „nur ihn fragen.“ Dieses convenirte aber den beiden Herren Vertheidigern nicht. Als der Schulverwalter Meier an die Reihe kam, so wurde derselbe ebenfalls hierüber scharf inquirirt. Nachdem dieser sich geräuspert, erklärte er mit männlicher Entschlossenheit: „man habe Herrn Bader deßhalb als Unterfu„chungsrichter recusirt, weil **er** (der Schulverwalter) „die feste Ueberzeugung habe, daß, wenn Hr. Bader „die Untersuchung gegen den Kronenwirth geführt, „derselbe heute **nicht** vor Schwurgericht ständel“ — Diese, mit fester Stimme gegebene, Antwort verursachte allge-

meines Geflüster. An den Zeugen wurde von nun an keine Frage mehr gerichtet.

Herr Bader aber fand sich daraufhin veranlaßt, gegen den Schulverwalter auf „Verletzung der Amtsehre durch Ver„leumdung" zu klagen. Da die fragliche Aeußerung in Winterthur gefallen war, so mußte er dieß beim dortigen Bezirksgerichte thun. Hier nahm die Sache keine besonders günstige Wendung für Hrn. Bader, denn die Zeugen fühlten sich ziemlich frei und deponirten unbefangen über das intime Verhältniß, in welchem Herr Bader zum Kronenwirth und dessen Familie stehe, bei welcher Gelegenheit höchst seltsame Sachen zur Sprache kamen, sowie über dessen Benehmen als Untersuchungsrichter. Obschon Herr Bader selbst verschiedene Male nach Winterthur reiste, so wollte die Sache sich nicht bessern. Da plötzlich, ein Deus ex machina! lief ein Schreiben des w. l. Bezirksgerichts Regensberg an dasjenige von Winterthur ein, wornach ersteres, „bei „welchem mehrere Untersuchungen in Sachen anhängig seien, „wegen Connexität" die fragliche Untersuchung Bader c. Schulverwalter Meier von letzterem reklamirte. Das Bezirksgericht Winterthur konnte — wie es scheint — dieser magnetischen Kraft nicht widerstehen und entsprach. Nun war die Sache äußerst einfach. Herr Bader verließ am Gerichtstag tänzelnd seinen Platz als Richter und stellte sich als Ankläger an die Schranken, worauf hin der Schulverwalter ungesäumt der Verletzung der Amtsehre des Bader durch „Verleumdung" für schuldig erklärt und zu 100 Fr. Buße, 50 Fr. Entschädigung und den Kosten verurtheilt wurde.

Ohne Aussicht auf Erfolg, lediglich charaktershalber, ergriff er die Appellation. Der stereotype Anwalt der Regensberger Appellanten, Herr Locher, war dießmal zurückgetreten, um nicht durch seine Persönlichkeit die subtilen Kriminellen zum Nachtheil des Appellanten zu influenziren. Herr Prokurator Ziegler von Winterthur begründete dieselbe in vorzüglicher Weise: „Ganz abge„sehen davon, daß das Benehmen Baders in sämmtlichen neun „Prozeduren in hohem Maße verdächtig, sein Verhältniß zum „Kronenwirth aber erwiesen und damit die Recusation begründet

Digitized by Google

„sei, widerstrebe es schnurstracks dem Sinn und Geiste des schwur-
„gerichtlichen Verfahrens, einen Zeugen, welcher vom Präsidium
„ausdrücklich aufgefordert werde, Wahrheit zu sprechen (rien
„que la vérité et *toute* la vérité), nachher für den Ausdruck
„seiner Ueberzeugung, deren Unrichtigkeit ihm nicht nachgewiesen
„werden könne, verantwortlich zu machen."

Bei der Berathung ging es wieder sonderbar. Der Präsident befand sich im Ausstande und der Arzt führte das Präsidium. Es hätte somit, besonders in einem Falle, wo es sich um eine prinzipielle Entscheidung handelte, ein Ersatzmann beigezogen werden dürfen, z. B. der Brauer, oder ein anderer Schöppe, womit allerdings möglicherweise keine wesentliche Veränderung erzielt worden wäre.

Das vierte Mitglied trat sofort der Ansicht des Vertheidigers bei und wies, aus seiner Praxis als Schwurgerichtspräsident, nach, wie schwierig es oft sei, die Leute nur zum Sprechen zu bringen, ihnen die natürliche Scheu und Befangenheit zu nehmen. Wolle man aber jedes unbedachte Wort noch extra bestrafen, so solle man lieber gleich das ganze Schwurgericht, als nicht für unsere Verhältnisse passend, wieder abschaffen.

Alles dieß war freilich gut und schön, allein das Urtheil des Schulverwalters war in den Sternen geschrieben. Der Arzt kam gar nicht zum Entscheiden, oder auch nur zum Votiren. Die beiden Verwandten waren einig, denn auch sie hatten ja ihre Gründe und gewichtige. Mit sanftem Lächeln verurtheilten sie den Schulverwalter. Sie fanden wohl, vom Bader zum Tavernikus und von diesem zum Aloysius sei die Distanz nur eine quantitative. Es bedarf in der That tiefer Rechtsstudien und langjähriger Erfahrung, um nach reiflicher Erwägung auszusprechen: „Jemand, der in einer schwurgerichtlichen Verhand-
„lung als Zeuge citirt und im Kreuzverhör gefragt worden, sei
„der Verletzung der Amtsehre durch Verleumdung (!) schuldig,
„— wenn er antworte!" Und doch haben gewiß auch dießmal wieder beide Herren Verwandten nach Pflicht und Gewissen geurtheilt, denn:

Digitized by Google

ein ruhiges Gewissen,
ist ein sanftes Ruhekissen!

Nicht allein den Freunden des Schwurgerichts, sondern den Kriminalisten aller Länder und aller Farben überlassen wir es, im Namen der beleidigten Göttin, ihr Anathem über dieses Urtheil auszusprechen!

Nicht der Arme ist zu bedauern, welcher sein Brod im Schweiße seines Angesichts essen muß, er findet Arbeit überall und Gott wacht über ihm! wohl aber der vornehme Proletarier, welcher, um eine Stellung zu erringen oder zu behaupten, den moralischen Caoutschouckmann, den politischen Seiltänzer machen muß, er findet anderswo keine Verwendung, er ist glebæ adscriptus. Man hüte sich vor dem Lächeln, dem zarten Händedruck solcher Leute! Ueberall, wo es einen Streich auszuführen, eine That zu begehen gibt, vor welcher der ehrliche Radikale sowohl als der Konservative zurücktritt, da drängt sich, mit, besserer Sache würdigem, Eifer, das vornehme Proletariat herzu, oft unter verächtlichem Achselzucken Derjenigen, welchen es die Kastanien aus dem Feuer holt. —

Dieß die Kriminalabtheilung des zürcherischen Obergerichts in den Jahren 1864 und 1865.

Der raubt sich Heerden, der ein Weib,
Kelch, Kreuz und Leuchter vom Altare,
Berühmt sich dessen lange Jahre,
Mit heiler Haut, mit unverletztem Leib.
Jetzt drängen Kläger sich zur Halle,
Der Richter prunkt auf hohem Pfühl,
Indessen wogt mit grimmem Schwalle,
Des Aufruhrs wachsendes Gewühl.
Der darf auf Schand und Frevel pochen,
Der auf Mitschuldigste sich stützt,
Und Schuldig! hörst Du ausgesprochen,
Wo Unschuld nur sich selber schützt.
So will sich alle Welt zerstückeln,
Vernichtigen was sich gebührt;
Wie soll sich da der Sinn entwickeln
Der einzig uns zum Rechten führt? —
Zuletzt ein wohlgesinnter Mann
Neigt sich dem Schmeichler, dem Bestecher,

Digitized by Google

Ein Richter, der nicht ſtrafen kann
Geſellt ſich endlich zum Verbrecher.
Ich malte ſchwarz, doch dichtern Flor
Zög' ich dem Bilde lieber vor.

Wenden wir uns zum Civil. Reinere Luft umfängt uns hier, doch erweist ſich auch da die Binde der Göttin von zu leichtem Flor. Exempla sunt odiosa, allein wir haben beſchloſſen, uns nöthigenfalls unangenehm zu machen.

Ubi enim zelus et contentio, ibi inconstantia et omne opus pravum!

Unterm 7. Auguſt 1863 begab ſich die Katharina Gäng, von Balterſchweil, Großherzogthum Baden, Dienſtmagd des Landwirths Rudolf Bucher, im Berg, Gemeinde Niederwenigen, auf's Statthalteramt Regensberg und verklagte daſelbſt ihren Dienſtherrn, wegen fortgeſetztem Holzdiebſtahl, Jagdfrevel und wiederholtem Verſuch zu Abtreibung der Leibesfrucht, mit welcher ſie von ihm ſchwanger gehe. In letzterer Beziehung machte ſie folgende Angaben:

„Am 15. Dezember 1861 ſei ſie bei dem unverheiratheten „Bucher auf deſſen abgelegener Behauſung als Magd eingezogen. „Gleich von Anfang an habe er ſie mit Zudringlichkeiten verfolgt „und ihr zuletzt, wenn ſie in ſeine Wünſche willigen wolle, die „Ehe verſprochen. Sie haben darauf wie Mann und Frau gelebt. „Als ſie um die Zeit vom 8.—15. März 1863 dem Bucher „angezeigt, daß ſie ſich ſchwanger fühle und auf Erfüllung des „Eheverſprechens gedrungen, habe er ſie nur ausgelacht, „er könne „keine Frau brauchen, welche Kinder bekomme, er wolle ſie aber „nach — Amerika ſchaffen." Von Hrn. Auswanderungsagent „Fiſcher in Baden habe Bucher erfahren, daß die Paſſage nach „Amerika 180 Fr. koſte und ihr 200 Fr. angeboten. In ihrem „Zuſtande und ohne alle Bekanntſchaft, habe ſie Bedenken ge„tragen, den Vorſchlag anzunehmen, worauf Bucher Alles ange„wandt, ihre Schwangerſchaft zu beſeitigen. Eines Sonntags „nach der Erndte habe er eine übelriechende Mixtur von Baden „heimgebracht und von ihr verlangt, daß ſie dieſelbe austrinke.

Digitized by Google

„Da sie sich dessen geweigert, habe er sie ihr einschütten wollen. „Ebenso habe er ihr zugemuthet, sich an einen Balken zu hängen, „dann wolle er sie stark an den Beinen ziehen und dadurch die „Nabelschnur zerreißen. Da sie sich widersetzt, so habe er mit „Gewalt an ihr herumoperiren wollen, worauf sie ihn aber auf „die Seite geschleudert habe. Hierauf habe er die Sache anders „angefangen und sie mehrmals mit einem Zuber kalten Wassers „übergossen, wohl um sie zu erschrecken. Zwei Mal habe er sie „in den Keller geschickt, um Kartoffeln zu holen, vorher habe er „aber die Fellladen weggenommen, so daß sie beide Male in den „tiefen Kartoffelbehälter hinuntergestürzt sei. Seither fühle sie „sich ihres Lebens nicht mehr sicher, umsoweniger, als sie in Er„fahrung gebracht, daß Bucher auch sonst zu Allem fähig sei. „Sie habe daher dessen Abwesenheit benutzt, um gerichtliche „Anzeige zu machen."

Die Untersuchung wurde hierauf von den Behörden von Regensberg geführt und Bucher vom Obergericht, wegen Diebstahls im Betrage von 770 Fr. und Jagdfrevel, verurtheilt, die Klägerin aber auf den Weg des Paternitätsprozesses verwiesen.

Obschon diese Prozeßart sich am Wenigsten zur Veröffentlichung eignet, so möge uns, des angestrebten Zweckes von „Recht und Wahrheit" zu lieb, gestattet sein, die Ergebnisse des der Klägerin auferlegten Wahrscheinlichkeitsbeweises für den stattgehabten Umgang aktengemäß zusammenzustellen:

1) Herr Dr. Münnich in Baden bezeugt: „um Auffahrt „(14. Mai 1863) herum, habe ihn die Klägerin consultirt, ob „sie nicht schwanger sei: „sie habe mit ihrem Dienstherrn Um„gang gepflogen." Es seien auch wirklich alle Anzeichen einer „Schwangerschaft im dritten Monat vorhanden gewesen. Sie „habe ihm erzählt, ihr Herr wolle sie durchaus nach Amerika „schaffen, ihr aber nur 70 Fr. (vielleicht 170) geben."

2) Frau Auswanderungsagent Fischer in Baden: „Bucher habe sich voriges Jahr erkundigt, was es auch koste „nach Amerika? doch habe er sich nicht geäußert, für wen er „frage."

Digitized by Google

3) Heinrich Wirth von Niederwenigen: „als er „voriges Jahr bei dem Beklagten gearbeitet, habe ihn dieſer „gefragt, wie es auch die „Weibervölker“ in Amerika haben, „er ſei nämlich dort geweſen. Der Beklagte habe fünf Tugenden „einer Frau aufgezählt, worunter auch die geweſen, daß ſie keine „Kinder bekommen dürfe. Die Litiganten haben aus demſelben „Glaſe getrunken, ſich umarmt, kurz, ſich benommen, wie Mann „und Frau.“

4) Johannes Schwiter von Schneiſingen: „Im „Frühjahr 1863 habe er bei Bucher gearbeitet. Derſelbe habe „mit der Klägerin damals herrlich und in Freuden, wie Mann „und Frau, gelebt. Einmal habe ihm Bucher einen Fünflivre „geben wollen, wenn Er die Magd zum Wein führen „wolle.“

5) Katharina Schwiter von Schneiſingen: „Im „Jahr 1862 habe ſie bei Bucher gearbeitet und damals haben „Bucher und die Gäng wie Mann und Frau gelebt, aus dem„ſelben Glaſe getrunken und mit einander geſpaßt und genarrt.“

6) Xaver Schwiter von Schneiſingen: „Früher habe „er oft beim Vater des Beklagten gearbeitet; im Februar vorigen „Jahres ſei er dorthin gekommen, um ein Schwein zu kaufen „und habe die Litiganten bei einander im Stalle in flagranti „betroffen!“ (!)

7) Melchior Widerer von Schneiſingen: „In der „Haſerernbte 1862 habe er Weiden gehauen, während die Ge„brüder Bucher und die Klägerin Emd aufgehäuft haben. Als „der ältere Bruder einmal fortgegangen, ſei der Beklagte mit „der Klägerin auf dem Emd herumgepurzelt.“

8) Eliſabetha Meier von Schneiſingen: „Letztes „Frühjahr habe ſie beim Beklagten getaglöhnt und geſehen, daß „Beide einander gerne mögen, ſo daß ſie nähern Umgang ver„muthet habe.“

9) Herr Gemeindammann Bucher von Niederwenigen: „In der Strafunterſuchung gegen Bucher habe dieſer „von der Klägerin einen Fünflivre zurückverlangt, worauf ſie

Digitized by Google

„aber geantwortet: er habe ihr denselben ja an den Arztconto „gegeben."

10) Joseph Metzger von Baltersweil: „Er sei Käufer „des Hauses, in welchem der Klägerin das Wohnrecht zustehe, „sie sei aber selten mehr nach Haus gekommen. Am Freitag vor „Martini (6. November 1863) sei Bucher zu ihm gekommen, „um sich zu erkundigen, wo die Gäng ihre Niederkunft halten „wolle. Zuerst habe Bucher gesagt, er sei nicht der Vater. Auf „seine Bemerkung hin, er werde wohl auch ein Scheit zum Feuer „getragen haben, habe er erwidert: „mit ihr zu thun gehabt „habe er allerdings, aber noch vierundzwanzig Andere auch."

11) Der, als Urkundsperson bezeichnete, Amtsgerichtsarzt Dr. Reutter in Jestetten (Großherzogthum Baden) berichtet: „Den 6. Dezember 1863 sei die Gäng von einem „ausgetragenen, reifen Mädchen genesen," welcher Zeitpunkt mit demjenigen der Empfängniß somit übereinstimmt.

12) Die amtlichen Leumundszeugnisse der Gemeindräthe von Baltersweil und Niederwenigen lauten günstig für die Klägerin.

Ein direkter Gegenbeweis wurde von dem Anwalte des Bucher nicht versucht, wohl aber der Beweis für unzüchtigen Lebenswandel der Klägerin (exceptio plurium constupratorum).

Dieser Beweis ist aber durch unser Gesetzbuch begrenzt. Es muß nämlich nach § 291, litt. e, f, g, nachgewiesen werden:

„daß die Klägerin innerhalb der letzten zwei Jahre als „öffentliche Dirne gelebt, oder sich gegen Bezahlung „Mannspersonen zur Unzucht überlassen habe;

oder:

„daß dieselbe innerhalb der nämlichen Frist sich während „längerer Zeit in einer liederlichen Wirthschaft oder einem „unzüchtigen Hause aufgehalten, oder einen solchen Ort „in verdächtiger Weise besucht habe;

oder:

„daß sie, um ihres unzüchtigen Lebenswandels willen — „z. B. wegen mehrmaliger (nicht einmaliger) un„ehelicher Geburten — weil sie wegen Ehebruch bestraft

Digitized by Google

„worden ist, oder weil sie den Beklagten zur Unzucht „verführt hat, — als des Klagrechts unwürdig erscheint.“

Das aktenmäßige Resultat der Anstrengungen Buchers zu Leistung seines Beweises war folgendes:

1) Nepomuk Schmalz, Schuster von Schneisingen, bezeugt: „Um die Fasnacht vorigen Jahres, als er bei Bucher „gearbeitet, habe er einen Angst getroffen, der dergleichen gethan, „die Gäng heirathen zu wollen.“

2) Joseph Müller von Langnau: „Im Winter $18^{61}/_{62}$ „sei er wegen Arbeit in's Haus des Beklagten gekommen und „habe im Gespräch der Klägerin bemerkt, er wolle ihr Einen „zeigen, der ihr gefalle. Darauf sei er eines Sonntags mit „Xaver Angst hingegangen, derselbe sei aber wieder mit ihm „nach Haus. Seinem Vetter Joseph Suter habe er die Klägerin „auch empfohlen, worauf derselbe einmal hinauf, aber wieder „mit der Bemerkung zurückgekommen sei, sie gefalle ihm nicht. „Letzten Sonntag sei nun Bucher zu ihm gekommen und habe „ihm gesagt: er müsse als Zeuge ihm helfen und nicht dem „Meitli,“ sonst lasse er ihn einsperren.“ (!)

3) Johannes Muntweiler von Engstringen: „Im „August 1862 sei Johannes Fischer, an der Kirchweih, mit der „Klägerin in's Wirthshaus nach Unter-Ehrendingen gekommen, „woselbst sie einige Tänze getanzt haben. Gegen 11 Uhr seien „sie zusammen fort, er habe den Weg nach der Murzelenmühle „eingeschlagen und Fischer habe die Klägerin noch nach Haus „begleitet.“

4) Selina Heller von Niederglatt: „Den 22. Nov. „1862 sei die Klägerin einmal mit ihrem Bruder in's Wirths-„haus nach Buchenloo gekommen, woselbst sie übrigens nichts „Unartiges an ihr bemerkt habe.“

5) Frau Marianna Meier von Buchenloo: „Die „Klägerin sei am Allerheiligentage 1862, mit ihrem Bruder und „einem Vetter, in's Wirthshaus nach Buchenloo gekommen und „von dort habe der Vetter sie ein Stück weit begleitet, sei aber „schon nach 5 Minuten wieder zurückgewesen. Bucher habe sie „(die Frau Meier) seither einmal in's Wirthshaus kommen lassen

Digitized by Google

„(sie wohne nämlich nebenan) und von ihr verlangt, daß sie vor „Gericht bezeuge, die Gäng habe mit „Knaben“ getrunken, sie „habe ihm aber erwidert, wenn sie auch damals ein Paar Glas „getrunken, so habe dieß nichts zu sagen.“ (!)

6) Daniel Wenziker, Schuster von Schneisingen: „Im Herbst 1862 habe einmal ein Kommis nach den Gebrüdern „Bucher gefragt, die eine badische Magd haben, worauf er ihm „den Weg auf den Berg gezeigt habe. Später habe er die Gäng „einmal geneckt: „ob dieß ihr Schatz sei, das sei ein rechter,“ „worauf sie geantwortet: „es gehöre ihr auch was Rechtes.“

7) Joseph Bohner, aus dem Rütihof, in Böbikon: „Förster Koller habe ihm gesagt, daß er einmal bei der Klägerin „gewesen, ohne indeß zu sagen weßhalb, „er gehe aber nicht „mehr hin.“ Konrad Keller von Böbikon habe zu ihm gesagt: „er sei ein paar Mal oben gewesen, „die Gäng wolle aber „nichts mit ihm zu schaffen haben.“ Er selbst sei einmal „mit fünf Kameraden bei den Gebrüdern Bucher gewesen, die „genannten zwei Keller seien auch dabei gewesen, man habe ge„tanzt, aber der Bruder des Beklagten habe sie fortgeschickt.“

8) Johannes Bohner, Maurer von Böbikon: „Er „sei ein paar Mal mit Kameraden, wobei auch Förster Keller, „im Berg gewesen. Letzterer habe im Hausgang noch ein paar „Worte mit der Gäng geredet, sei aber den Andern sogleich „nachgekommen. Besonderes habe er nichts bemerkt. Am „Ostermontag 1863 sei Keller mit der Klägerin in den Gasthof „zur Rose in Baden gekommen und habe dort mit ihr getrunken „und er, Zeuge, habe dann einen Tanz mit ihr getanzt. Die „Musik habe Keller bezahlt. Um 6 Uhr Abends sei er auf den „Wunsch des Keller mit ihnen nach Schneisingen gegangen, von „wo dieser die Gäng (eine halbe Stunde weit) nach Hause be„gleitet habe. Keller habe übrigens geäußert: „Die Gäng „möge ihn nicht.“ (!)

9) Jakob Kosel von Niederwenigen: „Am Ostermon„tag vorigen Jahres sei er beim Beklagten im Garten gestanden, „als die Klägerin um Erlaubniß gefragt habe, mit Keller nach

Digitized by Google

„Baden zum Tanz gehen zu dürfen. Bucher habe es erlaubt, „mit den Worten: „Bring' sie aber nicht erst am Morgen heim."

10) Wilhelm Ehrensperger und Johannes Schumacher, Schneider, von Mollstorf, deponiren übereinstimmend: „Am Aschermittwoch vorigen Jahres haben sie bei Bucher „gearbeitet und damals habe die Gäng geäußert: sie sei gleich „an der Fastnacht gewesen, wenn der Förster schon nicht mehr „gekommen sei."

11) Bernhard Jetzer, Weber von Böbikon: „Konrad „Keller habe zu ihm etwa geäußert: er gehe zu der Klägerin."

12) Johannes Meier, Bierbrauerlehrling, und Peter Meier, Bierbrauer, von Schneisingen, deponiren übereinstimmend: „Im Spätjahr 1862 sei die Klägerin auf dem „Rückwege vom Begleite eines Verwandten in ihre Stube ge„treten, weil es geregnet habe. Da man gerade getanzt, so habe „sie auch getanzt, sich aber sonst anständig betragen und sei „schon um fünf Uhr allein nach Hause."

13) Zugegeben wurde, daß die Klägerin den 24. Januar 1861 mit einem, seither verstorbenen, Mädchen außerehelich niedergekommen, indem ihr Bräutigam, Gallus Stier von Eggisheim, Amt Steinheigen (Würtemberg), nach Amerika ausgewandert sei.

Bei Beurtheilung dieser Zeugenaussagen wird in Betracht zu ziehen sein, daß die meisten Zeugen Kameraden und Altersgenossen des Beklagten sind, während die Klägerin die Gegend verlassen hat und im Badischen wohnt; daß ferner Bucher, nach den Aussagen seiner eigenen Zeugen Nr. 2 und 5, auf dieselben zu influiren versucht hat, was ihm nach seinen Antezedentien auch gar wohl zuzutrauen ist. Vor Gericht war sein Benehmen von solcher Frechheit, daß er wiederholt vom Präsidium zurechtgewiesen werden mußte.

Auch dem Nichtjuristen wird hienach klar sein, daß die Klägerin den ihr obliegenden Wahrscheinlichkeitsbeweis geleistet, derjenige des Beklagten aber, nach Wortlaut und Sinn des § 182, mißglückt ist. Erstere hätte daher, nach der Praxis, zum Bekräftigungseide zugelassen und nach Leistung desselben,

Digitized by Google

der Beklagte zu den üblichen Alimenten und Entschädigung verurtheilt werden müssen.

Die Mitglieder des Bezirksgerichts Regensberg schienen diese Ansicht zu theilen und die Sache konnte als gut und sicher gelten. Allein was ist gut und sicher in Regensberg?

Die Regensberger Händel kamen dazwischen und dem Anwalte der Opposition kam sehr zu statten, nicht allgegenwärtig zu sein, ansonst er viel Mißbeliebiges hätte hören und erfahren müssen. Bei einem Sängerfeste in Affoltern, bei Höngg, äußerte Herr Bezirksrichter Bader, der dort zur Abwechslung in Hemdärmeln als Aufwärter funktionirte: „es sei nun beschlossen, „Herr Dr. Locher dürfe auf der Burg keinen Prozeß mehr ge„winnen!" — Als man Hrn. Locher diese Aeußerung wieder hinterbrachte, bemerkte er lachend: „an diesem Gerichtsbeschluß „zweifle er nicht, auch wenn er nicht im Protokoll stehen sollte, „doch wundere es ihn, wie sie die Abweisung der Gäng motiviren werden."

Die Sache machte sich sehr einfach, wie denn überhaupt das nil mirari bei uns Tagesordnung ist.

Die Gäng hatte bereits eine Baarkaution von 60 Fr. geleistet. Es wurde ihr nunmehr eine zweite von 100 Fr. auferlegt, unter Androhung von Annahme ihres Abstandes vom Prozeß. Da sie sich außer Stande befand, diese zweite Kaution zu leisten, so schoß ihr Herr Locher das Geld vor, verbot ihr aber, etwas davon zu sagen. Das Kanzleipersonal in Regensberg wußte der Gäng aber doch die Würmer aus der Nase zu ziehen und nun war allerdings eine günstige Gelegenheit da, den verhaßten Gegner zu schädigen. Der Gerichtschreiber und Nationalrath beeilte sich ein Urtheil nach Zürich zu schicken, nach welchem:

> „der Eid der Klägerin, als einer sittlich ausschweifen„den Person, (sie besaß vortreffliche Leumundszeugnisse) „nicht anvertraut werden dürfe, besonders da die in „Beziehung auf Förster Keller (welcher behauptet, die „Gäng möge ihn nicht) erhobenen Thatsachen genügen „würden, den Wahrscheinlichkeitsbeweis gegen diesen zu

Digitized by Google

„begründen, falls die Klage gegen ihn gerichtet gewesen „wäre.“ —

Juristen und Anwälte, welche dieses Urtheil gelesen, meinten: „Dasselbe mache allerdings Vieles erklärlich, doch könne „keinem Zweifel unterliegen, daß das Obergericht dasselbe kehren werde.“

Die Gäng appellirte in der That, fiel aber von der Scylla in die Charybdis.

Die Erwägungen sind für die überlegene Auffassungsgabe und Gewissenhaftigkeit dieses Ober-Tribunals zu charakteristisch, um sie mit Stillschweigen zu übergehen:

a) „daß die Gäng schon in den ersten Wochen nach ihrem „Diensteintritt bei dem Beklagten sich dem Letztern hingab und „dieses Verhältniß auch dann noch fortsetzte, als derselbe schon „Schritte zu ihrer Auswanderung gethan (?) und damit deutlich „zu erkennen gegeben hatte, daß er nicht gesonnen sei, sie zu „ehelichen und daß ihre dießfällige Hoffnung eine unbegründete „sei.“

Also das Klagfundament selbst wird hier der Klägerin zum Vorwurf gemacht. Es wäre allerdings besser gewesen, die Sache wäre gar nicht begegnet! Die ganze Erwägung ist übrigens extemporirt, denn wenn es auch wahrscheinlich ist, daß die Gäng, nach den Auswanderungsbemühungen des Beklagten, den Umgang fortgesetzt habe, so steht darüber gar nichts in den Akten, denn die Zeugenaussagen beziehen sich lediglich auf das Jahr 1862 und Frühjahr 1863.

b) „Daß sie überhaupt, nach ihrer eigenen Darstellung, „mit einer Leichtfertigkeit und Bereitwilligkeit sich dem Beklagten „hingab, wie es nur bei einer Person vorkommen kann, der es „bloß um Befriedigung ihrer sinnlichen Lüste zu thun ist.“

Leere Umschreibung des bereits Gesagten! Nach ihrer „eigenen Darstellung“ behauptet die Gäng das schnurgerade Gegentheil, nämlich, daß sie Bucher den Beischlaf, erst auf ausdrückliches Versprechen der Ehe hin, gestattet habe. In Beziehung auf „sinnliche Lüste“ müssen die Herren Oberrichter

Digitized by Google

in der That tiefere Studien gemacht haben, als andere Menschenkinder!

c) „daß sie zur Zeit, als sie bereits schwanger war, nämlich am Ostermontag 1863, von einer andern Mannsperson, „einem gewissen Konrad Keller, sich zum Tanz nach Baden „abholen und Nachts wieder nach Hause begleiten ließ, dieses „aber, wenn die Schwangerschaft von dem Beklagten herrührte, „am besten zeigt, daß sie es mit ihren Gunstbezeugungen gar „nicht genau nahm und an das Zustandekommen „einer Ehe" „mit dem Beklagten nicht glaubte."

Die Klage geht aber gar nicht auf Erfüllung des Eheversprechens, sondern lediglich auf Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft. Der Ostermontag 1863 fällt auf den 6. April, wir haben aber aus der Deposition des Hrn. Dr. Münnich gesehen, daß die Klägerin, welche allerdings ihre Schwangerschaft auf Mitte März verlegt, derselben Mitte Mai noch nicht gewiß war. Nach Baden ist sie mit Erlaubniß und wie sie behauptet auf Geheiß ihres Herrn gegangen, welcher ja auch dem Johannes Schwiter einen Fünflivre offerirt hatte, wenn er die Gäng zum Wein führen wolle (Nr. 3). Nach Aussage des gegnerischen Zeugen, Johannes Rohner (Nr. 8), hat sie in Baden nicht mit Keller, sondern mit ihm einen Tanz getanzt und ist schon um 6 Uhr nach Hause, wohin sie Keller, der noch dazu behauptet, „die Gäng „möge ihn nicht," dann anstandshalber geleitet hat.

Gesetzt nun aber auch, die Gäng, welche nirgends als Engel hingestellt wird, denn solche pflegen überhaupt nicht in die Wochen zu kommen, sondern man muß bei ihnen originäre Bildung annehmen, hätte irgend etwas versehen; wo sind denn die Bedingungen des § 192, als da sind „Ueberlassung zur Unzucht gegen „Bezahlung, Besuch unzüchtiger Lokale, mehrmalige außer„eheliche Geburten, Ehebruch oder Verführung des Beklag„ten?" — — —

Solche gesetzlichen Requisite geniren aber die Civilabtheilung des hohen Obertribunals wenig! Sie ist fertig mit ihrem

Digitized by Google

a, b, c und erklärt „mit Einmuth“ und innerem Seelenfrieden:

„daß hienach sofortige Abweisung der Klage erfolgen müsse.“

Scienti igitur bonum facere et non facienti, peccatum est illi!

Wir enthalten uns weiterer Reflexionen über diesen Fall und überlassen dieselben dem Leser, welchem wir die Aktenstücke zur Verfügung stellen.

Et intendatis in eum qui indutus est veste præclara et dixeritis ei: Tu sede hic bene; pauperi autem dicatis: Tu sta illic; aut sede sub stabello pedum meorum; nonne judicatis apud vosmetipsos, et facti estis judices cogitationum iniquarum?

Als der Anwalt der Regensbergeropponenten kürzlich an einem Gerichtstage in einer harmlosen Civilsache nach Regensberg kam und in der Kanzlei Akten las, trat der Gerichtsschreiber und Nationalrath in's Zimmer und begrüßte ihn, indem er ihm die Hand entgegenstreckte. Der Handschlag ist nämlich in unserer Büreaukratie bekanntlich sehr im Schwunge und ist in der That ein schöner männlicher Gruß. Herr Locher erwiderte letztern mit gebührender Höflichkeit, allein ohne die dargebotene Hand zu berühren. Nach einer Pause von 5 Minuten, während Jeder mit seinen Akten beschäftigt war, fuhr der Gerichtschreiber auf seinen Gegner los: „Er solle seine Akten zusammenpacken und „machen, daß er fortkomme, er dulde ihn nicht mehr in seiner „Kanzlei!“ — Herr Locher blieb sitzen und erbat sich den Ausweisungsbefehl schriftlich. „Er gebe nichts Schriftliches, er werde „ihn wohl verstanden haben. Einen Menschen, dessen Klienten „nur in die Kanzlei kommen, um zu spioniren und welcher ihm „Unterschlagung von Akten vorgeworfen, brauche er nicht bei sich „zu dulden!“ —

Digitized by Google

Herr Locher erwiederte: „Er wisse nicht, in wie fern „der Herr Gerichtschreiber berechtigt sei, ihn aus der Kanzlei „zu verweisen, es werde sich dieß zeigen, jedenfalls weiche er „aber nicht, bevor ihm nicht ein anderes Lokal zum Aktenlesen „angewiesen worden sei. Was nun aber die Motivirung dieser „Scene betreffe, so sei er zunächst für die Handlungsweise seiner „Klienten nicht verantwortlich. Ihm, dem Gerichtschreiber, habe „er nie Unterschlagung von Akten vorgeworfen, wohl aber ihn „für verschwundene Akten verantwortlich erklärt, woraufhin „dieselben dann auch wirklich wieder zum Vorschein gekommen „seien. Die Sache sei längst abgethan und er hätte erwarten „dürfen, daß wenn der Herr Gerichtschreiber ihm eine derartige „Mittheilung zu machen gehabt hätte, dieß privatim geschehen „wäre und nicht vor einer Stube voll Leute, welche er übrigens „zu Zeugen nehme." Letztere Worte hatte er mit etwas erhobener Stimme gesprochen und war dazu aufgestanden. Der Herr Gerichtschreiber, welcher einen persönlichen Angriff befürchten mochte, fing an zu stottern und am ganzen Leibe zu zittern. Es wurde sodann Hrn. Locher das Sitzungszimmer des Bezirksraths als Lesezimmer eingeräumt.

Letzterer beschwerte sich nun schriftlich beim Bezirksgerichte Regensberg, als Aufsichtsbehörde des Gerichtschreibers. Selbstverständlich wies dieses die Beschwerde ab, indem es erklärte, daß es in diesen Streit nicht eintrete, da ja ein Ausstandszimmer vorhanden sei und der Beschwerdeführer überdieß die erlittene Behandlung seinen „grundlosen und beleidigenden Ver„dächtigungen und Anschuldigungen gegen den Ge„richtschreiber zuzuschreiben habe."

Gegen diesen Bescheid rekurrirte Herr Locher an die Civilabtheilung des Obergerichts, indem er die erstinstanzliche Logik nach Verdienen würdigte. Er verlangte, daß man ihm das „angeb„liche Ausstandszimmer für Advokaten" zeige. Es sei nämlich in den dortigen beschränkten Räumlichkeiten nichts da, als ein gefängnißartiges Loch für die Partheien, in welchem man weder gehen, noch stehen, weder sitzen, noch viel weniger lesen oder gar schreiben könne! Zudem sei dasselbe mit Prozeßpartheien und zehn Zeugen

Digitized by Google

in seiner Sache vollgepropft gewesen. Er sehne sich keineswegs nach der Kanzlei des Gerichtschreibers und sei mit dem Sitzungslokal des Bezirksrathes, als Lesezimmer, zufrieden, nur müsse er wünschen, dasselbe auch für die Zukunft angewiesen zu erhalten, denn man werde ihm nicht zumuthen, sich vorerst jedesmal aus der Kanzlei herauswerfen zu lassen. Den Hrn. Gerichtschreiber habe er niemals „grundlos" angegriffen, sondern seine dießfälligen Beschwerden haben sich jedesmal als gegründet erwiesen, was die Weisungen und Verweise, welche derselbe erhalten, klar darthun.

Die Civilabtheilung des Obergerichts befand sich in etwelcher Verlegenheit. Der Gerichtschreiber hatte gefehlt und doch durfte man ihn diesem Gegner nicht preisgeben, wenigstens nicht ganz. Auf der andern Seite war der ganze Hergang konstatirt und der subtilste Haarspalter konnte an der Beschwerde, als solcher, kaum etwas aussetzen. Ein anderes Ausstandszimmer aber, als die Kanzlei, war und ist in der That in Regensberg nicht vorhanden.

Es ist manchmal belustigend, den Verrenkungen unserer hohen Behörden zu folgen. Nach vierwöchentlicher Qual kam die Civilabtheilung endlich mit einem Beschlusse nieder, welcher die Beschwerde abwies, weil keine Beschwerde vorhanden sei. (!) „Die Anwälte seien nicht berechtigt, die Kanzlei zu längerem „Aufenthalte zu benutzen, dagegen müssen ihnen passende Räum„lichkeiten zum Aktenstudium angewiesen werden, was aber ja „geschehen sei. Die Forderung, daß dieß zum Voraus ge„schehen müsse, sei unbegründet."

Also blieb es doch dabei, daß man sich in erster Linie hinauswerfen lassen muß und alsdann eine beliebige Lokalität, vielleicht das Waschhaus, Taubenhaus oder ein leeres Gefängniß angewiesen erhält. Und dieß ist die Stellung, welche der oberste Gerichtshof Anwälten anweisen darf!

So geht es überall, wo die Büreaukratie regiert. Der Staat bezahlt einem seiner Günstlinge schweres Pachtgeld für altes Gemäuer, aus welchem Jener alles Wünschbare zu erstellen verspricht. Frägt man dann: wo ist die Kanzlei? Sie ist da! Wo ist das Kommissionszimmer? Es ist da! Wo ist das Verhörlokal? Es ist auch da! Wo ist das Ausstandszimmer? Auch

Digitized by Google

da! Alles befindet sich nämlich in ein und derselben Lokalität. Die Leute sind aber sehr geschmeidig, sehr gefällig, tragen den Hut in der Hand und die Themis hat in solchen Fällen doppelten Flanell vor den Augen. Entstehen später unausweichliche Komplikationen und will man sein Recht geltend machen, so werden dieselben grob und verlassen sich auf ihre Protektoren.

Der Herr Nationalrath und Gerichtschreiber erhielt indeß auch dießmal wieder seinen Wischer, denn das Obergericht sagt:

„daß indessen die Beschwerde des Recurrenten durch einen „persönlichen Streit (warum nicht lieber Angriff?) mit dem „Hrn. Gerichtschreiber hervorgerufen worden ist, den Letzterer, „auch wenn er triftige Gründe haben sollte, sich über das „frühere Benehmen des Recurrenten zu beklagen, um seiner amtlichen Stellung willen besser vermieden hätte, weßhalb auch „in zweiter Instanz Staats- und Kanzleigebühren nicht in Ansatz „gebracht werden."

Warum legt man dem Fehlbaren die Kosten nicht auf? Warum soll der Staat dessen Grobheiten bezahlen?

Selbstverständlich ging auch dieser Beschluß wieder „mit Einmuth" und innerem Seelenfrieden!

Das Volk ist frei, seht an, wie wohl's ihm geht! —

Digitized by Google

Der Tragödie letzter Theil.

Wenn ihr, gnädiger Herr, auf meine Bitte zuweilen
Hörtet, gereut es euch nie und ihr vergabt mir die Kühnheit,
Wenn ihr zürnet ein Wort gelinderer Meinung zu sagen,
Seid auch dießmal geneigt, mich anzuhören, betrifft es
Doch mein eigen Geschlecht! Wer kann die Seinen verläugnen?
Reineke, wie er auch sei, ist mein Verwandter und soll ich,
Wie sein Betragen mir scheint, aufrichtig bekennen; ich denke,
Da er zu Rechte sich stellt, von seiner Sache das Beste.
. . . . Sobald man die Sache genauer
Untersuchte, so fand es sich klar: die tückischen Neider
Suchten Verdienste sogar als schwere Verbrechen zu deuten.
So erhält er sich immer in größerem Ansehn bei Hof, als
Braun und Isegrimm jetzt; denn diesen wäre zu wünschen,
Daß sie alle Beschwerden auch zu beseitigen wüßten,
Die man häufig über sie hört; allein sie verstehn
Wenig vom Rechte, so zeigt es ihr Rath, so zeigt es ihr Leben.

Auf den 23. November 1864 war Tag zur zweitinstanzlichen Verhandlung der Klage des Hrn. Bezirksrichters Bader c. Hrn. Dr. Locher angesetzt. Die achte Stunde hat geschlagen. Es nahen die Richter. Der Arzt hat seine Mixturen gebraut, seine Pflaster gestrichen und greift zum Beerdigungsfrack. Von Weitem sieht man ihn, die rechte Schulter voran, mit wallendem Mantel, wie eine leichte Felucke, welche vor dem Winde segelt, die breite Luftsäule durchschneiden, welche seine Penaten vom Tempel der Themis trennt. Zu Roß und Wagen nahen die beiden Patienten; festen Trittes aber der kräftige Ersatzmann. Jetzt sind sie alle besammelt. Stören wir sie nicht, sie beten und haben es nöthig.

Der Saal ist würdig geschmückt, allein die Satisfaktion,

Digitized by Google

mit welcher das Auge auf dessen Insaßen verweilt, ist eine mäßige. Zur Linken erhebt sich ein schwarzer Chimborasso, welcher nach Osten, bergschlipfartig, abfällt. Ein mageres Gesicht guckt neugierig hinter dem Felsen hervor, ob sich Jemand dahinter versteckt halte; es ist der Medicus practicus. Ihm gegenüber der Tavernicus, erkennbar an dem dunkeln Haar, dem vielbewunderten Teint, der goldenen Kette, dem feuersprühenden Ring und den übrigen Pretiosen. Unter seinen Fittigen hervor guckt furchtsam das blasse Gesicht des studierten Vetters. Aus dieser menschlichen Wüste erhebt sich die grüne Oase des Ersatzmanns, strotzend von Gesundheit und Kraft, wie Apoll in einem Spitale. An das blühende Antlitz klammert sich heute eine Brille und verleiht dem Ganzen die Weihe der Gelehrsamkeit.

An den Schranken stehen der edle Major und der noble Bezirksrichter, sich gegenseitig ergänzend, Damon und Pythias. Gegenüber, mit gebeugtem Sinn und Vieles in seinem Gemüthe verschließend, der Appellant und Appellat.

Es sei auffallend, ergriff der schöne Major das Wort, daß bei dem angeblichen Kampfe für „Recht und Wahrheit" des Appellanten derselbe völlig isolirt geblieben sei; daß namentlich kein anderer Anwalt sich ihm zur Seite gestellt habe, denn man sollte doch erwarten, die Vertreter des Rechts dürften sich für so große Mißbräuche interessiren.

Es sei richtig, daß bei Anlaß der Pfarrwahl von Affoltern ein verleumderisches Geschwätz über Hrn. Bader gegangen sei, dessen sich der „Postheiri" bemächtigt und es möge sein, daß dieß auf seine Nichtwiederwahl influirt habe. Doch auch Appellant habe schon die Wandelbarkeit der Volksgunst erfahren. Gerade weil Herr Bader solche Angriffe verachtet, habe er auch nicht darauf geantwortet, ansonst er vielleicht damals schon wiedergewählt worden wäre. Seither aber habe sich die Wahrheit, wie immer, gezeigt und Herr Bader sei auf die ehrenvollste Weise in alle seine Stellen wieder eingesetzt, respektive darin bestätigt worden. Noch kürzlich habe man ihn wieder als Bezirksrichter gewählt und der hohe Regierungsrath ihm wiederholt die Mitleitung der landwirthschaftlichen Ausstellungen übertragen.

Digitized by Google

Und das sei der Mann, den man, der Stimmung seiner Gemeinde, des Bezirkes Regensberg, des ganzen Landes gegenüber, anzutasten wage!

Welches denn die verläßlichen Zeugen seien, auf die man sich stütze? Oberrichter Dändliker sei der Protektor des Hrn. Locher, dem er sogar die geheimsten Berathungen anvertraue; Dr. Härlin sein Intimus; Direktor Zangger ein in anderer Weise zugänglicher Mann, der gegen die Rathschläge des Hrn. Bader nichts einzuwenden gehabt, als das Preisgericht einen eigenen Stier desselben prämirt habe; Bezirksrichter Oettli von Rathenhausen sei hierorts unbekannt und man wisse daher nicht, welchen Einflüssen derselbe unterlegen sei. Männer von Gewicht, wie ein Regierungsrath und Oberst Fenner, wollen von den behaupteten Vorgängen, bei welchen sie angeblich die Hauptrolle gespielt, nichts wissen. Ebenso verhalte es sich mit den übrigen Zeugen. Haupt und Angst seien die Klienten des Appellanten, der eine Calumniant von Profession, der andere sonst kein realer Mann; Aide-Major Wolf ein Trunkenbold. Laut amtlichem Attestat, welches er einlege, habe eine Eva Schumacher gar nie existirt. (!)

Der ganze Spektakel, den man erhoben, schrumpfe auf den Abschlag vom 2. Juni 1863 zusammen. Das Begehren, den Verhören beizuwohnen, sei von Seiten des Appellanten ein unberechtigtes, ein förmliches Mißtrauensvotum gewesen, welchem Herr Bader gerade deßhalb ehrenhalber nicht habe entsprechen dürfen. Um dasselbe aber nicht geradezu und verdientermaßen zurückzuweisen, so habe er, delicaterweise, nach einem „passenden" Vorwand gesucht. Diese Unklugheit, hinter welcher kein böser Vorsatz gesteckt, werde ihm nun zum Verbrechen gemacht. Lasse man aber die Praxis einreißen, daß wegen „kleinen" Versehen Beamte in den öffentlichen Blättern, „in der Presse" (!) heruntergemacht werden dürfen, so sei kein Staatsangestellter, selbst die „Höchsten" nicht mehr ihrer Reputation sicher! Er wünsche daher, daß nicht nur „Beschimpfung", sondern „Verleumdung" angenommen und Appellant angemessen bestraft werden möchte, so wie auch bei Ausmessung der

Digitized by Google

Entschädigung für Hrn. Bader, auf dessen vielfache Umtriebe in erster und zweiter Instanz Rücksicht zu nehmen sein werde.

Dieß der langen Rede kurzer Sinn. Der Arzt zog die rechte Schulter übers Ohr und ließ sie sanft wieder heruntergleiten, wie der weißbeschwingte Schwan seine Toilette macht. Der Tavernicus befestigte vorsichtig die Feder zwischen Ohr und Locken des Kopfputzes, warf sich, vom vielen Notiren ermüdet, in den Sessel zurück, indem er den Anklägern einen befriedigten, dem Angeklagten einen aufmunternden Blick spendete. Der Professor bemühte sich so außerordentlich als möglich auszusehen. Der Gerichtsschöppe endlich streckte durch die Patschoulidüfte sein rosiges Haupt, entgegenharrend dem feierlichen Moment, wo es gilt, durch Handaufheben seiner Pflicht zu genügen.

Appellant und Appellat — unter Larven die einzig fühlende Brust — erklärt von vorneherein, daß nach Verurtheilung des Heinrich Steinemann und Andreas Schmid deßhalb, weil sie von einem betrunkenen Gemeindrath mißhandelt und verhaftet worden und des Schulverwalters Meier deßhalb, weil er auf Befragen, seiner Ueberzeugung gemäß, geantwortet habe, — die Aussicht auf Erfolg seiner Appellation vor diesem hohen Tribunal eine geringe sei. Er würde sogar nach jenen Urtheilen eine Freisprechung für inkonsequent halten, denn Jene seien angegriffen, respektive angefragt worden, während er im Gegentheil Hrn. Bader angegriffen habe.

Der § 146 c verbiete Thatsachen zu veröffentlichen, gesetzt auch sie seien wahr, in der Absicht, Jemand dadurch in der Achtung seiner Mitbürger herunterzusetzen; nun gestehe er gern zu, daß seine Absicht, bei Mittheilung wahrer Thatsachen an Hrn. Redaktor Bürkli, wirklich die gewesen sei, Herrn Bader „in der Achtung seiner Mitbürger „herunterzusetzen." Er finde nämlich, daß Herr Bader zu hoch stehe in der Achtung seiner Mitbürger und daß es nöthig und verdienstlich sei, ihn auf das gebührende Niveau zu reduziren. So richtig es aber sei, daß er beabsichtige, Hrn. Bader aus seiner Stellung zu verdrängen und dem Publikum die Augen zu öffnen,

Digitized by Google

so unrichtig sei die Annahme der ersten Instanz, „daß er Herrn „Bader persönlich zu beschimpfen und zu beleidigen „gesucht habe." Hiezu fehle es an jedem Grund, denn Herr Bader habe ihn nie beleidigt, sondern sei stets voll Zuvorkommenheit gewesen und obschon er von ihm jetzt gerichtlich verfolgt werde, empfinde er nicht den mindesten Haß gegen ihn. Dagegen halte er es für Pflicht des Anwalts und Bürgers, Arglist und Lüge zu entlarven, wo sie auch immer sich zeigen.

In dieser Beziehung stehe er allerdings nicht auf dem Standpunkte der Hrn. Obersten und Majore, sondern eher auf demjenigen des Ritters Don Quichottes. Obschon er seit Jahren die Schritte des Hrn. Bader mit Mißtrauen verfolgt, habe er doch stets seine Klienten von Manifestationen und Beschwerden über ihn zurückgehalten. Seit er, Appellant, der Hinrichtung des Lattmann und Sennhauser beigewohnt, habe er aber keine deplorablere Physiognomie mehr gesehen, als die des Hrn. Bader, wie er ihn sub 8. Juni 1863 bei seinen Verhören, von denen er berichtet, „sie haben schon längst stattgefunden!" ertappt habe! Da sei, nach allem Andern, weder für ihn, noch seine Klienten der mindeste Zweifel mehr verblieben, denn, wen man mit der Hand in fremder Tasche erwische, den pflege man eben für einen Dieb zu halten. Er wisse wohl, daß stets ein paar „Andere" im Gedränge stehen und dem Dieb herauszuhelfen suchen, allein er lasse eben nicht los.

Wünschenswerth wäre es allerdings, daß er, Appellant, in diesem Kampfe, neben Hrn. Prokurator Ziegler, noch von andern Anwälten unterstützt würde; es habe indeß nicht an dem Hrn. Major gehangen, daß derselbe nicht auf seiner Seite stehe. In einer andern Polizeisache sei nämlich der Herr Major Anwalt des Schulverwalters Meier gewesen. Nachdem er ihm aber den Rath gegeben, sich schuldig zu erklären, während er nachher in derselben Sache sogar vom Bezirksgerichte Regensberg freigesprochen worden sei, habe dieser Klient sich veranlaßt gefunden, einen andern Anwalt zu suchen, was den Epaulettenmann nicht abgehalten habe, seinerseits den Schulverwalter anzusprechen,

Digitized by Google

wiewohl fruchtlos. Seither habe der Herr Major dann allerdings in der Klientschaft der Behörden von Regensberg das bessere Theil gezogen, worauf er sich gewaltig zugutthue, obschon eine Reihe anderer Anwälte diese Kundschaft reüsirt haben.

Hinsichtlich der Zeugen habe es Appellant ausgewichen, irgend Jemand als solchen zu bezeichnen, den er nicht als Ehrenmann gekannt habe und er dürfe es daher füglich diesen überlassen, sich bei Hrn. Goll für die ihnen gemachten Zulagen zu bedanken.

Was das Attestat über die Eva Schumacher anbetreffe, so laute dasselbe dahin, daß sie mehrmals außerehelich niedergekommen, im Uebrigen aber seither verstorben sei. Sie existiere also in der That zur Zeit nicht mehr, habe aber doch einmal existirt!

Betrachte man das „Versehen" des Hrn. Bader als ein „kleines," so wolle er hierüber nicht rechten, es beweise das nur, daß man an größere gewöhnt sei.

Lediglich in Beziehung auf die gewählte „Form", welche aber von einem Andern, Hrn. Bürkli, gewählt worden, der auch dafür einstehe, habe Appellant sich zu vertheidigen und da sei zu berücksichtigen, daß das Publikum eben seit Jahren durch Klagen über den Bezirk Regensberg ermüdet sei und man eine neue, ansprechendere Form habe wählen müssen, ansonst bei der Gleichgültigkeit des Publikums für öffentliche Zustände, man kaum Notiz davon genommen hätte.

In Beziehung auf seine Berechtigung zu Besprechung öffentlicher Zustände rechtfertige er sich übrigens durch das Beispiel des Herrn Präsidenten des Gesammtobergerichts, welcher schon im Jahr 1847 eine Brochüre, betitelt:

„Der gegenwärtige Stand der Justizpflege des „Kantons Zürich"

habe erscheinen lassen, welche also beginne:

„Es ist eine auffallende Erscheinung, daß in älterer und „neuerer Zeit in öffentlichen Blättern fast gar keine Mittheilungen „aus dem Gebiete der Justizpflege gemacht wurden. Was man

Digitized by Google

„etwa davon hörte, waren meistens Anzeigen von Verhängung „von Strafuntersuchungen und Urtheilen in Preßsachen, und „solche Mittheilungen waren gerade nicht geeignet, die bei Man„chem vorhandene und leicht verzeihliche Schüchternheit zu besei„tigen, welche ihn am Lüften des Schleiers hinderte, denn „die Furcht, daß die unbeschränkte Strafgewalt der Gerichte auch „ihn erreichen und er unter den aufgeregten Wellen möchte be„graben werden, war eine keineswegs entfernte. Das Still„schweigen der Presse über dieses wichtige Geleit unseres Staats„lebens mag freilich auch darin seinen Grund haben, daß leider „nur ein kleiner Theil des Publikums ein Interesse an der „Sache nimmt, was den Redaktoren der Journale gar wohl be„kannt ist und weßhalb sie ihre Spalten lieber andern Zwecken „öffnen; dieses Stillschweigen rechtfertigt sich aber in „keiner Weise und wir wagen es dasselbe zu brechen „u. s. w."

Man könne nicht behaupten, daß in dieser Brochüre Persönlichkeiten vermieden, oder besonders geschont seien, weßhalb denn auch der hochgestellte Herr Verfasser an deren Schlusse mit folgenden Worten sich empfehle:

„Indem wir diese Mittheilung schließen, bitten wir das „Publikum, dieses nicht etwa als eine einzelne Stimme eines „Betheiligten anzusehen, oder ihr unreine Motive unter„zuschieben. Es ist ein Nothruf vor Allem an die Behörden, „in deren Macht es liegt, den bezeichneten Uebel„ständen zu steuern und die geeignete Abhülfe zu „schaffen. Er ist aber auch eine offene Erklärung an das „Publikum, das letzte Mittel, nachdem früher bei den Be„hörden angewendete, vergeblich waren. Eine einzelne „Stimme ist es nicht, wir berufen uns getrosten Muthes auf „sämmtliche Bezirksgerichte und Anwälte unseres Kantons, sie „Alle werden bezeugen, daß unser Justizwesen an großen „Gebrechen leidet, sie Alle werden mit dem Wesen, wenn „auch vielleicht nicht überall mit der Form dieser Darstellung „einverstanden und jedenfalls im Stande sein, in reichlichem

Digitized by Google

„Maße die gerügten Uebelstände mit Belegen zu unterstützen. „Wir sehen es voraus, daß für diese Mittheilung dem Verfasser „keine Rosen blühen, wohl aber seine Bahn mit Stech„palmen bestreut werden wird; das schreckt uns aber nicht ab, „denn wer für eine gute Sache kämpft, fürchtet nichts. „Wir enden, wie es auch schon geschehen, mit: Dixi et salvavi „animam meam.“ — — —

Appellant glaubt, er hätte sich schwerlich einen bessern Fürsprecher auswählen können und hat eine zu gute Meinung von demselben, um anzunehmen, daß durch den Umstand, daß derselbe seither an die Spitze des Justizwesens getreten, seine Anschauungsweise irgendwie getrübt worden sei. Lediglich in seiner Prophezeiung habe er sich geirrt, „daß seine Bahn „mit Stechpalmen werde bestreut werden,“ denn Rosen und Vergißmeinnicht seien darauf entsprossen. Möchte doch Appellant sich auch so irren! —

Nach kurzer Berathung wurde das erstinstanzliche Urtheil „mit Einmuth“ und innerem Seelenfrieden bestätigt, Herr Locher somit der Verletzung der Amtsehre durch Beschimpfung, verübt durch die Druckerpresse, schuldig erklärt und zu einer Buße von 60 Fr., einer Entschädigung von 50 Fr. und sämmtlichen Kosten verurtheilt. Dem Kläger wurde für die Verhandlung in zweiter Instanz keine Entschädigung, dagegen das Recht eingeräumt, das Urtheil auf Kosten des Kondemnaten in ein öffentliches Blatt einrücken zu lassen, von welcher Erlaubniß Gebrauch zu machen er sich indeß wohl gehütet hat.

Es war der zweiten Instanz nicht beschieden, den Irrthum der ersten in Beziehung auf die Kosten, welche über die Einrede der Wahrheit erlaufen waren, zu berichtigen. Ohne irgend welche Erwägung schreitet sie über diesen Punkt hinweg.

Aus den klassischen Erwägungen folgendes:

„2) daß, wie schon die erste Instanz mit Recht angenommen „hat, aus der geführten Untersuchung hervorgeht, daß die That„sachen, welche in den eingeklagten Artikeln enthalten sind, theils „wahr waren, theils der Beklagte sowohl aus den Mittheilungen

„seiner Klienten, als aus andern Umständen veranlaßt und „berechtigt war, sie für wahr zu halten, so daß von einer „Verleumdung nicht gesprochen werden kann;“ —

Ganz gut, aber nun weiter.

„3) daß nun aber ferner in Frage kömmt, ob nicht wenig„stens eine Beschimpfung in den betreffenden Artikeln enthalten „sei und dieß allerdings ganz entschieden bejaht werden „muß und zwar keineswegs um der Form der gewählten Aus„drücke willen, (so, also nicht die „Form?“) da der Beklagte, „einmal von der Richtigkeit seiner Behauptungen überzeugt und „von dem an sich achtungswerthen Bestreben beseelt, einen nach „seiner Ansicht partheiischen und untauglichen Beamten zu beseitigen, „wohl befugt gewesen wäre, sich dabei theils einer derben „Ausdrucksweise zu bedienen, theils schonungslose Kritik zu „üben;“ — (Gut, gut, am Ende wird man bestraft, weil man Hrn. Bader zu sehr geschont hat.)

„4) Daß hingegen die Artikel, in ihrem Zusammenhange „aufgefaßt und mit Rücksicht auf das Hervorheben und Ausbeuten „einzelner, an sich unbedeutender Vorfälle, deutlich zeigen, daß „es dem Verfasser keineswegs blos darum zu thun war, Uebel„stände aufzudecken und zu beseitigen, sondern den Kläger auf „jede Weise dem Gespötte und der Verachtung der Leser Preis „zu geben und dadurch persönlich zu kränken.“

Also nicht die Form, aber doch die Form! Die Herren fürchten eben sehr das Lächerliche und überhaupt was gelesen wird. Erbärmliche Heuchelei! Hätte man nicht die Wahrheit gesagt, wegen den Koloraturen wäre Niemand bestraft worden.

Damit hatte der Areopag seine Aufgabe gelöst: sämmtliche Ankläger waren gerichtlich bestraft, die ungetreuen Beamten dagegen freigesprochen und gebührend entschädigt; Herr Bader allerdings nur mit 50 Fr. Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, und wenn er nicht geht, so könnte er doch gehen.

Herr Bader ist kürzlich wieder als Kantonsrath und Bezirksrichter bestätigt worden.

Digitized by Google

Schlußbetrachtungen.

. . . . . Zur Weisheit bekehre
Bald sich Jeder, und meide das Böse, verehre die Tugend!
Dieses ist der Sinn des Gesangs, in welchem der Dichter
Fabel und Wahrheit gemischt, damit ihr das Böse vom Guten
Sondern möget und schätzen die Weisheit, damit auch die Käufer
Dieses Buches vom Laufe der Welt sich täglich belehren.
Denn so ist es beschaffen, so wird es bleiben und also
Endigt sich unser Gedicht von Reineke's Wesen und Thaten.
Uns verhelfe der Herr zur ewigen Herrlichkeit! Amen.

Wir haben die Geschichte der alten Freiherrn von Regensberg abgehandelt. Ihre Existenz fiel in eine Zeit der Armuth, Rohheit und Barbarei. Sie waren nicht ohne menschliche Schwächen, dabei aber großmüthig, tapfer, fromm, nicht nur in Worten, sondern auch in Werken, Beschützer der Künste und Wissenschaften. Ihr Geschlecht und Andenken ist erloschen.

Wir haben aber auch die neuen Freiherrn von Regensberg kennen gelernt. Ihr Dasein fällt in eine Zeit des Reichthums, der Aufklärung, des Fortschritts. Wir überlassen dem Leser, die Parallele zu ziehen. Ihre Sippschaft dürfte noch Jahrhunderte fortblühen.

Nicht unsere Schuld ist es, wenn die Geschichte der Letztern in andere Schichten der Gesellschaft ihre Schatten wirft. Vorsichtige Geschichtschreiber beschreiben lieber die Vergangenheit, als die Gegenwart und beherzigen vor Allem das non maledicere temporibus principis, denn Vorsicht ist die Mutter der Weisheit. Wir haben aber noch nie der Mutter die Cour gemacht, um zu der Tochter zu gelangen. Solche Sachen überlassen wir der zweiten Instanz und halten es lieber mit dem Dragoner in Wallensteins Lager:

„Niemand berauben, Niemand beerben
„Und auf das Gesindel unter mir
„Leicht wegschauen von meinem Thier."

„Es scheint so ziemlich Alles wahr zu sein, was in diesen „Blättern steht, dessenungeachtet muß die Sache doch einen Hacken „haben, denn wir kennen den Herrn Regierungsrath, den Herrn

Digitized by Google

„Oberrichter So und So, der doch gewiß ein charmanter und „respektabler Mann ist?“ — Einverstanden! Wenn aber der Herr Regierungsrath, der Herr Oberrichter So und So stets nach seiner Ueberzeugung gehandelt hätte, so wäre er jetzt weder Regierungsrath noch Oberrichter und auch bei Weitem kein so charmanter Mann, sondern vielleicht ein unzufriedener, moroser Patron, dem man lieber ausweicht!

Wir sind zu beschränkt für gewisse Kreise und werden uns, trotz allem Patschouli der Welt, niemals daran gewöhnen können, weiß zu nennen, was schwarz ist und umgekehrt. „Was ist „Ehre und Gut der Welt, meine andächtigen Zuhörer? in fünf„zig Jahren werden wir alle todt sein und ich — vielleicht „auch,“ predigte ein Kapuziner. In fünfzig Jahren vielleicht wird der rauhe Nord-Ost die Asche des Herrn Kantonsraths, Bezirks- und Verhörrichters Bader, des schönen Majors und der beiden Patschouli mit der unsrigen zusammenwirbeln und die Räder der Lokomotive werden die vereinten Atome nach Regensberg und weiter tragen. In fünfzig Jahren vielleicht wird dieses seltsame Pamphlet in die Hände eines Antiquars fallen, der für die Annalen der Neuen Zürcherzeitung daraus notirt, daß man gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in der Schweiz noch Hexen verbrannt und gegen Ende des neunzehnten noch Leute bestraft hat, weil sie die „Wahrheit“ sagten.

Einen seltsamen Eindruck mußte es auf Unbefangene doch machen, wenn, nach Allem was in diesen Blättern beschrieben und hierorts allgemein bekannt ist, man die Kassandra von Regensberg sich im Großen Rathe erheben und Satisfaktion für „ihren Bezirk“ verlangen sah. Daß Regierungsräthe und große Obersten, welche ganz charmante, sehr respektable Leute sind, sie ihm dann auch gaben, kann nach dem, was wir jetzt wissen, weiter nicht auffallen.

Ein französischer Schriftsteller geißelt die materielle Richtung unserer Zeit, die sich überall kundgebende Habsucht, Feigheit und Käuflichkeit, verbis: „Man verkauft seine Ueberzeugung, seinen „Namen, seine Feder. Eine Sehnsucht nach Schmach liegt

Digitized by Google

„in der Luft!“ — Der Mann spricht von Frankreich, allein besitzt etwa nur Paris seine Morny's, Pereire's, Mirès's, welche Millionen anhäufen, gleichviel auf Kosten von wem?

Warum in die Ferne schweifen, liegt das Gute doch so nah? — Wo das offizielle Staatsjournal für die Sklaverei Parthei nehmen darf, wo mit den für „Handel und Ackerbau“ bestimmten Kapitalien in spanischen und türkischen Papiercherns gemacht wird, wo die heilige Justizia anstatt der Binde eine Brille trägt, durch welche sie aus den Gesetzestafeln die sakramentalen Worte:

„Gibst du mir 'ne Wurst, so lösch ich dir den „Durst!“

herausdistelt, — da liegt schon etwas Weniges „Sehnsucht nach Schmach“ in der Luft und die Entfernung vom Meridian der Cäsaren ist keine fabelhafte mehr. Wird nicht jetzt schon Jeder, der sich dem Despotismus und Servilismus widersetzt, als Feind des Vaterlandes betrachtet?

Die Verschuldung unserer Cotterie und deren Presse an der politischen Moral ist groß. Prinzipien werden niedergetreten, Todfeinde umarmen sich, wenn es gilt einen Handel zu schließen. Nichts ist unerwartet, Alles erklärlich, nil mirari! Wo aber will das hinaus?

Per me si va nella città dolente,
Per me si va nell' eterno dolore,
Per me si va *tra la perduta gente*,
Lasciate ogni speranza, voi ch' entrate!

Paul Louis Courier, Zeitgenosse des ersten Bonaparte, nachdem er nachgewiesen, daß dieser seine Erhebung lediglich seiner Heirath mit einer Maitresse Barras verdanke, ansonst er unbekannt gestorben und verdorben wäre, sagt von der, mit dem Konsulat eingerissenen, Günstlingswirthschaft:

„Die Menschen sind kriechend und feig. Im Bewußtsein „der allgemeinen Servilität werden einige frech und anmaßend, „treten Recht, Billigkeit, Gleichheit mit Füßen. Jeder will nicht „Herr, sondern Günstling sein. Gäbe es nur drei Menschen

Digitized by Google

„auf der Welt, so würde der Eine dem Andern den Hof „machen, ihn Excellenz tituliren und der Dritte müßte für die „Beiden arbeiten.“

Doch dieß war unter dem Konsulat, nicht dem Prinzipat.

Schön ist es, an Schützen- und Sängerfesten die Tribünen von Freiheit und Brüderlichkeit überfließen und einige tausend Tyrannen auf dem Altar des Vaterlandes figürlich abschlachten zu sehen. Weniger schön aber täglich zu sehen und zu erfahren, was diese Blätter beschreiben und andeuten! Was sich zu unsern Gunsten sagen läßt, ist das: nur die bei unsern Zuständen Interessirten kennen sie genau, Andere wollen sie nicht kennen, die Meisten kennen sie nicht!

Für Letztere haben wir geschrieben.

Wär es ein Roß, das mit verhängten Zügeln
Erdwärts den Reiter schleudert aus den Bügeln:
Die Mähne fliegt, die heißen Nüstern dampfen,
Die Adern beißt es mit dem eig'nen Zahn,
Rings dröhnt das Thal von seiner Hufe Stampfen,
Und, gleich dem Sturmwind, fliegt es seine Bahn;
Wär es ein Roß, Ihr würdet es nicht wagen,
Zum Stall zurück das freie Thier zu jagen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

p. 89

Digitized by Google

Digitized by Google